ARMENPFLEGE IN AMSTERDAM

in ihrer historischen Entwicklung

CHARLOTTE ALEIDA VAN MANEN

Diss. Zürich
1913

ARMENPFLEGE IN AMSTERDAM

IN IHRER HISTORISCHEN ENTWICKLUNG.

AAN MIJNE OUDERS.

52410.

Armenpflege in Amsterdam

in ihrer historischen Entwicklung.

INAUGURALDISSERTATION

DER STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ZÜRICH ZUR ERLANGUNG DER WÜRDE EINES

DOCTOR ŒCONOMIÆ PUBLICÆ,

VORGELEGT VON

CHARLOTTE ALEIDA VAN MANEN,

AUS 'S-GRAVENHAGE,

GENEHMIGT AUF ANTRAG VON

Herrn Prof. Dr. H. SIEVEKING,

am 13 Juli 1912.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

LEIDEN — A. W. SIJTHOFF'S UITG.-MIJ. — 1913.

Die staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung nehmen zu wollen.

Zürich, den 13 Juli 1912.

Der Dekan der staatswissenschaftlichen Fakultät:

Prof. Dr. H. SIEVEKING.

VORWORT.

Bei der Sammlung und Sichtung des Materials für eine Arbeit über den Zustand der Armenpflege in den Niederlanden trat stets stärker die Notwendigkeit hervor, die historische Entwicklung der Armenpflege in einem besonderen Teil ausführlich zu behandeln. Der Grund, weshalb Amsterdam als Mittelpunkt der Schilderung gewählt wurde, wird aus der vorliegenden Arbeit selbst hervorgehen. Zu dieser Wahl hat ausserdem die Erwägung geführt, dass für eine weitere Bearbeitung des Stoffes das Statistische Amt, welches am frühesten in Amsterdam eingesetzt wurde, ein reichhaltiges Quellenmaterial bietet. Zudem concentrieren sich in der Hauptstadt die wichtigsten Probleme der Armenpflege.

Ein tieferes Eindringen in die Materie wurde sehr gehindert durch einen auffallenden Mangel an Vorarbeiten. Nahmentlich die diaconalen Archive sind wenig durchforscht und bearbeitet. Auch eine Wirtschaftsgeschichte Amsterdams im 19. Jahrhundert hat noch keinen Verfasser gefunden.

Die in der Arbeit gebrauchte Bezeichnung „Neu-Reformierte Kirche" für „Gereformeerde Kerk" wurde der Deutlichkeit wegen übernommen.

Ich bin vielen der in der Armenpflege Tätigen zu Dank verpflichtet für die freundliche Art und Weise, in der mir das vorhandene Material zur Verfügung gestellt wurde, namentlich dem Herrn Dr. Ph. Falkenburg, Director des Statistischen Amtes der Stadt Amsterdam.

Manche Seite der Frage konnte hier nicht eingehend behandelt werden. Ich hoffe jedoch, in einem zweiten Bande das noch Fehlende nach zu holen.

An dieser Stelle möchte ich noch besonders meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Heinrich Sieveking in Zürich meinen besten Dank aussprechen für die Förderung, die er meiner Arbeit hat zuteil werden lassen.

Ch. A. v. M.

INHALTSVERZEICHNIS.

KAPITEL I.

Die Stadt vor der Reformation.

Seite.

Die Entstehung der Stadt Amsterdam 1

Die Entstehung der Armenfürsorge: die Haussitzenpflege, die Krankenhäuser, das Nachtasyl, das Bürgerwaisenhaus, die alte Männer- und Frauenanstalt 8

Die Zünfte 13

Die Bettler 23

KAPITEL II.

Die Reformation.

Die Vorbereitung zur Reformation 27

Die Reformation: die Lutherischen, die Anabaptisten, die Mennoniten, die Calvinisten 31

Die Güterverteiling 39

KAPITEL III.

Die Stadt vom Jahre 1578—1795.

Die Entstehung der konfessionellen Armenpflege: die reformierte Kirche, die Lutherischen, die Mennoniten, die Englisch-Reformierten, die Portugiesischen Israeliten, die Hochdeutschen Israeliten, die Wallonen, die Quäker, die Armenier, die Griechisch-Orthodoxen, die Englisch-Episcopalen. 44

Seite.

Die Remonstranten, die Römisch-Katholischen, die Alt-Katholischen, die Collegianten, die Wiederhergestellt-Lutherischen . . . 69
Die städtische Armenpflege, das Almosemiershaus 80
Die Zünfte 89
Die Bettler, das Zuchthaus, das Spinnhaus, die Arbeitsanstalt. . 95
Die Staaten 99
Die wirtschaftliche Lage 100

KAPITEL IV.

Die Periode 1795–1813.

Die Centralisierungsversuche während der Periode 1795—1813 .
Der Untergang der Republik der Vereinigten Niederlande . . 105
Die wirtschaftliche Lage 107
Die Batavische Republik 108
Das Königreich Holland 120
Die Provinz Holland 122

KAPITEL V.

Die Periode 1813–1848.

Das Königreich der Niederlande und das Armengesetz vom Jahre 1818 126
Die Auflösung der Zünfte 129
Die Bettler. 134
Neue Methoden: die landwirtschaftlichen Kolonien von van den Bosch: der Verein für Wohltätigkeit, die Kinderpflege und die Aufnahme der Bettler in den Kolonien 137
Die wirtschaftliche Lage 152
Die städtischen Anstalten 154
Spezialisierung: die Blinden, die Irrsinnigen, die Armenschulen . 160
Die Regierungsberichte 164
Die Zeitströmung 165

KAPITEL VI.

Die Periode 1848–1854.

Die Vorbereitungen zur Gesetzesänderung und der Centralisations-Entwurf 1851 169

KAPITEL VII.

Die Periode 1854—1870.

Seite.
Das Gesetz vom Jahre 1854 174
Die Durchführung des Gesetzes in Amsterdam 1854—1870 . . 179
Die Heldring-Pierson-Stifte 191

KAPITEL VIII.

Die Periode 1870—1912.

Die Gesetzesänderung vom Jahre 1870 193
Die städtische Armenpflege 194
Die Bettler. 196
Die Regierungsberichte und die Tabellen 197

KAPITEL IX.

Die wirtschaftliche Lage 201
Die Zeitströmung 208
Der Staat 212

KAPITEL X.

Das Gesetz vom Jahre 1912 217

ERRATA.

Pag.:	1	alinea	12	steht:	ihres selbständigen Bestehe*ms*	soll sein:	ihres selbständigen Bestehe*ns*.
„	1	„	2 v. u.	„	holl*ä*ndischen Städten	„	holl*ä*ndischen Städten.
„	5	„	12 v. u.	„	das ausserde*n*	„	das ausserde*m*.
„	10	notiz	1	„	G. Uhlhorn II p. 205	„	G. Uhlhorn: die Christliche Liebestätigkeit II p. 205.
„	10	„	2	„	De Ziekenhuizen van Amsterdam	„	De Gasthuizen van Amsterdam.
„	10	alinea	7	„	*h*ülfe	„	*H*ülfe.
„	14	„	7-8 v. u.	„	e*s*	„	e*r*.
„	23	„	15	„	Vorteile	„	Vorteile*n*.
„	24	„	3	„	z*ou* rechnen	„	z*u* rechnen.
„	30	„	16 v. u.	„	entstammte wieder*o*m	„	entstammte wieder*u*m
„	36	„	14 v. u.	„	eigenmächtigen Zentra*ll*isationspläne	„	eigenmächtigen Zentra*l*isationspläne.
„	37	„	9	„	f*ö*r Reformierte	„	f*ü*r Reformierte.
„	39	„	12	„	erlebte e*s*	„	erlebte e*r*.
„	42	notiz	3	„	De Ziekenhuizen van Amsterdam	„	De Gasthuizen van Amsterdam.
„	52	„	13	„	sehr begreifiche	„	sehr begreif*l*iche.
„	64	„	19	„	der Regierung *s*u suchen	„	der Regierung *z*u suchen.
„	65	notiz 3	3	„	eigene Synode*n*	„	eigene Synode.
„	72	alinea	1 v. u.	„	*f*olge leisten	„	*F*olge leisten.
„	102	„	19	„	Ihre Gross-industrie	„	IhreGrossindustrie.
„	105	„	15	„	soll ach die Glaubensfreiheit	„	sollte a*u*ch die Glaubensfreiheit.
„	124	„	1	„	leur est offert	„	leur est offert*e*.
„	128	„	12	„	der obrigkeilichen Kontrolle	„	der obrigkei*t*lichen Kontrolle.
„	146	„	5	„	dass Betteln	„	da*s* Betteln.

ERRATA.

Pag.:	146	alinea	2 v. u.	steht:	durch *door de* Einführung soll sein:	durch *die* Einführung.
„	153	„	4	„	In den Südniederlanden	„	in den Süd-Niederlanden.
„	154	„	4	„	komplizierte V*ö*rg*a*nge	„	komplizierte V*o*rg*ä*nge.
„	161	„	8	„	ward 183*1* ein Zirkular (erlassen)	„	ward 183*8* ein Zir- (erlassen)
„	175	„	18 v. u.	„	Annahmebedingungen feststel*l*en durften	„	Annahmebedingungen feststel*l*en durften.
„	177	„	7 v. u.	„	Das überan*s*	„	Das überau*s*.
„	179	„	14	„	zur Uberlegung	„	zur *Ü*berlegung.
„	183	„	6	„	und f*ü*r einen	„	und f*ü*r einen.
„	190	„	9	„	ihrer eigenen Obhut, am besten	„	ihrer eigenen Obhut am besten.

Blick auf Amsterdam (von P. van den Berge. 1680).

KAPITEL I.

Die Stadt vor der Reformation.

Die Herrlichkeit von Amstelland unterstand im 12. Jahrhundert dem Stifte von Utrecht. Nach Briefen vom Jahre 1105 waren die Herren von Amstel Lehnsmänner der Bischöfe von Utrecht. Letztere waren der stets steigenden Macht der holländischen Grafschaft nicht gewachsen. Infolge vieler Streitigkeiten, wurde Amstelland und mit ihr die Ansiedlung Amsterdam, welche in Grösse und Blüte noch weit zurückstand hinter den anderen holländischen und flämischen Städten [1]) im 13. Jahrhundert mit der Grafschaft Holland vereinigt.

Ihren Namen nimmt sie von dem Damm, welcher in den Strom Amstel gebaut wurde, um das Eindringen des Zuiderzee-Wassers zu verhindern. Der Damm bildete infolge seiner Form einen Hafen. Den ersten Beweis ihres selbständigen Bestehems findet man in einer Urkunde vom 27 Oktober 1275, welche denen von „Amstelredamme" Zollfreiheit durch ganz Holland gab. Amsterdam war ursprünglich kein Markt. Keine Burg veranlasste zur Ansiedelung. Die Gemeinwirtschaft wies keinen Gemeindebesitz an Weide, Wald oder Wiesen auf. Sie war keine Markgenossenschaft. Sie war ein Dörfchen, bewohnt von freien Fischern. Was zusammenhielt, war die gemeinschaftliche Ausübung desselben Betriebes, der Fischerei, des Schiffsverkehrs und später des aufblühenden Handels. Wegen des Dammes mussten alle Waren, welche der Amstel entlang verschifft wurden, umgeladen werden. Es entstand also ein Markt, welcher, wie in vielen hollandischen Städten, jünger war als die Stadt selbst.

---

1) Mieris' Charterboek II, p. 304.

Die Rechtsgemeinschaft, welche sich zu einer Stadtgemeinschaft entwickelte, wies ihren eigenen Charakter auf. In den Nordniederlanden ist, vielleicht mit einer Ausnahme (Groningen) nirgends der Ursprung einer Stadtverwaltung auf eine Gilde von Kaufleuten zurückzuführen. Für Amsterdam ist das Bestehen einer kaufmännischen Genossenschaft durch keinen einzigen Beleg zu beweisen. Dies steht in starkem Gegensatz zu dem Charakter der flandrischen Städte, welche ihre Stadtverfassung meistens dem Zusammenschluss ihrer Mercatores zu verdanken hatten [1]).

Die Stadtverfassung Amsterdams ist nicht aus einer sogenannten Mutterstadt entstanden.

Die „Hoffahrt", das Recht bei der Mutterstadt Rat einzuholen, ging für Amsterdam nach Utrecht, doch die Machts- und Rechtsverhältnisse waren dort gänzlich verschieden und die Verfassung wies einen ganz anderen Typus auf.

Amsterdam hatte 1275 eine eigene selbständige Dorfverwaltung, wovon ein Siegel zeugt, das noch heute verwahrt wird. Es war vor dem Ende des 13. Jahrhunderts in Gebrauch. Die Randschrift zeigt: „S(igillum) Opid(anorum) de Amstelreda(m), quos F(lorentius) C(omes) Holl(andie) q(ui)tos Clamavit a suo theloneoteste Cyrographo d(i)c(t)i c(omitis) F(lorentii) super hoc ip(s)is opidanis donato." Es wurde von der späteren Stadt Amsterdam ebenfalls benutzt. Ihre Verwaltung darf, ebenso wie die der umliegenden Dörfer und Städte auf ein „consilium et universitas conjuratorum" zurückgeführt werden, welches in dem Freundschaftvertrag vom 26. Juni 1274, der zwischen diesem und dem Grafen von Holland abgeschlossen wurde, erwähnt ist. Diese universitas conjuratorum, also die ganze Gemeinde, oder ihre unmittelbaren Vertreter, bildeten die Gemeindeverwaltung, ergänzt durch das concilium, d. h. die Schöffen.

Nach dem Stadtbrief vom Jahre 1300 darf die Stadtverwaltung als unmittelbar aus der Dorfverwaltung hervorgehend abgeleitet werden. Die Bewohner wurden Bürger oder „poorters" [2]) genannt. Ihre Vertreter vertraten die Gemeinde als Gesamtheit.

---

1) H. Pirenne, Geschichte Belgiens I, p. 203 nennt sie Kaufmannskolonien: so Brugensis colonia.

2) Dieser charakteristische Name fand sich in den Südniederlanden ebenfalls vor und stammt vom Worte „portus" oder Löschplatz ab. Dazu H. Pirenne' Geschichte Belgiens I, Entstehung der Städte.

Die Stadt kam schnell empor, kaufte sich Privilegien gegen einen Geldbetrag, die sogenannte Bitte. Grosse Klöster wurden gebaut und 1334 hatte die Stadt so zugenommen, dass ihre Kirche zu einem selbständigen Kirchspiel erklärt wurde [1]).

1342 folgte die Stadtfreiheit [2]) und mit ihr verschiedene Rechte, welche in den ersten Handvesten verliehen wurden. Plötzlich tritt sie aus der Dunkelheit der dokumentlosen Zeiten heraus und steht auf einmal vor uns als eine organisierte, ummauerte Gemeinwirtschaft. Innerhalb der Stadtfreiheit übt sie eigene „Berechtigung" aus, sie lässt ihre neuen Bürger auf Genehmigung des Schultheisen u. der Schöffen zu. Sie verfügt über das Schulamt, das Schreiberamt und die Küsterei. Die Stadt kauft sich mannichfache Zollfreiheit und auch vom Grafen viele Rechte gegen Geld oder Heerdienst ab, bis ihr am 15. Juli 1409 in einer Handveste das „merkwürdige Vorrecht" verliehen wurde „alle Offizien, Dienste und Güter ihres Behufs, zum ewigen Tage zu gebrauchen, so wie sie es nun 55 Jahr und länger getan hat, ohne jedwede Gegenrede des Grafen, seiner Nachkommen oder von jemandem anders von seinetwegen [3])." Die Selbstregierung konnte also in vollem Umfange einsetzen.

Am 16. Januar 1400 war eine Änderung in der Stadtregierung eingetreten. Alle diejenigen, die Schöffen oder Räte in Amsterdam gewesen waren, erhielten das Privileg, eine bestimmte Anzahl der Stadträte zu wählen, ohne dass der Amtmann oder Schöffe mitzustimmen hatte. Dieses Privileg hatte die allerwichtigsten Folgen für Amsterdam. Die Stadträte (zuerst nur aus 2 Personen bestehend) erlangten grosse Selbständigkeit. Sie wurden dem Einfluss der Gemeinde sowohl wie des Statthalters entzogen. Ihre Macht entfaltete sich. Bald nannten sie sich „Poortmeesters", Bürgermeister, Herren der Stadt. Neben ihnen stand die Vertretung der Gemeinde, wahrscheinlich erst identisch mit der Gesamtheit, dann den „Weisesten, Frommsten und Reichsten der Stadt" überlassen. Aus der unbestimmten Anzahl schied sich bald eine geschlossene Körperschaft von 24 Vertretern ab. 1477 wurde sie auf 36 erhöht durch eine Handveste von Marie von Burgund. Diese Körperschaft erlangte das Recht der Coöptation und bildete bis zu Ende des

1) Mieris' Charterboek II p. 304.
2) Handveste. Alte Kirche Schublade IV.
3) Handveste p. 2.

18. Jahrhunderts die berühmte „Vroedschap der XXXVIer", welche die Stadt Amsterdam zu solch einem unglaublichen Aufschwung gebracht hat. Die Abneigung gegen Regierungsämter und das Fehlen einer festen Gilden- oder Zunftorganisation hatte diese autokratische Regierungsform schon im fünfzehnten Jahrhundert möglich gemacht [1]) Stadt- und Handelsinteresse waren identisch. Bürgermeister und Stadträte garantierten in ihrer Person die Wahrung dieser Interessen. Sie waren meist Grosskaufleute und zu gleicher Zeit umsichtige Regenten. Nur einmal zeigte sich ein Widerwille gegen diese Regierungsform, als die katholische Oligarchie sich im 16. Jahrhundert gegenüber der zunehmenden calvinistischen Gesinnung zu behaupten wusste. Sie regierte ungestört, bis auch sie einer Korruption unterlag, welche sie schliesslich zu Grunde richtete. Zu einer verhassten Patrizierherrschaft entwickelte sie sich erst Ende des 18. Jahrhunderts [2]).

Das Recht, Pfarrer einzusetzen, gehörte nicht der Stadt, sondern dem Landesgrafen kraft seines Patronatrechtes, welches er über alle Kirchen, welche keine besonderen Patrone hatten, ausübte [3]). Mit dem Uebergang des Amstellandes vom Stifte Utrecht auf den Grafen von Holland, gingen auch die Rechte in kirchlichen Angelegenheiten an den Grafen über, er ward also Oberkirchherr. Das Jus patronatus war das Recht des Schutzes oder der Versorgung einer Kirche. Im alten kanonischen Recht galt es für ein Recht, das man durch Bodenabtretung, Schenkung oder Bau eines Kirchengebäudes bekam [4]). Der Patron, der Collator genannt wurde, hatte das Recht der Praesentatio eines Dieners an den Bischof. Die Vormundschaft war unteilbar und erblich und sollte eine Fürsorge sein zur Erhaltung der Kirchengüter. Im Jahre 1358 beauftragte also der Herzog Albrecht Jan von Alten mit der Pfarrei der alten Kirche zu Amsterdam. Als Merkwürdigkeit wird dabei gemeldet, dass dies auf Befehl des Herzogs in gemeinsamer Beratung mit den Herren und Städten geschah. Kurz danach trat der Herzog das Recht, die Pfarrei zu vergeben, seinem

1) Eine gleiche Lage wurde vorgefunden in den grossen Hafenstädten, wie Genua, Venedig, in den Hansestädten und auch in Nürnberg.

2) Also eine gänzlich verschiedene Lage von den flandrischen Städten, wo zahlreiche Volksaufstände schon im 13. und 14. Jahrhundert die Herrschaft zu zerstören versuchten, id. in Florenz etc. H. Pirenne. id.

3) Mieris' Charterboek III, p. 102.

4) Dr. G. Vos; Amstels Kerkelijk Leven van de eerste 60 jaren der Vrijheid, p. 57.

Rat, Gerrit von Heemstede, ab. Die Kirchen und Klöster von Amsterdam unterstanden übrigens in geistlichen Angelegenheiten dem Dechant und dem Capitel von der Hofkirche im Haag. Ausser der Pflicht, der Kirche und dem Landesherrn den kirchlichen und weltlichen Zehnten zu übermitteln, hatten die katholischen Stiftungen eine ganz selbständige Verwaltung. Obwohl die Geistlichkeit zu gleicher Zeit die Kirche bildete, so waren doch die vorhandenen Besitzungen mit dem Amte verbunden, also nicht mit der Kirche und auch nicht mit der Person des Geistlichen vor oder nach der Amtsbedienung.

Die Blüte von Amsterdam lockte eine grosse Anzahl von geistlichen Orden an. Der Bau von Klöstern wurde zuerst sehr begünstigt, und bald wurde die Hälfte der Stadt von diesen grossen Ansiedelungen gebildet, riesigen Gebäuden mit Gärtnereien und Grundbesitz ausserhalb der Stadtmauern. Die Zeit, wo Amsterdam ins helle Tageslicht tritt, wo es schon Stapelrecht für das auswärtige Bier hat (1351), seine Wälle zweimal vergrössert, mit seinen Schiffen einen umfangreichen Fischfang und Handel treibt, lässt die Anwesenheit von so vielen kirchlichen Orden für das Wohl der Bevölkerung nicht mehr günstig erscheinen. Wohl stand die Geistlichkeit noch auf dem Höhepunkt ihrer Macht und ihres Ruhmes, kontte sich noch mit den trotzigen Edlen messen, aber Missbräuche waren unter allerlei Formen schon eingeschlichen. Der Luxus, die Unmässigkeit, die Unsittlichkeit, das Trinken und Spielen, ihr Geiz und ihre Habsucht erregten die Empöring des Volkes, das ausserden in Handel und Gewerbe den schwersten Streit mit der Grossproduktion der Klöster zu führen hatte. Die Klöster in den Niederlanden haben für die Landwirtschaft und besonders für die Entwässerung und Eindeichung viel Bedeutung gehabt. Grosse Meiereien verdanken ihnen ihre Entwicklung [1]). Ihre Armenpflege findet man nur ausnahmsweise erwähnt. In Amsterdam kam sie nicht in Betracht. In der Grafschaft Holland bildeten die Abteien Egmond und Rynsburg ein Zentrum von Wohltätigkeit. Letztere unterstützte driemal pro Woche zweitausend Personen. Die Folge war, dass die Bewohner lässig wurden und die ganze Gegend verarmte [2]). Der Wohlstand unter den Bauern kehrte erst zurück, als die Abtei zu Grunde ging.

1) Blok I, p. 272 passim. Geschiedenis van het Nederlandsche Volk.

2) De Bosch Kemper. Geschiedkundig Onderzoek naar de Armoede in ons Vaderland, p. 44.

Im 13.—14. Jahrhundert, als Amsterdam emporzukommen anfing, waren die Klagen über die Vernachlässigung der Armen seitens der Klöster überzahlreich [1]). In 13. Jahrhundert wandte sich das Volk schon vom geistlichen Gerichte ab, wehrte sich gegen das Rechtsurteil, achtete fast nicht mehr auf den Kirchbann. In den Klöstern war ein allgemeiner Niedergang des sittlichen Lebens zu beobachten, und so kann man sich nicht wundern, dass auch in den Niederlanden in 12. und 13. Jahrhundert die Ketzerei allmählich einen grossen Umfang angenommen hatte. Die Geistlichkeit von Lüttich erkannte schon 1145 öffentlich an, dass fast alle Städte in Nordfrankreich und im Bistum selbst damit inficiert waren. Auch in Flandern und in nördlicheren Gegenden hatte sie sich verbreitet [2]). Die kirchliche Lehre ward angegriffen, scharf kritisiert und das Leben der Geistlichkeit erregte allgemeine Verachtung. Am stärksten war die Simonie, die Bevorzugung der Reichen, und die völlige Vernachlässigung der Armen.

Dass auch in Amsterdam die Anwesenheit von so vielen Klöstern als eine Gefahr betrachtet wurde, tritt deutlich aus der Handveste vom Jahre 1413 hervor, mit welcher Herzog Wilhelm verhinderte, dass sich von da an neue Orden einnisteten. Ausdrücklich ward allen Klosterbrüdern darin der Ankauf oder das Erben von neuen Immobilien verboten.

Nur bei zwei Klosterorden finden wir erwähnt, dass deren Mönche und Nonnen sich der Krankenpflege widmeten. Es waren die Zellenbrüder und Zellenschwestern [3]). Die letzteren hatten nur unter der Bedingung Erlaubnis zur Ansiedelung bekommen, dass sie getreu der Ausübung ihrer Ordensregel obliegen würden. Die Armenpflege der Kirche bestand oft in einer von der Persönlichkeit des Pfarrers abhängenden Plege. Hier und da finden wir seine Schenkungen erwähnt, unter anderen einmal zum Besten des alten Männerspitals, doch lassen die Vorwürfe und der bittere Hass des Volkes diesen Priestern gegenüber keinen Zweifel darüber, dass eine Unterstützung ihrerseits ganz spärlich gewesen sein muss. Ihr Geiz und ihre Habgier, wenn es galt, Tauf- und Begräbnisgelder einzuziehen, bei Eheschliessung und Messenlesen, waren sprichwörtlich geworden. Von ihnen war keine Rücksicht auf die Armen zu erwarten.

1) Dazu u. a. die Gedichte von J. v. Maerlant. 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts.
2) Blok I p. 282 passim. Geschiedenis van het Nederlandsche Volk.
3) Amsterdam, beschreven door Jan Wagenaar 1760. I p. 20—23.

Ursprünglich ist in Amsterdam die erste grössere organisierte Hilfsleistung den Armen gegenüber von Seiten der Gilden oder Brüderschaften ausgeübt worden [1]). Das ökonomische und religiöse Leben war gänzlich zusammengewachsen in diesen alten Zeiten, wo das Genossenschaftsleben mit der Stadtformation anfängt und identisch ist. Die zwei Gebiete waren eins. Die Städteregierung und die Brüderschaften, die die Sorge für das ökonomische und geistige Wohl hatten, entstanden aus dem einen ursprünglichen Middelpunkte, dem convivium conjuratum, welches alle Bürger umfasste [2]). So kann die Sorge für arme Mitbürger und Stadtgenossen schon als eine vom allerersten Anfange dagewesene betrachtet werden. Die Differenzierung tritt später auf, doch behält die Stadt alle Fäden des städtischen und öffentlichen Lebens in ihrer Hand. Die Macht der ihr unterstehenden Organe war eine delegierte Macht, welke streng gehandhabt wurde.

Der Ursprung der Amsterdamer Gilden liegt ebenfalls in Dunkelheit gehüllt. Bei der Vergrösserung der Einwohnerzahl differenzierten sich die Bürger in Schutzgilden, in religiöse und wohltätige Gilden, sowohl für Männer als auch für Frauen, welche ihr Seelenheil durch Errichtung von Altären, Abhalten von Messen etc. pflegten. Diese rein religiösen Gilden können hier ausgeschieden werden. Nur die Gilden mit Unterstützungszwecken kommen weiter für die Armenpflege in Betracht. Beim Erscheinen der Berichte weisen sie schon eine eigene Vergangenheit auf.

Die Gilden hatten in den holländischen Städten ein ziemliches Mass von Unabhängigkeit genossen, und es war ihnen ursprünglich erlaubt „Willküre und Satzungen unter sich selbst mit Umgehung des Gerichtes zu machen" [3]). Jedoch wurde ihnen diese Freiheit bald genommen; in Amsterdam im Jahre 1389, wo eine Gerecht-

---

1) Das word „Gilde" wurde in den Nord- und Süd-Niederlanden neben dem Ausdruck „Brüderschaft". welcher mehr für die religiösen Genossenschaften galt, gebraucht. Ersteres galt sowohl für die kaufmännischen Genossenschaften, wie für die Handwerkerzünfte und blieb bis zum Untergang der Genossenschaften in Kraft, im Gegensatz zu Süddeutschland und der Schweiz, wo das wort „Zunft" überherrschend wurde. — O. Gierke: Deutsche Genossenschaft I, p. 360. Bis zur Reformation war das wort Zunft in Norddeutschland unbekannt, (W. Stieda: Zunftwesen. Hwb. d. Stw. VIII und wurde das wort Gilde gleichwertig mit Amt oder Innung gebraucht, idem England.

2) Also eine gleiche Entwicklung wie das altgermanische Gildenwesen. O. Gierke: Die deutsche Genossenschaft, I. p, 220.

3) Brouwer Ancher: De Gilden, p. 258.

same gegen die Ernennung van Oberleuten ohne Genehmigung der Obrigkeit erlassen wurde. Dadurch ward ein für alle Mal in Amsterdam die Beziehung zwischen der Obrigkeit und diesen Genossenschaften festgesetzt. Eine jede von all den schon bestehenden oder sich erst bildenden Gilden, hatte diese ausdrückliche Genehmigung „der Herren des Gerichtes" am Kopfe ihres Gildebriefes stehen. Keine geringfügigste Abänderung durfte ohne Prüfung und Zustimmung dieser Behörden gemacht werden. Die Regierung hatte die Zügel fest in den Händen und hat sie nie preisgegeben.

Die Haussitzen.

Die Stadtgemeinschaft war die alles umfassende Brüderschaft, welche die Armenpflege für ihre Mitglieder organisierte und ihrem städtischen Organ seine öffentlichrechtliche Stellung einräumte, die sie bis zum heutigen Tage ununterbrochen behauptet hat. Die ältesten diesbezüglichen Gerechtsamen datieren vom Anfange des 15. Jahrhunderts, und Wagenaar [1]) schreibt darüber: „Vom ersten Emporkommen der Stadt ab hat man Sorge getragen für die bedürftigen Eingesessenen, arme Haussitzen oder arme haussitzende Leute genannt".

Die „Berater der armen Haussitzen" hiessen später Haussitzenmeister. Sie waren zuerst vier an Zahl und wurden vom Gerichte erwählt. In der Mitte des 15. Jahrhunderts war die Stadt schon so gewachsen, dass sie in zwei Teile geteilt wurde und die Haussitzenmeister je einen Teil zugewiesen bekamen. (Das Wort „Haussitzen" kam von der Bedingung der dreijährigen Bürgerschaft oder der vier- bis fünfjährigen Sesshaftigkeit, d. h. „des Haussitzens"). Sie verantstalteten von Zeit zu Zeit vor dem Altar in den Kirchen ihrer Parochie eine Austeilung. Eine Kapelle in der alten Kirche diente speziell hierzu. Dort versammelten sich die armen Haussitzen, später in dem nebenan liegenden Gemach, um die Unterstützung in Empfang zu nehmen (Dieses Gemach wurde 1497 angebaut). Die Einheit des religiösen und ökonomischen Lebens tritt hier nochmals deutlich in Erscheinung, denn die Haussitzenmeister waren städtische Beamte und keine kirchlichen. Die Unterstützungspflicht gehörte nach der damaligen Auffassung zum wirtschaftlichen Leben, die Anregung zur Wohltätigkeit gab die christliche Lehre durch die Kirche.

---

1) Amsterdam etc. Band I, p. 262.

Die Haussitzenmeister teilten die Unterstützung an die Armen aus und hatten hie und da Einkammerwohnungen in der Stadt, wo sie die bedürftigen Leute umsonst wohnen liessen. Hier ist also die reine Gemeindearmenpflege vom ersten Anfange an organisiert und von der Obrigkeit geleitet. Von ihr wurden alle die Bedürftigen versorgt, welche einige Jahre sesshaft oder Vollbürger waren. Die verfügbaren Gelder wurden seit den ältesten Zeiten aus einer Kollekte bezogen, welche von Haus zu Haus veranstaltet wurde; weiter durch Geldschenkungen, Häuser, Land und andere Gaben, welche ihr reichlich zuströmten. Sie war also ein Organ der bürgerlichen gegenseitigen Hülfe, deren Lasten anfänglich von allen beitragsfähigen Mitbürgern freiwillig getragen wurden.

Krankenhäuser.

Neben dieser Armenpflege finden wir die Erwähnung einer der ältesten Gilden, welche sich auf diesem Gebiete mit Erfolg bewegt hat, in einem Ablassbriefe des Papstes Innozenz IV vom 27. Oktober 1361, den er dem Spital geschenkt hatte. In einer Beschreibung dieses Spitals heisst es: „Das alte Spital war, wie in älteren Zeiten meistens zu geschehen pflegte, errichtet worden von einer Gilde von wohltätigen Leuten, von welchen die Verwaltung und die Sorge für die Erhaltung der Stiftung Einzelnen anvertraut wurden." Man nannte diese Gilde die Spitalgilde, und sie hielt eine jährliche Mahlzeit, zu der jeder Gildebruder einen Groten auslegte, ausserhalb eines Groten zum Jahrsang [1]). Das Spital wurde am Ende des 15. Jahrhunderts vereinigt mit dem St. Peter Spital, gestiftet durch die St. Peter-Gilde, welche im Jahre 1382 schon erwähnt wird. Das seitdem entstandene Liebfrauen-Spital wurde u. a. genannt in einem Rentenbüchlein vom Jahre 1421, in welchem geschrieben stand, dass einige Güter den Haussitzenmeistern abgetreten wurden unter der Bedingung, dass sie daraus den Armen eine jährliche Unterstützung geben sollten, „sonst fiele den drei genannten Spitälern eine Busse zu." Die Spitäler wurden bald vereinigt. Sie hatten zwischen ihren Gebäuden auch eine Wohnung für die Pestkranken.

Hier ist also die Fürsorge für die Kranken schon in frühesten Zeiten zu einer einheitlichen, wohlorganisierten Pflege ausgebildet

1) Aus einem alten Rentenbüchlein des Spitals.

worden [1]). Die Obrigkeit wählte die Regenten und Regentinnen, welche ihr Rechenschaft abzulegen hatten über ihre Verwaltung. Die letzteren setzten wieder die Väter und Mütter ein, die den internen Haushalt führten und Kontrolle ausübten über die Untergeordneten. Die Regenten, gewählt „aus den besten Bürgern der Stadt" ad vitam „und aus den vornehmsten Frauen" [2]) waren der väterlichen Fürsorge des Bürgermeisters in finanzieller Beziehung untergeordnet, was sich nach der damaligen Auffassung des Bürgermeisteramtes, welches diese Macht von den Bürgern selbst empfangen hatte, nicht anders denken lässt.

Nachtasyl. Für die Fremden und Obdachlosen bestand eine spezielle Einrichtung im St. Peter-Spital. Es war ein wahrscheinlich 1504 gestiftetes Gebäude, wo unterschiedslos alle Armen für die Nacht aufgenommen wurden. Zuerst war es nur von November bis Mai geöffnet. In der Vorhalle wurde man vom „Vater" empfangen und nach Prüfung aufgenommen [3]). Man wurde gewärmt und gespeist und ging zur Ruh. Männer und Frauen schliefen in getrennten Sälen. Am nächsten Morgen nach dem Frühstück wurden sie wieder entlassen, nachdem man nachgesehen hatte, ob etwas vermisst wurde, und mit der Ermahnung, sich des Bettelns zu enthalten. Drei Nächte durfte man von diesem Obdach Gebrauch machen, obwohl nicht sehr strenge darauf gehalten wurde. Dass sich diese arme Bevölkerung nicht aus ordentlichen Leuten rekrutierte, darf wohl der über der Eingangspforte später angebrachte Spruch zeigen:

Ich will drei Tage, länger nicht
Die Obdachlosen schirmen
Am vierten jage ich hinaus
Die Strolche und die Dirnen [4]).

1402 war noch ein spezielles Gebäude für die Leprosen dazugekommen, welche schreckliche Krankheit durch die Kreuzzüge

1) Eine kirchliche oder städtische Gründung waren sie also nicht, wie so zahlreiche Spitäler in Deutschland (G. Uhlhorn II, p. 205). Sie waren ein Kennzeichen der mit dem Humanismus wieder aufblühenden mittelalterlichen Wohltätigkeit. Gleiche Einrichtungen fanden sich überall vor.

2) De Ziekenhuizen van Amsterdam, Dr. A. W. C. Berns.

3) Id.

4) Diese sog. Elendenherberge waren eine weitverbreitete Einrichtung; in allen Städten des Mittelalters fand man sie vor. G. Uhlhorn II, p. 281 ff.

ins Land gebracht worden war und in Amsterdam in hohem Mass gewütet hatte.

Also wurde für die Kranken gesorgt, Männer und Frauen, gänzlich unterschiedslos, obwohl eine Genehmigung zur Aufnahme seitens der Regenten nötig war. Auch wurde für die bedürftigen Einwohner gesorgt, für die Obdachlosen bestand ebenfalls eine zeitweise hülfe.

Das Bürgerwaisenhaus.

Nun erfolgte auch die Waisenstiftung von einer reichen Bürgerin Haesje Claestochter, welche einige ihr zugehörige Häuser zur Aufnahme von Waisen, die Kinder von Stadtbürgern waren bestimmte [1]). Mit der Vergrösserung dieser Stiftung nahm die Stadt-Regierung die Sorge dafür auf sich. Am 31. März 1523 fertigte das Gericht ein Reglement aus zur Aufnahme der Waisen. Es wurden Regenten und Regentinnen ernannt, welche dem Gericht wieder über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen mussten.

Alte Manner- und Frauen-Anstalt.

Die Anstalt für alte Männer und Frauen wurde gestiftet im Jahre 1421 vom Bürgermeister von Amsterdam, Dirk Holland, und wohl aus seinem Privatvermögen. Die Regelung, welche wieder vom Gerichte genehmigt wurde, bestimmte das Altersminimum auf 50 Jahre. Auch musste man Bürger oder Bürgerin gewesen sein. Die Regenten wurden vom Bürgermeister ernannt.

Die Einnahmequellen dieser Wohltätigkeitsanstalten lassen sich auf folgende Weise zusammenfassen: Der grösste Teil kam aus Geldschenkungen und Liegenschaften. Das Spital baute mit diesen Geldern Wohnungen, deren Miete einen sehr grossen Teil der Einnahmen bildete [2]). Ausserdem aus den Kollekten in den Kirchen und denen, welche einige Male jährlich in der ganzen Stadt von Haus zu Haus abgehalten wurden. Später kommen noch unzählbare andere Einnahmequellen dazu, aber vor der Reformation scheinen die Schenkungen, Legate und Kollekten wohl die Hauptquelle gewesen zu sein. Besonders waren Land und Häuser die Quellen eines ergiebigen Einkommens. Bei dem fortwährenden Wachstum der Stadt war dies eine sichere und sehr vorteilhafte Vermögensanlage. Die Grundstücke stiegen immerfort im Wert.

1) J. Backer: Het Weeshuis te Amsterdam, p. 10.
2) Wagenaar I. p. 244.

Bei der Städtevergrösserung nahmen auch die ausser den Wällen liegenden Landbesitzungen an dieser Wertsteigerung teil, und so vermehrten sich die Einnahmen durch eine sachkundige Vermögensverwaltung und durch die immer mehr dazu angeregte Wohltätigkeit der Einwohner. Es schien, als ob die erst in reichem Umfange der Kirche zugewandten Liebesgaben jetzt beim Widerwillen gegen die Parochiepriester und die Klöster, ihren Weg zu den bürgerlichen Wohltätigkeitsanstalten suchten und fanden.

Schon im Jahre 1525 wurde in der Sitzung vom 26. August von den Staaten Holland und Westfriesland dagegen protestiert, dass „die Geistlichkeit der Spitäler, Heilige Geist- und dergl. Häuser wohl Grundstücke und Höfe kaufen und haben dürften, ungeachtet der Plakate, welche dieses untersagten" [1]). Doch war eben durch die Tatsache, dass das geistliche und soziale Leben in ihren gegenseitigen Beziehungen so zusammengewachsen waren, eine Spaltung nicht leicht herbeizuführen, so auch für die Spitäler in Amsterdam, welche meist aus religiösem Antrieb gestiftet wurden, ihre eigenen Kapellen besassen, deren Altäre von Priestern bedient wurden.

Die Abgeordneten der Städte konnten sich hierüber nicht einigen, aber im Jahre 1531 erfolgte ein Plakat von Kaiser Karel V, welches der Geistlichkeit verbot, Immobilien zu kaufen. Die Staaten Holland und Westfriesland fassten den Entschluss am 5. Februar desselben Jahres, dieses Plakat überall zu publizieren.

Doch die Zunahme der Eingesessenen in Amsterdam war derart, dass die Haussitzenmeister, die Spitäler und das Waisenhaus bald ungenügende Geldmittel zur Unterstützung hatten. Man fand in der Stadt „genug Leute, welche bereit waren, durch Vermächtnisse die Einnahmen dieser speziellen Stiftungen zu vermehren". Doch Kaiser Karl V hatte den Klöstern „und anderen religiösen Stiften" verboten, „Festigkeiten" (Immobilien) zu besitzen. Die Versorgung der Bedürftigen von Amsterdam wurde eine immer dringendere Notwendigkeit. Also legte man dem Kaiser diese Beschwerden vor. Er verlieh in seinen Briefen vom 6. Dezember 1536 an die Haussitzenmeister, die Spitäler, das Leprosenhaus und das Waisenhaus die Freiheit zum Anerben von allerhand Mobil- und Immobilsachen.

1) Resolutien van de Heeren Staaten van Holland en Westfriesland.

Die nicht gewollte, nicht religiöse Armut wurde hauptsächlich als eine Sache des sozialen und wirtschaftlichen Lebens betrachtet. Die Zünfte.

So finden wir die Bekämpfung des Übels dort, wo sich das ökonomische Leben des Mittelalters abspielt, nämlich in den Zünften [1]), speziell in denjenigen von Warenhändlern und Handwerkern.

Hier tritt der eigenartige Charakter von Amsterdam stark hervor, besonders wenn man den Zustand mit der Entwicklungsgeschichte der flandrischen, italienischen und deutschen Städte, und auch mit einigen der Industriestädte der nordniederländischen Provinzen vergleicht.

Wie in fast allen Städten der Nordniederlande ist die Bildung des eigentlichen Zunftwesens, d. h. der Zusammenschluss von Gewerbetreibenden zur Verfolgung von gewerblichen und sozialpolitischen Interessen, erst spät vor sich gegangen. Die Stadtverwaltung war schon zu stark befestigt, ehe die Zünfte ihre Macht hätten entwickeln können. Die Obrigkeit nahm bei den ersten Anzeichen die Macht in die Hände. Daher haben die Zünfte nie die Bedeutung von schwachen Organisationen überschritten. Ihre Oberleute wurden von der Regierung ernannt, ihre Verfassungen vom Bürgermeister vorgeschrieben oder genehmigt. In Streitigkeiten bildete die städtische Regierung die obere Instanz. Selbst die geringste Kleinigkeit wurde vom Rate geregelt. Die Oberleute waren Exekutivorgane der städtischen Obrigkeit, mehr nicht. Daher bestand der Zunftzwang nur in gewerblicher Hinsicht, die politische Bedeutung, welche in Strassburg, Florenz etc. zum Beitritt in eine Zunft nötigte, als conditio sine qua non, zur Erlangung des Bürgerrechts, bestand nicht. Die Amsterdamer Zünfte haben nie eine politische Gewalt angestrebt oder besessen, im scharfen Gegensatz zu den flandrischen Städten, wo die Kaufmansgilden später die Handwerksgilden zur Herrschaft gelangten, oder in Florenz, wo die Zünfte die Träger der bürgerlichen Verfassung wurden und die Mercanzia, der Verein der fünf Handelszünfte, sich zu einem Staatsorgan erhob [2]), oder in zahlreichen deutschen Städten wo den Zünften die politische Gewalt zustand [3]).

---

1) Wir übernehmen hier der Deutlichkeit wegen das Wort Zunft wegen ihrer überwiegenden Bedeutung von Handwerkergenossenschaft.

2) A. Doren, Das Florentiner Zunftwesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. 1908.

3) Schmoller, Die Strassburger Tucher- und Weber-Zunft.

In Utrecht hingegen hatten die Zünfte politische Bedeutung. Die Revolution 1304 in Utrecht hatte die Patrizierherrschaft vernichtet. Die 21 Zünfte wurden

Es haben dazu mehrere Momente beigetragen. Amsterdam hatte nicht wie Utrecht und Lüttich mit einer bischöflichen Gewalt zu kämpfen. Ihm stand kein mächtiger Adel gegenüber, kein Fürst, welche durch Beeinflussung der Zünfte oder des Patriziats Ursache von politischen oder sozialen Wirren hätten werden können. Es war keine Industriestadt. Seine Tuchindustrie stand in keinem Verhältnis zu derjenigen von Leiden oder Brügge. Die sozialen Gegensätze haben sich daher weniger fühlbar gemacht. Ein Industrie-Proletariat, das in Brügge in 13. Jahrhundert Ursache blutiger Aufstände wurde [1]), in Florenz im 14. Jahrhundert zu einer gänzlichen Umwälzung der städtischen Regierung führte, war in Amsterdam durch die eigentümliche wirtschaftliche Lage nicht gebildet worden.

Die vereinzelten „Complottereien" rührten meist aus der Anwesenheit vieler Flamländer in der Tuchindustrie her. Diese konnten sich nicht der untergeordneten Stellung anbequemen, die so weit verschieden war von ihren eigenen Zunftverfassungen. Der Kampf ging gewöhnlich gegen die Meister kleinerer Streitigkeiten wegen. Der Erfolg war für die Streikenden nicht. Die Anzahl der vorhandenen Arbeitswilligen und die Strafbestimmungen machten allen Streik umsonst.

Der Grosshandel herrschte hier, aber ein Grosshandel, welcher durch keine zünftige Organisation, durch keine Vorschriften, in welcher Beziehung es auch sei in seiner Entwicklung gehemmt wurde. Diese so wichtige Tatsache hat dem Amsterdamer Handel seine ausserordentliche Elastizität verliehen. Amsterdam war kein Mitglied der Hansa, obwohl es bei der Kölner Föderation (1367) vertreten war. Es stand gänzlich frei und selbständig, trieb seinen Handel, ohne durch irgend welche Bestimmungen gehindert zu werden. Man kaufte, wo die Preise am niedrigsten, verkaufte, wo sie am höchsten waren. Es wurden Faktoreien gegründet oder verlassen, Seefahrten eröffnet und preisgegeben, je nach dem Vorteile. Der Amsterdamer Kaufmann war kein Makler, im Gegensatz zu dem südniederländischen

---

Wahlkörper. Zwei Jahrhunderte lang besassen sie die Macht unter zahllosen Kämpfen, bis ihr Kaiser Karl V. ein Einde bereitete. Schetsen uit de Middeleeuwen Mr. S. Müller 1900.

1) H. Pirenne I p. 416.

Händler. Er kaufte auf eigenes Risiko, mit eigenem Kapital, was dem ganzen Handel die feste Basis verlieh. Das Interesse der Arbeiter, des Mittelstandes und der Stadtregierung ging auf einen Punkt, den Handel. Es gab keinen Kampf zwischen Grosshandel und Kleinhandel. Die beiden Interessen berührten sich nicht. Daher konnten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die beiden Gebiete nebeneinander bestehen, ohne in Konflikt zu geraten. Eine Umwälzung in der Zunftpolitik hat es daher nicht gegeben.

Eine wirklich grosse Rechtlichkeit wurde gegenüber den Gewerbetreibenden geübt. Die Obrigkeit war ängstlich bemüht, durch genaue Abgrenzungen und Bestimmungen einem jeden ein gleiches Arbeitsgebiet zu gewähren. Lehrlings- und Gesellenzahl war bestimmt. Länge des Arbeitstages, Ruhepausen und der Lohn ebenfalls. Weil der Rat neutral über den Zünften stand, war auch die Gefahr einer Ausbeutung beseitigt. Das schonungslose Ausbeuten, das die Brügger Arbeiter im 13. Jahrhundert zum Aufruhr trieb, welches die Florentiner „suppositi" zu einem rechtlosen vierten Stand herabdrückte, lag nicht vor. Leistung und Gegenleistung stand auf beiden Seiten möglichst im Gleichgewicht. Der Tagelohn war ausreichend, um sich für spätere Jahre eine Versorgung zu sichern [1]).

Aus der ganzen Sachlage ergaben sich für die Armenpflege wichtige Momente. Die soziale Lage der Arbeiter konnte im allgemeinen günstig genannt werden. Ein Überangebot von Arbeitskräften war durch die feste Regelung der Betriebe selten. Die Tatsache, dass die Einwohnerschaft Amsterdams nicht imstande war, sich durch Geburtsüberschuss auf gleicher Höhe zu erhalten, brachte beim Heranströmen der Fremden auch zahlreiche Erwerbsmöglichkeiten herbei. Weiter bot das offene Meer dasjenige, was in der Stadt vielleicht vergebens gesucht worden war: Arbeit und Gewinn. Die Freiheit des Handels brachte ausserdem für jeden Meister die Möglichkeit, sich zu einem Kaufmann empor zu arbeiten.

Im 14. und 15. Jahrhundert hatte sich die ganze Gliederung der Kleinindustrie und des Kleinhandels in Genossenschaften vollzogen. Die Bedeutung der Amsterdamer Zunftregelung konzen-

---

1) Pringsheim, Entwicklungsgeschichte der Niederlande im 17., 18. Jahrhundert. Brouwer Ancher, De Gilden.

trierte sich also in der Stabilisierung des Wirtschaftslebens, in Verteilung des Betätigungsgebietes und im Aufrechterhalten des Gleichgewichts. Sie bildete für die Obrigkeit das Mittel, die Qualität der Produktion zu überwachen, Wirtschaftsstörungen vorzubeugen und die Ruhe zu erhalten. Vor allem findet man in ihren gegenseitigen Hilfsleistungen, den Armenkassen, das Element vor, welches sie schliesslich beim Fehlen weiterer Selbstverwaltung noch am meisten zusammenhielt.

Die Zünfte hatten vielmals ihren speziellen Schutzpatronen Altäre in den Kirchen oder in den Klosterkapellen gewidmet. Man fand in Amsterdam einige merkwürdige Verbindungen von Zünften bei diesen Altardiensten vor, die sich darauf zurückführen liessen, dass dieser Dienst einer Zunft zu schwere Kosten auferlegte und man deshalb, ebenso wie für politische Zwecke, durch Vereinigung diesen Druck zu erleichtern suchte. So waren die Früchtehändler mit den Pelzarbeitern verbunden und die Chirurgen mit den Holzschuhmachern. Niemand durfte in einer Zunft angenommen werden, der den Bürgereid nicht geleistet hatte.

Nicht alle Gewerbetreibenden bildeten eine Genossenschaft. So wurden unter den Kleinhändlern, Handwerkern und Grossproduzenten viele Gruppen vorgefunden, welche nicht zu einer Zunft gehörten, z. B. die Urmacher, die Demantschleifer, die Sattler, die Siebemacher, die Knopfmacher, die Nadelmacher, die Stecknadelmacher und andere. Zu den geringsten dieser, welche ebenfalls nicht in einer Zunft zusammengefasst wurden, gehörten die Kleinkrämer oder Trödler, welche in Konsumwaren etc. handelten. Sie kauften ihre Waren auf den Märkten oder anderswo ein, verkauften sie entweder in ihren Wohnungen oder hausierten damit in den Strassen, was mit Fisch Gemüsen, Früchten, Blumen, Torf, Holz, Stroh, Sand und anderen Waren in grossem Umfange vor sich ging. Die sehr wenigen städtischen Gerechtsamen behinderten sie in ihrem Handel nicht.

Die genannten Gruppen kommen für die Armenpflege nur so weit in Betracht, als sie bei eventueller Armut der städtischen Armenpflege anheimfielen.

Auch müssen die Gruppen der sogenannten Trafikanten und Händler ausgeschieden werden, welche selbst, sowie ihre Arbeiter, ebenfalls nicht in Zünfte zusammengefasst waren. Sie produzierten

zum grössten Teil für das Inland und das Ausland. Es war jedenfalls Grossproduktion im Gegensatz zu den Handwerkern und Konsumzünften, welche fast ausschliesslich für den einheimischen Markt arbeiteten.

Sie unterlagen den Stadtgerechtsamen nur insoweit, als zur Einziehung der Steuern unbedingt nötig war oder insoweit die Stadt durch Kontrolle von Mass und Gewicht, auch einige Male durch Kontrollierung der Qualität, mit der Ausübung der Betriebe in Berührung kam. Es stand dies in keinem Vergleich zu den drückenden Bestimmungen, welche z. B. für die Tuchweberei mit ihren verwandten Gewerben oder für die Brotbäckerei galten [1]). Die Anzahl der Betriebe und der Umfang der Produktion war gänzlich freigelassen. Man durfte die Betriebe errichten und ausdehnen. Über die Anzahl der Arbeiter liegen keine Bestimmungen vor. Wegen des verbreiteten Absatzes ihrer Produkte darf man annehmen, dass die Zahl der Arbeiter, welche im Dienste dieser Trafikanten standen, eine sehr erhebliche gewesen ist. Und aus Mangel an eigenen Vereinen und demzufolge auch an Krankenkassen müssen diese Kategorien von ökonomisch schwachen Personen vielfach einen Teil der Unterstützungsbedürftigen ausgemacht haben. Ebenfalls lässt sich vermuten, dass gerade die „Fremden" hier in Dienst traten. Für die Zuckerraffinerien war eine dreijährige Lehrzeit erforderlich [2]). Bei den anderen Betrieben war nichts bestimmt. Einer der ältesten Betriebe war die Bierbrauerei, schon vor 1300 bestehend. Es war den Gesellen „und anderen Dienern" verboten, einen Detailverkauf von Bier zu treiben. Weiter gehörten zu diesen Betrieben die Mälzereien, die Brennereien, die Hering- und Salzfisch-Händler (welche nach Köln und Deutschland Handel trieben, die Verpacker und Böttcher mussten sich jedoch bei der Böttcherzunft eingekauft haben). Dann bestanden noch die Salzwerke und Zuckerraffinerien. So waren auch Seilmacher und Teerhändler [3]) nicht in einer Zunft. (Den Letzteren war, auch der Detailverkauf untersagt, das besorgten die Krämer und Kleinhändler). Ebenso die Seifensieder (die Amsterdamer grüne Seife genoss auch im Ausland grosse Berühmtheit). Die Seifensieder durften die Seife mit ihren eigenen Gesellen verarbeiten und

1) Mit Ausnahme vielleicht von den Seilmachern und Seifensiedern.
2) Auch für die Seidenweber (wenn über 18 Jahre alt nur 1 Jahr).
3) Die Teerkäufer mussten seit 1713 Mitglieder der Ladeplatzkahnschiffer sein.

befördern, doch wenn sie mehr Arbeiter brauchten, waren sie verpflichtet, die Hülfe der Bierträger, welche in einer Zunft vereinigt waren, anzurufen. Anderes Arbeitsvolk durften sie nicht mieten, weil eine Busse von 1000 Gulden, an das Stadtwaisenhaus ab zu tragen, darauf stand.

Weiter gehörten unter diese freien Betriebe noch die Holz- und die Steinhändler. Die Gold- und Silberfädenzieher hatten von der Stadt angestellte Superintendenten, die über die Qualität des Goldes und Silbers strenge Kontrolle ausübten und zu gleicher Zeit bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und dem Arbeitsvolk entscheiden sollten. Eine Zunft haben sie nicht gebildet. Weiter bestanden auch Parsereien und Kalandereien, die Trafiken von Salpeter, Schwefel und Pulver, die Eisen- und Bleigiessereien, die Töpfereien etc.

Eine umfangreiche Produktion mit zahlreichen Arbeitern war also von dem Vorteil, welchen eine Kassenorganisation hätte bringen können, ausgeschlossen.

Es bleiben für die Frage der Armenpflege die Zünfte von Detailhändlern und Handwerkern mit ihren speziellen Fürsorgebestimmungen zu betrachten. Diese haben fast alle eine Alters-, Armen- und Krankenkasse und ausserdem allerlei Bestimmungen, welche dazu führen sollten, der Armut vorzubeugen oder durch zweckmässige Anordnungen schnell abzuhelfen.

Es wird eine Anzahl von mehr als 20 Zünften genannt [1]), alle schon vor dem 15. Jahrhundert bestehend [2]). Während des 16. Jahrhunderts kommt noch eine grosse Anzahl dazu durch Neuerrichtung und Spaltungen der zu engen alten Zünfte. So spaltete sich z. B. die Getreidezunft in Zeiten, wo Amsterdam der Getreidespeicher Europas war und oft 500 Schiffe mit Getreide beladen zu gleicher Zeit im Hafen lagen, und weiter die Seeschiffahrer die Binnenschiffahrer, die Fahrer auf Norwegen, die Grosskrämer- und Kleinkrämerzunft.

---

1) Es sind die Konsumzünfte: Über diese Gruppe liegen die ältesten Gerechtsamen vor: die Fischverkäufer 1384, früher mit den Speck- und Schweineschlächtern zusammen, wurden 1751 geschieden, — die Früchte- und Apfelverkäufer 1300, die Bierträger 1456, die Kornträger etc., Dann bestanden neben diesen die Tuchweber 1475, die Tuchbereiter und Trockenscheerer 1411, die Pelzarbeiter 1300 etc., dann die Schmiede, die Gold-und Silberschmiede 1469, die Gross- und Kleinkrämer, die Zimmerleute 1468, die Schuhmacher, die Maurer, die Chirurgen 1497, die Bäcker 1530, die grosse Zunft der Binnen- und Auslandfahrer, 1437).

2) Wagenaar I. p 432 passim.

Die Tuchfärber, die Seidenfärber, die Makler, die Lotsen, die Hutmacher, die Band- und Posamentarbeiter errichteten alle ihre Zünfte mit Unterstützungskassen, so wie die Konsumgilden und Gewerbezünfte es schon früher getan hatten. Bei den Zünften finden wir die reine Risikoübertragung vom Einzelnen auf die Gesamtheit der Zunftbrüder. Das wirtschaftliche Leben greift sofort auf dieses Mittel zurück, um die Lasten gleichmässig zu verteilen. Zwar ist es noch nicht genugsam ausgebildet und durchgeführt, denn die Wohlhabenheit der Zunft bestimmte auch die Höhe der Unterstützung. So leben arme und reiche Zünfte nebeneinander, ohne durch eine erweiterte Risikoübertragung den ungleichmässigen Druck besser zu verteilen [1]). Die Hülfe war auch eine ziemlich exklusive, denn bald wurde ein bestimmtes Alter festgesetzt, unter dem eine Unterstützung ausgeschlossen war. In der St. Peter-Zunft, derjenigen der Fischhändler, musste man 60 Jahre alt sein, „nicht mehr zu Markte gehen" und wenigstens 8 Jahre in der Zunft gewesen sein. (16. Jht.). Bei Krankheit wurde in den 7 ersten Tagen nicht ausbezahlt. In der Metzgerzunft musste man zur Altersunterstützung 50 Jahre alt sein und wenigstens 10 Jahre Zunftbruder gewesen sein. Bei den Maurern bekamen nur diejenigen, welche sich unter 40 Jahren eingekauft hatten, Unterstützung (1579). Auch mussten die armen Zunftbrüder so krank und schwach sein, dass sie keine Arbeit verrichten, „noch die Strasse gebrauchen konnten." Derartige Bestimmungen sind bei allen Zünften zu finden. Man machte Ausnahmen für schleppende Krankheiten, verweigerte hingegen alle Unterstützung bei Krankheiten, welche durch eigene Schuld: Betrunkenheit, Raufen, schlechten Lebenswandel herbeigeführt waren. Hierauf hielt man sehr strenge. Jedenfalls musste man arbeitsunfähig

---

1) Dieser Zustand, besonders infolge der Bestattungskassen der Zünfte — führte erst später zu einer wissenschaftlichen Basis für die Lebensversicherung und zum Versicherungswesen im allgemeinen. — Johan de Witt (mitte des 17. Jahrhunderts) war der Grundleger dieser Wissenschaft, praktisch fand sie erst in späteren Jahrhunderten Verwertung. Zu einem Zusammenschluss der Zunftkassen ist es nicht gekommen. — Die Seeversicherung bestand schon im 15.—16 Jahrhundert, bildete sich Anfang des 17. Jahrhunderts mit der Blüte Hollands zu einem regelrechten Betrieb aus. Der Leibrentenkauf und Verkauf war in den Niederlanden gang und gebe. Sie haben die Amsterdamer Stadtkasse in späteren Jahrhunderten durch den übermässigen Ankauf sehr gedrückt. Die Lebensversicherung fand praktisch zuerst Verwirklichung in England. Holland folgte viel später nach.

sein. Das gesetzliche Alter allein gab kein Recht auf Unterstützung, und man musste seinen „Jahrsanc" (jährlichen Beitrag), seine Bussen und Krankenkassenbeiträge regelmässig bezahlt haben Man konnte jeden versäumten Beitrag durch Nachzahlung ausgleichen, ohne das Recht auf Unterstützung zu verlieren. Auch hier wurde einige Nachsicht geübt, „wenn die Armut eine sehr grosse und man kein Trunkenbold und Durchbringer war." (Aus dem Zunftbrief der Maurer 1522). Mit solchen „armen, miserablen Personen" dürften sie Mitleid haben „je nach der Lage der Sachen und anders nicht." Wenn sich der Kassenmeister dabei irrte, wurde er gebüsst. Die Unterstützung war eine ziemlich grosse, sie belief sich auf Fl. 2.— bis Fl. 3.50. In einzelnen Zünften war ein fixer Betrag bestimmt, bei den Zimmerleuten und Holzsägern nur „jenachdem in der Kasse ist". Wenn Geldmangel vorkam, erfolgte oft ein Extrabeitrag der Zunftbrüder. In einzelnen Zünften war eine Abgabe an die Krankenkasse nicht obligatorisch, und so findet man in einer Notiz über die Zunft der Holzschuhhändler (1610) dass deren Finanzen in hoffnungslosem Zustande waren und demzufolge „die Alten, Armen und Kranken zum grössten Teil auf Kosten der Gemeinde kamen."

Die Zunftmeister baten die Regierung, man möchte ihnen erlauben, einen monatlichen Beitrag für die Zunftbrüder zu fordern: „Um also unsere Kranken, welche es nötig haben, besser in ihrer Not zu unterstützen, damit die Gemeinde damit weniger belastet wird, und wie man jetzt auch bei allen anderen Zünften tut, welche also ihren Kranken helfen und sie unterstützen auf diese Art". Sie hatten auch die Pflicht, den Zunftbruder zur letzten Ruhestätte zu begleiten, was sie oft zu zeitraubend fanden und die Busse riskierten, welche bei Nachlässigkeit auferlegt wurde. Die Verpflichtung, sich von der Zunft begraben zu lassen, konnte durch eine Zahlung von 12 Gulden abgekauft werden (so bei der Metzgerzunft).

Die strengen Bedingungen für die Unterstützung entspringen wohl daraus, dass andere Zunftvorschriften vorhanden waren, welche der Armut zweckmässig vorzubeugen suchten. Die Zünfte hatten das Monopol für ihr Gewerbe. Es konnten die Fremden gewehrt, die Zutrittsbedingungen erschwert werden. Die Bestimmung der mehrjährigen Lehrzeit bildete gewerbsfähige Arbeiter heran. Wollte man sich als Geselle vermieten, so war für jede Zunft ein Zunftgeselle angewiesen, um Auskunft zu erteilen.

Wünschte der Meister einen Gesellen, so wandte er sich ebenfalls an den Zunftgesellen. Dieser bildete also den Arbeitsnachweis. Der Meister zahlte für jeden Gesellen, welchen er auf diese Weise in Dienst nahm, 2 Gulden. Eine andere Art war unerlaubt und stand eine Busse von 3 Gulden darauf. Auch war für Männer wie für Frauen, ein bestimmter Ort wohin man sich zum Arbeitsnachweis zu verfügen hatte, durch eine Gerechtsame bestimmt worden: für die Männer vor dem Liebfrauenspital, für die Frauen „das Ostende des Mitteldamms" (die Schiffsschreiner hatten einen speziellen Platz für sich: „zur Stelle, wo die leergehenden Zimmerleute ihre Versammlungen ordinario halten". Die Schiffszimmerleute mussten sich zu bestimmten Stunden bei zwei gewissen Brücken aufhalten und durften sich absolut nicht „unterwegs" oder „an anderen Stellen" annehmen lassen). Durch Einschreibung in das Register der Zunftleute wurde man „Freimann", während die Tagelöhner und Gelegenheitsarbeiter, welche von den Zunftleuten nicht anerkannt wurden, „Unfreie" genannt wurden. Die Gesellen wurden in das Familienleben des Zunftmeisters mit aufgenommen und waren demzufolge oft nicht ohne Versorgung. Es bestand keine Kasse für die Gesellen und sie fielen daher sonst der städtischen Fürsorge nur zu leicht anheim.

Vor der Reformation gelangten die Unterstützungskassen der Zünfte keineswegs zu derselben Bedeutung wie nachher. Ihre Blütezeit fällt in eine dritte Periode, wo die Kontrolle viel besser geregelt wurde und die Anzahl der Mitbeteiligten sehr erheblich grösser war. Dass vor der Reformation die Kassen schon zwei Wirtschaftsperioden hinter sich hatten, eine der wahrscheinlich anfänglichen Blüte, eine zweite des Niederganges, kann man aus der Gerechtsame des Jahres 1578, dem Jahre des Regierungswechsels ersehen. Damals wurden alle Zunftbriefe renoviert, aber zu gleicher Zeit befohlen, dass die Einnahmen von allen Zünften nach Erledigung der Schulden dazu angewendet werden sollten: „nicht zum eitlen Aberglauben, zum Prassen und Trinken wie vorher, aber zur Unterstützung der bedürftigen Zunftbrüder". Der schöne Brudergeist, welcher anfangs in den Zünften herrschte, war also heruntergekommen und konnte nur durch ein energisches Eingreifen der Regierung in seiner materiellen Ausprägung aufrecht erhalten werden.

Durch Regelung der Konkurrenz, durch das Festsetzen der Lohnzahlung, der Lehrzeit und Gezellenzeit, durch Bestimmungen

über Preisbildung, etc. suchte die Stadtregierung den Störungen im wirtschaftlichen Leben vorzubeugen. Es waren meistens Gewerbe- u. Konsumzünfte, welche diesen Bedingungen unterlagen oder einige Betriebe, welche von grösster Wichtigkeit für die Blüte der Stadt waren, wie die Tuchweberei mit ihren verwandten Betrieben und dem Handel, oder die Gold- und Silberschmiedezunft. Sie galten jedesmal nur für spezielle Fälle bei speziellen Zünften.

Den „Fremden" wurde so gut wie möglich gewehrt, doch finden wir überall die Erwähnung ihrer Konkurrenz. Das Herumlaufen mit Waren „von Fremden" musste oft verboten werden. Schliesslich wurde ihnen Zugang an einem speziellen Markttage verliehen.

Die Zunft der Zimmerleute hatte die Bestimmung, dass sie der Zunft Fl. 0.50 schuldig waren, wenn ein einheimischer Geselle angenommen wurde, Fl. 0.75, wenn es ein Fremder war. Die „Fremden" wurden „Einheimische", wenn sie 2 Jahre ansässig gewesen waren. Bei Arbeitslosigkeit durfte der einheimsche Geselle zur Entlassung der Fremden zwingen. Bei den Maurern gingen auch die Bürger den „Fremden" vor.

Bei der Abgrenzung der verschiedenen Tätigkeitsgebiete, welche je einen Teil der materiellen Lebens für sich in Anspruch nahmen mit ihrer speziellen Fürsorge für die ökonomisch schwachen Elemente, kommen daher erstens diejenigen in Betracht, welche sich an der wirtschaftlichen Grenzlinie befinden.

Es sind die kleinen Kreise der zahlreichen Zünfte, die durch ihre Fürsorgebestimmungen die Unabhängigkeit derjenigen ihrer Mitglieder zu erhalten suchen, welche durch Missgeschick in ihren Einnahmen leicht unter das Existenzminimum zu sinken drohen.

Sie stossen jedoch schon von vornherein diejenigen Elemente ab, die ihre strengen Aufnahme- und Anteilsbedingungen nicht erfüllen können. Auch zur Behauptung in diesen Kreisen ist ein langjähriges ökonomisches Gleichgewicht erforderlich. Diejenigen, welche dazu unfähig sind, werden ebenfalls ausgestossen. Das sind u. a. die jüngeren Zunftbrüder. Diese werden von den engeren Zunftkreisen nicht umfasst. Sie finden ihren Platz in einem grösseren Kreise, welcher alle Bürger der Stadt und alle Sesshaften in sich aufgenommen hat, nämlich in der Stadtbürgerschaft. Diese ist die ursprüngliche Genossenschaft, innerhalb deren Rahmen die anderen Zünfte gebildet worden sind und aus deren Zentralmacht sie ihre Befugnisse ableiten.

Kraft seines einmal gekauften Bürgerrechts wird der Bürger jetzt aus freiwilligen Beiträgen seiner Genossen unterstützt. Die Grenzen werden jedoch nicht zu enge mehr gezogen, denn schon werden diejenigen, die 3—4 Jahre sesshaft waren, mit denjenigen, die das Bürgergeld eingezahlt haben, gleichgestellt. Man nimmt also schon mehr Elemente auf als früher beabsichtigt war.

Die Haussitzenmeister bildeten das direkte Organ der bürgerlichen Hilfeleistung. Sie namen sich der verarmten Brüder an im Namen und Auftrag der Brüderschaft selbst. Auch aus diesem Kreise heraus werden die Elemente abgestossen, welche den Anforderungen nicht genügen. Das gefährliche Leben, die schwer errungenen Rechte und Freiheiten brachten es dazu, dass der Kauf der Bürgerschaft ein Vorrecht war, das mit den daran geknüpften Vorteile nicht jedermann verliehen werden konnte. Unter diese Vorteile wurde auch die gegenseitige Unterstützung gerechnet. Die Bürger waren die Gemeindegenossen, die Nichtbürger bewegten sich an der Peripherie dieser Gemeinwirtschaft. Die Bürgerschaft hinter ihren Mauern und Gräben mit ihren unaufhörlichen Kämpfen und schweren Streitigkeiten für die Selbstbehauptung fühlte sich durch diese als abgeschlossenes Ganzes. Es war zu wichtig für die Sicherheit und Blüte der Stadt selbst, wertvolle Elemente aufzunehmen und die nicht wertvollen auszuscheiden. Erstens wurden schon diejenigen ausgeschlossen, welche nicht lange genug sesshaft in Amsterdam waren, auch kinderlose und kräftige Menschen wurden nie unterstützt. Die schnelle Blüte von Amsterdam schaffte Arbeit im Überfluss, es ward sogar seine Politik am Ende des 16. Jahrhunderts, soviel Leute wie nur möglich heranzulocken. Jede Arbeitskraft führte der Stadt Reichtum zu. Arbeitslosigkeit konnte kaum als Entschuldigung gelten.

Zweitens wurden diejenigen abgestossen, welche durch Untugend oder Faulheit jeden Anspruch auf Unterstützung verloren hatten. Drittens kam dazu die grosse Anzahl der mittellosen Einwandernden, der Durchreisenden und der religiösen und nicht religiösen Bettler. Diese Gruppen bildeten die untersten Schichten, eine bewegliche Masse, aus der immer die guten Elemente aufstiegen, und in welche die schlechteren hinabsanken.

Die Bettler.

Diese Masse, welche sich in den meisten Städten gleicher Weise zusammensetzte, war und blieb eine grosse Schwierigkeit für die

Stadt- und Landesregierung. Bei dem sich entwickelnden Verkehrswesen hatten die Städte mit einem fortwährenden Zufluss und Durchzug dieser Elemente zou rechnen. Sie wurden durch die Wohltätigheit der Klöster und durch die, zum Heile ihrer Seele so gerne Almosen spendenden frommen Leute, in den Stand gesetzt, ohne Arbeit doch ihrer Nahrung und ihres Obdaches sicher zu sein [1]).

Die grossen Streitigkeiten zwischen den Edlen, die Schwierigkeiten von Amsterdam selbst mit Utrecht und Gelderland, die Nachklänge von den Kreuzzügen, die unruhigen Zeiten im Süden und Osten brachten eine Schar von umherwandernden, minderwertigen Elementen: der abgedankte Fussknecht, der bettelnde Monch, der Dieb und der Taugenichts, der Trödler und der gebrechliche Vagabund, alles trieb sich herum auf den Heerstrassen, ein wirklicher Schrecken für die Landbevölkerung und für die Städte eine fortwährende Plage [2]). Dieses Übel war so gross, dass sich ein unaufhörliches Klagen über die immer schwerer zu tragende Last erhob. Man suchte die Ursache dieses Umstandes, das bei einer so grossen Wohltätigkeit die Last eine so drückende war, und begann einzusehen, dass ein Fehler im System vorliegen musste. Man suchte eine Abhilfe und hoffte sie zu finden in einer Regelung der Armenunterstützung, welche in einer Stadt in den Südniederlanden getroffen war, nämlich in Yperen. Die Anregung zu der Armengesetzgebung dieser Stadt (dort am 1. Februar 1525 eingeführt) ist wahrscheinlich grösstenteils dem bekannten Humanisten Ludovicus Vives zu verdanken. Sein ausführlicher Bericht: „De subventione pauperum sive de humanis necessitatibus libri duo ad senatum Brügensem" gab eine ausserordentlich weitblickende Auffassung der Pflichten der Regierung den Armen gegenüber. Die Staaten Holland und Westfriesland, welche dem wachsenden Übel der Bettelei eine Schranke setzen wollten, ernannten einen Abgeordneten [3]). Er sollte die Gesetzgebung in Yperen und Brügge studieren, um „die armen Leute abzuhalten von der Bitte an Kirchen, Häusern und in den Strassen, um einen jeden zu unter-

---

1) G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit.

2) Es gab förmliche Gilden von Bettlern und Landstreichern, Dieben und Gesindel. — Dazu O. Gierke, Berufsgenossenschaft und Berufsstände. Die deutsche Genossenschaft.

3) Resolutien van de Heeren Staaten van Holland en Westfriesland.

Bettler in einer mittelalterlichen Stadt. (Gemälde Alkmaar).

stützen nach seinem Gebrechen, um solches auch in Holland zu veranstalten." Diese Resolution wurde in der Sitzung vom 4. September 1527 gefasst. Am 30. November nahmen die grossen Städte eine Kopie von den Ordonnanzen von Yperen. Am 21. Dezember hatten die grossen Städte es auch auf sich genommen, hierüber zu rapportieren und ihre Beschwerde einzureichen. Am 14. Januar 1528 wurde beschlossen, dass ein jeder der Abgeordneten ein Konzept machen sollte „nach seiner Lage, dass darüber beraten werden sollte, um daraus eine allgemeine Ordonnanz für die Dörfer und Städte zu machen." Am 25. Februar kam die Sitzung im Haag zusammen. „Praesentibus: die Abgeordneten von Dordrecht, Haarlem, Delft, Leyden, Gouda, Rotterdam und Amsterdam: für letztere die Herren Buysch Jans und Mr. Pieter Colyn." „Diejenigen von Amsterdam" sollten mit den in ihrem Distrikt liegenden Städten und Dörfern darüber beraten. So sollten es auch die anderen Städte in ihrem Kreise machen.

Am 16. März erfolgte endlich die grosse Beratung „uber den Vorschlag die armen Leute nicht zu Bitten (zuzulassen), aber zu unterstützen nach der Ordonnanz von Yperen." Die Städte Haarlem, Delft, Amsterdam und Hoorn hatten Hoffnung, dass diese Ordonnanz wohl von statten gehen würde, nur die anderen Städte wünschten, dass Delft vorangehen sollte. Die Sache wurde verschoben bis zur nächsten Sitzung. In der nächsten Sitzung wurde jedoch von anderen Sachen gehandelt, und eine einheitliche Armenpflege kam nie zu Stande; aus welchen Gründen ist nicht klar.

Amsterdam erliess unterdessen schon 1527 eine Gerechtsame gegen Müssiggang. Sie befahl „dass niemand der gesund war, müssig sein dürfte, sondern sich verfügen sollte zur alten Brücke, wo ein jeder, der ihn nötig hätte, kommen und ihn mieten konnte."

Um müssiggehende junge Mädchen von der Strasse abzuhalten, wurde am 1. September 1529 ebenfalls eine Gerechtsame erlassen, worin sie zur St. Joris-Kapelle verwiesen wurden, wo die Regierung einige Frauen mit Rädern, Haspeln, Karden und anderen Werkzeugen bestellt hatte, um ihnen ein Handwerk beizubringen.

Das Plakat von Kaiser Karl V vom 7. Oktober 1531 gab das Verbot des Bettelns, auch dass die Einnahmen „von allen Charitäten, Tafeln von Haussitzen, Spitälern, Brüderschaften und anderen"

zum Zwecke der Armenpflege verschmolzen werden sollten, um die Armen aus der einen allgemeinen Börse zu unterstützen.

Auf das Bettelverbot wurde in Amsterdam anfänglich streng gehalten, aber eine Verschmelzung von den Einnahmen der verschiedenen Einrichtungen kam nie zu Stande.

Wahrscheinlich ging es auch hier wie durch das ganze Mittelalter und die Neuzeit hindurch „dass die grossen Städte nach ihrem Gutachten handeln durften".

KAPITEL II.

Die Reformation.

Die Vorbereitung zur Reformation.

Das wühlende, neue Bahnen suchende Leben entfaltete sich im 16. Jahrhundert in ebenso grossartiger Weise wie zur gleichen Zeit das ökonomische Leben. Mit dem Unternehmungsgeist der Kaufleute und der Seefahrer, mit dem Aufblühen und der immer wachsenden Selbständigkeit der holländischen Städte, vollzog sich in gleichem Masse durch eine natürliche Wechselwirkung die Selbständigkeit des Geistes, eine Unabhängigkeit im Urteilen, eine scharfe Wertabschätzung auf Tatsachen hin, welche durch keine von aussen angebrachte Gewalt mehr zu fesseln war.

Die Kirche war sittlich und geistig so tief gesunken, dass sie dem herannahenden neuen Freigeiste keinen Widerstand leisten konnte. Ihre Geistlichen, ihre Klöster und ihre Mönche zeigten ein trauriges Bild der Verkommenheit.

Wallfahrt, Ablass- und Reliquienwesen nahmen erschreckende Dimensionen an. Die kirchliche Administration wurde zu einem förmlichen Raubsystem [1]). Die Bettelmönche überströmten die Länder, nicht wie einstmals der Orden des Franciscus di Assisi voller Begeisterung für ein Leben von Arbeit und Entsagung [2]). Im Gegenteil trieben sie einen widerwärtigen Handel und gaben sich durch ihre schlechte Lebensführung der Volksverachtung preis. Doch waren unter diesen Bettelorden die Franziskaner noch diejenigen, die den Niedergang aufzuhalten versuchten, so auch

---

1) H. v. Schubert: Grundzüge der Kirchengeschichte. Caput XIII.
2) Vie de S. François D'Assise par Paul Sabattier, 1905.

in Holland. Als der bekannte Franziskaner Johannes Brugman um die Mitte des 15. Jahrhunderts nach Amsterdam kam, predigte er mit einer ungekannten Glut gegen die Missbräuche der Kirche. Er regte durch seine volkstümlichen, treffenden Reden zur Rückkehr zum einfachen, frommen Leben an. Er wäre nicht nach Amsterdam gekommen „um Kirchen zu pachten, Beichte für Geld zu hören, schlechte Häuser zu halten, mit langen Messern zu gehen, die Klöster zu verderben etc.", — er wäre gekommen um zu tadeln, zu ermahnen und aufzurütteln zur Einkehr. Seine Reden schilderten auf treffende Weise den fast hoffnungslosen Zustand. Der Beifall, den seine Sermonen beim Volke fanden, gaben deutlich kund, dass auch in Amsterdam die Missstände empfunden wurden. Die Vorbereitung zur Reformation vollzog sich.

Die Abgrenzung, Machtbehauptung und Ausbildung der modernen Staaten hatte schon ihren Anfang genommen. Mit ihr parallel ging die Entwicklung des Mittelstandes. Die religiöse Gleichheitsidee, welche infolge der neuen Lehre bis in die untersten Lagen des Volkes durchdrang, spiegelte ein Zukunftsbild ab, wo Arm und Reich, Bürger und Edle Seite an Seite stehen sollten, wo Unterschiede verschwinden würden und nur eine Brüderschaft sie alle verbinden sollte. Die Volksmasse sah in den Reformbestrebungen auch eine soziale Befreiung.

Die Grundlage der Wohltätigkeit sollte eine gänzliche Umbildung erfahren. Bis dahin hatte die katholische Wohltätigkeit mehr das Seelenheil des Spenders als die Linderung der Not der Armen bezweckt. Es wurde reichlich gegeben, aber planlos, ohne Zusammenhang. Umfang, Ursache oder Art der Armut wurde nicht untersucht. Die Person des Armen war von keinem Interesse. Eine gemeinsame Regel bestand nicht [1].

Diese Wohltätigkeit hatte eine drückende Bettelplage hervorgerufen. Die Wirkung des Almosengebens kam nicht in Betracht. Die Gabe konzentrierte in sich die Verwirklichung der katholischen Lehre. Die Einheitlichkeit in der Armenpflege bestand darin, dass nur eine Religion die christliche Welt beherrschte, dass die Ausübung aus einem gleichen Prinzip entsprang.

Mit der Reformation drang aus Deutschland her die lutherische

---

1) G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit III.

Auffassing der Wohltätigkeit durch. Die Lehre der verdienstlichen Werke wurde beseitigt. Die Wohltätigkeit war nicht der Inbegriff eines religiösen Kultus zur Förderung eigenen Seelenheils, sie ward zum Inbegriff der Nächstenliebe des christlichen Menschen. „Nicht die Werke, sondern der Glaube macht den Menschen gerecht und selig", so predigte Luther, „und erst dann, wenn er gerecht und selig geworden ist, kann er wahrhaft gute Werke tun. Der Mensch tut gute Werke nicht, um selig zu werden, sondern weil er selig ist, die guten Werke erwachsen aus dem Glauben als seine Früchte". Es war die sittliche Pflicht aller, den Armen zu helfen, und aus dieser Auffassung ging hervor, dass die Schaffung von Organen nach lutherischem Begriff ein sekundäres Moment war, das je nach Zeit und Sachlage zu lösen sei. Diese Auffassung nahm der Armenpflege in den lutherischen Ländern ihr spezifisch kirchliches Gepräge. Ein Gegensatz zwischen kirchlichen und obrigkeitlichen Pflichten in Beziehung auf die Armenpflege lag daher nicht vor.

Neben der katholischen und lutherischen Auffassung kam aus England her die calvinistische Auffassung, besser gekennzeichnet als diejenige à Lasco's, hatte doch Calvin wohl die Organstellung als erstes, untrennbares Element in der Kirchenverfassung betont, doch eine Auffassung der Wohltätigkeit an und für sich weiter gänzlich unausgearbeitet gelassen. Die Lehre der verdienstlichen Werke wurde nur teilweise beseitigt. Sie modifizierte sich und konzentrierte sich jetzt im Amte des Diakonen: „Die Reichen sollten wohltätig sein, dessen eingedenk, dass Gott das Eigentum zustehe, sie nur Verwalter seien. Durch das Übergehen des Diakonats bei der Wohltätigkeit wäre die apostolische Verordnung verachtet und der Aufbau der Kirche gehemmt. Die göttliche Ordnung des Diakonats sei notwendig für die Kirche Christi, damit Christus in seinen bedürftigen Mitgliedern in der Kirche nicht vernachlässigt würde [1])." Hier wird die Ausübung der Wohltätigkeit als ein gottesdienstliches Werk betrachtet. Der reinen Nächstenliebe wird also ein Element zugefügt, das ihr Hauptziel ausser der eigentlichen Not der Bedürftigen setzt. Die Ausgestaltung der Kirche ward Hauptziel.

Durch das Fehlen einer richtigen Grundlage für die Wohltätigkeit in der calvinistischen Lehre hat auch die Ausgestaltung ver-

---

1) Biesterveldt: Het Diaconaat.

schiedenartige Form angenommen. Nur eines stand prinzipiell fest: die Einsetzung des Diakonenamtes als integrierender Bestandteil der Kirche selbst. Ihre Ausgestaltung sollte den historischen Ereignissen vorbehalten bleiben.

Als die verschiedenen religiösen Strömungen sich differenzierten, wurden damit zu gleicher Zeit für die Armenpflege die Ansätze zur Spaltung gegeben. Jede Strömung hatte ihr eigenes Gepräge und hat dies dem Charakter der Armenpflege aufgedrückt. Gerade in den Niederlanden, und noch spezieller in Amsterdam, sind die Spaltungen überzahlreich geworden.

Die Grundlage der Armenpflege, auf welcher sie sich weiter entwickeln sollte, wies in Amsterdam selbst ein eigenes Merkmal auf. In der Gemeindearmenpflege fand man den Typus der germanischen Genossenschaft vor. Es war eine Verbindung aller Genossen zur gegenseitigen Unterstützung. Die Spitalpflege zeigte das rein katholische Gepräge. Aus religiösem Antriebe gestaltete sich eine religiöse, in Zahl beschränkte Genossenschaft zur Förderung religiöser Interessen [1]).

Das Bürgerwaisenhaus entstammte wiederom der frommen Wohltätigkeit einer einzelnen Frau, während die Alte-Männer und Frauen-Anstalt durch den freigebig gespendeten Handelsgewinn eines Kaufmanns und Bürgermeisters errichtet wurde. Daneben standen alle die Spender, welche planlos den Armen und Bettlern ihre Gaben schenkten.

Von jetzt an wurde die Frage gestellt: wer soll geben, wem soll gegeben werden und wie soll gegeben werden?

Für die Armenpflege ist die Vorbereitung zur Reformation und die Art und Weise, in der sie sich in den Niederlanden vollzogen hat, von grundlegender Bedeutung gewesen. Die politischen und religiösen Vorgänge schufen ein System von grösster Kompliziertheit. Das Ineinandergreifen von wirtschaftlichen, geistigen und staatlichen Motiven wirkte dazu mit, der Ausgestaltung ihre mannigfache Form zu geben, je nachdem das eine oder das andere Element vorwiegend war.

---

1) Die direkte Pflege wurde nicht von den Mitgliedern geübt. Dies steht im Gegensatz zu den ursprünglichen Spitalorden und den Spitalstiften, welche man u.a. in Deutschland vorfand. Dort versorgte eine Genossenschaft von Brüdern und Schwestern das Haus, hier waren sie Regenten und nicht persönlich tätig G. Uhlhorn II p. 196 ff.

Die Reformation.

Die Erste Erwähnung Luthers in Amsterdam geschah kurz nach dem Jahre 1518, nachdem seine Lehre in Dordrecht schon bekannt war, „dort von Kaufleuten angebracht [1])." Ungefährlich war das Verbreiten der Berichte über Luthers Auftreten nicht, denn schon vor diesem Jahre waren Verfolgungen wegen Ketzerei nicht ausgeblieben. Die Lutherischen.

Als der Kaiser sich im Frühling 1521 in den Niederlanden aufhielt, griff er, fest entschlossen, die Ketzerei zu unterdrücken, zu strengen Massregeln. Das erste Plakat gegen Luthers Schriften erfolgte im Jahre 1521 (am 22. März) „auf Gesuch des Papstes." Kurz danach nahm er die Verfolgung in eigene Hände und „alle Mithelfer, Anhänger und Begünstigte von Luther" wurden vor den weltlichen Richter gezogen.

Amsterdam liess vieles geschehen, ohne darauf einzugehen. Der Schöffe nahm es nicht schwer. Er verbot selbst das Stören von etwaigen Versammlungen, welche von Andersgläubigen abgehalten wurden. Die Stadt handhabte sehr ausdrücklich ihr Privileg, ihre Bürger von dem eigenen Richter richten zu lassen, und stand daher im Verdacht, der lutherischen Lehre zugetan zu sein.

Wohl bezeichnend für die Freiheit, welche die Reformgesinnten anfänglich dort genossen, ist eine Gerechtsame vom 22. Dezember 1524 mit der Inschrift: „Von der Lutheraner üblen Manieren", welche ein Verbot enthielt, „nachts und zu Unzeiten den Häusern entlang zu rufen gegen die Prediger, deren Sermone und deren Lebensführung: und famose Libellen und unehrliche Schriften zu heften an Kirchentüren und Altäre u. s. w." Doch wurden in Amsterdam anfänglich selten schwere Strafen auferlegt. Sie bestanden aus Verbannung, Wallfahrt, Teilnahme an einer öffentlichen Prozession oder in Geldbussen.

Der Reformgeist ging jedoch vom Jahre 1520 bis 1525 mit gewaltigen Schritten vorwärts. Von allen Seiten her wurde er angefacht. Die Flüchtlinge, die Verbannten erregten tiefes Mitleid und die Hinrichtungen bekehrten nur noch mehr Reformgesinnte, beseelt von einer Geistesopposition, die nicht mehr zu erschüttern war.

Im ganzen Lande ward die Verfolgung eine grausame. Die Führer,

---

1) Wagenaar I p. 233.

die mutigen Leiter, welche sich zur neuen Religion bekannten, wurden gemartert und getötet, andere in den Kerker geworfen, verbannt und ihr Vermögen wurde konfisziert. Die Verfolgung schritt so schonungslos vor, dass im Jahre 1530 die meisten Führer und Vorkämpfer verschwunden waren.

Die Träger der Ideen waren ausgerottet, die Anhänger zerstreut, nicht jedoch Herz und Seele der Reformationsbewegung; sie lebte fest im Volke und wurde angefacht von den hunderten verbotener Bücher und Schriften, welche trotz der schrecklichen Strafandrohungen von Hand zu Hand gingen.

Die Anabaptisten.

Von jetzt an trat ein zweites Glaubensbekenntnis neben dem lutherischen auf. Als die geistig hochstehenden Führer der Reformgesinnten fehlten, ward die Bewegung in einer Art aufgefasst und weiter verbreitet, welche auch in Amsterdam die Masse in grösste Bewegung zu setzen verstand. Die Vorgänger waren keine Gelehrten mehr, es waren einfache Männer, welche in prophetischem Sinne ihre Predigten abhielten. Die soziale Befreiungsfrage trat hier ans Licht.

Die Anabaptisten waren ihre fanatischen Vertreter. Sie predigten den Kommunismus auf Grund der Offenbarung, sie sahen in einem herannahenden Untergange des Bestehenden den Anfang einer Wiedergeburt, die das tausendjährige Reich auf Erden bringen würde.

So kam im Jahre 1530 aus Emden her, nach einer längeren Reise durch Deutschland, der Prediger Trypmaker nach Amsterdam. Seine glutvollen Reden regten die Volksmasse auf. Er wurde jedoch bald ergriffen und im Haag zum Tode verurteilt. Nach ihm kamen noch Hofman und Jacob van Kampen, welche sich kürzer oder länger an der Spitze der Amsterdamer Täufergemeinde zu behaupten wussten. Diese Gemeinde in Amsterdam blieb aufrecht, von umherwandernden, aus vielen Orten schon verbannten Predigern angefeuert. Sie wurde beständig ergänzt durch die Bauern und Handwerksleute. Man war im fortwährenden Berichtenaustausch mit den Wiedertäufern aus Deutschland, besonders mit denen aus Münster. Daher waren die Ereignisse dort von weitgehendstem Einfluss auf die ganze Bewegung in den Niederlanden.

Ein Aufruf der Belagerten aus Münster wurde im Jahre 1534 in Holland verbreitet, auch im Amsterdam „zum Aufgang nach Münster, wie zu einem zweiten Jerusalem".

Dreissig Schiffe voll Männern, Frauen und Kindern verliessen

Amsterdam unter der vollen Zuversicht auf das Vollbringen eines heiligen Werkes. Die Ausfahrenden wurden nicht unweit von Amsterdam aufgehalten, verhaftet, wegen aufrührerischer Absicht getötet oder zurückgeschickt.

Derart war im ganzen Lande, als eine Nachahmung von Münster, ein Versuch seitens der Wiedertäufer, durch gewaltsame Inbesitznahme von Klöstern etc., solch einen kommunistischen Staat herbeizuführen.

In Amsterdam war man schon längst in Aufregung, man bereitete etwas Gewaltiges vor. Von allen Seiten her waren die Wiedertäufer heimlich eingeschlichen. Es sollte etwas Grosses geschehen. Sollte der Weltsieg der kommunistischen Ideale nicht von Münster ausgehen, so sollte es von Amsterdam aus geschehen. Eine kühne Tat musste dazu führen. Am 10. Mai 1535 war eine Gelegenheit da. Ein Gastmahl der Obrigkeit fand im Rathause statt. Als die Gesellschaft vom Wein benebelt war, stürmten 40 Wiedertäufer herein, besetzten das Rathaus und behielten es unter schweren Kämpfen bis zum nächsten Tage. Ihre Ideale standen jedoch in keiner Proportion zu ihrem Können. Sie wurden hinausgetrieben und getötet. Der Bürgermeister und 35 Bürger fanden auch den Tod bei ihrem verzweifelten Versuch, die Herrschaft über Amsterdam zu gewinnen. Danach gab es keinen Pardon mehr, ohne Erbarmen wurden die noch immer sich dann und wann wiederholenden Aufwühlungsversuche unterdrückt. Die Obrigkeit und mit ihr die Bürger lösten von jetzt an ohne Bedenken die geheimen Versammlungen auf, welche auf verschiedenen Speichern abgehalten wurden. Am 26. September 1539 wurde ein Plakat erlassen, welches verbot, irgend wo anders zu predigen, als in den Parochiekirchen, den Klöstern der bestehenden Orden und in den Spitälern.

Die Mennoniten.

Die Auswüchse des Täufertums, welche wie eine Massennevrose gewirkt hatten, zeigten sich in stets schwächerem Masse. Die Bewegung glitt sanft über in eine ruhigere, schönere Form mit erhabenen Grundsätzen und weitgehendster Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Hiermit trat das dritte Element in das von religiösen Wirren vollkommen zerrissene Leben im 16. Jahrhundert auf, ebenfalls um sich wieder abzugrenzen und für sich zu gestalten.

Menno Simons stand unter den Taufgesinnten auf und fing im Jahre 1537 die mühsame Arbeit einer Läuterung und Vereinigung

der überall zerstreuten Taufgesinnten an. Er bezweckte eine Zurückführung zu einer undogmatischen Gemeinschaft, worin die allergrösste Glaubensfreiheit gehandhabt wurde, und doch die grundsätzlichen Unterschiede mit den Lutherischen formuliert waren. Auch er lebte in fortwährender Lebensgefahr, wurde immer wieder verjagt von Ort zu Ort, wanderte überall heimlich umher in Friesland und Holland. Auch diese Taufgesinnten unterlagen der strengen Inquisition, und kamen in grosser Anzahl um im Kerker oder auf dem Scheiterhaufen. Man fürchtete noch immer Aufruhr unter den Volksklassen und einen Umsturz der sozialen Ordnung.

Bei den schonungslosen Verfolgungen wichen aus ganz Holland die Flüchtlinge in Scharen aus. Besonders Emden war die grosse Zufluchtsstätte, wo alle ein Unterkommen finden konnten, dann Bremen, Wesel und verschiedene Städte dem Rhein entlang. Die Opferfreudigkeit, womit die Gleichgesinnten einander halfen, hatte schon feste Wurzel gefasst. London ward auch ein Asyl von grosser Bedeutung. In allen diesen Gegenden bildeten sich Flüchtlingsgemeinden, gründeten sich die ersten Ansätze zu einer Kirchengemeinschaft. Man nahm das Abendmahl zusammen ein, hatte regelmässig Betstunden, hörte die Predigten und studierte die Bibel und andere Schriften. Von dort aus ward die Verkehr mit den holländischen Reformgesinnten unterhalten. Ein reger Briefwechsel und ein Strom von Schriften hielt den Mut hoch.

Die Calvinisten.

Die Zersplitterung der vielen Reformgesinnten in selbständige Gruppen sollte noch zunehmen, nämlich durch das Eindringen der calvinistischen Lehre von Frankreich und England her. Sie war nicht so mässig wie die niederländisch-lutherische Bewegung, nicht so abenteuerlich, mystisch und fanatisch wie die der Wiedertäufer, nicht so weich und friedsam, so weitgehend tolerant wie die der Mennoniten. Sie war strenger, fester, mehr organisiert, demokratisch in Verfassung und Gesinnung. Ihre religiösen und politischen Ideale waren unbiegsamer, aber auch zu einem fest organisierten Kampfe besser geeignet. In den Nordniederlanden trat sie seit dem Jahre 1560 stark hervor (in den Südniederlanden finden sich schon Anfänge im Jahre 1544) [1]) und fand wegen ihrer demokra-

1) De nederduitsche Vluchtelingenkerken van de 16 Eeuw in Engeland en Duitschland, Dr. A. A. van Schelven.

tischen Richting besonders Aufname bei den Kleinbürgern und Handwerkern. Sie überflügelte die anderen Richtungen in der Reformbewegung schon bald. Sie wurde die feste Mauer, an welcher alle Ketzerbekämpfungen abprallten. Sie übernahm den Namen der französischen Protestanten, den der „Réformés". Die Abendmahlsauffassung schied sie von den Lutherischen und die der Taufe von den Mennoniten.

In Amsterdam, wo man keine Umwälzung im staatlichen und gesellschaftlichen Leben wünschte, war infolge der Auswüchse des Täufertums die Reformbewegung dreissig Jahre lang nur eine sehr schwache gewesen. Die Stadtregierung trat streng auf. Es wurden keine „Mässigen" mehr in ihrem Kollegium gewählt. Beim Eindringen des Calvinismus änderten sich jedoch die Zustände.

Alles konzentrierte sich neben den politischen Zuständen auf die Religionsfrage. Dieser hatte der Bund der Edlen sein Entstehen im Jahre 1565 zu verdanken. Auch fand in Brüssel am 3. April 1566 der berühmte Aufzug der 400 Edlen statt, welche der Landvögtin feierlich und ernst die Bitte überreichten, den König van Spanien um Aufhebung der Plakate zu ersuchen. Die herannahende Gefahr eines Volksaufstandes, so hiess es in ihrem Gesuch, wäre sonst kaum mehr zu beschwichtigen. Die zögernde Zusage der Landvögtin zu einer milderen Ausführung der Plakate hatte zur Folge, dass viele Verbannte zurückkehrten. Besonders die ersten calvinistischen Synoden zu Antwerpen, welche das Predigen überall organisierten, hatten einen grossen Einfluss. Gehegepredigten wurden überall in Flandern, Artois und Holland abgehalten.

Die erste öffentliche Predigt in Holland wurde am 14. Juli 1566 bei Hoorn von Jan Arendz abgehalten, die zweite zu Overveen und endlich auch eine vor Amsterdam. Arendz wurde trotz des Verbotes in die Stadt geführt und mit ihm hat auch endgültig die reformierte Lehre öffentlich ihren Einzug in Amsterdam gehalten. Infolge des plötzlich im selben Jahre folgenden Bildersturms in Antwerpen fanden auch einige Gewalttätigkeiten statt. Die Folge war, dass die Kirchen geschlossen und den Reformierten zugestanden wurde (am 26. August) ausser der Stadt zu predigen oder bei schlechtem Wetter in der Krankenkirche, welche zu diesem Zwecke von Bildern und Statuen befreit wurde.

Das war der Anfang, man wagte es nicht, den Reformierten diese Freiheit zu nehmen. Sie beriefen einen dritten Prediger, und, so berichtet uns Wagenaar, „die Anzahl der Armen wuchs

dermassen mit dem Zuströmen des Volkes, um die drei Prediger zu hören, dass man schon bald Diakonen anstellte, um die Almosen während der Predigt in hölzernen Schüsseln zu sammeln. Weiter wurden auch einige alte tugendhafte Schwestern auserwählt zu Diakonessen".

Diese einfache Tatsache bildet den Anfang einer gänzlichen Umwälzung auf dem Gebiete der Armenpflege. Sie kündigt die Neugestaltung des ganzen bestehenden Systems an. Sie leitet die Reihenfolge der allmählich sich bildenden Kirchen ein, eine jede mit ihrer separaten Armenfürsorge.

Es kamen jetzt sehr schwere Zeiten. Der Herzog von Alba nahte mit seinem Heere heran. Der Prinz von Oranien wich nach Deutschland aus und viele Edlen, Prediger und Bürger folgten seinem Beispiel. Das Blutplakat, das am 24. Mai 1566 erlassen wurde, liess nur noch die Wahl zwischen einer Massenexekution oder einer Flucht. Die Reformierten zu Amsterdam bezahlten ihre Schulden, weil man verstand, dass die Gemeinde sich bald notgedrungen auflösen müsste. Es begann der 80 jährige Krieg.

Der Prinz von Oranien suchte sich in Deutschland Bundesgenossen, brachte einen ganzen, systematischen Kriegsplan zur Ausführung, sammelte das nötige Geld, warb Krieger an, schickte überall in die Niederlande seine Spione und seine Agenten, um sich ein Heer beschaffen zu können. Er wurde unterstützt von den vielen vornehmen Flüchtlingen besonders in Emden. Er gab Kaperbriefe aus und die Geusen fingen ihren Streit an. Von allen Seiten her sollte Alba nun bedroht werden, Alba, der durch seine starken, eigenmächtigen Zentrallisationspläne, seine unmässig hohen Steuern und sein ungerechtes Verfahren jetzt die ganzen Niederlande gegen sich aufgehetzt hatte. Handel und Kredit waren in bedenklichster Weise bedroht. Antwerpens Handel nahm schon ab.

Nachdem, nach der Eroberung von Brielle (1572), ein Feldzug des Prinzen von Oranien von Deutschland aus misslungen war, landete der Prinz in Holland und setzte dort den Streit fort. Die meisten Städte, nicht aber Amsterdam, waren ihm zugetan. Überall holten die Bürger die Streitenden ein, die Magistrate mussten meistens gezwungen werden oder flüchteten in die noch in spanischen Händen gebliebenen Städte. Die Landesregierung war bald gänzlich desorganisiert und so wurde endlich von den Edlen und Städten Hollands eine Versammlung berufen, worin der Prinz von Oranien zum Gouverneur der Provinzen Holland,

Seeland, Westfriesland und Utrecht gewählt wurde zum „vornehmsten Mitglied der Generalstaaten der Niederlande und also das Recht besitzend, die Niederlande zu schützen gegen Invasion und Unterdrückung der Fremden." Land- und Seemacht waren unter seine Führung gestellt. Er war Souverän-Admiral. Man gelobte, einander und den Prinzen nicht ohne gegenseitige Zustimmung zu verlassen.

Es war des Prinzen Vorhaben gewesen, Freiheit der Religion und Ausübung des Gottesdienstes sowohl för Reformierte wie für Katholische einzusetzen, doch die Anzahl der Calvinisten stieg immer, und es bildete eine der allergrössten Schwierigkeiten, Katholiken und Calvinisten in Frieden beieinander zu halten, was dem Prinzen den schwersten Kummer verursachte. Alle diese Jahre hindurch blieb die Amsterdamer Regierung den Spaniern treu, bis endlich am 26. Mai 1578 auch sie erobert wurde nach einer Blockierung, welche den Handel, der schon erheblichen Schaden erlitt, gänzlich unmöglich gemacht hatte.

Die allgemeine Freiheit zur Ausübung jedes Gottesdienstes setzte jedoch nicht ein. Die Calvinisten hatten überall bei Weitem das Übergewicht, die Andersdenkenden bildeten die Minderheit. Der Streit war von den Calvinisten geführt, ihre Anzahl überflügelte die der Andersgläubigen.

So ging später die Bildung der calvinistischen Kirche als Staatskirche naturgemäss langsam hervor aus dem ganzen Charakter, welchen der Streit während diesen Jahren angenommen hatte. Glaubensinteresse und Staatsinteresse hatten sich derart aufs engste verwoben in diesem blutigen schweren Kampf, dass sie bald nicht mehr zu trennen waren [1]).

Der vollkommene Religionsfriede zwischen Katholiken und Protestanten, die Lieblingsidee des Prinzen von Oranien, war staatlich nicht durchführbar. In den Nordniederlanden ward und blieb die reformierte Kirche die Herrschende.

Die in Aufstand gekommenen Provinzen, einmal in ihrem mittelalterlichen Zustande von den Burgundischen Landesherren modifiziert, dann sich immer örtlich durch die fortwährenden Kriegszustände modifizierend, formten im 17. Jahrhundert keinen

---

1) Dies hatte auch zur Folge, dass die katholischen Südniederlande nicht beitreten konnten zu der Union von Utrecht und wieder unter spanische Herrschaft zurückkehrten.

zusammenhängenden Staat und haben das bis Ende des 18. Jahrhunderts auch nicht getan.

Jede Provinz hatte eine eigene Entwicklung. Die Provinzen Holland und Seeland waren gräflich, Utrecht (Stift) und Überstift waren bischöflich, Gelderland war herzoglich, Friesland und Stadt und Land (Groningen) hatten eigene Sprache und Literatur, waren unter der Oberherrschaft eines Erbstatthalters von Oranien. Ein Stück von Flandern und Brabant war erobert, und dazwischen befanden sich Enclaven in gänzlicher Unabhängigkeit. Jeder war autonom auf seinem Gebiete und ist das bis zur Revolution mit kleinen Ausnahmen geblieben. Der Name Holland war tatsächlich nur anwendbar auf einen kleinen Teil des Gesamtgebietes und die Vereinigten Provinzen regelten nur einen Teil der staatlichen Aufgaben.

Die Union von Utrecht (1579) war ein Offensiv- und Defensiv-Bündnis. Zur Erklärung des Krieges konnte es nur mit Zustimmung aller kommen, und zu diesem wie zu anderen Beschlüssen konnte es nur auf dem Wege der Diskussion, der Überredung kommen. Die grössten Staatsmänner, wie Oldenbarneveld, Hugo Grotius, Jan de Witt, Heynsius, hatten ihre hohe Bedeutung dem zu verdanken, dass sie, wie man es damals so charakteristisch bezeichnete: „Männer der persuatio" waren. Dadurch und nur dadurch allein konnte gemeinsames Handeln entstehen. Die Gesandten der Provinzen mussten zuerst überzeugt werden, diese mussten die Provinzial-Regierung überzeugen, und diese wieder die einflussreichen Wähler: die Städte (Bürger) und den Adel (flaches Land).

Es war die grosse Blüte und der grosse Reichtum, die eine derartige Machtzersplitterung erträglich machten und, dies nicht in letzter Linie, die ungemeine Begabtheit der Leiter der Republik, worunter die Prinzen von Oranien den ersten Platz einnahmen. Eine psychologische Eigentümlichkeit hat sich aber bis heute im Volkscharakter erhalten ein sehr grosses Unabhängigkeitsgefühl nämlich und ein fast zu weit getriebener Sinn, eigene Auffassungen um jeden Preis durchzusetzen.

Oekonomisch hatte Amsterdam während dieser Zeiten schweren Schaden erlitten durch den fortwährenden Auszug seiner vermögendsten Kaufleute. In der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hatte der Handelsverkehr stark zugenommen. Seit dem Jahre 1567 begann ein ökonomischer Niedergang, denn von diesen

Flüchtlingen hatte die Blüte Amsterdams abgehangen. Als Amsterdam 1572 belagert wurde, war damit auch die Einfuhr des Getreides aus der Ostsee abgeschnitten, und ganz Holland litt unter Nahrungsmangel. Die Kleinindustrie wurde lahm gelegt, die Handelsflotte nahm ab. Neue Schiffe wurden kaum mehr gebaut. Infolge des Krieges litten fast alle Städte und auch das platte Land unter der Verwüstung der Heerscharen. Die zahlreichen Hinrichtungen und Vermögensconfiskationen brachten überall Armut. Eine bittere Not herrschte in fast allen Provinzen. Die Anzahl der Waisen und Findlinge wuchs unheimlich.

Amsterdam erholte sich wiederum ziemlich rasch, doch erst in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts erlebte es den grossen Aufschwung seiner Armenpflege, wovon heute noch die Stiftungen zeugen.

Die Güterverteilung.

Die Staaten Holland und Seeland, welche mit dem Prinzen von Oranien vom Jahre 1572 an Ordnung zu schaffen suchten, hatten alsbald die nötigen Massregeln getroffen, um den kirchlichen Besitzungen eine gesetzmässige und gerechte Bestimmung zu geben.

In allen Städten, welche allmählich in die Hände der Calvinisten gerieten, hatten die Klöster sich geleert. Die ehemals katholischen Einwohner waren Protestanten geworden, und die katholischen Geistlichen waren geflüchtet. Die Gebäude standen da, oft geplündert oder halb zertrümmert. Die Einnahmen aus Grundstücken, Gärtnereien und Häusern, sowohl in der Stadt wie draussen, wurden nicht eingezogen. Die Besitzungen lagen da wie bona vacantia.

Schon im Jahre 1574 überlegte man auf die vielen Gesuche von Collateuren hin, ob man ihnen Besitz und Einkommen aus Häusern und Grundstücken, welche ihnen infolge des jus patronatus zustanden, während des Krieges lassen würde. Sollte man ihnen das Einkommen daraus erlauben oder sollte man es zum Gemeinnutzen anwenden? (Während der Reformation hatten nämlich viele Personen die Güter schon als ihr persönliches Eigentum betrachtet und gebraucht) [1]).

1) Dr. G. Vos: Amstels kerkelijk leven, etc. p. 57.

Am 2. März 1575 erliessen die Staaten von Holland den Befehl, dass „in allen Städten u. Dörfern Kirchenmeister eingesetzt werden sollten, von den Magistraten jährlich zu ernennen, ebenso wie Heilige-Geist-Meister und sonstige Regenten der Waisen-, Armen- und Haussitzenhäuser, so wie es vorher üblich war, damit die Armen wieder gut gepflegt, die Häuser wieder repariert und aufgebaut würden; dass weiter alle Besitzungen und Einnahmen „so wie es von ältesten Zeiten her Gebrauch war" verwaltet werden sollten von ihren offiziell angestellten Regenten." Was vom Einkommen übrig blieb, sollte zur Wohnung und zum Einkommen der Prediger und der Schulmeister dienen. Auch sollte jährlich dem Bürgermeister Rechenschaft abgelegt werden über alle Handlungen und über die ganze Buchführung „so mit nach guter alter Gewohnheit."

Diese Resolution wurde gefasst nachdem eine Anzahl Klagen an die Staaten gerichtet waren, dass die damaligen Regenten verweigerten „einigen Handel und Administration dieser Güter zu erlauben, wodurch die Armen sehr geringe Unterstützung bekommen und fast alle Kirchen und Häuser gänzlich verfallen."

Am 15. Mai 1575 wurde beschlossen, dass „alle Edificien von Klöstern und Konventen mit den Obstgärten und in jeglicher holländischen Stadt, frei dem respectieven Magistraten verblieben, ohne dass davon etwas zu verkaufen oder zu entfremden wäre ohne Zustimmung der Staaten [1])."

1577 (am 23. Mai) fassten die Staaten den weiteren Entschluss: „Sie haben endlich und sämtlich verstanden und resolviert, dass alle Konvente und Klöster innerhalb der Städte, samt deren Edificien, Bodenstücken, Höfen und Eigentume bleiben werden zum Behufe, Gebrauch und Profit jeder Stadt, um von denselben als Eigentum angetreten, behalten und gebraucht zu werden zu ihrem Besten [2])."

Von Amsterdam wurde den Staaten eine vollständige Liste zugeschickt über alle Einkommen, Früchte und Lasten der Konvente mit einer Spezifikation, „das Recht der Staaten damit aufrecht haltend" und mit dem Vorschlag, den alten Nonnen vorläufig ihr Einkommen zu überlassen [3]). Es entstehen noch einige Schwierig-

---

1) Resolutien van de Heeren Staaten van Holland en Westfriesland.
2) Idem.
3) Protokoll der Sitzung vom 21. November 1577.

Prinz Wilhelm I von Oranien. (Gemälde von Goltzius).

keiten mit den Staaten über diese Besitzungen, welche jedoch zu dem Resultat führten, dass Amsterdam nichts von diesen Gütern zu verkaufen brauchte, sondern alles, was in der Liste enumeriert wurde, behalten durfte, mit der Bedingung, die Konventualen, welche in der Liste mitgenannt wurden, gut zu unterstützen [1]). Was das jus patronatus anbetrifft, so wurde in der Sitzung vom 5. September 1578 beschlossen, dass „alle Benefizien, Vicarien und Kanonisien und deren Grundstücke und Güter, gleich ob diese von Patronen, Possesseuren, durch Kollation entweder sämtlich gebraucht oder in Besitz genommen seien, zu $^2/_3$ zur Verfügung der Patrone und Kollateure verbleiben sollten, um daraus Schüler ad pios usus zu unterstützen und zu $^1/_3$ für den Lebensunterhalt der Prediger." Dieses $^1/_3$ sollte den Staaten übermittelt werden. Diejenigen Einrichtungen welche zum Zwecke der Seelsorge gestiftet waren, würden ganz den Predigern zu gute kommen. Als Einnehmer in den Städten von Südholland sollte eine Vertrauensperson vom Magistrate ernannt werden, die dann wieder dem Generaleinnehmer Coolwyk Rechnung abzulegen hatte. Die Städte von Nordholland konnten jedoch darin vorgehen, „wie es am besten passte" [2]).

Obwohl die Resolution von 1578 mit Zustimmung der Edlen geschah, beweisen viele Mahnungen seitens der Staaten dass die Edlen keineswegs willig waren, dieses $^1/_3$ zu übermitteln. Der General Coolwyk drohte denn auch mit dem Gericht, wenn sie nicht nachtgäben.

Amsterdam hatte keine derartigen Schwierigkeiten. Seine Politik, möglichstviele Grundstücke um Amsterdam herum zu erwerben, hatte die Stadt durch Abkauf von den Herren von Brederode schon im Anfang des 16. Jahrhunderts in den Besitz der umliegenden herrschaftlichen Güter gebracht: Amstelveen, Slooten, Slooterdorp und Boskoop mit den damit verbundenen Rechten. Die Stadt suchte auch auf dem Wege des Streites über Rechtsgebiet möglichst viel an sich zu reissen. Infolgedessen scheinen die Collationsrechte für Amsterdam und Umgegend zur Zeit der Reformation fast ausschliesslich der Obrigkeit zugehört zu haben, teilweise befanden sie sich auch in Händen der Staaten; denn deren Bevollmächtigter hatte das Collations- und Approbationsrecht für zwei

1) Resolutionen v. 21. Januar 1584.
2) Resolutionen v. 8. Sept. 1578.

Orte in der Jurisdiction von Amsterdam auszuüben. „Derselbe tat Gleiches im Namen des Bürgermeisters von Amsterdam, Grundherr für Slooten, Slooterdijk, Diemen, Ouderkerk und Amstelveen", alles Besitzungen in nächster Nähe von Amsterdam [1]).

Im Jahre 1579 bekam das Bürgerwaisenhaus vom Bürgermeister und den Stadträten grosse Güter geschenkt. Es waren Besitzungen, ehemals der Kapelle in der Kalverstrasse gehörend, auch Güter vom St. Lucien- und dem Karthäuser-Kloster. An die Schenkung wurde die Bedingung geknüpft, dass die Mönche und Nonnen, die darin noch geblieben seien oder zurückgekehrt wären, daraus ihren Unterhalt geniessen sollten bis zu ihrem Tode [2]).

Die verschiedenen Spitäler wurden beim Regierungswechsel durch einen Vertrag mit den noch in ihren Klöstern wohnenden alten und neuen Nonnen vereinigt, wobei diese ihre Klöster und deren Einkommen hergaben unter der Bedingung lebenslänglicher Unterstützung, Wohnung und des Genusses des Hausrats. Eine Notiz auf der Abschrift des Inventars sagt: „Dieses Inventar der Güter mit den Namen der Schwestern haben wir aufs Rathaus gebracht zum Bürgermeister, dazu gezwungen den 4. August 1578 [3])."

Auch wurden noch viele milde Schenkungen vom Magistrat aus anderen Einnahmen der Kirchen und Klöster gemacht, sodass die Spitäler so wohlhabend wurden, dass kaum je mehr eine Kollekte nötig war.

So wurde das später zu stiftende „Almoseniershaus" (Stadtwaisenhaus) auf einem Grundstück gebaut, das früher zum Clarissen-Kloster gehörte. Ein Stück dieses Klosters wurde im Jahre 1589 als Zuchthaus eingerichtet, elf Jahre später ein anderes Stück desselben als Kinderzuchthaus. Das Ursulen-Kloster wurde zu einem Spinnhause abgeändert. Auch die Einnahmen und anderen Rechte wurden zu gunsten der Wohltätigkeitsstiftungen verteilt und angewendet.

Im allgemeinen wurden die Wohltätigkeitseinrichtungen also in eine sehr günstige Lage versetzt, weil die Einnahmen aus Häusern und Grundstücken stets steigende waren. Die Kloster-

---

1) Dr. G. Vos, p. 57 u. 59.
2) Wagenaar II p. 278 ff.
3) Dr. A. W. C. Berns: De Ziekenhuizen van Amsterdam.

besitzungen, die der Stadt zu gute kommen sollten, hatten auf diese Art ihre Bestimmung vollkommen erreicht.

Sehr gleichmässig war das Einkommen der verschiedenen Anstalten jedoch nicht, denn 1598 fasste der Stadtrat die Resolution „dass die Bürgermeister, welche Obervogte der Armen- und anderen Anstalten innerhalb dieser Stadt sind (derart, dass sie darüber alle diejenigen Personen als Regenten anstellen dürfen, welche sie dazu erwählen möchten) die Armenanstalten, welche Geldmangel haben, unterstützen dürfen aus dem Einkommen von anderen, besser situierten Anstalten, bis diese im Stand sind, die Pfennige, welche man ihnen geliehen hat, wieder zurückzuerstatten [1])."

1) Wagenaar I p. 415.

KAPITEL III.

Die Stadt vom Jahre 1578—1795.

Neben der städtischen Hilfe war von 1578 an das zweite Element in der Armenpflege aufgetreten, die kirchlich-confessionelle, welche bald den grössten Teil der Pflege auf sich nahm und der ganzen Frage die eigentümliche Gestalt geben sollte, welche sie bis auf den heutigen Tag besitzt.

Die reformierte Kirche.

In erster Linie muss die reformierte Kirche genannt werden. Sie war in Amsterdam öffentlich constituiert. Ihre Mitglieder hatten die meisten Regierungsämter inne und sie fand also in der bürgerlichen Autorität eine kräftige Unterstützung. Faktisch stand dem Magistrat die Machtsausübung der Kirche gegenüber zu, wie jeder anderen Organisation. Das hütende und leitende Prinzip, welches die Regiering in Amsterdam zu einer Zentralgewalt erhoben hatte, schritt auch hier nach den herrschenden Auffassungen voran. Natürlich war es hauptsächlich die finanzielle Seite, welche geregelt wurde. Die Kirchenmeister, welche das Innere und Aussere der Kirchgebäude und das Personal unter ihre Obhut gestellt sahen, wurden angestellt von den Bürgermeistern, „welche Oberkirchenmeister sind von den Kirchen und Kapellen dieser Stadt". Sie hatten jährlich Rechnung abzulegen.

Die Prediger wurden in Amsterdam vom Kirchenrat gewählt, jedoch behielt der Bürgermeister das Recht, das ihm auch infolge des Kollationsrechtes zustand, dies zu begutachten oder zu missbilligen. Wagenaar führt noch an, dass die Bewilligung immer sofort gegeben wurde, oft mit einer Vermahnung dabei [1]). Das

1) Wagenaar, II. p. 141

Gehalt wurde von der Stadt gezahlt. Die innere Verwaltung der reformierten Kirche blieb ihr in vollem Umfange überlassen. Als die Reformation endlich siegte, stand sie auch sogleich da wie ein gut organisiertes Gebilde, dessen Ordnung schon Jahre vorher, sei es auch oft heimlich, praktiziert und gehandhabt worden war.

Sie erhob sich sofort zu einem überwiegenden Elemente im städtischen Leben. Die staatliche Bedeutung, welche sie in diesen Zeiten beanspruchen konnte, steigerte in hohem Masse ihr Selbstbewusstsein. Ihre Stellung war dermassen unabhängig, dass in einer Rede vom Bürgermeister Hooft (1595) eine starke Klage erhoben wurde über ihre Anmassung und das eigenmächtige Auftreten der kirchlichen Autoritäten, „die sich fortwährend in städtische Angelegenheiten mischten". — „Auch hatten einige Prediger einen Teil der Almosen eingefordert, um sie ohne Kenntnis der Diakonen nach ihrem Gutachten zu spenden" [1]).

Mit der Ausbildung der kirchlichen Organisation war auch sofort das Diakonat, welches schon in der Verfolgungszeit eine erhebliche Arbeit geleistet hatte, zur Fortsetzung seiner Tätigkeit berufen. Die regelmässigen Listen der Diakonen fangen mit dem Jahre 1578, die der Diakonessen mit dem Jahre 1584 an [2]).

Die diakonale Armenpflege gestaltete sich in den niederländischen Provinzen keineswegs gleich. Es zeigen sich mehrere Typen. Die reinste Gestaltung war diejenige, wo das Diakonat und die Gemeindearmenpflege getrennt blieben. Anderswo wurde die ganze Verwaltung und Aufsicht der städtischen Spitäler, Anstalten und Armengüter der reformierten Diakonie anvertraut. Die städtische Behörde behielt die Kontrolle und oberste Gewalt, griff dann und wann auch selbsttätig ein (u. a. in Vlissingen (Zeeland) und in Groningen), ein dritter Typus wurde gebildet, wo die Stadtbehörde die Armenpflege der allgemeinen Armen selbst verwaltete, doch das Organ ihrer „Armmeesters" verschmolz mit dem Kollegium der Diakonen, also eine Armenbehörde bildend, welche die ganze Armenpflege zu ihrer Kompetenz hatte. Diese zwei letzten Typen waren in den verschiedenen Städten in zahlreichen Schattierungen vorzufinden. Das Verhältnis war bald fest, bald wieder sehr locker. Die verschiedenste Gestaltung fand sich vor.

---

1) Wagenaar. I, p. 413.
2) Namensliste im alten Archiv Amsterdam.

Im Jahre 1574 war auf der Synode zu Dordrecht beschlossen, dass das Diakonat, wo es keinen Anteil am städtischen Armeneinkommen hatte, auch nur allein für seine eigenen Armen sorgen sollte und dem Kirchenrat Rechnungsablage schuldig sei.

In Amsterdam, wie in mehreren grossen Städten, blieb die ausgedehnte städtische Armenpflege bestehen. Dieser Organismus war mit der ganzen Verwaltung so zusammengewachsen, dass an auflösen oder ändern nicht zu denken war. Wir finden denn auch nirgendwo selbst die flüchtigsten Ansätze zu einem derartigen Gedanken vor, weder seitens der Kirche noch seitens der Obrigkeit.

Das Diakonat war in Amsterdam, wie in den meisten anderen Städten ein Institut, das sich während der Reformation neben der bestehenden Armenpflege ausgebildet hatte, auf natürliche Weise hervorgegangen aus der historischen Entwicklung einer stürmischen Periode in der Weltgeschichte. Es war keine Voraussetzung, sondern eine Folge. Es ward geboren wie in der ursprünglichen Christengemeinde, aus einem Gefühl der Zusammengehörigkeit, bis aufs Äusserste geschärft durch die ungeheuren Gefahren und das schwere Leiden.

Betrachtet man die Elemente, die zu den Zeiten der Reformation die hilfsbedürftige Masse bildeten, so tritt das sofort ans Licht.

Erstens die aus der Stadt Verbannten, oft mit Hinterlassung der Vermögens; wo sollten sie Hilfe finden, wenn es nicht bei Gleichgesinnten in benachbarten Städten wäre; wo sich eine neue Existenz schaffen, wenn nicht mit Hülfe der Freunde? Dann die Flüchtlinge, infolge eines neuen Plakates, gezwungen, mit Frau und Kindern, mit all den Habseligkeiten, welche eilig zusammengepackt wurden, sich einzuschiffen, — wo sollten sie schlafen, wo Geld und Auskunft erhalten? Wie sollte der schon Verurteilte sich retten, wenn es nicht heimlich durch Glaubensgenossen geschah, wenn es einen Kampf auf Leben und Tod gab zwischen dem Flüchtling, dem der Scheiterhaufen drohte und den Handlangern der Inquisition?

Es waren die Glaubensgenossen, die da mit grösstem Opfermut aushalfen. Vereinigt in einem gemeinsamen Streben nach Glaubensfreiheit gegenüber der gemeinsamen Unterdrückung der katholischen Kirche und der spanischen Herrschaft. Das Wort „Glaubensgenosse" hatte damals eine so ungeheure Tragweite, solch eine Intensität, dass man, um das Wort richtig zu fassen, die ganze Geschichte der Inquisition dabei in Betracht ziehen muss.

Wenn ein Glaubensgenosse um Hülfe bat, so lag dahinter eine Leidensgeschichte, bei der es den kaltblütigsten Menschen schauerte. Das war die Ursache des Zusammenhaltens. Die dogmatischen Unterschiede spielten erst ihre Rolle, als das Schwerste vorüber war und man von der Höhe eines Weltdramas hinabstieg zu den vielen kleinen Streitigkeiten, welche an der gesunden Weiterentwicklung der errungenen Freiheit nagten.

Mit dem Strom der wirklichen Ketzer bewegten sich auch die unsauberen Elemente: die Bettler und Landstreicher, die Schuldner, Diebe und Taugenichtse.

Wir finden in vielen Kirchen-Bestimmungen die Hülfe an Fremde und Gefangene in erster Linie genannt; dann diejenigen, die Trost nötig hatten, und wieviele von den hinterbliebenen und ruinierten Existenzen waren das nicht. Weiter die sich immer wiederholende Vermahnung, die Armen auf ihren Glauben hin zu prüfen. Es war nicht mehr wie natürlich, dass grossen Missbrauch getrieben wurde mit dem Opfersinn der Protestanten durch Heuchler und Schmarotzer. Unter diese mischten sich die Unmenge abgedankter Söldner, die Invaliden und sonstigen Elemente, welche in den fortwährenden Kriegen zu einem ehrlichen Lebensgewinn nicht mehr kommen konnten.

So sagt Art. 13 der Synode zu Antwerpen (1. Mai 1564), „les diacres, avant d'assister les povres, les examineront de leur foy, et ceux, qui seront trouvez instruicts avec leurs familles, seront enregistrez et leur distribueront l'aumosne selon la faculté de l'église." — Art. 20 sagt: „Quant aux povres estrangers, qu'ils soyent examinez de leur foy et par ce moyen on découvrira, s'ils sont vagabonds et affronteurs".

Auf der Synode zu La Vigne (Pfingsten 1565) wurden die Kirchen gewarnt, über das leichtfertige Hin- und Herziehen der Leute zu wachen, wodurch ihnen häufig auf Kosten der Diakonie geholfen werden musste. Man fügte aber hinzu: „Touttefois qu'on garde d'empescher le partement de ceux qui seroyent pressés par persécution". Im Convent von Wesel (1568) sagt Art. 8: „Die Liebespflicht fordert, dass man acht gebe, auf Fremde und Ausländer." Art. 11: „Die Diakonen werden auch dafür sorgen, dass den Witwen und Waisen der Gemeinde von anderswo kein Unrecht oder Gewalt getan wird".

Am ausgeprägtesten war diese Nothilfe in der Stadt Emden, Zufluchtstätte von tausenden von Niederländern. „Wenn die Wan-

dernden herannahen", so sagt eine Beschreibung [1]), „läuft die ganze Bevölkerung heraus. Mit ihrer Person und ihrem Eigentum stehen sie den Flüchtlingen zur Verfügung. Gastfreundlich öffnen sich die Häuser und in wahrer christlicher Liebe ist dort Platz für alle. Eine Familie nimmt nicht weniger als 30 Verbannte auf. Der Besitzer des Schlosses Lützeburg hat 27 Jahre hintereinander den Flüchtlingen ein Obdach gewährt, einmal selbst bis zu 70 Familien zu gleicher Zeit".

Dort wurde auch das Diakonat für Niederländer dauernd organisiert (1558), denn das Zuströmen der Flüchtlinge mehrte sich immerfort. Die Unterstützung, welche gewährt wurde, erreichte nicht ihren Zweck, weil sie systemlos war. Den Fremden wurde geholfen zum Nachteil der eingeborenen Armen. Die Landesregierung verordnete deshalb, dass die reichen Flüchtlinge garantieren mussten, dass die Einnahmen, für die eingeborenen Armen bestimmt, nicht vermindert würden. Dagegen bekamen die Verbannten Erlaubnis, Diakonen zu ernennen, welche in der ganzen Stadt bei allen Bürgern anklopfen durften, um sich also mittelst Kollekten ihre Einnahmen zu sichern [2]).

So hat das Diakonat in Zeiten Wurzel gefasst, wo man sich oft vor der städtischen Regiering verbergen musste. Man konnte sich dort nicht anmelden, denn das hiess meistens so viel, als sich der Folter und dem Scheiterhaufen ausliefern; besonders für Amsterdam, wo die spanisch-katholische Regierung so lange standgehalten hat, darf dieser Umstand nicht ausser Acht gelassen werden.

Vom Jahre 1578 an steht also neben der städtischen Armenpflege die konfessionelle Hilfe, unscharf begrenzt, erst allmählich ausreifend und zur Bedeutung gelangend. Sie nimmt diejenigen unter ihren Schutz. welche infolge der Bedingungen von städtischer Hilfe ausgeschlossen sind. Es findet eine Teiling der ärmsten Klasse auf ungleicher Basis statt. Hier werden sie abgewiesen, weil keine Stadtbürger, dort angenommen auf Grund einer Religionsangehörigkeit.

Die Unterstützungsbedürftigen der reformierten Kirche konnten sich bis zum Jahre 1625 ohne Einschränkung, was die Jahresanzahl der kirchlichen Mitgliedschaft anbetrifft, anmelden. Es

---

1) De nederduitsche Vluchtelingenkerken, Dr. A. A. van Schelven.
2) id. p. 115.

Fremde in einer mittelalterlichen Stadt. (Gemälde Alkmaar).

wurde eine genaue Untersuchung eingeleitet nach dem Verdienste, auch ob man Meister oder Geselle sei, ob man zu einer Zunft gehöre oder wo man arbeite (nur die Schiffsbauleute hatten einen Gesellenverein). Genau wurde untersucht, ob aus der Zunftkasse unterstützt wurde, und der Grund zu eventueller Nichtunterstützung ausfindig gemacht. Die sogenannten Besuchsbrüder, welche die Anfragen untersuchen sollten, hatten auch jährlich eine Liste abzugeben von denjenigen, welche wohl zu einer Zunft gehörten, aber keine Unterstützung erlangen konnten. Dann wurde dies bei den Vorständen der Zünfte auf die Wahrheit geprüft. Auch nach den Schiffsleuten wurde ausgebreitete Nachfrage gehalten, ebenfalls nach den Lehrjahren der Kinder. Deutlich tritt aus dieser Regelung hervor, wie grosse Bedeutung dieser Zunftunterstützung beigemessen wurde. In erster Linie wird dort nachgefragt. Das Recht auf eine Unterstützing ist selbstverständlich und die Abweisung eine Tatsache, welche zu einer genauen Untersuchung Veranlassung gibt.

Die Stadt war in Viertel eingeteilt und in jedem Viertel arbeiteten zwei Diakonen.

Bald wurde die Bedingung zur Unterstützung schärfer gefasst. Im Jahre 1625 wurden schon 6 Monate Mitgliedschaft verlangt, im Jahre 1647 ein Jahr, 1651 zwei Jahre, 1701 schon vier Jahre, Mitte des 18. Jahrhunderts 6 Jahre, wodurch die Bedingungen anfangen, sich dem bürgerlichen Prinzip zu nähern (7 Jahre Bürgerschaft). Die Unterstützung von anderen Protestanten wurde gänzlich der städtischen Armenpflege überlassen. Die reformierte Diakonie war ausschliesslich für ihre eigenen Mitglieder tätig.

Ihre Geldmittel sind fast immer hinreichend gewesen. Bei den Neubauten ward ihr der Boden von der Stadt geschenkt, incl. einer hohen Geldsumme. Das übrige fand sie aus eigenen Mitteln oder milden Beiträgen.

In der Beziehung zur Regierung stand das Diakonat völlig frei. Wenn es sich an die Obrigkeit wendete, tat es dies aus eigenem Antrieb, so z. B. im Jahre 1613, wo die Geldmittel der Diakonie zu klein geworden waren. Die Diakonen kamen in ihrer Not zum Bürgermeister: „Sie hätten zu viel Fremde zur Unterstützung angenommen" und reichten daher ein Gesuch zur Subvention ein. Die Meinung des Magistrates war, „dass man bei knappen Geldmitteln denn auch nicht so viel Fremde hätte annehmen sollen [1])",

1) Dr. G. Vos: Amstels etc. p. 45.

eine Beobachtung, die nicht hinweist auf eine eventuelle Kontrolle über Art und Anzahl der Unterstützten. Eine Subvention wurde verliehen, sobald es nur nötig war. Auch die ostindische Compagnie trug durch freiwillige Beiträge zu den Kosten bei, so auch im selben Jahre, als sie ihre Not über den Geldmangel klagten. Sie standen mit ihr in fortwährenden Beziehungen wegen der vielen Ostindienfahrer, welche die Diakonie durch Testamentsverfügung als Erbin ihres Vermögens einsetzten.

Tatsächlich war die Armenpflege der reformierten Kirche unbeschränkt in der Möglichkeit, sich zu entwickeln wie sie es wünschte (Vos und Wagenaar bestätigen wiederholt, dass die reformierte Kirche in Amsterdam immer die grösste Selbständigkeit behauptet hatte). Besonders da, wo die Geldmittel fast jedes Jahr einen ansehnlichen Überschuss aufwiesen, stand ihrer Arbeit und ihrer Entwicklung nichts im Wege. Die jährliche Rechenschaft, welche sie dem Bürgermeister zu erstatten hatte, war eine blosse Formalität.

Die Unterstützung wurde nicht, wie bei der städtischen Armenpflege, nur in Natura sondern auch in Geld verabreicht. Die Diakonie hatte eine eigene Bäckerei, auch Doktoren, eine Apotheke und weitere ärztliche Hilfe.

Die Einnahmen wurden wieder bezogen aus eigenem Vermögen, welches von fortwährenden Erbschaften und Schenkungen eine sehr ansehnliche Höhe erreichte. Monatlich wurde eine Kollekte von Haus zu Haus abgehalten, wie auch regelmässig in den Kirchen. Die Einkünfte setzten die Diakonie auch in den Stand, Armenschulen zu stiften und zu erhalten. Auf den regelmässigen Schulbesuch der armen Kinder wurde strenge geachtet, als ein Mittel, um zukünftiger Armut vorzubeugen.

Das Waisenhaus wurde im Jahre 1656 gestiftet. Die Stadt genehmigte den Plan, gab ein Grundstück und eine Summe Geld dazu. Vorher waren die Kinder in die Pflege gegeben. Die Reglemente wurden vom Gerichte geprüft und genehmigt. Es tritt deutlich ans Licht, dass die Diakonie diejenigen unter ihren Schutz nam, welche im ursprünglichen Genossenschaftsverbande der Bürgerschaft nicht aufgenommen wurden.

Man findet bei der Beschreibung des diakonalen Waisenhauses erwähnt: „dass die reformierte Diakonie seit ihrer Errichtung sich beauftragt fand mit der Sorge für die Erziehung von bedürftigen Waisen, deren Eltern wohl Mitglieder der Kirche, jedoch nicht Bürger gewesen waren, weshalb und auch weil die Kinder

das gesetzte Alter (10 Jahre) überschritten hatten, sie nicht im Bürgerwaisenhaus aufgenommen werden konnten".

So wurden die reformierten alten Männer und Frauen bis zur Stiftung des eigenen Hauses im städtischen Armenhaus aufgenommen oder untergebracht. Im Reglemente von 1681 wurde Folgendes bestimmt: „Die Frauen sollten sein: Witwe, ohne Kinder oder die Kinder sollten über 25 Jahre alt sein. Sesshaft 15 Jahre, Mitglied der Kirche 10 Jahre und 2 Jahre Unterstützung genossen haben. Die Männer sollten sein: Witwer ohne Kinder, 60 Jahre alt, wenn gänzlich Invalide, dann wenigstens 50 Jahre alt, 20 Jahre sesshaft, 15 Jahre Mitglied und 1 Jahr Unterstützung genossen haben".

Setzt man diesen die städtischen Bedingungen gegenüber: „Männer und Frauen, ledig, 50 Jahre alt oder 7 Jahre sesshaft oder Bürger" dann sieht mann deutlich, wie die grösste Anzahl der reformierten alten Armen der städtischen Armenpflege zugeführt werden musste. Es war ganz natürlich, dass man eine bestimmte Zahl von Jahren der Angehörigkeit zur Kirche forderte, aber die 15—20 jährige Sesshaftigkeit und die Festsetzung des Alters der Männer auf 60 Jahre statt auf 50, wie von der Stadt bestimmt worden war, musste eine Erleichterung der diakonalen Hülfe und ein Erschweren der bürgerlichen Hilfe erzielen, besonders wegen der speziellen Lage, worin sich Amsterdam durch das unaufhörliche Zuströmen der Fremden befand.

Deutlich ist durch diese Reglemente ausgesprochen, dass die Stadt die erste war, welche zur Hülfe angerufen werden soltte und dann erst die Diakonie. Finanzielle Schwierigkeiten können kein Hindernis gewesen sein zur Ausbreitung ihrer Tätigkeit. Die Geldmittel strömten ihr zu. Von jetzt an decken sich die Begriffe des Armenproblems nicht mehr. Die rein wirtschaftlich-politischen Bedingungen werden vermischt mit einem zweiten Element, welches nicht im Zusammenhang mit den bestehenden Voraussetzungen steht [1]).

Soziale Not und soziale Hülfsmittel bleiben nicht Ursache und Folge. Das Problem wird unklar, der Zusammenhang wird unterbrochen. Es liegt eine Teilung der Masse der Hilfsbedürftigen vor, welche darauf hinweist, dass dem nicht ein wohlerwogenes

---

1) Wir scheiden hier das systemlose Almosenspenden aus religiösen Gründen aus, um uns ganz auf die organisierte Armenpflege zu beschränken, wo die Hülfe den Armen zu gute kommen sollte und nicht dem Spender.

Prinzip zu Grunde liegt, sondern ein Anpassen an bestehende Zustände, welche sich in einer Richtung bewegen, deren Tragweite man eigentlich nicht übersehen hat.

Die Diakonie nahm sich der Elemente an, welche von der bürgerlichen Hülfe ausgeschlossen waren. Sie schied aber ihrerseits auch viele Elemente aus, welche entweder wieder auf die städtische Armenpflege abgewälzt wurden oder unversorgt blieben. Wäre z. B. die diakonale Tätigkeit eine prinzipielle, in ihrer vollen Tragweite angetretene und durchgeführte, so wäre nicht die Bedingung der Sesshaftigkeit bei der Altersversorgung zweimal so hoch angesetzt wie bei der städtischen Armenpflege und das festgestellte Alter für Männer nicht um 10 Jahre höher gesetzt, wie von der Stadt. Es sind beiderseits sehr begreifliche sozialpolitische Massregeln. Wollte man aber den Gemeindemitgliedern durchaus mit diakonaler Hilfe beistehen, so wären diese Bedingungen wenigstens gleichgestellt oder sogar weniger hoch angesetzt gewesen.

Es gibt also zweierlei Voraussetzungen bei jedem Unterstützungsfall. Bei der Stadt wird nach dem bürgerlichen Status gefragt, bei der Diakonie nach dem religiösen Status und nach dem bürgerlichen Status. Die zwei letzten decken sich schon gegenseitig nicht (Jahresanzahl der Mitgliedschaft und der Sesshaftigkeit) und den städtischen Bedingungen gegenüber decken sich die Anforderungen an den bürgerlichen Status auch nicht. Das Diakonat lässt hier das Übergewicht des bürgerlichen Status gelten, dort wieder dasjenige der kirchlichen Angehörigkeit, wodurch sie die Elemente abstösst oder heranzieht.

Die Versuche, die Armenpflege in den sieben Provinzen einheitlich zu regeln, wodurch die Lasten gemildert, die Missbräuche beseitigt und der Zusammenhang mit den umliegenden Ländern bewahrt werden konnte, waren früher gescheitert. Amsterdam war gezwungen, ganz allein, abgeschlossen gegen die Aussenwelt, dieses Problem zu lösen, ohne Hülfe weder administrativer noch finanzieller Art. Die absolute Scheidung der städtischen und diakonalen Armenkassen schloss auch jede Verschmelzung der Hülfstatigkeit aus. Jedes war ein abgerundetes Ganzes für sich. Eine gegenseitige Berührung war sehr selten.

Das reformierte Diakonat bekam in späteren Jahren die öffentlichrechtliche Stelle, welche es bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ungestört behauptet hat.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts sahen die Staaten sich nämlich vor die verblüffende Aufgabe gestellt, zu entscheiden, welches Glaubensbekenntnis als das der „wahren" Religion geachtet werden musste. Der Streit der Gomaristen und Arminianen hatte sie dazu gedrängt. Dieser Streit hatte solch einen Umfang angenommen, dass im ganzen Lande die grösste Aufregung bestand, und die Errichting einer neuen Kirche überall vorbereitet wurde.

Vergebens hatten die Staaten versucht, den Streit beizulegen oder durch Eingreifen Schlimmeres zu verhüten. Im Jahre 1612 wurde folgende Resolution erlassen (24. März) „ist resolviert, dass vorläufig, und bis anders ordonniert wird, von den Städten, Herrlichkeiten und Dörfern von Holland und Westfriesland, wo es gewünscht und richtig geachtet wird, die kirchliche Ordonnanz, welche im Jahre 1591 im Namen und von seiten der Herren Staaten von Holland und Westfriesland gemacht worden ist, unter der Autorität dieser Staaten praktisiert und gefolgt werden soll, sowohl bei der Wahl von Kirchendienern, Ältesten und Diakonen, wie auch beim Abhalten und Beistandleisten von kirchlichen und klassikalen Versammlungen und anderen Sachen, welche in den kirchlichen und klassikalen Versammlungen behandelt werden können; und dass ein jeder in diesen genannten Städten, Herrlichkeiten und Dörfern verpflichtet ist daran eingedenk zu sein und also zu erlauben ohne jedwede Gegenrede".

Als die kirchliche Synode von den Staaten berufen ward, um endgültig zu entscheiden, welche Lehre nun als die wahre anerkannt werden sollte, erfolgte die Verurteilung der Arminianen (1618—1619) und wurde die reformierte Religion auf dieser Synode nochmals formulirt und zur wahren, d. h. zur Staatsreligion proklamiert. Sie war die bevorzugte Konfession, deren Aufrechterhaltung die so nötige politische Einheit fördern sollte. Die Landesregierung würde sie hüten und stützen. Sie nahm die Kirche unter ihre Obhut, sanktionierte ihre Organe und übte ihr hohes Patronat aus. Die Frage der diakonalen Armenpflege wurde zu gleicher Zeit erörtert; sie stützte sich auf die Bibel, und so wurde die Pflicht der Armenunterstützung der reformierten Kirche nach diesen Vorschriften ein für alle Mal festgelegt und vom Staate sanktioniert.

Mit dieser Sanktionierung erlangte sie ihre öffentlichrechtliche Bedeutung. Ihre Pflicht, die armen Mitglieder zu unterstützen, war endgültig festgestellt.

Die Ausarbeitung ihrer Verpflichtungen wurde der örtlichen Kirche überlassen. Es bestand für diese nur die Verpflichtung, ein Diakonat einzusetzen. In den verschiedenen Städten gestaltete sie sich keineswegs gleich, je nachdem die lokalen Verhältnisse ihren Einfluss ausgeübt haben. Auf diese Art ist nicht prinzipiell, doch tatsächlich, trotz des Gutachtens, welches für die verschiedenen Reglemente, eingeholt werden musste, in Amsterdam die Kontrolle der Obrigkeit über Art und Weise, auf welche einem Teil ihrer Mitbürger in der Not geholfen wurde, verloren gegangen.

Die allergrösste Komplikation lag jedoch vor bei der Ausbildung von so vielen anderen Kirchen und Sekten, welche, obwohl zu den geduldeten Kirchengemeinden gehörend, in Amsterdam zu einer sehr grossen Bedeutung gelangten.

Bei dem unaufhörlichen Einströmen der Fremden aus allen Ländern geriet die städtische Politik in Schwierigkeiten. Der Zuzug von arbeitsfähigen Elementen war ihr sehr willkommen, denn er bereicherte die Stadt, vergrösserte die Handelsmöglichkeiten und war eine Voraussetzung zu ihrer Blüte. Der nachteilige Faktor wurde jedoch gebildet von den vielen Armen, welche mitzogen, und ohne Hülfe gewiss eine Gefahr für die Ruhe und Sicherheit der Stadt bilden konnten. Die städtische Kasse hätte zu sehr in Anspruch genommen werden müssen, wenn nicht aus freiem Willen eine grosse Wohltätigkeit sich entfaltet hätte. Eine ganz natürliche Lösung bot sich dar, nämlich darin, dass jede Kirchengemeinde sich ihrer Armen annahm. Dadurch konnte die Stadt ihre grosszügige freie Politik verfolgen, ohne durch eine zu umfangreiche Armenbevölkerung gehemmt zu werden.

Die Politik Amsterdams war darauf gerichtet, seinen heruntergekommenen Handel so schnell wie möglich wieder empor zu bringen. Sofort im Jahre 1578, am 13 Juli, wurde eine Resolution gefasst, welche allen Fremden das Erlangen des Bürgerrechts zustand „selbst wenn sie aus Städten kämen, wo man die gleiche Freiheit den Amsterdamer Bürgern nicht verlieh". Von diesem Augenblick an kann man ein Zuströmen von Fremden bestätigen, welchem zu danken war, dass Amsterdam zu einer schnellen Blüte und grossem Wachstum kam. Für die Gestaltung der Armenpflege war es von hoher Bedeutung.

Es bildeten sich nun, mit dem Zuwachs der Fremden, welche sich in verschiedenen kirchlichen Gemeinden gruppierten, neben der städtischen Hilfe und neben der reformierten Diakonie eine Anzahl

Diakonien, welche eine jede für sich waltete und schaltete. Die ärmste Klasse schied sich in immer zahlreichere, kleinere Kreise, wodurch jeder Zusammenhang verloren ging und die ganze Fürsorge verstückelt und verbröckelt wurde.

Die Lutherischen erhielten einen ansehnlichen Zuwachs aus der ganzen Rheingegend und aus Norddeutschland. Die dortigen Kaufleute, welche schon längere Zeit Handelsbeziehungen und Schiffahrtverbindungen mit Amsterdam gehabt hatten, wurden ansässig [1]). Sie hatten sofort 1578 versucht, nochmals eine Kirche für sich zu bekommen, doch wurden sie wieder abgewiesen aus denselben Gründen wie im Jahre 1566, als sie um die St. Oloffskapelle baten. Nachdem durch Zuwanderung von Lutherischen aus Flandern im Jahre 1585 ihre Anzahl in Amsterdam verstärkt worden war, versuchten sie wieder, eine eigene Gemeinde zu stiften, wozu besonders unter den Ausländern Elemente vorhanden waren. Der Stadtrat meinte noch immer, dass dasjenige, was in Amsterdam von den staatlich angestellten Predigern gelehrt wurde, absolut nicht in Gegensatz zu der Augsburger Konfession stände, und also das Verlangen nach einer anderen Kirche unbegreiflich wäre. Die Lutherischen suchten Hülfe bei den Staaten von Holland und erreichten damit, dass sie eine Zeitlang ihre Versammlungen ungestört abhalten durften. Sie organisierten sich und stellten einen Kirchenrat von 4 Mitgliedern an, wie auch einen Krankentröster-Prediger. Die Lutherischen.

Im Jahre 1591 wurden schon Diakonen und Älteste angestellt. In der kirchlichen Ordonnanz, die der früheren von Antwerpen ähnelte, wurde das Besuchen der Kranken und die Versorgung der Armen geregelt [2]). Die zeitliche Spaltung der Gemeinde in zwei Teile (1590), die der Ubiquitisten und der Flaccianen, eine jede ihrem Prediger folgend, und die fortwährenden Dispute mit den Reformierten können übergangen werden. Eine Wehrschrift seitens der Lutherischen hatte zur Folge, dass der Amsterdamer Stadrat jenen jede Ausübung ihrer Religion verbot (1604) [3]).

Am 21. November desselben Jahres fand jedoch die letzte Stö-

---

1) Namensregister im Jahresbericht 1910 der lutherischen Gesellschaft: In de Stad der Vrijheid — „ihre Gemeinde war eine Fremdengemeinde" (Vorwort).

2) Dr. G. W. Pont: De luthersche Kerk.

3) F. J. Domela Nieuwenhuys: Geschiedenis van de Amsterdamsche luthersche Gemeente.

rung ihrer heimlichen Versammlung durch die Obrigkeit statt. Von jenem Moment ab liess man sie ruhig gewähren.

Die Gemeinde nahm an Ansehen zu. Reiche Kaufleute waren ihre Mitglieder. Sie konnten ihre erste Kirche stiften (1632) und standen bald da wie eine grosse, ansehnliche Kirchengemeinde, nicht eine einheimische von niederländischem Ursprunge, sondern vorwiegend von Fremden gebildet und von deutschen Predigern geführt. Ihre Stellung war eine bei weitem überwiegende, was die anderen kleinen lutherischen Gemeinden in den Niederlanden anbelangt. Mit ihren grossen Geldmittel unterstützten sie häufig die kleineren Gemeinden. Die Gemeinde zählte im Jahre 1604 schon mehr als 1000 Mitglieder. Die Ausländer strömten heran, sodass im Jahre 1641 der vierte Prediger berufen wurde. Die Anzahl der Diakonen wurde von 8 auf 10 erhöht.

Die Armenpflege war trotzdem keine prinzipiell gut geordnete. Neben der Erwähnung der Blüte der Gemeinde und dem finanziell sehr günstigen Zustand findet man eine sehr bedeutungsvolle Bemerkung des Bürgermeisters, die er äusserte als eine Deputation von Ältesten ihm das Gesuch zum Bau einer zweiten Kirche (19. Dezember 1659) [1]) einreichte. „Sie haben eine grosse Gemeinde" so hiess es, „aber viele Arme, welche meistens von der Stadt unterstützt werden müssen, und Ihre Prediger beschimpfen diejenigen einer anderen Religion" (es gab fortwährende Streitigkeiten mit den Reformierten, „welche die Schweizer Reformation eingeführt hatten unter Anschein der Augsburger Konfession" und wegen der Remonstranten, welche von den Lutherischen in Schutz genommen wurden [2]), auch zahlreiche innere Zwistigkeiten zwischen Modernen und Orthodoxen, welche so hoch gingen, dass der Bürgermeister am 5. Febr. 1692 den Befehl erliess, dass ohne seine Zustimmung kein Prediger mehr berufen werden dürfte und dass er von jetzt an, — 23. Sept. 1693 — „diese Gemeinde als seine eigene schützen würde."

Acht Jahre später wurde von den Regenten der städtischen Armenanstalten beim Bürgermeister abermals eine Klage eingereicht, darüber dass die lutherischen Diakonen ihre armen Mitglieder vernachlässigten. Zwei Jahre später haben die Regenten des städtischen Waisenhauses (Almoseniershaus) die Diakonen aus-

1) F. J. Domela Nieuwenhuys, p. 89.
2) Idem p. 29.

drücklich auf die Überlast, die sie von lutherischen Armen hatten, aufmerksam gemacht, und sie versprachen ihre Hülfe zur Erlangung eines Grundstückes für die Errichtung eines eigenen Waisenhauses. Ein Hof wurde im Jahre 1670 gestiftet, das Waisenhaus folgte als Geschenk im Jahre 1678. Die Stadt gab das Grundstück dazu. Die Diakonen ernannten die Regenten. Seitens der Stadtregierung kam man formell dahin überein, dass das Waisenhaus nicht verpflichtet sei, mehr Kinder aufzunehmen, als seine Geldmittel erlaubten. Die Bedingungen zur Aufnahme waren wieder streng genug. Die Kinder mussten in der Gemeinde getauft und unter 12 Jahren sein. Der Vater sollte 12 Jahre Bürger und die beiden Eltern 12 Jahre Mitglied der Gemeinde gewesen sein. Hier decken sich also Bürgerschaft und Mitgliedschaft. Wenn die Eltern nicht die 12-jährige Bürgerschaft aufweisen konnten, so sollten sie 12 Jahre Mitglied und bei völligen Mangel am Bürgerschaftsrecht, 18 Jahre Mitglied gewesen sein.

Der finanzielle Zustand der Diakonie blieb nicht so günstig, als wohl wünschenswert war. Die Ältesten hatten sich früher oft geweigert, die Kirchenkollekte der Diakonie abzutreten, selbst im Jahre 1700, wo die Diakonen der Kirche mehr wie 16000 Gulden schuldig waren. Die Diakonen verlangten die Kollekte nun ganz für sich „wegen des starken Zuwachses der Armen, des Nichtzufliessens von Erbschaften und der grossen Abnahme des Büchsenertrages". Die Hälfte wurde ihr danach abgetreten. Privatpersonen stifteten zwei Pfründnerhäuser für alte Frauen. Trotzdem waren noch eine Anzahl von lutherischen Mitgliedern von der Hilfe ausgeschlossen. Als im Jahre 1768 eine grosse Erbschaft angetreten wurde, schritt man sofort zum Bau eines Diakoniehauses, worin Männer und Frauen aufgenommen werden sollten und diejenen Kinder, welche nicht in das Waisenhaus gehörten. In dem an die Stadt gerichteten Gesuch, liest man, dass es sehr „klärlich" hervortreten musste, „dass dieses Gesuch nicht nachteilig, sondern im Gegenteil sehr vorteilhaft für die Stadt und ihre Finanzen sein wird". Die Stadt schenkte darauf ein Grundstück.

Die lutherische Kirche stand also in einer merkwürdigen Beziehung zur Obrigkeit: nicht völlig unabhängig, und doch nicht auf derselben Stufe, wie die Staatskirche. Die Pflicht, ihre eigenen Armen zu unterstützen, war ihr nicht auferlegt, trotzdem wurde es ihr zu einem Vorwurf gemacht, dass sie die Hilfsbedürftigen der Stadt überliess. Die Stadt entzog sich gerne der Sorge einer

viel umfassenden, immer wachsenden Armenpflege. Sie überliess vorzugsweise diese Last einem anderen Organ. Das Heranströmen der vielen Fremden war wahrscheinlich auch hier Ursache, dass die Bedingungen so hoch gestellt wurden. Es war eine sozialpolitische Massregel, eine Abwehr gegen die grosse Menge von Armen, ein Schützen der Finanzen und der eigenen Gemeinde gegen ungewünschte Elemente. Die Bedingungen wichen wieder ganz von denen der Stadt oder denen der reformierten Kirche ab. Ein Zusammenhang wurde nicht angestrebt.

Die lutherische Gemeinde stand wie eine selbständige, abgeschlossene Gemeinschaft inmitten der verschiedenen Elemente der kosmopolitischen Stadt. Sie berief ihre Prediger meist aus Deutschland, bewahrte lange Zeit ihre eigene Sprache, wie viel geborene Holländer auch Mitglieder waren. Es dauerte noch längere Zeit, ehe sie sich in die holländische Nation auflöste und gänzlich mit dem holländischen Geiste verwuchs.

Die Mennoniten.

Die Mennoniten fingen auch nach 1578 an, ihre Versammlungen abzuhalten. Sie wurden im ganzen Lande von den Staaten geduldet. Sie durften nicht zuviel Aufmerksamkeit auf sich lenken. Es waren kleine Gemeinden met sehr individualistischen Anschauungen. 1581 wurde in Amsterdam schon eine Versammlung abgehalten von 12 verschiedenen mennonitischen Gemeinden, wo die Gemeinden organisiert und Prediger, Älteste und Diakonen angestellt wurden. Zahlreiche Streitigkeiten führten mehrfache Spaltungen herbei. Im Jahre 1586 teilte in Amsterdam solch ein Streit die Gemeinde und im Laufe der Jahre erfolgten noch mehrere Spaltungen mit zeitweisen Verschmelzungen. In späteren Jahren, als Amsterdam den zuströmenden Fremden seine Pforten noch weiter öffnete wuchs auch ihre Bedeutung, was mit eine Ursache war dass die Handelsbeziehungen der Stadt durch die eingeführten Industrien und den allgemeinen Wohlstand der Mennoniten sehr bereichert wurden.

Ihre eminent sektiererische Ausbildung erhob sie nicht zum Range einer Kirche und es ist daraus zu erklären, dass ihre Gemeinden überall ein so verstecktes Dasein führten [1]). Sie waren von Staatsdiensten ausgeschlossen, konnten nicht einmal Schulmeister werden.

1) F. C. Fleischer, de Doopsgezinden.

Auch in ihrer Gemeinde in Amsterdam brachten Meinungsverschiedenheiten wieder eine grössere Spaltung zu Wege. Sie teilte sich im Jahre 1664 infolge der breiten Auffassung des Lehreramtes, welcher die eine Hälfte huldigte (die Gemeinden vom Lamm und zur Sonne)[1]). Diejenigen, welche noch an den alten flämischen und deutschen Konfessionen festhielten, konnten sich damit nicht abfinden. Bei der absoluten Konfessionsfreiheit stand auch die Gelegenheit zu einer grossen Nuancierung in der Auffassung offen. Als nun der Prediger de Haan eine derart freie Gesinnung propagierte, dass ein Unterschied mit den Remonstranten eigentlich nicht mehr bestand, zogen sich diejenigen, welche eine Auflösung der Gemeinde fürchteten, zurück und bildeten die neue Kirche. Die Spaltung dauerte bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Die gemeinschaftliche Unterstützung der so schwer verfolgten Mennoniten, welche in der Schweiz, Deutschland und Polen einem grausamen Schicksal unterlagen, hatte viel dazu beigetragen, die Vereinigung herbeizuführen[2]).

Die Mennoniten hatten auch das Diakonat geregelt, welches in Übereinstimmung mit dem Pfarrer arbeitete. Die Waisen der grössten Gemeinde, welche zuerst in Pflege gegeben wurden, wurden in Jahre 1676 in einem Waisenhause untergebracht. Am Ende des 18. Jahrhunderts zählte dieses 30 Kinder. Auch die zweite Gemeinde hatte ein Haus zur Verfügung, wie im 18. Jahrhundert auch ein altes Frauenstift. Die Zahl der Unterstützten war sehr klein. Ein individuelles Vorgehen war dabei möglich, weil die Reglemente keine zu eng umschriebenen Bedingungen zeigten. Auch die eigentümliche Unabhängigkeit im Denken und Glauben brachte mit, dass eine gebildetere Klasse Mitglied der Kirche war. Die einzelnen Vorschriften, an welche sie sich hielten, z. B. die einfache Lebensführung war Ursache davon, dass die Kassen immer gefüllt waren.

Die Englisch-Reformierten.

Auch die englischen Reformierten suchten in Amsterdam ihre Zuflucht, und mit ihnen die Grosskaufleute, welche ihre Handelsbeziehungen mit Amsterdam zu dauernden gestalteten, indem sie

---

1) Ihr Kirchengebäude stand in der Nähe der Brauerei „Das Lamm" und wurde danach genannt. Die zweite Gemeinde kaufte die Brauerei „Die Sonne" und richtete sie als Bethaus ein.

2) C. F. Fleischer: De Doopsgezinden.

dort ihren ständigen Wohnsitz nahmen. Es bildete sich eine ganze englische Kolonie.

Der erste Engländer, welcher als Pfarrer auftrat, war ein Puritaner, seines Glaubens wegen seiner englischen Stelle enthoben. Er floh nach Holland, wo er sich an die reformierte Kirche anschloss. Er wurde von ihr als Pfarrer bei den englischen Truppen, welche im Dienste der Staaten standen, angestellt [1]).

Im Jahre 1605 wurde von den Engländern mit Hülfe der reformierten Kirchenräte eine eigene Gemeinde gebildet (im klassikalen Verbande). De städtische Regierung übergab ihr die kleine leere katholische Kirche, welche inmitten des Amsterdamer Beguinenhofes stand, und so wurde dort im Jahre 1607, am 3. Februar, die erste Predigt abgehalten [2]). Seitdem ist der Gottesdienst dort ununterbrochen ausgeübt worden. Die Gemeinde erlebte ein stetiges Wachstum.

Die schottischen Covenanter flüchteten im 17. Jahrhundert auch in grosser Anzahl nach Amsterdam. Die Truppen der Königin Elisabeth: die schottische Brigade (im Dienste der Staaten), nicht zu vergessen die Anzahl von britischen Kaufleuten und die internationalen Ehen führten der Kirche Mitglieder zu. Speziell nach der Thronbesteigung von Karl II, wo mehr als 2000 Prediger ihr Amt wegen ihres Widerstandes gegen die Act of Uniformity niederlegen mussten, floss ein Strom von Engländern nach Holland. Sehr viele suchten Freiheit in Amsterdam, brachten ein reges geistiges Leben in die kleine Gemeinde, was im Jahre 1709 zur Ernennung eines zweiten Predigers führte. In diesem Jahrhundert erlebte die kleine Kirche eine grosse Blüte.

Die Versorgung der Armen geschah freiwillig. Ein Waisenhaus, wo auch die Alten versorgt wurden, ward errichtet (einer der Diakonen war u. a. John Hope, Gründer der bekannten Bank).

Interessant ist noch zur selben Zeit die Anwesenheit der Pilgrimfathers gewesen (um 1600), welche einige Jahre vor ihrer Überfahrt nach Amerika in Amsterdam verweilten. Sie hatten die oberste Etage einer Wohnung in Gebrauch, wo sie ihren Dienst abhielten, angeführt von John Robinson. Sie waren von der Königin Elisabeth ausgewiesen worden (die nordholländische Synode erklärte

---

1) English Reformed Church — Amsterdam publ. by Consistory.
2) Dr. G. Vos: Amstels etc. p. 75.

sie für Schismatiker) [1]). Die Gemeinde wurde nach inneren Zwisten von den Nachfolgern von Robinson aufgelöst. Ein Teil siedelte nach Leyden über, die übrigen Mitglieder schlossen sich der englisch-reformierten Kirche an.

Die Portugiesischen Israeliten.

Auf diese Weise kamen aus Osten und Westen die aus Religiösen Gründen Flüchtenden herangezogen. Aber auch aus dem Süden führte ein vielbenutzter Weg nach der holländischen Stadt.

In Portugal war der spanische Streit in den Niederlanden mit grösstem Interesse verfolgt worden. Die portugiesischen Juden schauten nach Holland hin, als zum Lande, wo auch sie vielleicht Glaubensfreiheit erringen konnten. Im Jahre 1590 erreichten die ersten Portugiesen den niederländischen Boden und bald folgten eine grosse Anzahl von Stammesgenossen. 1595 hielten sie in Amsterdam schon heimlich ihren Grossen-Versöhnungstag ab ohne vom Schöffen belästigt zu werden, unter der Bedingung, „dass sie für des Landes Obrigkeit und dessen Wohlfahrt zu Gott Fürbitte tun sollten [2])."

Die Israeliten, welche in Emden landeten, wurden nach Amsterdam verwiesen. Eine Kommission wurde von den Staaten von Holland ernannt, um ein Reglement für die Juden zu entwerfen. Es wurde Amsterdam, wie auch den anderen Städten zugestanden, nach eigenem Gutachten Gerechtsame zu erlassen, auch die Verweisung in einen bestimmten Stadtteil wurde dem Bürgermeister überlassen. In Amsterdam liess man die Juden vollkommen frei. Dass sie trotzdem im selben Stadtviertel zusammenwohnten, geschah aus eigenem Antrieb und wahrscheinlich nur aus Utilitätsgründen und aus Stammesgefühl. Als ihnen im Jahre 1616 von der Stadt ein eigener Kirchhof ausserhalb der Stadt zugestanden wurde, konnte man ihre Glaubensfreiheit als öffentlich gesichert betrachten.

Die Portugiesen, welche mit grossen Reichtümern hierher kamen und manchen Gelehrten, manchen Grosskaufmann unter ihre Mitglieder zählten, hatten genug Mittel, ihre Armen zu versorgen (jetzt besteht noch ein von Damen gestifteter Fonds, welche gelobten in der ersten Stadt, wo sie Glaubensfreiheit geniessen würden, diese Schenkung zu tun). Sie hatten auch in civilrechtlichen

---

1) Wagenaar, II p. 416.
2) Mr. H. J. Koenen: Geschiedenis der Joden in Nederland.

Angelegenheiten eine ziemlich grosse Autonomie und wurden wegen ihrer Bildung und ihres geistigen Wertes hoch geschätzt.

Ihre selbst eingesetzten Gemeindereglemente verpflichteten die Mitglieder zu einer jährlichen Armensteuer. Die fremden Israeliten konnten kein Recht auf Unterstützung geltend machen, wurden jedoch von Privatpersonen unterstützt. Die Portugiesen trugen viel zur Blüte von Amsterdam bei, haben auch dem Levante-Handel einen neuen Aufschwung gegeben und dem Hause Oranien als Entgelt für die Teilnahme und die Gastfreundschaft, welche ihnen in Holland erwiesen war, viele wichtige Dienste geleistet [1]).

Die Hochdeutschen Israeliten.

Gegen diese Israeliten aus alten edlen Geschlechtern, die hohe geistige Fähigkeiten und materielle Unabhängigkeit besassen, standen die hochdeutschen Juden in Ansehen bei weitem zurück. Die Verfolgungen in Frankfurt und Worms (1615/16) trieben die Flüchtlinge in grossen Scharen über die Grenze. Sie brachten nicht wie die Portugiesen ihre Schätze, sondern nur „ihr Unglück und ihre Armut" und ihre geringere Bildung und Kenntnisse mit. Darauf war wohl die Missachtung der Amsterdamer und der Portugiesen für diese Israeliten zurückzuführen.

Die Bewegung und die Streitigkeiten, welche ein angeblicher Messias 1623 verursachte, (Ziegler, der auf seiner Durchreise nach England auch Amsterdam besuchte) waren der Grund einer wenig günstigen Gesinnung seitens der Obrigkeit. Doch gelang es, 15 Jahre später eine hochdeutsche israelitische Gemeinde zu gründen. 1639 erfolgte die Stiftung des eigenen Kirchhofes zu Muiderberg, in der Nähe von Amsterdam [2]).

Ein ansehnlicher Zuwachs erfolgte um 1660. Der Aufruhr von Kosacken und der von Litauern, die Unterdrückung der Juden von den Russen vertrieben die schwer verfolgten Israeliten aus Polen.

---

1) D. H. da Castro: De Synagoge van de portug. israel. Gemeente. (Die Prinzen von Oranien versäumten nie, ihre Synagoge feierlich zu besuchen, sowie es jetzt noch getan wird v. d. Königin Wilhelmina und vielen fremden Fürsten).

2) Eine merkwürdige Steuer wurde darauf erhoben. Man musste einen Beitrag errichten an jede Kirche, an der man mit der Leiche vorbeikam, „obwohl die Gemeinde so sehr unbemittelt war." (S. J. Mulder. Aus dem Hebräischen 1851: Das Buch der Lebenden mit Gebeten und Anrufungen auf Begräbnisstätten und an Gräbern von teuren Abgestorbenen).

Nicht weniger als 3000 von ihnen landeten in Jahre 1656 auf Texel und zogen von dort nach Amsterdam, wo die gleichzeitige Errichtung ihrer Synagoge und der der hochdeutschen Juden erfolgte. Die Polen brachten wiederum Reichtümer mit und bewirkten, dass auch die Hochdeutschen einen eigenen Gottesdienst abhalten durften. Etwas später verordnete der Stadtrat die Fusion von Polen und Hochdeutschen. Mit den inneren Ordnungen und Angelegenheiten beschäftigte sich die städtische Obrigkeit fast nicht. Die jüdischen Gebräuche regelten dies alles. Trotzdem wurden im 18. Jahrhundert ihre Reglemente vom Bürgermeister vervollständigt und genehmigt, was auf eine Abhängigkeit deutet, welche die Portugiesen immer bemüht waren, sich ferne zu halten. Auch hier wurde eine Armensteuer eingesetzt, und konnte sogar durch Beschlagnahme nach Erlaubnis der Schöffen gefordert werden. Das Einkommen ward noch durch die Erträge der Fleischhallen und andere Einkünfte erhöht. Die Verwaltung der israelitischen Gemeinden ruhte bei den „Parnassims", welche auch die Armenvorsteher bildeten. Die hochdeutschen Israeliten entwickelten sich je länger je mehr. Die beiden Gemeinden erlebten eine Blütezeit und erlangten immer grössere Freiheit. Sie blieben bis zum Jahre 1798 eine abgeschlossene Stammesgemeinde. Sie durften nur unter einander heiraten. Sie wurden wie ein fremdes Handelsvolk betrachtet.

Trotzdem hatten sie Gelegenheit sich zu grosser Bedeutung emporzuarbeiten. Sie bildeten eine ganz fremde Nation mit eigener inneren Verwaltung, mit eigener Sprache und mit ihren eigenen mosaischen Gesetzen, obwohl sie im Jahre 1648 nochmals formell zu Untertanen der Staaten erklärt wurden. Ihr Aufgehen in der niederländischen Nation vollzog sich erst mit der Erklärung der Menschenrechte (1795), wo auch die Juden zu ganz gleich berechtigten Bürgern erklärt wurden, und wo die vielen Bestimmungen, welche sie in Stammesabgeschlossenheit hielten, dahin fielen.

1738 erfolgte eine spezielle Stiftung für die Waisenknaben der hochdeutschen Gemeinde, welche möglich machte, dat die Waisen in Pflege gegeben werden konnten, 1761 eine solche für die Mädchen. (Die portugiesischen Israeliten hatten schon im Jahre 1648 einen Fonds für die Knaben gestiftet, erst viel später (1734) für die Mädchen. Die eigentlichen Anstalten entstanden erst im 19. Jahrhundert).

Ein eigentümlicher Charakterzug der Israeliten, der auch jetzt noch wirksam ist, führte dazu: ihre Ehrfurcht für ihre Eltern

und das Bestreben, diese solange wie nur möglich selbst zu schützen und ihnen beizustehen, drückten die Anzahl der unversorgten Alten auf ein Minimum hinunter. Auch das Mitleid mit den Waisen führte zu deren unentgeltlichen Aufnahme in Familien oder von Nachbarn. Der Familiensinn und das starke Gefühl der Zusammengehörigkeit äusserten und äussern sich noch immer in schöner Weise. So ist es wohl zu erklären, dass trotz der grossen Gemeinde erst so spät zur Stiftung eines Fonds übergegangen wurde, danach auch von Anstalten, welche ausserdem anfangs nur eine sehr kleine Anzahl von Insassen aufwiesen.

Klagen über die vielen Armen sind hier und da zu finden, u. a. im Jahre 1670. Eine Spaltung der portugiesischen Gemeinde aus religiösen Gründen hatte dazu geführt, dass die eine Hälfte mit vielen Armen beschwert war, ohne genügende Mittel zur Unterstützung zu haben. Man kam bei der Stadtregierung darum ein, einen Vertrag zwischen den beiden Teilen zu sanktionieren, um die Einheitlichkeit zu behaupten, „auch wegen dem Nachteil, dass die ärmere Hälfte mehrere Male gezwungen war, Unterstützungshülfe bei der Regierung su suchen". Die Vereinigung erfolgte dann wieder (1670). 1786 ward der finanzielle Zustand der Hochdeutschen schlimmer und hat allmählich zu einer fast völligen Ohnmacht, die Armen selbst zu unterstützen, geführt. Die ostindische Compagnie hatte ihre Zahlungen seit mehreren Jahren eingestellt. Die israelitischen Armen litten sehr schwer darunter. Der Prinz von Oranien unterstützte sie zuerst noch persönlich mit einer Schenkung von 18000 Gulden, aber bald musste die Stadt zu Hülfe kommen, trotz der vielen Opfer, welche die Israeliten sich auferlegten, um so lange wie möglich ihre Gemeinde in völliger Selbstverwaltung zu erhalten.

Bei den Israeliten war die Zugehörigkeit zur israelitischen Nation Bedingung der Unterstützung. Erst später erfolgte einige Einschränkung in Bezug auf das Alter der Hilfsbedürftigen. Obwohl einige Hilfe seitens der Stadt hier und da verliehen worden ist, ist von einer Abschiebung der Armen nicht die Rede. Die Israeliten blieben auch in dieser Beziehung eine festgeschlossene Organisation. Eine Komplikation mit den Bedingungen der Sesshaftigkeit lag daher nicht vor.

Die Wallonen.

Aus Nordfrankreich und den Südniederlanden waren auch die wallonisch-Reformierten geflohen um in den Nordniederlanden

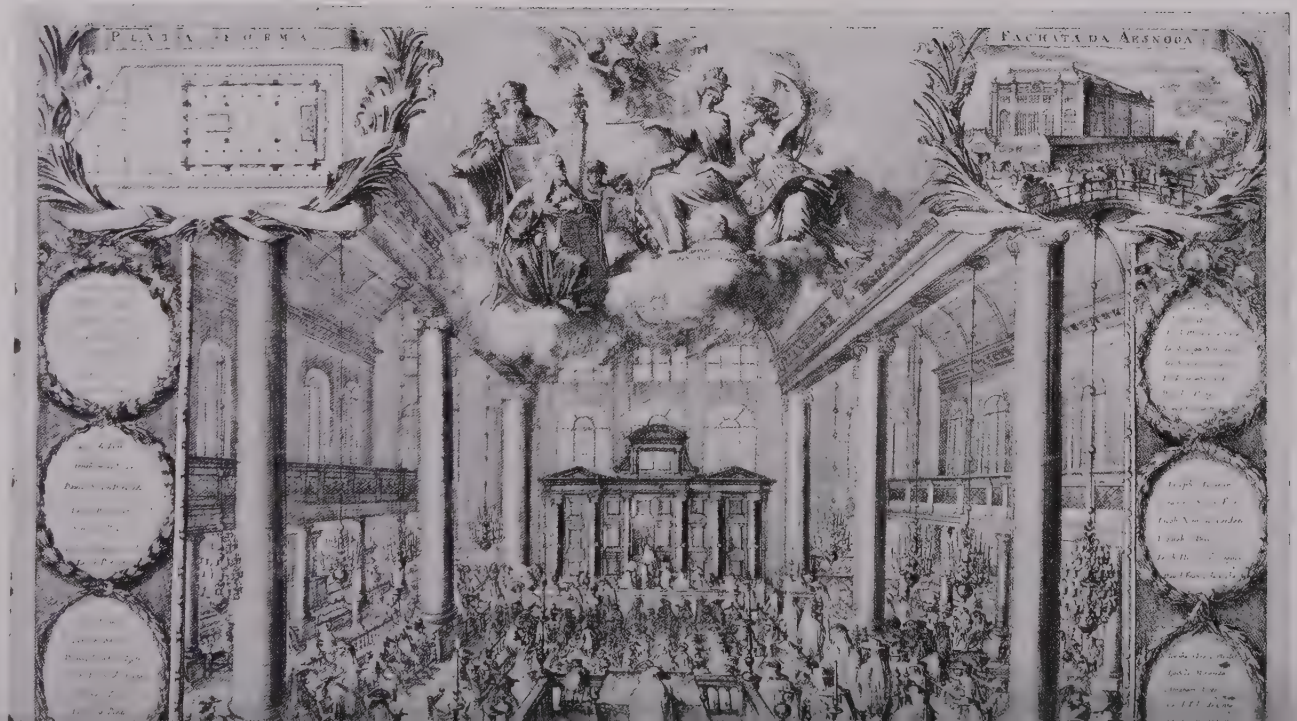
PLANTA DA FORMA
FACHATA DA ARENGA

בית הכנסת של תלמוד תורה הנבנה בעיר המהוללה הואת של אמשטירדאם

DEN TEMPEL DER JOODEN TOT AMSTERDAM

DEn Tempel is gebouwt aen de Oost zy de van Amstelland, t schen de Reyeren het Y, ende den Amstel. De eerste steen is in gelegt [illegible] De voorsz. Heeren als [illegible] Jeronimo Nunes da Costa, Antonie Alvares, Emanuel de Pinto, en David de Pinto. Sijn [illegible] 150 voeten lang, 100 voeten breet, en 70 voeten hoogh, [illegible] van alle kanten met [illegible] Voor aen de [illegible] Ronde Boogen. De Cooper-en van binnen syn prachtigh en dichtig [illegible] Kroonen. De Voorsz. Heeren hebben [illegible] Mosche, de Poort gestaen in 't oosten van den Predikstoel van [illegible] Mannen, en [illegible] Vrouwen, [illegible] Galderie. [illegible] Anno 1675.

ESta Esnoga ó Synagoga está situada en Oriente de la Ciudad de Amsterdam, entre los Rios el Y, y el Amstel. Las quatro primeras piedras [illegible] los señores, M. Jeronimo Nunes da Costa, Joseph Antonio Alvares, Emanuel de Pinto, y David de Pinto. Tiene de largo 150. pies, de ancho 100. pies, y de alto 70. pies, [illegible] de afuera. De altura tiene desde el que subir [illegible] pies. De toda la obra [illegible] para la mayor parte, [illegible] de Almenaras y Lanyadas, [illegible] mas de 8 [illegible] Un Magnifico Hechamage es donde se guardan los Sefarim, que son los cinco libros de la Ley. Una Theba de Madera Jacaranda, donde el Hazan y el Hobre leen en Ora [illegible] Contra [illegible] retirase con [illegible] Arca [illegible] Galerias. De las Cosas [illegible] Mosche, [illegible] Parnassim. El Hobre [illegible] Esnoga [illegible] dos en la mayor parte de los [illegible] Anno 5435. á 2. Aguosto 1675.

CEtte Synagogue est situee à l'Orient de la Ville d'Amsterdam entre les Rivieres Y, & Amstel; les quatre premieres pierres des quatre coins & fondemens d'icelle, furent posees par Messieurs Jeronimo Nunes da Costa, & Antoine Alvares, & Manuel de Pinto, & David de Pinto. Elle a de long 150. pieds, de large 100. pieds, outre les cours & les murailles de dehors. De hauteur depuis le fonds jusques à la voute 70. pieds, par dehors bien ornee & curieuse, & par dedans fort jolie & claire; belle & agreable [illegible] pour les femmes, tirez rangs de Chandeliers & Lampes, contenant plus de deux lumieres. Un magnifique (Hechal) qui est où est l'on garde let (Sepharim) qui sont les Livres de la Loy. Et une (Theba) de tout de bois de Xacarandá, là où le (Hazan) & (Hechams) lisent les Oraisons & Sermons. Toutes les murailles sont enrichi [illegible] de tapis de cuir dore. A l'entrée de cette Synagogue est l'Arche Sainte, avec deux [illegible] & aupres de laquelle est [illegible] pour enseigner [illegible] Hebreu, & pour l'assemblee des Parnassins qui sont les Gouverneurs. L'an [illegible] de la dite Synagogue a été [illegible] de plusieurs Messieurs. De la Vallee [illegible] Anno 5435. [illegible] 2 d'août 1675.

OP DEN TEMPEL

*D*es Godts huys van de wet t' ys gebedet by ys der Jooden
De t Bouman Meyster hebbe de eerste steen nieuw werck
Aen d' Amstelen het Y. deses Godt geneyght de kerck,
Van Esgeving weet en Sang noch opninghen noch de oden
Als Godt Jsdes dam, en het volck Israels loven.
't Vlot deser kracht van Gant als borgen als was groeyen

R. de Hooghe.

*Den Tempel staet op de Plaets, alwaer voor desen de Joodsche Kerck gestaen heeft, aen de Oost-zyde van de Houtgracht, tusschen de Reyerssteeg en de Nieuwe Houtstraet, by den Amstel, Anno 1671. en is gebouwt op 1675. Pilaren, als de Fondamenten, soo van Houte als Steene, gelegt zijn, op de Fundamenten van den Heer Mr. [illegible] Anno 1671. en is [illegible] Anno 1675. [illegible] Aug. de 16. en [illegible] Aug. de 17. [illegible] Anno 1675. [illegible] Aug. de 18. [illegible] Anno 1675. [illegible] Aug. de 19. [illegible] Anno 1675. [illegible] Aug. de 20. [illegible] Anno 1675. [illegible] Aug. de 21. [illegible] Anno 1675. [illegible] Aug. de

eine Zufluchtsstätte zu finden. Besonders nachdem der Herzog von Parma Landvogt geworden war und die Südniederlande wieder erobert hatte. Im Jahre 1578, als der Regierungswechsel in Amsterdam eintrat, bildeten sie eine Gemeinde. Im selben Jahre predigte ihr erster Prediger Jean de la Grève. Ihre Gemeinde konstituierte sich in Amsterdam so wie die reformierte. Sie war zuerst im synodalen Verbande aufgenommen, doch führte von 1619 bis zum heutigen Tage ein selbständiges Dasein mit absolut geschiedener kirchlicher Verwaltung [1]).

Ihre Geschichte war wohl eigentümlich. Auch bei ihr fand man eine Stammesgruppierung vor, eine eigene Sprache, eine, aus charakteristischen Elementen zusammengesetzte Gemeinde. Die Politik Amsterdams trat hier scharf ans Licht. Eine grosszügige Auffassung der Glaubensfreiheit ging mit einer weitblickenden Interessenpolitik parallel. Der Zuzug der Fremden war ihr nur zu willkommen. Es bedeutete einen Zuwachs an wertvollen arbeitsamen Bürgern, die oft mit grossen technischen Kenntnissen ausgerüstet waren, denen selbst die Zunftbestimmungen weichen mussten.

So wurden die Handelsrelationen von Deutschen, Engländern, Portugiesen und Franzosen nach Amsterdam mit hinüber gebracht und trugen das ihrige dazu bei, die Stadt zu einem Weltzentrum zu machen.

Die wallonische Diakonie bekam schon im Jahre 1629 eine Anzahl Wohnungen geschenkt, einen Hof, um einigen armen Frauen und Witwen ein Obdach zu gewähren. Im Jahre 1631 folgte das Waisenhaus (1726 die alte Männer- und Frauenanstalt). Die Pflege, welche wahrscheinlich anfänglich ohne zu schwere Opfer vor sich ging, geriet gegen Ende des 17. Jahrhunderts in grosse Schwierigkeiten. 1669 wurde schon ein neues Waisenhaus gestiftet wegen des schnellen Zuwachses der Gemeinde. Das Grundstück ward ihr von der Stadt geschenkt. Die Stadtregierung nahm

1) Guido de Brès hatte die confession de foy 1561 zusammengestellt. Die wallonischen Gemeinden bildeten die grössere Hälfte der Abgeordneten in der Synode zu Emden 1571, der ersten nationalen Synode. Die erste eigene Synoden fand im Jahre 1577 in Dordrecht statt. Ein Jahr später wurde endgültig beschlossen in Artikel 46 „que les Eglises tiendront leurs consistoires, classes et synodes particuliers distinctement selon leur langue; et si les Eglises de l'une des langues trouvent expédient d'assembler tous leurs synodes particuliers, cela leur sera libre." Nach 1619 ist keine nationale Synode von den beiden Abteilungen mehr abgehalten. M. A. Perk: De Waalsche Gemeenten.

spezielle Massregeln, als im Jahre 1681 die Unterdrückung in Frankreich viele Wallonen über die Grenze trieb. Es wurde einem Seidenkaufmann eine Summe Geldes verschafft, um seinen französischen Landsleuten zur Arbeit zu verhelfen [1]), und es wurde ihm auch erlaubt, 240 junge Mädchen aus dem Bürgerwaisenhaus, dem städtischen Armenhaus und dem reformierten diakonalen Waisenhaus im Spitzenmachen zu unterrichten, besonders dem Point de Venise. Auch hatte die Weberei von Seidenstoffen dank der Wallonen solch einen Umfang angenommen, dass bald die Arbeitskräfte unter der Nachfrage standen. Besonders ein Mangel an Seidenspulerinnen machte sich geltend. Die Obrigkeit richtete, um dem abzuhelfen „und weil die Stadt reichlich versehen war mit bedürftigen Mädchen, welche arbeitslos auf der Strasse herumliefen", ein Seidenspulhaus ein (1682), wozu die Stadtkasse eine grosse Summe auslegte. Dort wurden Mädchen im Alter von 8—16 Jahren, deren Eltern unterstützt wurden, von der Stadt oder von der reformierten Diakonie und anderen Armenanstalten, unterrichtet. Auch wurde anderen Bürgermädchen eine Arbeitsgelegenheit gegen Lohnzahlung geboten. Zur Zeit der grossen Blüte in der Seidenweberei arbeiteten hier oft 500 Personen. (Beim Niedergang dieser Industrie Mitte des 18. Jahrhunderts, verminderte sich die Zahl sehr und betrug Ende 1700 nur gute 50 Spulerinnen).

Als am 8. Oktober 1685 das Edikt von Nantes widerrufen wurde, strömten die Flüchtlinge heran. Im ganzen Lande waren schon seit längeren Jahren Massregeln getroffen, um den protestantischen Verbannten beizustehen. Die wallonische Synode ging dabei voran, auch speziell in der Unterstützung an die Waldenser und an die grausam Verfolgten in der Pfalz. Den französischen Predigern wurde ein Gehalt gesichert und den andern räumte man eine Stelle ein, so gut wie es nur ging.

Der Streit in Frankreich war eine Wiederholung der eigenen erst kürzlich überstandenen Erlebnisse. Man empfand solch tiefe Sympathie, dass eigene Interessen vor diesen Hülfszwecken zurückstanden. Auch hier erlebte die wallonische Kirche eine wahre Verjüngung durch die vielen gelehrten und begabten Prediger. In Amsterdam wurde ihnen eine eigene Kirche neben der im Jahre 1578 geschenkten wallonischen eingeräumt. Die französisch-wallonische

---

1) Wagenaar II, p. 42.

Abteilung führte bis zum Jahre 1712 ein noch nicht ganz vereinigtes Dasein, um sich dann vollständig mit der Amsterdamer-wallonischen Kirche zu verschmelzen [1]).

Die Diakonie der wallonischen Gemeinde geriet der Réfugiés wegen in grosse Schulden. Im Jahre 1688 betrug die Summe schon über 15.000 Gulden. Sie suchte Hülfe bei der Stadtregierung, welche durch neue Steuern u. a. auf Wein und andere Genussmittel auszuhelfen versuchte. Zwei Jahre später wurde eine grosse Summe aus der städtischen Kasse zugelegt. Die Diakonen mussten Angaben machen über die Anzahl der Armen, welche nicht weniger als 1708 waren. Da erschrak die Regierung. Ihre grosse Freigebigkeit hatte zu stark gewirkt. Genossen die Franzosen doch Zunftfreiheit und drei Jahre lang völlige Steuerfreiheit. Sie meinte darin den Grund zu finden zu dem allzu grossen Zuwachs der Armen und entschloss sich zur Zurücknahme dieser Freiheiten, denn, „obwohl die Unterstützung wie ein religiöses Werk betrachtet werden musste, so durfte trotzdem die Stadtkasse nicht allzusehr damit beschwert werden."

Ein ziemlicher Einfluss wurde in dieser Richtung hin durch die Klagen der Bürger ausgeübt, dass ihr Handel und Gewerbe unter dem Druck der starken Konkurrenz litten. Sie überflügelte die Wollindustrie, speziell durch Sammet- und Seidengewebe, Bandweberei etc. Also wurden die französischen Flüchtlinge den Bürgern wieder gleichgestellt. Der Zuschlag aus der Stadtkasse wuchs noch bedeutend, bis man ihn endlich wieder auf 40.000 Gulden zurückbrachte. Die Unterstützungsbedürftigen bestanden aus verschiedenen Elementen: aus den einsässigen Wallonen, aus französischen Flüchtlingen, aus armen Waldensern und aus denjenigen, die ein Jahresgehalt bezogen und daher Pensionierte genannt wurden. Der Bürgermeister und der Stadtrat berieten sich mit der Diakonie über eine Teilung der Lasten. Die eigentlichen wallonischen Einwohner sollten von der Diakonie allein unterstützt werden. Darin inbegriffen waren alle diejenigen, die 4 Jahre lang Wohnsitz in Amsterdam hatten ohne Unterstützung genossen zu haben, und sich während dieser Zeit der wallonischen Gemeinde angeschlossen hatten. Die drei anderen Kategorien von Hilfsbedürftigen sollten dann der Stadt zur Last fallen, d. h. die Kosten sollten von der städtischen Kasse getragen werden; die wallonische Diakonie ward

1) M. A. Perk: De Waalsche Gemeenten.

beauftragt, die Verwaltung und Austeilung in die Hände zu nehmen. Dem Bürgermeister sollte dann jeweils eine Liste aller französischen Flüchtlingen vorgelegt werden.

Hier liegt wieder ein neuer Typus der Versorgung vor. Die Diakonie ward Delegierte der Stadt, nicht so wie die reformierte Diakonie, welche nachträglich ein Gesuch zur Beihilfe einreichte, wenn die Mittel zu kurz gewesen waren, sondern sie wurde prinzipiell beauftragt, Organ der öffentlichen Armenpflege zu sein, einer gewissen Kategorie von Amsterdamer Einwohnern gegenüber. Sie bekam zu diesem Zweck regelmässig eine Summe aus der Stadtkasse, um dieselbe nach ihrem Gutdünken zu verteilen. Erst danach hatte sie Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen. Die Bedingungen waren wieder ganz anders gestaltet, als bei der städtischen Armenpflege. Dort war damals 7 Jahre Wohnsitz, hier nur 4 Jahre gefordert. Bei der reformierten Diakonie war keine bestimmte Anzahl von Wohnjahren gefordert, sondern zu jener Zeit 4 Jahre Mitgliedschaft, hier musste man nur im Laufe dieser 4 Jahre Mitglied geworden sein. Auch waren die Bestimmungen zur Aufnahme von Waisen, alten Männern und Frauen viel weniger hoch gestellt. Diese Bedingungen wurden gleich wie die aller Anstalten und der meisten Diakonien mit Einverständnis des Bürgermeisters geregelt.

Hier lag also auch nicht eine prinzipielle, sondern eine Gelegenheitsregelung vor, ganz nach den besonderen Forderungen, welche das Problem der flüchtenden Hugenotten stellte, was wohl aus der Verschiedenheit sämtlicher Bedingungen ersichtlich ist. Es war eine Regelung, welche abwich von der der reformierten Gemeinde, obwohl die wallonische Kirche ihre Schwesterkirche war, deren Prediger von der Stadt besoldet und von der Obrigkeit beschützt wurden. Sie war auch abweichend von den Bedingungen, welche die Stadt und die anderen Diakonien stellten. Die spezielle Ernennung von einem der Diakone zur Versorgung der Passanten oder bedürftigen Reisenden ist bezeichnend.

Hier war also wiederum eine Kirche mit eigener Sprache, eigener Nationalität und auch mit eigener wirtschaftlicher Bedeutung vorhanden. Die Portugiesen und hochdeutschen Juden führten dem Handels- und Geldgeschäft neues Leben zu. Die Franzosen brachten die Industrie zu einer ungeahnten Blüte, ohne welche Holland nie die grossartige Entwicklung hätte erreichen können, welche ihm innerhalb einer so kurzen Zeitfrist zuteil ward.

Aus England her rief noch eine andere Sekte, die der Quäker, Mitte des 17. Jahrhunderts die Gastfreundschaft Amsterdams an. Anfänglich wurden die Versammlungen im Geheimen abgehalten, schon bald aber ohne Einschränkung. Die Lehre von George Fox wurde dort befolgt. Die Unterstützung der Mitglieder dieser ganz kleinen Gemeinde geschah aus einer allgemeinen Kasse, eine Regel wurde nicht eingehalten. Die Quäker.

Der Handel mit Smyrna und der Levante führte auch armenische Christen nach Amsterdam, welche in der Stadt ihre eigene Kirche stifteten. Sie bekamen Pfarrer eingesetzt vom Patriarchen von Gross-Armenien. Die sehr wenigen Armen wurden auch hier von der kleinen Gemeinde unterstützt. Die Armenier.

Auch aus Russland her kamen die griechisch-orthodoxen Kaufleute und Schiffahrer nach Amsterdam, und zu ihrem Gebrauch blieb die kleine russische Kirche, welche man in einem Wohnhaus eingerichtet hatte; sie wurde von einem aus Russland entsandten Pfarrer bedient. Die Griechisch-Orthodoxen.

Im Jahre 1663 bekamen auch die Mitglieder der englisch-episcopalen Kirche in Amsterdam ihre Religionsfreiheit zugestanden. Die Prediger wurden vom König von Britannien eingesetzt und gehörten unter das Bistum von London. Die Gemeinde war so klein, dass von einer eigentlichen Armenpflege nicht die Rede war. Die Englisch-Episcopalen.

So konstituierten sich die verschiedenen Religionen zu abgesonderten Gemeinden. Von allen Ländern her kamen die Verfolgten nach Amsterdam. Die Scharen der Einwandernden suchten und fanden die so heiss ersehnte Ruhestätte. Sie gruppierten sich zu selbständigen Kreisen, und nahmen diejenigen in ihre Mitte auf, die durch Nationalität, Religions- und Blutsgemeinschaft mit ihnen aufs Engste verbunden waren. So ging es anfänglich. Jedesmal geschah ein neues Aufleben, wenn die angrenzenden Länder durch Unterdrückung die verschiedenen Religionsangehörigen ausstiessen. Die Unterstützung verursachte schwere Lasten und grosse Sorgen, wenn die Kriege die ruinierten Existenzen vermehrten, und die Geldmittel verminderten.

Die grossartige Reibung der neuen Gedanken, die bis in die untersten Schichten des Volkes durchgedrungene Rührigkeit des Die Remonstranten.

selbständigen religiösen Lebens, brachte auch ihre Schattenseiten mit. Es war die Epoche „wo es Familien gab, deren Mitglieder sechs oder sieben verschiedenen Religionen angehörten und Schuster, welche graduierte Theologen waren [1])."

Die Reaktion in der holländischen Kirche liess nicht auf sich warten. Der Streit zwischen den Remonstranten und Contra-Remonstranten, Arminius [2]) und Gomarus brach aus und wurde am Schärfsten in Amsterdam verfochten.

Die Zwistigkeiten bezogen sich auf die Praedestinationslehre und gingen so hoch, dass sie die Verteidigung ihrer Lehre oder besser die gegenseitige Auseinandersetzung, den Staaten von Holland mit der Bitte, daraufhin in einer Synode gehört zu werden oder ohne Weiteres unbelästigt ihren Dienst abhalten zu dürfen, zuschickten.

Die Staaten waren der Meinung „dass die oberste Gewalt über kirchliche Personen und Sachen zu den Befugnissen der bürgerlichen Obrigkeit gehörte [3])."

Doch der Stadtrat wünschte durchaus, dass der Streit in einer Synode entschieden würde. Man sollte dann nochmals über die Augsburger Konfession urteilen, welche bis dahin schon elfmal revidiert worden war [4]). Schon lange gab es eine Differenz zwischen denen, welche die Unterzeichnung der Heidelberger Konfession als notwendig erachteten und das auch in den Synoden vom Jahre 1571, und dann mit einigen Ergänzungen im Jahre 1574, '78 und '81 durchgeführt hatten, und zwischen denjenigen, welche die Konfession nur als gewünschten Leitfaden neben der Bibel betrachteten. Die letzteren fanden jeden Konfessionszwang ungerecht. Sie glaubten, dass eine protestantische Religion über Glaubensunterschiede erhaben sei und auf Grund der Bibel die schönste einheitliche Form schaffen könne. Gegen diese Gewissensfreiheit lehnten sich die „Präzisen" auf. Der Streit fand schliesslich in Arminius und Gomarus die Vorkämpfer, in deren Person und Lehre er sich zuspitzte. Es drohte eine sehr eingreifende Spaltung zwischen den zwei Parteien.

1) Aus einer englischen Reisebeschreibung von Holland, 1621 erschienen: Una Birch: Anna Maria van Schuurman.

2) Die Studien von Arminius a. d. Universität in Leyden wurden von der Amsterdamer Krämerzunft aus der Zunft-Unterstützungskasse bezahlt.

3) Wagenaar I p. 431.

4) Dr. J. A. Beyerman, De remonstrantsche Broederschap.

Die Staaten von Holland erliessen 1616 eine Resolution, welche zur Wiederherstellung des Friedens tendierte. „Das Recht und die Autorität des Landes unter der Regierung der Herren Staaten würde gewahrt werden, die christlich reformierte Religion nach Gottes heiligen Wort in Lauterkeit gehandhabt und die verschiedenen Meinungen über die fünf Artikel (in der Remonstranz am 14. Januar 1610 zusammengestellt) in Liebe ertragen werden etc."

Als die Abgeordneten der Staaten infolge dieses Entschlusses ihre Sendung in Amsterdam erledigten, gab Amsterdam eine ausweichende Antwort. Man wünschte durchaus eine Synode, um die Stellung der sich abscheidenden Kirche festzustellen. Die Contra-Remonstranten hielten diese Abscheidung für notwendig und veranstalteten zu diesem Zwecke im ganzen Lande heimliche Beratungen. In Amsterdam wuchs die Aufregung immer mehr. Ein Strom von Pamphleten, Spottschriften und Verteidigungsschriften vermehrte die Heftigkeit des Kampfes, am meisten aber die Aufhetzungen von den Kanzeln der strengen Calvinisten. Die Remonstranten wurden belästigt, selbst ihre Häuser wurden nicht geschont und sie mussten sich oft vor einer wütenden Volksmenge retten.

Schon vor einigen Jahren hatte der Bürgermeister Hooft in einer öffentlichen Rede vor der Intoleranz und vor dem Misstrauen gewarnt, das man gegenüber Andersdenkenden hegte. Er gab seine Meinung dahin ab, dass man die Kirchenordnung so verfassen sollte, dass darin nicht der Meinung anderer Leute, welche vom Auslande hergekommen seien und die Natur des Landes nicht kannten, nachgegeben würde. „Die Kirchenzucht von Genève", so fügte er hinzu, „eignet sich nicht für alle Länder."

Die Zusammenkünfte der Remonstranten wurden durch Gewalt gestört. Im Jahre 1618 fand die förmliche Belagerung eines Arminianers statt. Sein Haus wurde geplündert. Mit grösster Mühe verhinderte man Schlimmeres. Die Remonstranten wurden selbst vom Abendmahl in den reformierten Kirchen ausgeschlossen.

Die Contra-Remonstranten waren in fast allen Provinzen in der Mehrheit, doch die Staaten waren meistens der remonstranten Gesinnung zugetan und spornten zur Toleranz an [1]). Es mischte sich in den Jahren 1617/18 viel Politik in diesen Streit. Als der

1) Gedenkschrift van het 250-jarig bestaan der Remonstrantsche Broederschap: Biographische Naamlijst van hare Professoren, Predikanten en Proponenten: De Remonstrantsche Broederschap 1869.

Prinz Maurits von Oranien sich am 23. Juli 1618 mit grossem Pomp zur Kirche der Contra-Remonstranten begab, war die eigentliche Entscheidung schon gefallen. Der graue Oldenbarneveldt, der Ratpensionaris und ausgezeichnete Staatsmann wusste schon, was seine Partei, die der Remonstranten, zu erwarten hatte von einer folgenden Synode. Diese wurde ermöglicht durch den Staatsstreich des Prinzen, welcher die Remonstranten in den Regierungsämtern durch Contra-Remonstranten ersetzte.

Die Synode, auf deren Beschlüsse sich die reformierte Kirche 200 Jahre lang stützen würde, ward berufen, und die Remonstranten, deren glänzender Wortführer Episcopius war, wurden vor die Versammlung citiert.

Die Synode hatte die bekannten Folgen. Mehr als 200 Prediger wurden abgesetzt, sehr viele ausgewiesen. Im Jahre 1619 wurde das erste Plakat gegen die Remonstranten publiziert, die Prediger zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt und selbst eine Geldsumme auf den Kopf von Predigern und Proponenten ausgesetzt [1]).

Die Remonstranten hatten sich in einer Brüderschaft zu Rotterdam (1. März 1617) auf Grundlage des Anticonfessionalismus und der weitgehendsten Toleranz vereinigt [2]). Dort wurde das Band geknüpft und in den Zusammenkünften vom Jahre 1621 und 1633 fester gezogen.

Ein sehr schwerer Schlag traf sie, als die Verschwörung gegen den Prinzen Maurits (1623) entdeckt wurde und es sich herausstellte, dass die Mitglieder derselben den Remonstranten zugetan waren. Man übertrug diese politische Verschwörung auf die ganze Brüderschaft und Hass und Verfolgung wurden mit einem Schlage stürmisch. Die Verfolgung hielt noch Jahre an, nachdem der Prinz schon gestorben war.

In Amsterdam waren die Prediger zu Zuchthausstrafe verurteilt. 1623 wurden zehn notable Bürger verbannt, und es folgten noch mehrere. Mit den politischen Änderungen unter der Statthalterschaft des Prinzen Frederik Hendrik flaute die Verfolgung etwas ab. Als im Jahre 1627 die Synode von Holland eine kräftigere Ausführung der Plakate verlangte, wollte Amsterdam diesem Wunsche schon nicht mehr folge leisten [3]).

---

1) Plakate vom 3. Juli 1619 und vom 1. Februar 1620.
2) Gedenkschrift van het 250-jarig bestaan etc.
3) Wagenaar I, p. 493.

Es folgten noch grosse Schwierigkeiten mit der Bürgermiliz, welche den Remonstranten zugetan war und sich weigerte, unter einem Contra-Remonstranten zu dienen. Überhaupt wurde die Ruhe durch die Verleumdungen seitens der Contra-Remonstranten dermassen gestört, dass der Stadtrat gezwungen war, zwei seiner Mitglieder zum Kirchenrat abzuordnen, um der üblen Praxis Schranken zu setzen. Die Regierung verbannte endlich einige calvinistische Prediger, welche das Volk aufhetzten.

Auf diese Weise stellte sich die Regierung gegen das Treiben der hitzigen Reformierten. Die Remonstranten konnten freier auftreten und sich zu einer Gemeinde constituieren. Im selben Jahre wandten sich die Remonstranten an die Obrigkeit um freie Ausübung ihrer Religion zu erlangen. Am 8. September 1630 erfolgte die Einweihung des eigenen Kirchengebäudes durch den Prediger Episcopius und als ein Jahr später der Stadtrat offiziell feststellte, dass eine Durchfürung und Erneuerung der Plakate gegen die Remonstranten unvereinbar sei mit der Ruhe der Stadt, gewannen die Remonstranten damit Anerkennung und Sicherheit für ihre Gemeinde.

Die Kirche war und blieb klein; trotz der vielen Remonstrantgesinnten hielt die Tatsache, dass auch für sie alle Regierungsämter verschlossen waren, viele davon ab, der Kirche öffentlich beizutreten, besonders da ihre Anhänger mehr unter den sehr Gebildeten gefunden wurden, als unter dem Volke. Auch die noch immer bestehende falsche Meinung, dass sie gegen das Haus von Oranien waren, brachte die Mitglieder in eine schwierige Lage.

Vom Jahre 1631 ab findet man Listen der Aufseher der remonstranten Gemeinde vor. Die Prediger und einige Mitglieder der Gemeinde waren beauftragt, sich der Armen anzunehmen. (Die Namen wie Diakone und Älteste wurden nicht übernommen, sie wurden Aufseher genannt). Wegen der sehr geringen Anzahl der Armen band man sich kaum an feste Regeln. Ganz individuell wurde vorgegangen. Auch die Anzahl der Waisen war zu klein, um ein Waisenhaus zu stiften, sie wurden in Pflege gegeben Erst im Jahre 1684 wird die Waisenpflege erwähnt. 1699 wurde sie Regel [1]). Die Beschränktheit in der Anzahl der Hilfsbedürftigen, mitbedingt durch die soziale Lage der Mitglieder, machte ein derartiges Vorschreiten natürlich. Hier lagen daher kaum Schwierig-

1) Gedenkschrift van het 250-jarig bestaan etc.

keiten vor, welche durch Kollision mit städtischen Bedingungen oder durch zu hoch gestellte Anforderungen seitens der remonstranten Gemeinde in Bezug auf Sesshaftigkeit und Mitgliedschaft hätten entstehen können.

Die Römisch-Katholischen.

Als im Jahre 1578 der Regierungswechsel eintrat, ward die eine Kirche, welche für die Katholiken reserviert worden war, geschlossen, weil kein Pastor sich zur Bedienung anmeldete. Allmählich kamen mit der inneren Ruhe und Ordnung auch die der alten Kirche Treugebliebenen zu mehr Freiheit. Die kirchliche Organisation war aber gänzlich zerstört. Die Reformation hatte ihr den grössten Teil ihrer Mitglieder, sowohl Laien wie Geistliche gekostet, und die Wiederherstellung ging unter dem Widerstreben der Regierungen nur sehr langsam vor sich. Im Jahre 1589 erliessen die Staaten von Holland und Westfriesland ein Plakat, nach dem die Ausübung des katholischen Ehrendienstes verboten wurde. Aber der Stadtrat von Amsterdam entschloss sich, dieses Plakat nicht zu veröffentlichen, oder es müsste unter der Bedingung sein „dass die Schöffen die angedrohten Strafen mässigen dürften, so wie sie es nach Billigkeit und nach Sachlage meinten tun zu müssen [1])."

Im selben Jahre wurde vom Papst Gregor XIII wieder ein allgemeiner Vikar für die Niederlande angestellt. Er machte eine Einteilung der Stadt Amsterdam in verschiedene Parochien, welche jedoch nicht standhielt.

Weil die ganze Politik von Amsterdam auf Sicherung der Glaubensfreiheit und der Ruhe in ihrer Stadt gerichtet war, so wurde diese auch den Katholiken zu teil, sei es auch in beschränktem Masse, denn ihrem öffentlichen Auftreten standen noch erhebliche Schwierigkeiten entgegen. So entschloss sich der Stadtrat u. a. im Jahre 1654 in allen öffentlichen Diensten und Ämtern die Katholiken durch Reformierte zu ersetzen.

Die Armenpflege erfuhr jedoch keine grossen Schwierigkeiten. Das Waisenhaus für Mädchen, schon vor der Reformation bestehend, wurde nach der Reformation weitergeführt, wenn auch in verschiedenen Gebäuden. Die Bedingung der Sesshaftigkeit der Eltern war 1 Jahr und 6 Wochen. Die Knaben wurden auf Kosten von Privatpersonen erzogen, bis im Jahre 1680 die Knabenwaisenhaus-

1) Resolution 28. April 1589.

stiftung erfolgte. Die Eltern sollten ihr Domizil in Amsterdam gehabt haben.

Die eigentliche Armenpflege, welche an Stelle eines Diakonats für die Katholiken wirksam war, ward von einer Privatstiftung ausgeübt, deren Ursprung nicht bekannt ist. Im Jahre 1530 trug sie den Namen „Römisch-Catholisch Alt-Armen Comptoir", obwohl sie vorher schon bekannt war als „Börse der catholischen Armen". Die Verwaltung der drei Stiftungen, welche Niemandem Rechenschaft schuldig war, ergänzte sich selbst, wodurch ein grosses Mass von Unabhängigkeit geschaffen wurde. Das Armen-Comptoir stand auch in Beziehung zu den zwei Stiftungen und unterstützte sie mit Subventionen. Das Comptoir versorgte hauptsächlich Alten durch Geldunterstützung und Naturalien mit der Bedingung, dass sie ihre kirchlichen Pflichten getreu erfüllt hatten. Schenkungen und Kollekten erhielten diese Stiftungen in Stand. Die Katholiken standen sich in diesen für sie so schwierigen Zeiten ebenso bei, wie die verschiedenen Sekten der Protestanten es taten. Sie rundeten sich zu einem scharf begrenzten Kreise ab, ohne Zusammenhang mit den anderen Kreisen zu haben.

Die Alt-Katholischen. (sog. Jansenisten).

Doch auch in gut katholischen Kreisen hatte der Zeitgeist der Unabhängigkeit sich fühlbar gemacht. Eine Spaltung drohte auch hier. Der Bischof von Yperen, Cornelius Jansenius, der die alte überlieferte Lehre der römisch-katholischen Kirche aufrecht erhalten wollte gegenüber der auf dem Konzil von Trient angenommenen, hatte seine bekannte Schrift über Augustinus abgefasst. Die Verdammung dieser Lehre auf fünf Sätze hin, die von Nicolas Cornet aufgestellt und in Beziehung zu dem Buche des Jansenius gebracht waren, erfolgte in der Bulle des Papstes Alexander VII mit der Aufforderung zu eidlicher Anerkennung der Verdammung und zur Verfluchung der Jansenistischen Ketzerei [1]).

Aus Frankreich floh eine grosse Anzahl von Katholiken, die sich das anzunehmen weigerten, in die Niederlande. Die Alt-Katholiken verweigerten, die alte Lehre zu verwerfen, ebenso wie das Werk von Jansenius, welches nur einen von den fünf Sätzen enthielt [2]).

Dazu kam in den Niederlanden die Frage der selbständigen bischöflichen Verwaltung und der bischöflichen Nachfolge, welche in Unordnung geraten war. Man hatte selbst den Titel des

1) Kurtz: Abriss der Kirchengeschichte. § 86 IV.
2) J. H. Berends: De Oud-Katholieken.

Erzbischofs von Utrecht fallen lassen müssen, um den Reformierten zu Willen zu sein. Jedoch war die Nachfolge, nach der altkatholischen Auffassung, deshalb noch nicht gestört worden. Der letzternannte Bischof ward infolge seiner Weigerung, das Formular des Papstes Alexander VII zu unterzeichnen, seines Amtes entsetzt. Ein Nachfolger wurde nicht, wie nach Kirchenrecht, vom Kapitel gewählt, sondern es wurde ein Abgeordneter des Papstes nach Holland gesandt, um dort den bischöflichen Sitz einzunehmen [1]). Hiermit ward die katholische Kirche in zwei Parteien geteilt, die römische und die bischöfliche. Die letztere war anfänglich in Mehrheit und wurde auch von der Regierung gestützt. Die bischöfliche Partei versuchte selbst, ihren Bischof wieder zu gewinnen, der ihr von Rom verweigert wurde.

Nach der alten Kirchenregel wurde also eine Wahl im Jahre 1723 abgehalten. 1724 weihte der französische Bischof Varlet den ersten Bischof, als den legitimen Nachfolger des ersten Bischofs in den Niederlanden, des bekannten Willebrordus. Die Regierung trat ihr bei, indem sie keinen päpstlichen Vikar im Lande erlaubte. Die zwei Parteien wurden aber geduldet. Trotzdem ward kein Priester weder in Holland, noch besonders in Amsterdam zugelassen, bevor er sich bei der Regierung gemeldet hatte, und auf sein priesterliches Wort erklärt hatte, dies mit seiner Handzeichnung bestärkend, „dass er eine Abneigung hätte vor der These, dass der Papst oder irgend eine andere geistliche Macht die Untertanen vom Gehorsam gegen die Regierung abhalten könne". Auch musste er versprechen, sich nicht dafür herzugeben, Geld oder geldeswerte Papiere den ausländischen Klöstern, Seminarien oder Kirchen zu übermitteln. Im Jahre 1750 gehörten von 22 katholischen Kirchen [2]) in Amsterdam 7 zu der alt-bischöflichen Clerisei [3]).

Die römisch-katholischen Priester wurden vom päpstlichen Nuntius in Brüssel, die alt-katholischen Priester vom Bischof von Haarlem ernannt, welch letzterer wieder vom alt-katholischen Erzbischof von Utrecht geweiht worden war. Die zwei Parteien (die alt-katholische Partei war nicht aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten) standen einander sehr schroff gegenüber.

---

1) Die Alt-Katholiken haben sich 1870 ebenfalls verweigert, die Infallibilität des Papstes anzuerkennen und dadurch die Spaltung noch verschärft.

2) Hierunter soll man die Stellen verstehen, wo der Gottesdienst abgehalten wurde, keineswegs immer Kirchengebäude.

3) Wagenaar II, p. 213.

Beide genossen infolge einer Übereinkunft für ihre Armen einen Anteil aus dem Einkommen des Armen-Comptoirs, je nach der Grösse der Gemeinde und nach der Anzahl der Armen. Die Pfarrer teilten die Geldunterstützung aus, manchmal auch Lebensmittel. Die Alt-Katholiken hatten keine Stiftungen, die Anzahl der Armen drängte nicht dazu.

In Amsterdam hatte man also die eigentümliche Erscheinung, dass eine Privatstiftung durch reiche Schenkungen und ergiebige, sowohl in den Häusern als auch in den Kirchen abgehaltene Kollekten, die Organe der Kirche in den Stand setzte, die armen Angehörigen ihrer Kirche zu unterstützen. Die Kollekten in der Kirche bildeten keineswegs einen überwiegenden Teil der Wohltätigkeitseinnahmen, im Gegenteil waren sie für die Armenpflege von verschwindender Bedeutung. Die Kirchen ihrerseits hatten der Armenverwaltung einen Nachweis vorzuzeigen, dass die Armen ihre Osterpflichten erfüllt hatten (Beichte und Abendmahl).

Die Armen, welche regelrecht vom Comptoir unterstützt wurden, hatten diese Nachweise immer mitzubringen. Sie bildeten die übergrosse Anzahl von Hilfsbedürftigen.

So stand auch dieser Kreis wieder mit einer ganz eigenartigen Organisation der Armenpflege da, die durch die geschichtliche Entwicklung hervorgerufen und aufrecht erhalten wurde. Die Kirche als solche war daran nicht beteiligt, hatte keine Herrschaft, weder über die Verwaltung noch über die Art und Weise der Unterstützung, obwohl die Fürsorge sich über die ganze Jurisdiction von Amsterdam erstreckte. Doch wurde in dem kirchlichen Nachweis die Beziehung zwischen der Kirche und ihren armen Mitgliedern streng gehandhabt. Dies jedoch seitens Privatpersonen. Eine prinzipiell von den obersten Kirchenbehörden organisierte und durchgeführte Armenpflege bestand hier nicht.

Beim viel kleineren alt-katholischen Kreise war die Hülfe wieder eine ganz natürliche brüderliche Hülfsleistung. Seine Mitglieder hatten sich in einem Prinzipienkampf vereinigt, sowie die Remonstranten es unter den Protestanten getan hatten. Ihr starkes Zusammenhalten war durchaus erklärlich und äusserte sich auch darin, dass die Person des Pfarrers auch Organ der Armenpflege wurde, von Mitgliedern der Gemeinde unterstützt und vom Bischof ernannt.

Die Collegianten

Einen anderen merkwürdigen Verein von Protestanten bildeten die sogenannten Collegianten. Ihre Versammlungen wurden von

Personen der verschiedensten Richtungen gebildet, welche „von den fähigsten Mitgliedern dazu aufgefordert" eine Rede hielten im Anschluss an die Bibel. Ein jeder, der etwas zu sagen hatte, durfte dort das Wort führen, eine Art Übung, welche man in der Reformationszeit sehr pflegte. Erst im Jahre 1646 wurde diese Gewohnheit, welche bei der Stiftung der Kirchen in Vergessenheit geraten war, wieder aufgefasst. Es war eine Nachahmung der Remonstranten aus Warmond und Rijnsburg, welche dort eine freie Gemeinde ohne Prediger gestiftet hatten. In den sogenannten Collegien kamen sie zusammen und ein jeder, der sich dazu aufgelegt fühlte, ergriff das Wort. Es fanden sich hauptsächlich viele abgeschiedene Mennoniten und auch Remonstranten unter ihnen. (Der mennoniter Pfarrer de Haan war häufig anwesend).

Wagenaar erzählt, wie beim Eingang des Gebäudes, wo die Versammlungen abgehalten wurden, einige Armenbüchsen hingestellt wurden, wovon eine für die Armen aller möglichen Konfessionen, die übrigen für die Waisen, welche in einem dazu gemieteten Hause erzogen werden sollten (1675), bestimmt waren. Die Waisen waren anfänglich alle Mennoniten. Es zeigten sich viele Menschen zu milden Schenkungen bereit, unter der Bedingung, dass man einer breiteren Auffassung huldigen würde. Man wünschte auch Waisen anderer Konfessionen, welche ihr Unterkommen in anderen Waisenhäusern der strengen Bedingungen wegen nicht finden konnten, aufzunehmen. Drei Jahre später entschloss man sich dazu. Die Schenker, welche für dieses Waisenhaus grosse Summen stifteten, gehörten auch verschiedenen Konfessionen an. Die armen Collegianten selbst wurden aus einer Armenkasse unterstützt, wozu die Mitglieder jährlich beitrugen. Allmählich gerieten die Versammlungen ausser Übung, und das Waisenhaus ging zur mennonitischen Gemeinde über.

Die Wiederhergestellt Lutherischen.

Die letzte Spaltung, welche im 18. Jahrhundert vorkam, fand in der lutherischen Gemeinde statt. Es war die alte Geschichte, nämlich ein Streit zwischen Modernen und Orthodoxen.

Der Streit verlief anfänglich so unfriedsam, dass die Diakonie den Bürgermeister endlich ersuchte, dem Konsistorium zu befehlen, die von ihm verweigerte kirchliche Versammlung abzuhalten (28. Dezember 1786) [1]).

---

1) F. H. Domela Nieuwenhuis: Geschiedenis van de Amsterdamsche Luthersche Gemeente. p. 188.

Nach einem misslungenen Versuch seitens der Obrigkeit, einen gütlichen Vergleich zu treffen, antwortete der Bürgermeister (30. Januar 1787) „weil alles ankommt auf das Verständnis der kirchlichen Ordonnanzen der Gemeinde, welche weder von den Bürgermeistern noch mit deren Mitwissen gemacht worden sind, halten sie sich nicht befugt, eine Decision zu geben."

Es wurden doch endlich die gewünschten Versammlungen abgehalten, wo die grosse Auseinandersetzung der Streitigkeiten stattfand. Nach vielen Zwistigkeiten entschlossen sich einige, mit dem Verlauf der Sache Unzufriedene, zum Plan der Errichtung einer neuen Gemeinde, „um kräftig allen Neuigkeiten zu wehren und fest zu halten am unabgeänderten Augsburger Glaubensbekenntnis." Dieser Plan wurde zur Unterzeichnung ausgelegt. 25 Stunden später hatten viele vermögende Mitglieder und 130 Familienhäupter schon unterzeichnet und drei Wochen später wurde der Bürgermeister um Freiheit zur Ausübung ihrer Religion gebeten, was ihnen am 20. April 1787 zugestanden wurde. Am nächsten Tag machten die Orthodoxen ein Inserat in der Stadtzeitung durch welches die Spaltung mitgeteilt wurde, worauf sofort ein Contra-Inserat des Konsistoriums der lutherischen Gemeinde erschien, in dem es seine unabänderliche Treue an die Augsburger Konfession aussprach. Hierauf erfolgte von beiden Seiten je eine Schrift mit derselben Tendenz.

Die Scheidung war unwiderruflich; ungefähr ein Viertel der lutherisch Getauften gingen über zu der neuen Kirche, welche fortan den Namen der „wiederhergestellten lutherischen Gemeinde" tragen sollte.

Für die Armenpflege brachte es wieder unvermeidliche Folgen mit. Die wiederhergestellte Gemeinde, welche verhüten wollte, dass sich die Armen der alten Gemeinde aus Hoffnung auf Vorteil zur neuen Richtung erklärten, hatte die strengsten Bedingungen aufgestellt. Deshalb wurde eine Eintrittsgebühr von 10—80 Gulden erhoben und die Reglemente enthielten ebenfalls hohe Anforderungen, hauptsächlich in Bezug auf die Glaubenslehre und Konfessionsfragen. Es war aus diesen Artikeln zu ersehen, dass die Unterstützungsbedürftigen auf einer Stufe standen, die jetzt als zu anständig für diakonale Unterstützung gehalten wird [1]).

---

1) Gedenkboek uitgegeven bij het 100-jarig bestaan der Hersteld-Evangelisch-Luthersche Gemeente van Amsterdam. 1891. p. 69.

Der Bürgermeister hatte seine Zustimmung zur Stiftung der neuen Gemeinde, nur unter der Bedingung gegeben, „dass die vornehmsten Mitglieder der Gemeinde sich persönlich haftbar erklärten für die Aufrechterhalting der Kirche und die Versorgung der Armen". In einem Pro Memoria wiesen die neuen Lutherischen darauf hin, dass die Aufrechterhaltung ohnedem als gesichert zu betrachten wäre, weil sie keine anderen als contribuierende Mitglieder hätten und auch vor „ursprünglichen Armen" bewahrt worden wären, wegen ihres hohen Census.

In demselben Memoria wird noch erwähnt, dat ausser einzelnen der ansehnlichsten und vornehmsten Familien, die Gemeinde zum grössten Teil aus bemittelten Bürgerleuten bestand.

Folge dieses Schreibens war, dass von einer schriftlichen Verbindlichkeit abgesehen wurde und die Obrigkeit sich mit der feierlichen Versicherung begnügte, dass man den allgemeinen Anforderungen zur Unterstützung von zukünftigen Armen und Waisen genügen würde. Zwei Jahre später machte man aus Vorsicht eine Übereinkunft mit der reformierten Diakonie für den Fall der „gemischten Ehen", aber weiter ging man noch nicht, weil man „Gottseidank" noch keine Waisen zu unterstützen hatte. Die Diakonie wurde schliesslich im Jahre 1793 organisiert.

Die städt. Armenpflege.

Die städtische Armenpflege führte ihre Arbeit weiter wie vor der Reformation. Die eigentliche direkte Pflege wurde die 200 Jahre hindurch, welche sie von der französischen Zeit schied, ohne grosse Abänderungen fortgesetzt. Nur breitete sie sich sehr aus. Die beiden Teile der Stadt wurden nicht vereinigt. Beide Armenbezirke bekamen ihre Häuser und Speicher zum Aufbewahren von Korn, Käse, Butter, Torf und Holz zu Unterstützungszwecken. Sie hatten ihre eigenen Armen-Bäckereien und hielten den ganzen Betrieb in eigener Hand.

Es fand im Laufe der Zeit eine grosse Verschärfung in der Anzahl der erforderlichen Wohnjahre statt. Vor 4 Jahren stieg man allmählich am Ende des 18. Jahrhunderts auf 7 Jahren Sesshaftigkeit. Ein fortwährender Zufluss von Armen, welche sich mittelst falscher Papiere anmeldeten, machte diese Einschränkung nötig. Speziell galt dies für das Kontingent, welches im Sommer auf dem Lande vom Betteln lebte und beim Herannahen der rauhen Jahreszeit in die Stadt flüchtete. Ende 1700 wurde keine Sommerunterstützung mehr gegeben, ausser an die alten und ganz gebrech-

Die Austeilung von Brot, Geld und Kleidu
(Gemälde von Werner van Valcker

ücken von Regenten des Almoseniershaus.
—1627 Rijksmuseum, Amsterdam).

lichen Menschen. Die Bestimmung von 1682, dass alle Personen, welche von den Diakonien Unterstützung bekamen, van diesem Jahre an seitens der Stadt „nur" etwas Torf bekommen dürften, lässt vermuten, dass die sog. doppelte Unterstützung in ziemlich grossem Umfange stattfand.

Die zweckmässigste Bestimmung bestand wohl in der Organisation der Viertelsmeister. Die Stadt wurde in kleine Viertel eingeteilt, in welchen je ein Inspektor angestellt wurde, der auf das Betragen der Unterstützten zu achten hatte, und darauf ob die Kinder ein Handwerk erlernten. Zweimal pro Jahr wurden die Unterstützungsbedürftigen eingeschrieben und ihre Lage untersucht. Die Viertelsmeister hatten auf jedermann acht zu geben, der in ihrem Viertel Wohnung nahm, hauptsächlich um die Bettler zu erkennen. Wenn die Kinder arbeitslos umhergingen, mussten sie den Vater bei den Zünften anmelden oder seinen Namen beim Arbeitshaus anzeigen. Auch wurden alle Unterstützten von ihnen eingeschrieben, die Waisen besorgt und der Nachlass registriert.

Wagenaar meldet, dass die Armen „meist Fremde" waren und in einem gewissen Stadtteil Seefahrer. Der Zusammenhang mit den Zünften wurde also gewahrt und der etwaigen Atbeitslosigkeit Rechnung getragen.

Gegen die wachsende Zahl von Armen suchte sich die Stadt durch höhere Anforderungen und eine schärfere Kontrolle zu schützen. Viele Personen wurden ausserdem von der Understützung ausgeschlossen, wenn sie zu jung waren oder nicht die erforderliche Anzahl von Kindern hatten. Oft musste mit Subventionen zu Hilfe gekommen werden, obwohl auch die Häuser ausser Einkommen aus ihrem Vermögen, aus Schenkungen und Kollekten noch viele andere ergiebige Quellen hatten, z. B. den Verkauf von Regenwasser, das Vermieten von Kränen etc.

Es wurde in der reformierten Kirche sechsmal pro Woche für die Haussitzenhäuser kollektiert, wie es auch regelmässig für die anderen städtischen Anstalten geschah. Eigentlich muss dies wie eine Inkonsequenz des ganzen Systems betrachtet werden: die Haussitzen wurden aus Konfessionslosen oder aus Personen von allen möglichen Glaubensbekentnissen zusammengesetzt, denen von ihrer eigenen Kirche nicht geholfen wurde. Also hätte in allen Dissenter-Kirchen von Amsterdam auch kollektiert werden müssen. Anderseits offenbart sich darin wieder die Einheit des kirchlich-politischen Lebens, welche die Obrigkeit und die reformierte

Gesinnung identifizierte. Vielleicht hat da die Tradition am stärksten gewirkt. In denselben Kirchen waren seit fast 200 Jahren die Kollekten für die armen Haussitzen abgehalten. Eine Abänderung wäre nur zu Stande gekommen, wenn eine gänzliche Umwälzung in der städtischen Verwaltung stattgefunden hätte, mit einer prinzipiellen Durchführung der Einwohnereinteilung nach der Religion. Diese hat nicht stattgefunden und deshalb fand man noch die vielen scheinbaren Inkonsequenzen im ganzen System, welche nur historisch gut zu erklären sind. Es war eine Fortsetzung des katholischen Systems: die Anregung zur Wohltätigkeit in den Kirchen, während die Ausübung bei der Obrigkeit lag.

Die ärztliche und sanitäre Hülfe breitete sich ebenfalls allmählich aus. Ein Irrenhaus wurde aus privaten und städtischen Beiträgen gestiftet, und die Armenanstalten bezahlten für die von ihr übergebenen Gepflegten die Unterhaltskosten.

Das Leprosenhaus veränderte sich allmählich und wurde halb Pfrundhaus, halb Idiotenanstalt. Ein Pesthaus wurde ausserhalb der Stadt gestiftet (1635) und mehrfach vergrössert. Eine Armenapotheke ward errichtet, städtische Doktoren und Hebammen angestellt. Das Spital wurde vergrössert und besser ausgestattet. Das Einkommen wurde wieder bezogen aus Häusern und Grundstücken, jährlichen Kollekten und Bitten und zeitweisen Subventionen der Stadt. Die Admiralität bezahlte eine tägliche Rückvergütung für die Pflege ihrer invaliden Schiffsmannschaft, sowie die Generalität es für die verwundeten Soldaten tat. (Die Generalität bezahlte 4 Groschen, die Kapitäne 2 Groschen pro Tag für jeden kranken Soldaten) [1]). Den armen Kranken wurde unterschiedslos geholfen ohne weitere Bedingungen. War die Aufnahme oder Beihülfe nötig, so stellte die Stadt sofort ihre Spitäler und Doktoren zur Verfügung.

Das Bürgerwaisenhaus setzte seine Bedingungen ebenfalls immer höher. Anfänglich wurden alle Bürgerkinder aufgenommen, ohne Bestimmung, wie lange die Eltern Bürgerrecht gehabt haben sollten. Dann musste der am längsten lebende Teil der Eltern 7 Jahre, 1564 12 Jahre, im Jahre 1634 mussten beide Eltern 7 Jahre Bürger gewesen sein. Im 18. Jahrhundert wurde die Zahl auf 4 Jahre herabgesetzt. Die Kinder sollten nicht älter wie 12 Jahre sein.

---

1) Resolutien van de Heeren Staaten van Holland en Westfriesland.

Bemerkenswert ist die Klage Mitte des 18. Jahrhunderts seitens der reformierten Diakonie „dass sie mit so vielen Kindern belastet wäre, welche infolge der strengen Bedingungen des Bürgerwaisen hauses dort abgewiesen wurden." Es waren dies wohl Kinder der reformierten Gemeinde, doch sollte vor allem zuerst das Bürgerwaisenhaus in Anspruch genommen werden. Man bat den Bürgermeister um Herabsetzung der Bedingungen.

Der Einfluss, welchen die allmählige Errichtung der diakonalen Waisenhäuser auf die Verminderung der Kinder im Bürgerwaisenhaus ausgeübt hat, wird anerkannt. Nach dem Jahre 1660 hatte die Anzahl, welche bis auf 1000 Kinder gestiegen war, eine langsame Abnahme gefunden, bis sie Ende 1700 auf gut dreihundert Kinder zurückgesunken war.

Die Einnahmen aus Grundstücken, Häusern, Kollekten und Obligationen waren immer sehr ergiebig, doch gab es auch noch andere Quelllen, z. B. das Vermieten der städtischen Kehrichtgefässe, der Seilerbahnen, eine Steuer auf den Kauf des Bürgerrechtes u. s. w.

Die eigentümlichste Quelle war wohl der Anteil an den Einkünften des Schauspielhauses. Die Ergiebigkeit des letzteren war mit den Interessen der Armen so verknüpft, dass am Ende des 17. Jahrhunderts, als die Unternehmung nicht mehr rentierte, die Verwaltung des Schauspielhauses den Regenten des Waisenhauses und der alten Männer- und Frauenanstalt anvertraut wurde. Diese hatten auch über die Wahl der Stücke zu urteilen!

Eine Steuer auf die vielen Rhetorikerkammern brachte auch noch ziemlich viel ein. So vermerkt der Literator Coster, dass nachdem er und der Dichter und Dramatiker Brederode den Aufführungen ihre Hilfe geleistet hatten, dem alten Männerhaus ein Reingewinn von über 2000 Gulden innerhalb 10 Monaten abgetreten werden konnte, und dass während der 3 Jahre, wo Brederode mitarbeitete, die Einnahmen grösser waren als in all den vorangehenden Jahren. Als er selbst eine neue Rhetorikerakademie gründen wollte, meinte er mit den Einnahmen eine ganze Armenanstalt ernähren zu können! Das Bürgerwaisenhaus ging darauf ein, nahm alle Kosten auf sich, mit einem Übereinkommen, den Gewinn betreffend und übernahm schliesslich den ganzen Betrieb.

Die alten Männer- und Frauenanstalt hatte sich mit den Jahren auch vergrössert. Sie nahm nur unverheiratete Bürger und

Bürgerinnen an. — Um 1750 war die Anzahl der Bürgerschaftsjahre auf 7 gesetzt und das Alter auf fünfzig Jahre. Diejenigen, welche von der reformierten Diakonie empfohlen wurden, hatten den Vorzug [1]). Dies galt solange, bis die Diakonie im Jahre 1684 eine eigene Anstalt stiftete. Das Einkommen wurde aus ähnlichen Quellen wie das des Bürgerwaisenhauses bezogen.

Ausser der medizinischen Beihülfe beschränkte die Stadt also ihre Hülfe sehr wesentlich. Die mittelalterliche Idee des Bürger-Gildes mit ihren Vorrechten beherrschte sie noch vollständig. Ein Einwohner, der noch nicht volle sieben Jahre in Amsterdam sesshaft war, hiess noch immer ein „Fremder". Seine Religion kam nicht in Betracht, nur die Tatsache, ob er ein Amsterdamer sei im üblichen Sinne des Wortes.

Es steht dies einigermassen im Widerspruch mit der ganzen Politik der Stadt. Sie öffnete ihre Pforten weit für die von allen Seiten heranströmenden Fremden. Die Religionsfreiheit wurde streng gehandhabt. Sie weigerte sich einfach, die Plakate gegen Katholiken und Remonstranten (welche verschärft wurden infolge des hochgehenden Streites zwischen den verschiedenen Glaubensauffassungen) in Anwendung zu bringen. Alle sollten Schutz und Obdach finden innerhalb ihrer gastfreundlichen Wälle. Sie trieb eine Weltpolitik. — Die Armenpflege blieb jedoch nur für die Bürger und für diejenigen, welche sich ihr als solche einverleibt hatten.

Doch wurden zur Unterstützung sämtlicher Armenanstalten immer die fehlenden Mittel von der Stadt herbeigeschafft. Sie verlieh Vorrechte in Form von Verpachtungen und Steuern. Wenn eine Quelle versagte, so schaffte sie eine andere. Die Bürger sollten alle dazu beitragen, am meisten die Reichen mittelst der Luxussteuern [2]). Die ganze Kontrolle ruhte bei ihr. Sie genehmigte die Anordnungen und ernannte die Regenten. Freiwillige Beiträge und Schenkungen, auch die Initiative zu Neuerrichtungen gingen oft aus den Bürgern hervor. Die Stadt stützte, ergänzte die Mittel und machte sie dauernd. Es war ein gemeinsames Arbeiten zum gemeinsamen Wohle.

Das Almoseniershaus.

Die Exclusivität des Bürgerwaisenhauses, die Bedingungen der Haussitzenhäuser und der Diakonien hatten schon im Anfang des

1) Diac. Protokoll 1635.
2) Hauptsächlich auf Wein und weitere französische Artikel.

17. Jahrhunderts einen Zustand geschaffen, welcher zur baldigen Abhilfe nötigte, denn, nachdem jeder für sich diejenigen Elemente aus der armen Bevölkerung zu sich gezogen hatte, welche ihm zur Unterstützung zulässig erschienen, blieben die übrigen unversorgt. Jede Diakonie für sich schied die verschiedensten Kategorien unter den Armen aus, kümmerte sich nicht, was daraus wurde und überlegte sich ebensowenig, ob durch ein gemeinsames Abkommen eine Gleichartigkeit in den Anforderungen geschaffen werden konnte, wodurch auch der ausgeschiedenen Klasse eine bessere zweckmässigere Fürsorge zuteil werden konnte.

Es war die Stadt, welche die Fürsorge für diese verschiedenen Elemente auf sich nehmen musste. Sie stiftete im Jahre 1613 das sog. Almoseniers- oder Armenhaus.

Dort wurde den heterogensten Elementen geholfen: erstens denjenigen Armen, welche wegen Einstellung der Sommerunterstützung seitens der Haussitzenhäuser, keine Unterstützung bekamen (diejenigen, welche üble Krankheiten hatten, wurden auf Kosten des Hauses behandelt). Kräftige Bettler und andere Müssiggänger wurden dort zur Arbeit gezwungen, bis zu dem Jahre wo ein eigenes Arbeitshaus errichtet wurde und man diese Kategorie in diesem unterbrachte. Dann wurden diejenigen Waisen, welche im Bürgerwaisenhaus keine Unterkunft bekamen und alle diejenigen, welche von den Diakonien abgeschoben wurden, dort versorgt, auch die Findlinge. Diejenigen Fremden, welche mittellos waren, bekamen für kurze Zeit Obdach oder Nahrung, sowie das nötige Reisegeld. Das Begraben der Armen wurde ebenfalls von ihm veranstaltet. Die Kinder wurden anfänglich in Pflege gegeben, aber die Anzahl wuchs dermassen, dass im Jahre 1665 ein spezielles Gebäude gestiftet wurde, wo sie erzogen werden sollten. Die Zahl stieg unheimlich rasch. Es gab Platz für 800 Kinder, aber 18 Jahre später zählte man deren schon 1300. Die Arbeit der Regenten ward auf diese Art dermassen erschwert, dass man sich entschloss, die Haussitzenhäuser zu beauftragen mit aller Fürsorge ausser der Waisenpflege, worunter verstanden wurden: die Waisen, die Findlinge, die durch Krankheit oder Gefängnisstrafe der Eltern zeitlich Unversorgten und weiter unterschiedslos alle möglichen Kinder, welche Fürsorge brauchten, auch die Krüppel und andere Gebrechliche.

Das Kontingent der Findlinge besonders war zeitweise sehr

gross. Man befreite sich so leicht von der Pflicht, die eigenen oder anvertrauten Kinder zu erziehen, dass zahlreiche Gerechtsame mit starken Strafandrohungen erlassen wurden, um diesem wachsenden Übel vorzubeugen. Der Vorsteher war der sogenannte Oberprofoss, welcher 10 Diener unter sich hatte. Er beaufsichtigte Hab und Gut, welche der Stiftung zufielen etc. und besonders war ihm das Arretieren der Bettler aufgetragen.

Die Einkünfte der Anstalt waren wieder höchst eigentümlich. Sie bestanden aus Steuern auf die verschiedensten Sachen oder aus Pachtungen, welche je nach der Ergiebigkeit abwechselten. Spezielle Steuern wurden z. B. erhoben, wenn ein Begräbnis mit aussergewöhnlicher Pracht bei Abend stattfand, das Vermieten von Extra-Laternen, eine Steuer auf gedruckten Begräbnisscheinen, das Verkaufen von Kehricht an Private, eine Steuer auf Wein, auf Kaufmannsgut, ein pro Mille von der Ostindischen Compagnie, eine Steuer auf Korn, auf Hunden und Kartoffeln, alle möglichen Bussen u. s. w. u. s. w.

Damit erlebte man viele Sorge, denn die Mode brachtte z. B. das Begraben am Abend ausser Brauch. Die Verpachtung von Kehricht und Asche ergab selbst ein Minus, und so wurden von der Regierung neue Einkünfte geschaffen oder andere Steuern verschärft, damit die Anstalt ihr Einkommen hatte.

Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts schritt auch diese Anstalt auf ziemlich gleiche Weise vor. Die grössten Unterschiede bestanden hauptsächlich in der Anzahl der Kinder, welche in Zeiten des Krieges und der Teuerung von Lebensmitteln wuchs, und in günstigeren Zeiten wieder abnahm.

Unter den Zügen, welche fast alle protestantischen Kirchen gemein hatten, war in erster Linie die Organisation der Krankentröster zu nennen. Der Bürgermeister ernannte sie für die reformierte Kirche. Sie hatten die Pflicht, die Kranken zu besuchen und zu trösten. In epidemischen Zeiten hat die Regierung oft die Anzahl vermehrt. Die anderen Kirchen ernannten sie selbst.

Ausserdem bestand die Pflicht der Ältesten über die Konfession und das Betragen der Prediger und der Mitglieder zu wachen. In den bewegten Zeiten, wo die Religionszwistigkeiten so hoch gingen, betrachtete man sich argwöhnisch, wenn eine freiere Meinungsäusserung stattfand. Man fürchtete wieder neue Spaltungen, wieder neuen Streit. Desswegen sollten die Ältesten anwesend sein bei der

Predigt, beim Abendmahl, beim Religionsunterricht und bei der Konfirmation etc., damit jede Abweichung sofort konstatiert würde.

So finden wir in der Beschreibung der lutherischen Gemeinde, dass die kirchliche Zucht, um den „Unwürdigen" zu wehren, so strenge war, dass die Protokolle „denen eines Polizeibureau's gleichkamen [1])."

So sollten die Ältesten der wallonischen Kirche auf die Sitten der Mitglieder acht geben und dem Kirchenrat Bericht erstatten von dem „öffentlichen Ärgernis", welches sie geben möchten. Die gleichen Bestimmungen findet man bei den meisten anderen Kirchenordnungen vor.

Das Besuchen der Mitglieder war auch reglementiert, es geschah vom Prediger, ein jeder in seinem Viertel, gewöhnlich nur einmal im Jahre, entweder allein oder begleitet von einem Ältesten.

Die Diakonen besuchten ausserdem noch die armen Mitglieder, auch meistens jährlich nur ein oder zwei Mal (also für die reformierte Kirche, die wallonische, die lutherische und die mennonitische Kirche, letztere viermal pro Jahr).

Die Obrigkeit brachte den Nichtreformierten immer eine günstige Gesinnung entgegen. Obwohl sie nicht alle in staatlichen oder bürgerlichen Rechten ganz den Reformierten gleichgestellt wurden, war die Amsterdamer Regierung doch von grosser Zuvorkommenheit und weitgehendster Toleranz, ebenfalls sehr freigebig mit der Schenkung von Grundstücken oder anderer Beihilfe, sobald die Armenfrage in Betracht kam.

Wie sehr jedoch die städtische und reformierte Armenpflege zusammen als die legitimen Organe der Wohltätigkeit betrachtet wurden, darf aus der Bestimmung des Bürgermeisters ersehen werden, dass Legate „an die Armen" geteilt werden mussten; die eine Hälfte sollte der reformierten Diakonie, die andere Hälfte den Haussitzenhäusern abgetragen werden.

Die Legate, welche für die „Armen von Amsterdam" bestimmt wurden, kamen dem Bürgerwaisenhaus zu gute. Eine Teilung für die Armen von den verschiedenen Religionen war gänzlich ausgeschlossen.

Dagegen war einige Unterstützung seitens der Stadt an die Armen anderer Konfessionen keineswegs ausgeschlossen. Es wurde

1) F. H. Domela Nieuwenhuys, Geschiedenis van de Amsterdamsche Luthersche Gemeente.

im Jahre 1662 beschlossen, dass die Haussitzenhäuser Niemanden, der von einer Wohltätigkeitsanstalt, gleichviel welcher Religion, Unterstützung bekam, mehr pro Woche geben durften als einen oder zwei Körbe mit Torf, je nach der Grösse der Familie. Auch denjenigen Haussitzen, die Mitglieder der reformierten, lutherischen oder anderer Konfessionen waren, wurde nur die Torfunterstützung gegeben. Für die Reformierten wurde jedoch noch die Ausnahme gemacht, dass sie die vollständige Unterstützung bekommen konnten bis sie von der Diakonie übernommen wurden, was im 18. Jahrhundert schon bedenklich lange dauern konnte, denn die Bedingung der Mitgliedschaft war auf fünf oder sechs Jahre gestellt worden. Eine spezielle Bestimmung galt auch für diejenigen, welche keiner Kirche angehörten. Diese bekamen die ganze Unterstützung.

Bei den gemischten Ehen war auch hier und da eine Übereinkunft zwischen den verschiedenen Diakonien und auch zwischen der Obrigkeit und der reformierten Diakonie getroffen, welche dann je nachdem, die Unterstützung der Familie oder die Erziehung der Waisen auf sich nahmen. Der Bürgermeister hatte 1759 solch eine Übereinkunft befohlen zwischen den Reformierten und der städtischen Armenpflege, sowie den Lutherischen. Derartige Bestimmungen waren 1622 zwischen den Reformierten und Wallonen, 1759 mit den Mennoniten getroffen. Allgemein waren diese Übereinkünfte jedoch nicht. Es darf wohl angenommen werden, dass dieser grosse Mangel am Zusammenschluss und am Ineinandergreifen der so zahlreichen Wohltätigkeitseinrichtungen für die Armen ein schwerer Nachteil war.

Eine Fürsorge, welche auch ziemlich allgemein angetroffen wurde, war die eigene Krankenversorgung für diejenigen, welche nicht im Krankenhaus aufgenommen wurden oder denen nicht von der Stadt geholfen werden konnte. Die reformierte Diakonie hatte eine ausgebildete Pflege mit eigenen Doktoren und Apothekern. Diese Fürsorge entstand im Laufe der Zeit, im Anfang des 19. Jahrhunderts sorgte fast jede Diakonie für ihre eigenen Kranken.

Die Privatwohltätigkeit zeigte sich noch in einer sehr eigentümlichen Form, obwohl sich gänzlich anschliessend an die bestehende Spaltung der Hilfsbedürftigen nach der kirchlichen Konfession. Sie bestand in der Stiftung einer grossen Anzahl

Der Hausweber. (Gemälde im Brüsseler Muscum, A. van Ostade zugeschrieben).

WAARSCHOUWINGE.

DE Overluyden van het Goud- en Silver-ſmits Gild, waarſchouwen de Gildebroeders, hunne Leerjongens (ſes weeken beproeft hebbende) te laaten Inteekenen, op peene van ſes Oncen Silver te verbeuren.

Te Amſterdam, by SAMUEL LAMSVELD, Ordinaris Stads Drukker en Boekverkooper, aan de Nieuwe Kerk. *Met Privilegie.*

Amsterd: 20 Jann: 1765 P. De Laet als Deken

Mahnung an die Zunftbrüder der Gold- und Silberschmiedezunft, ihre Lehrlinge einzuschreiben. (Aus der Sammlung R. W. P. de Vries. Amsterdam).

sogenannter Höfe: Eine Anzahl kleiner Wohnungen um einen geschlossenen Hof gruppiert. Dort fanden hauptsächlich Witwen und alte Frauen ein friedliches Heim. Oft wurden sie unter Verwaltung der Diakonie gestellt, oft von Regenten allein geführt und den Bekennern von bestimmten Religionen geöffnet. Es war dies eine anmutige Art Hilfe zu leisten. Man zählte am Ende des 18. Jahrhunderts ungefähr 25 solcher Höfe.

Die Zünfte.

Im 17. Jahrhundert herrschte der Kleinbetrieb. Die zahlreichen Zunftbestimmungen hielten das Handwerk in wohlgeregelten, abgegrenzten Bahnen, welches in einer Grossstadt bald andere Formen suchen muss, um der wachsenden Nachfrage entgegenzukommen.

Allmählich entwickelte sich aus dem Kleinbetrieb der Grossbetrieb: das Verlags- und Fabriksystem nebeneinander, besonders als 1680 die Hugenotten ihren Einzug in Amsterdam hielten. Die Hausindustrie bildete sich zu gleicher Zeit in ausgedehntester Form aus. Die Tuch-, Leinen-, Seiden- und Bandwebereien entwickelten sich neben zahlreichen anderen Industrien. Die Zunftbestimmungen waren die Ursache dieser letzten Produktionsform. Schon 1669 hiess es: „Kein Land der Welt hat in so kleinem Rahmen so viele Menschen und Meister" (Werckbasen) [1]).

Der Grossunternehmer hatte in seinem Dienste die grosse Anzahl der Meister, welche wiederum durch die Zunftregelung in der Zahl ihrer Gesellen und ihrer Lehrlinge beschränkt waren. Schon im Mittelalter hatte dieses System angefangen.

Die Zünfte selbst wiesen keine besonderen Merkmale auf. Sie haben nach wie vor keine politische Macht besessen oder angestrebt.

Was in Deutschland der Obrigkeit durch den Reichsbeschluss (1731) förmlich zuerkannt wurde: das Recht der Änderung, der Reorganisation, die zahlreichen Bestimmungen über die Waren, die Preise, die Arbeitsverhältnisse, war und blieb in Amsterdam Aufgabe der städtischen Obrigkeit. Auf ökonomischem Gebiete brachten sie die Stabilität, welche eine gleiche Existenzsicherheit für alle schaffte. Man machte keine Gewinne, man sank nicht mit seinen Einnahmen unter das Existenzminimum. Es war ein ruhiges Weiterleben, obwohl auch Zeiten von grosser Arbeitslosigkeit

---

1) Pieter de la Court: Aanwyzinge der Heilsame politieke Gronden en Maximen van de Republike van Holland en Westfriesland 1669.

vorkamen, und besonders im 18. Jahrhundert das Zugrundegehen von mehreren blühenden Industrien eine wirkliche Arbeiternot hervorrief und zur Wanderung zwang. Die heimlichen Verschwörungen, welche die Compagnonnage in Frankreich kannte, die scharfe Unterdrückung der Arbeiterkoalitionen in England fanden in Amsterdam nicht statt. Durch die lockere Föderation der sieben Provinzen selbst und durch das vereinzelte Vorgehen der Städte waren interlokale Bündnisse ausgeschlossen. Die Zünfte waren lokale Gebilde mit lokalen Interessen. Sie trugen stark den Charakter von Schutzvereinen, ohne das religiöse Gepräge, welches sie vor der Reformation behaupteten. Wie stark das letztere Gepräge war, darf aus der Behandlung der Frage in einer Sitzung der Staaten von Holland und Westfriesland abgeleitet werden (12. November 1574). Dort wurde das Kollationsrecht besprochen und überlegt, ob man diejenigen kirchlichen Besitzungen, deren Ertrag teilweise den Kollateuren zustand jure patronatus, zum Behuf des Gemeinwohls anwenden sollte, oder ob sie während der Kriege den Kollateuren überlassen bleiben sollten. „Das Gleiche wurde besprochen für die Einkünfte der Zünfte". Jetzt, da die katholische Kirche zugrunde gegangen war, überlegte man sich, „für wen nun in allen Städten die Einkünfte der Zünfte angewendet werden sollten" [1]).

Bemerkenswert ist, dass kein Unterschied zwischen den religiösen und den wirtschaftlichen Zünften gemacht wird.

In Amsterdam waren die Altarbeiträge angewendet worden für die Unterstützungskasse der Zunftbrüder. Die Anzahl der Zünfte war Ende des 18. Jahrhunderts verdoppelt. Es waren mehr als 50.

Aus verschiedenen Bestimmungen ist zu ersehen, dass die Anzahl der „Fremden" und „Unfreien", welche ausserhalb der Zunft standen, in Zunahme begriffen waren.

Der Zunftzwang wurde in vielen Gewerben noch aufrecht erhalten. Die Bürger durften nur Zunftzimmerleute gebrauchen, worunter alle Schreiner und feineren Hausarbeiter auch verstanden wurden. Dieselbe Bestimmung galt auch für die Schiffszimmerleute, welche die allergrösste Zunft bildeten, so für die Böttcher, die Weinverkäufer, die Schuster. Für die Bootsleute war es wohl am ausgeprägtesten. Es durfte Niemand ausserhalb der Zunft mit seinem eigenen Boot seine eigenen Waren selbst transportieren etc.

---

1) Protokolle der Staaten von Holland und Westfriesland 1574.

Die Zunftabgeschlossenheit war jedoch in Amsterdam schwer zu behaupten, und daher ist der Zunftcharakter dort keineswegs rein bewahrt geblieben. Gerade die zahlreichen Gerechtsamen über die „Fremden" und „Unfreien" zeigen, wie sehr man mit dieser Schwierigkeit zu kämpfen hatte. Die Bierträger durften nicht mit „Unfreien" arbeiten, solange die „Freien" noch vorhanden waren, so auch die Waagträger. Die Kaufleute durften jedoch innerhalb ihrer Häuser „diejenigen Arbeiter gebrauchen, welche sie wünschten". Daher rührt wahrscheinlich auch die spätere Bestimmung, dass bei einer Protokollierung der Waagträger beim Gebrauch von „Unfreien" in ihrer Arbeit, sie eidlich erklären mussten, dass diese ihnen vom Kaufmann beigegeben worden waren. Unter den Zimmerleuten in all ihren zahlreichen Abteilungen mussten sehr viele Kategorien wohl das Zunftgeld bezahlen, obwohl sie keine Zunftbrüder waren. Die Schiffszimmerleute und Mastenmacher waren verpflichtet, die Einheimischen zu bevorzugen vor den „Fremden", doch durften sie „bei allen möglichen kleineren Arbeiten solche Arbeiter gebrauchen, wie sie wünschten". Diese Zunft, welche die grösste der Stadt war, zählte 1500 Personen.

Alle diese Personen standen ausserhalb der Zünfte, waren mit Ausnahme von einigen kleinen Gruppen Tagelöhner oder Kleinhändler, also in steter Gefahr, ihr Existenzminimum nicht verdienen zu können.

Bei dem immer grösseren Verkehr, bei der Grossproduktion und dem Grosshandel, tat die Obrigkeit noch das Mögliche, um die Überschwemmung mit „Unfreien" und die freie Konkurrenz der „Fremden" zu wehren.

Doch rechnete gerade sie selbst immerwährend mit einem Überschuss von freien Arbeitselementen, welche für die strengst geregelten Betriebe, die der Transportarbeiter und des Schiffbaues, trotz der gesetzlichen Regelung in Betracht kamen.

Bei verschiedenen Betrieben waren Ersatzarbeiter angestellt, welche für alte oder kranke Zunftbrüder den Dienst zu übernehmen hatten. Sie mussten die Hälfte ihres Lohnes dem Kranken abtreten und durften das übrige behalten. So waren 12 Torffüllerinnen als ersatzpflichtig ernannt und 40 beeidigte Nothülfen bei den Bierträgern, 10 derselben bei den Lotsen etc.

Diejenigen Arbeiter, welche bei dem ausgebreiteten Grosshandel und Überseehandel gebraucht wurden, bildeten eine Gruppe von

Gemeindearbeitern im Dienste der Stadt, die in einer eigenen Korporation zusammengefasst waren. Diese Transportzünfte rechneten auf „Unfreie" oder „Fremde", welche gelegentlich herangezogen oder wieder entlassen werden konnten. Alle diese letzteren fielen unter diejenigen Kategorien, welche keinen Vorteil genossen von einer Zunftkasse und leicht in Armut verfallen konnten. Es standen ihnen dann zwei Wege offen: das Anrufen der organisierten Wohltätigkeit oder, wenn dort die Bedingungen nicht zu erfüllen waren, dann das Betteln.

Die Zünfte begannen sich im 17. und 18. Jahrhundert abzuschliessen. Allmählich erhöhten sich die Kosten der Zunftproben. Das Einkommengeld stieg in einzelnen Zünften auf 40—60 Gulden, während es früher 6 bis 9 Gld. betrug.

Die Verwalter der Armenkassen genossen eine hohe Entlöhnung bis zu Fl. 600 pro Jahr.

Man hatte nach und nach ein paar Bestimmungen zu Gunsten der Armen gemacht. Die Bürgerwaisen wurden überall des Eintrittsgeldes enthoben. Die Schneider verlangten kein Jahrgeld von den Unbemittelten, doch waren diese dann auch ausgeschlossen von der Unterstützungskasse. Vielmals wurden die Zunftbussen den Armen zugewendet oder wurde ein Teil der Zunftprobegelder den Armen überlassen. Schuster, die in Armut verfielen, mussten in der Schusterzunft aufgenommen werden (1752). Das Brot wurde auf Befehl des Stadtrates in teuren Zeiten den Armen manchmal unter dem gesetzlichen Preis verkauft und den Bäckern die Rückvergütung aus der Stadtkasse zugelegt. Die Bäckerprobe wurde der Alten-Männeranstalt zuerteilt.

Dagegen nahmen z. B. die Maurer schon keinen Zunftbruder mehr auf, wenn er schwach oder über 40 Jahre alt war. Bei den Bäckern war eine solche Zunahme der Anfrage um Unterstützung, dass sie 1699 feststellten, dass die Zunftbrüder 10 Jahre Mitglied gewesen sein mussten und über 50 Jahre alt. Im Jahre 1731 wurde es schon auf 14 Jahre Mitgliedschaft und das Alter auf 60 Jahre erhöht.

Die Unterstützung war ziemlich hoch. Infolgedessen blieb der Missbrauch, der damit getrieben wurde, nicht aus. Auch die besser Gestellten liessen sich unterstützen, was die Kassen sehr drückte. Eine Zunft (die Kompass- und Segelmacher) reichte im Jahre 1726 ein Gesuch beim Bürgermeister ein, daraufhin Massnahmen zur Vorbeugung zu treffen.

Die Stadtregierung fasste darauf den Beschluss, dass nur diejenigen, welche durch Krankheit, Alter und Unglücksfälle, oder aus anderen gültigen Gründen der „bitteren Armut" verfielen, aus der Kasse unterstützt werden dürften.

Zehn Jahre später wurde ein Gebot erlassen, dass man nur aus einer Kasse Unterstützung beziehen dürfe, gleichviel ob man von mehreren Zünften Mitglied sei, sonst würde man mit 10 Gulden für jede Kasse mehr gebüsst.

Es waren diejenigen, welche ausserhalb dieser Kreise standen, die der Gefahr der Brotlosigkeit unterlagen.

Wo die Gesellenverbände für sich bestanden, oder wo diese Gesellen in eigentlichen Zünften eingegliedert waren, fand auch die Beteiligung an den Kassen und die Unterstützung statt. Man hielt oft sehr strenge, selbst für die fremden Arbeiter, auf den Zunftzwang und auf die Beitragsleistung, oft aber war der Beitritt wiederum freigelassen. Es gab zahlreiche Arbeiter, welche diesem Schutz nicht unterstanden. So reichten u. a. die Leinenwebergesellen, welche sich vor der unversorgten Zukunft fürchteten, ein Gesuch ein beim Gericht, ihnen zu erlauben, eine Kasse zu stiften; daraufhin wurden die Eintrittsgelder und die monatlichen Beiträge festgesetzt (4. Februar 1702).

Es ist fraglich, ob die Zünfte in ihrer späteren Entwicklungszeit für die Armenfrage von so grosser Bedeutung gewesen sind, als ihre Zunftverfassungen beim ersten Anblick vermuten lassen. Zweifellos haben sie der Pauperisierung der Arbeiter eine grosse Schranke gesetzt. Der Bericht, dass bei den Haussitzenhäusern meist Fremde oder Seefahrer unterstützt wurden, die genaue Nachfrage bei jedem Unterstützungsfall, ob man Zunftbruder sei, und weshalb man aus ihrer Kasse keine Unterstützung bezog, weisen darauf hin. Anderseits erzielte die Abschliessung der Zünfte, der fortwährende Zuzug von Fremden, die Enstehung einer Arbeiterschicht, welche ausserhalb dieses Schutzes stand. Die Zunftunterstützung ward ein Vorzugsrecht einer geschlossenen Korporation, auf eigenen Vorteil bedacht.

Mit Ende des 18. Jahrhunderts schloss auch das Zunftleben ab. Seine Wiederauferstehung ging im 19. Jahrhundert in der Form vor, welche von altersher so grosse Bedeutung hatte, nämlich als Kranken- und Bestattungskassen. Erst viel später, gegen 1870 begann ein Wiederaufleben durch die Gewerkvereine, sei es auch in ganz modifizierter Form, aber auch dort werden die Unterstützungszwecke in steigendem Masse in den Vordergrund treten.

Also hatte sich die Hilfe innerhalb Amsterdams gestaltet. Die eigentümliche Organisation, welche sich in dieser Form herausbildete, schaffte eine Anzahl in sich konzentrierter, in zahlreiche Kreise abgerundete Einzelorgane. Diese standen nebeneinander, suchten keine Berührung, auch kein gemeinsames Vorgehen. Nach aussen hin trieb die Stadt eine Weltpolitik, nach innen förderte sie eine mittelalterliche Abschliessung und Zersplitterung.

Trotzdem traten der Zusammenhang und die enge Verknüpfung, welche in der Armenpflege Amsterdam mit den umliegenden Provinzen verbanden, durch die Tatsachen deutlich ins Licht. Sie liessen sich nicht ableugnen, noch viel weniger unterdrücken.

Es waren die Staaten von Holland und Westfriesland, welche noch verschiedene Versuche gemacht hatten, um dem ganzen Problem eine einheitlichere Gestalt zu geben.

Der schon so nahe an das Ziel gelangte Versuch aus dem Jahre 1528 wurde nochmals behandelt. Es war eine sehr späte Fortsetzung, leider eine zu späte.

Am 22. November 1600 wurde bei einer vorgeschlagenen Verschärfung der Plakate gegen die Vagabunden um einige Erläuterungen gefragt. Es wurde hingewiesen auf ein schon bestehendes Konzept, handelnd „von Müssiggängern, Bettlern und von der Unterstützung der wahren Armen." Dies wurde zum Vorschein gebracht und nochmals den Edlen und Städten zugeschickt, um deren Meinung darüber zu hören [1]).

In einer Sitzung zwischen dem 18. August und 15. September 1601 finden wir im Protokoll den endgültigen Schluss dieser Bestrebungen: „Aus den meisten Avisen geht hervor, dass, (weil meistens alle Städte schon eine Anordnung getroffen haben betreffs der Armen und der Bettler ebenda, wobei sie sich gut abfinden) es nicht praktikabel sein würde, eine generelle Ordnung diesbetreffend für die Städte einzuführen."

Eine einheitliche Regelung scheiterte also. Der Versuch, den engen Zusammenhang in dieser Frage herzustellen, sowie man es 1528 getan hatte, zwischen all den Jurisdictionen in den sämtlichen Staaten, war ein für alle Mal unmöglich geworden. Jede Stadt stand auch in dieser Frage wie ein abgegrenztes Gebiet, ohne Zusammenhang mit der Umgegend. Bemerkenswert is die schon im Jahre 1604 in den Protokollen des reformierten Kirchenrats

1) 15. Mai 1601.

auftauchende Klage über die Überlast von armen Mitgliedern aus anderen Städten, wovon mehrere zurückgeschickt wurden (nach Haarlem und anderen Orten): „Unter Vorwand Arbeit zu suchen, könnten wohl alle Armen hierherkommen; und wenn sie hier sind, gibt es keine Arbeit, oder sie sind krank, oder es gibt etwas anderes und sie kleben uns an den Händen."

Die Bettler.

Die Frage, welche einige Einheitlichkeit wohl zuliess, war die der Bettelei. Hierbei zeigte sich das interkommunale Interesse auf die deutlichste und aufdringlichste Weise. Die herumwandernden Scharen kamen aus allen Ecken und Enden des Landes; um dieses Übel zu bekämpfen, musste das gemeinsame Interesse gemeinsam gewahrt werden.

In allen Kirchenordnungen finden wir die Bettler von jeder Unterstützung aufs Strengste ausgeschieden. Sie waren eine wahre Plage. Jahrhunderte lang finden wir in den Resolution Klagen über die Bettelei und Landstreicherei und strenge Bestimmungen, um diesem Übel eine Grenze zu setzen. In einem dem Stadtrat von Leyden erstatteten Bericht seitens des bekannten Jan van Hout (1577) wird eine merkwürdige Auseinandersetzung gegeben, aus welchen Elementen die Armen bestanden [1]). „Die wahren Armen bekommen nicht die Unterstützung, worauf sie ein Anrecht haben," so heisst es, „die Almosen werden den Gesindel verabreicht, Menschen, die nie etwas anderes getan, als gebettelt haben. Sie kennen kein Handwerk und lieben sogar das Betteln. Oft sind sie ganz gut dran. Dann gibt es solche, welche wohl gut erzogen sind, sich aber durch ein unregelmässiges Leben nicht mehr an Arbeit gewöhnen können. Weiter gibt es noch Leute, die das Betteln wie eine Sünde betrachten, aber trotzdem das fleissig und ehrlich erworbene Geld sofort über den Haufen werfen, trinken, spielen etc., um dann im Winter Almosen zu verlangen, welche sie für sich fordern als ob es ihr gutes Recht wäre." Sein Bericht enthält auch noch die Klage „dass diese faule und slechte Bande die Welt mit Nachtkommen bereichert, ebenso faul, so verdorben, so unnütz wie sie selbst, und also eine Volksschicht aufrecht erhalten, die einen unermesslichen Schaden und Kummer für die Stadt bildet."

---

1) Dr. J. Prinsen: De nederlandsche Dichter Jan van Hout.

Das Zuchthaus.

In Amsterdam hatte man schon schärfere Massregeln getroffen, um sich zu schützen. Der Entschluss zur Errichtung eines Zuchthauses war schon gefasst, ehe das Plakat von 16. Dezember 1595 gegen Diebe, Bettler und Vagabunden erlassen war, „weil man vom Jahre 1578 an die Diebe, besonders die jungen Missetäter, fast Kinder noch, nicht mehr zu Tode zu bringen wünschte [1])."

Darin sollten auch die verbrecherischen Bettler eingesperrt werden. Alle Insassen waren zur Arbeit gezwungen, nämlich zum Weben von wollenen und seidenen Stoffen [2]). Im selben Gebäude wurden auch die Kinder (von wohlhabenden und ehrlichen Einwohnern) aufbewahrt, wenn ihr ungezügeltes Betragen dazu Grund gab, also ein Kinderzuchthaus (mit Rücksicht auf die Eltern zu einem geheimen gemacht), das wie in jetzigen Zeiten nur auf Befehl des Gerichtes benutzt werden konnte.

Das Spinnhaus.

Ein Jahr später fasste der Stadtrat den Entschluss ein Spinnhaus zu errichten, um die Frauen darin aufzubewahren (früher lernten die Frauen das Spinnen in der Kapelle des St. Jorishofes) und an regelmässige Arbeit zu gewöhnen. Auch wurden darin Frauen beschäftigt, welche ausserhalb dieser Anstalt wohnten.

Diese Anstalt war anfänglich nur für Arbeitsscheue vorgesehen, aber schon sehr bald wurden Diebinnen und anderes Gesindel auch darin aufgenomen. In späteren Jahren (1650) wurden die Elemente geschieden und eine richtige Arbeitsanstalt für Bettler errichtet. Amsterdam griff energisch ein. Es konnte mit dem Riesenverkehr und dem grossen Zufluss von Fremden eine Verkehrsunsicherheit, wie sie die ungezügelten Elemente hervorriefen, nicht in der Stadt zulassen.

Die Arbeitsanstalt.

Eine Arbeitsanstalt wurde in einigen leeren Warenhäusern eingerichtet und eine Gerechtsame erlassen, worin das Betteln an den Häusern endgültig verboten wurde, unter Strafe, dass die Bettler entweder aus der Stadt verbannt oder in die Arbeitsanstalt eingesperrt werden sollten. Auch die armen Kinder sollten

1) Diese Amsterdamer Zuchthäuser sind weltberühmt geworden und haben überall Nachahmung gefunden, so in Lübeck und Bremen, in Hamburg (1620). Sie inaugurierten ein neues Prinzip: das der Spezialprevention an Stelle der Generalprevention.

2) Nach 1670 wurde ausschliesslich Holz geraspelt um daraus Färbestoffe zu bereiten, besonders das rote Brasilianische Holz wurde dazu benutzt, daher auch der Namen Zucht- oder Raspelhaus. Das Zuchthaus hatte das Monopol dazu bekommen, spezielle Verträge sicherten den Absatz.

Das Zucht- oder Raspelhaus in Amsterdam.

dort ein Handwerk erlernen. Die meisten Insassen waren Bettler, andere waren vom Gerichte wegen einer leichten Übertretung oder wegen Betrunkenheit dort eingesperrt. Sehr bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Diakonien von der Anstalt Gebrauch machten, um den faulen Armen dort das Arbeiten beizubringen. „Die letzteren wurden da untergebracht" (was wohl bedeuten wird, dass die Kosten von den Diakonien getragen wurden). Das Spinnhaus war finanziell in sehr guter Lage. Weil die Stadtkasse die hohen Kosten des Arbeitshauses schwer tragen konnte, wurde die Verwaltung der beiden Anstalten verschmolzen. Subvention war noch oft nötig. Eine Gerechtsame vom 13. August 1674 setzte die Strafe für das Betteln bei erster Verurteilung auf 6 Wochen Arbeit, beim zweiten Mal auf drei Monate, bei der dritten Verurteilung wurde die Geisselung und die Verbannung ausgesprochen. Die Regenten der Anstalt hiessen „Aufseher der Armen." Sie wurden authorisiert zur Abwehr der Bettelei.

Die Stadt organisierte also mittelst eingreifender Massregeln eine zweckmässige Bestreitung des grössten Übels eines gesunden Volkslebens, nicht durch eine in jenen Jahrhunderten so übliche grausame Repression, sondern durch Anwendung eines Aufhebungsmittels, das der anhaltenden regelmässigen Arbeit. Wer nicht gehorchen wollte, dem sollte ein für allemal das Verbleiben in Amsterdam verboten werden. Eine Säuberung sollte von jetzt an energisch durchgeführt werden.

Die Staaten von Holland taten ihrerseits auch das Mögliche, um dem Übel der Bettelei und Landstreicherei zu wehren. Es ward im Jahre 1602 ein regelrechtes Klopfjagen befohlen: an einem und demselben Tag sollten womöglich die Bettler und Landstreicher in jeder Jurisdiction gefangen, danach verbannt oder zu den Galeeren verurteilt werden. Zwischen den Jahren 1628—1630 wurden zahlreiche Plakate erlassen: es sollten zwei neue Galeeren gebaut werden „nur für das Gesindel" oder sie sollten bei der Armee dienen [1]). Es kamen mehrere Vorschläge: das Senden der Sträflinge nach Brasilien [2]), Übereinkünfte, mit den bestehenden Zuchthäusern zu treffen, wodurch das ganze Land in Quartiere

1) Resolutien van de Heeren Staaten van Holland en Westfriesland.

2) Damals im Besitz der Westindischen Compagnie. Die Armee und die Admiralität wurden noch bis 1830/40 angewiesen als die geeignete Stelle für Vagabunden und Armel

eingeteilt werden sollte und einen Mittelpunkt haben würde, zu welchem die Vagabunden befördert werden könnten. Die Kosten sollten dan gemeinsam getragen werden [1]). Man versuchte eine Verständigung mit den bestehenden Zuchthäusern, auch mit denjenigen von Amsterdam, wünschte jedoch den Bau von neuen Zuchthäusern zu entgehen [2]).

Die Staaten-General reichten selbst ein Gesuch ein, um alle „handfeste und gesunde Bettler" gefangen nehmen zu dürfen und zu den Kollegien der Admiralität zu schicken, um den Kriegsschiffen zugeteilt zu werden [3]).

Es trafen von allen Seiten Gesuche ein bei den Staaten, mit dem endgültigen Vorschlag, überall Arbeitshäuser zu errichten, wo alle arbeitsscheuen, bettelnden Personen eingebracht werden konnten, um dort mittelst eines Handwerkes das tägliche Brot zu verdienen. Den Herren gefiel der Vorschlag dermassen, dass sie sofort genauere Pläne einforderten. Die Städte wurden angewiesen, wo die Arbeitshäuser errichtet werden sollten und es wurde über die gleichmässige Verteilung der Kosten beraten. Das Ende war, das tatsächlich in verschiedenen Orten, Arbeitshäuser errichtet wurden (Delft und Gouda z. B. bekamen sofort ein Octroy dazu).

1684 wurde beschlossen, auf Antrag von Amsterdam (infolge eines Vorschlages des Gouverneurs von Suriname) diese Stadt und mit ihr die anderen Gerichte, zu autorisieren, diejenigen Sträflinge, welche zur Zuchthausarbeit verurteilt waren, nach Suriname zu befördern, um dort an öffentlichen Bauten zu arbeiten. „Man überlegte, ob etwas Ähnliches ordonniert werden konnte betreffend die Müssiggänger, Bettler und Vagabunden."

Amsterdam schritt kräftig vorwärts. Es teilte die unterste Schicht seiner Bevölkerung ziemlich genau ein und nahm den Armen den Vorwand der Arbeitslosigkeit. Die Diakonien standen der Stadt bei, nur den wahren Armen aus ihren Mitteln einen Lebensunterhalt zu schenken. Für die Kinder wurden ebenfalls alle möglichen Massnahmen getroffen, um sie noch zu einem Handwerk und zu einem ehrlichen Lebensgewinn zu bringen. Die Arbeit wurde jedoch beim Wachstum der Stadt immer schwerer.

Die Plakate wurden fleissig „renoviert und ampliiert", aber die

---

1) Resolution 10. Dezember 1648.
2) Id.
3) Resolution 29. Juli 1653.

Das Spinnhaus. (Vgl. pag. 96).

ONtfangen door my, als Regent van 't Aelmoeſeniers Weeshuis dezer Stede, uit handen van Peter van Spijck
de Somme van Tien guldens
wegens 't Offitie van Lenegt van het Groot binnelandsvaar erst Gild
door de Ed: Gr: Agtbare Heeren Burgermeeſteren aan dezelve verleent. Actum in Amſtelredam, den 2 Iuny 1763

Vr. Vanderlinden

Quittung vom Regenten des Almoseniershaus für die, vom Gesellen der Binnenschifffahrerzunft, gehobene Amtsgebühr.

lockeren Verhältnisse in der Republik der Vereinigten Niederlande liessen ein einheitliches Vorschreiten nicht zu. Die Städte blieben vereinzelt stehen. Das Bettlerproblem wurde nicht gelöst.

Die Staaten.

Die Abgeschlossenheit, in welcher die Städte sich befanden, wurde manchmal seitens der Staaten von Holland und Westfriesland durchbrochen. Es geschah, sobald eine Aushifte in Geld dazu drängte und ein gemeinschaftliches Vorschreiten sämtlicher Städte unumgänglich war, um einen wirklich grossen Erfolg zu erzielen. Kollekten für die im Auslande verfolgten Glaubensgenossen z. B. waren zahllos. Die Staaten schrieben sie aus. Für die Prediger aus der Pfalz war im Jahre 1627 in allen Städten eine Kollekte abgehalten, deren Ertrag der reformierten Kirche von Amsterdam abgetreten wurde. Ebenso wurde ein Gesuch eingereicht, um eine allgemeine Kollekte für die aus Deutschland vertriebenen Prediger abzuhalten, auch für die Iren und Engländer. Dann wurde ebenfalls in allen Dörfern und Städten Geld gesammelt, um ein Krankenhaus für kranke und verwundete Soldaten zu stiften. Es erweiterte sich von selbst das Gebiet der Hülfstätigkeit, sobald eine Stadt allein nicht mehr imstande war, die genügenden Mittel aufzubringen. Die Einzigen, welche dieses Zusammenarbeiten herbeiführen konnten, waren die Staaten.

Sie hatten auch ihre Aufsicht über die reformierte Kirche unaufhörlich ausgeübt. Ihre Anordnungen über die Prediger, die Schimpfschriften, den Aufbau der Gebäude, die Streitigkeiten der Armenanstalten sind zahllos, ja wir finden sogar von Zeit zu Zeit einen Befehl an die Prediger, ihre Predigten und Gebete „auf die heutige Heimsuchung durch die Teuerung und den Mangel an Viehfutter zu richten [1])." So auch fünf Jahre später, als eine Viehseuche „und andere Kalamitäten" die Armut unter der Bevölkerung steigerten.

So lebte dann und wann ein Gefühl der Einheit, des Zusammengehens auf, aber auch nur dann, wenn es eine Teilung oder ein gemeinschaftliches Tragen der Lasten zu einer Notwendigkeit machte.

---

1) Resolution 20. Mai 1740.

Die wirtschaftliche Lage.

Die Stadt hatte in diesen 200 Jahren eine ungekannte Blüte erreicht trotz der zahlreichen Kriege, in denen sie unaufhörlich verwickelt war.

Ihre Lage als Weltzentrum des Handels und des Warenverkehrs, als Mittelpunkt einer Kapitalbildung und Kapitalanhäufung, welcher sie zur Darlehnsgeberin von ganz Europa machte, hat für das Armenproblem ihre eigenen, höchst günstigen Merkmale geschaffen.

Die Ausdehnung der Stadt setzte sich bis ins 18. Jahrhundert regelmässig fort. Die Betriebsamkeit, welche die Vergrösserung mit sich brachte, und das Anwachsen ihrer Flotte, boten reichliche Arbeitsgelegenheit, zumal wo der Bevölkerungszuwachs durch Zuwanderung das jährliche Minus der Geburtsziffern ersetzen musste. Der Stillstand, welchen so viele deutsche Städte schon im 14. und 15. Jahrhundert erlebten [1]), trat für sie erst Ende des 18. Jahrhunderts ein. Sie kannte auch nicht die relative Überbesetztheit der Gewerbe, die Anzahl der Gesellen war festgesetzt. Gab es keinen Platz und wollte man nicht auf ein anderes Gewerbe übergehen, so bot die ausgedehnte Handelsflotte oder das Heer eine nie fehlende Existenzmöglichkeit [2]). Die zahlreichen Faktoreien und Niederlassungen an der Ostsee und der Levante, in Ost- und Westindien, in Brasilien und Amerika, später in Japan und Süd-Afrika, boten eine ausgedehnte Auswanderungsgelegenheit.

Der Getreidehandel, solch ein enormer Faktor im Armenproblem dieser Jahrhunderte, welcher seit dem Ende des 16. Jahrhunderts von der Ostsee über Amsterdam auf das Mittelländische Meer geführt wurde, hatte für Amsterdam eine allmähliche Stabilität gebracht, sowohl in der Bedarfsdeckung als in den Preisen, obwohl auch hier der Rückschlag der hohen Preise gespürt wurde, welche im Handel in Italien gezahlt wurden. Die Arbeitslöhne waren den teuren Lebensmitteln aber angemessen. Nach dem 17. Jahrhundert ist von Hungersnot nicht mehr die Rede. Lokale Missernten üben keinen Einfluss mehr aus, obwohl bis in die Hälfte des 19. Jahrhunderts diese im Binnenland von europäischen Ländern noch örtliche Mängel hervorriefen [3]).

Der riesenhafte Welthandel hatte eingesetzt, hauptsächlich dank der Ostindischen Compagnie. Die grossen Gewinne durchdrangen allmählich alle Stände, denn neben den hohen Anteilen wurden

---

1) G. Schanz, Zur Geschichte der Deutschen Gesellenverbände.
2) Brouwer Ancher, De Gilden p. 48.
3) K. Wiedenfeld, Getreidehandel, Hw. d. Stw.

auch zahlreiche Aktien zu 100 Gulden verausgabt. Der allgemeine Reichtum nahm dermassen zu, dass er im 18. Jahrhundert zu der Aussage führte: „Die Wohlfahrt, der innere Wohlstand des Landes war noch nie so hoch gestiegen wie damals (1765). Es gab keine Armut, keine Not [1])."

Auch das platte Land nahm teil an dem allgemeinen Reichtum. Der Amsterdamer investierte sein überflüssiges Kapital in Grund und Boden. Die Bauern wurden Pächter. Die eigentliche Bauernbefreiung hatte sich in den westlichen Provinzen schon längst vollzogen, wie überall wo ein starkes Aufblühen der Städte vorlag, und die Edlen sich gegenüber ihrer steigenden Macht nicht halten konnten. Friesland hatte keine Unfreien gekannt. Die Küstengegend Flanderns und die Campine enthielten nur freie grundbesitzende Bauern [2]). Im 14. Jahrhundert waren in Holland nur noch hier und da Spuren früherer Hofhörigkeit vorhanden. Im 16. Jahrhundert waren die Hand- und Spanndienste abgelöst. Die ganze Umwälzung, welche in Frankreich und Deutschland sich erst Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts vollzog, gehörte im Westen der Republik schon längst zur Geschichte. Amsterdam beherrschte ökonomisch den grössten Teil des platten Landes. Die Bewohner aus den Dörfern und kleinen Städten befanden sich in vorteilhaftem Dienstverhältnis der Amsterdamer Kaufleute.

Die zahlreichen Kriege brachten dem Amsterdamer Handel schwere Schläge, verursachten plötzliche Nöte, so auch die Pestepidemien und die Überschwemmungen. Wie viele auch dadurch weggerafft sein mochten, sie schafften nur wiederum Raum für andere. Der Handel erholte sich jeweils unglaublich rasch, was aus den Convoyen und Lizenzen des Amsterdamer Kontrollbureaus zu ersehen ist. Die regelmässige Steigerung setzte nach dem Rückschlag immer wieder aufs Neue ein. Die, besonders im 18. Jahrhundert, so zahlreichen Klagen über den Rückgang des Handels haben sich durch die Listen des Schiffsverkehrs als unbegründet erwiesen [3]). So müssen auch die Klagen über die Armut mit Vorbehalt hingenommen werden. Der Kapitalüberfluss strömte auch den Armenverwaltungen reichlich zu [4]). Wenn dies alles in

---

1) Bilderdijk, Geschiedenis des Vaderlands.

2) H. Pirenne, Geschichte Belgiens, Abschnitt I, 5 und II, 1.

3) Prof Dr. H. Brugmans, Opkomst en Bloei van Amsterdam, 1911.

4) Das Vermögen der heutigen Wohltätigkeitsanstalten in Belgien besteht ebenfalls zum grössten Teil aus den Stiftungen der „Coomannen", welche zu Zeiten der grossen Handelsgewinne gemacht wurden.

Betracht gezogen wird, ist es begreiflich, dass das Armenproblem nie sehr scharf gestellt wurde. Plötzliche Nöte gab es gewiss, doch ein chronischer Zustand war es nicht.

Amsterdam, im 17. Jahrhundert die reichste, die mächtigste und freieste Stadt der Republik, büsste allmählich ihre Macht ein. Dies gab der Armenfrage auch eine andere Gestalt.

Die Navigationsakte (1651), Colberts Zollpolitik erschwerten immer stärker die Ausfuhr der niederländischen Waren [1]). Die Blüte Amsterdams hielt im 18. Jahrhundert noch lange an, doch Londen und Hamburg traten ihm zur Seite. Es folgte die Handelsausdehnung der Schweden, Dänen, Franzosen und Russen. Das Monopol war durchbrochen. Die Rückschläge fingen mit dem österreichischen Successionskrieg an. Es wurden Steuererhöhungen eingeführt, insbesondere wurde eine drückende Steuer auf Lebensmittel erhoben. Der Handel erholte sich, blieb bedeutend bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In der Industrie trat von 1730 an ein allgemeiner Niedergang ein.

Die Industrie war dank der Hugenotten in Amsterdam gegen Ende des 17. Jahrhunderts emporgekommen. Ihre Gross-industrie überflügelte die lokalen Industrien. Sie konnte sich jedoch nicht halten, weil sie auf Ausfuhr berechnet war. Die Schutzzollpolitik der umliegenden Staaten, die Konkurrenz von England, aber besonders die hohen Arbeitslöhne, durch die hohen Steuern und teuren Lebensmittel in die Höhe getrieben, brachten ihren Untergang herbei. Die Industrie war in den Städten konzentriert, systematisch war sie auf dem Lande unterdrückt worden. Durch ihren Niedergang, den man noch durch kleine Mittel zu hindern suchte [2]), litten am meisten die Städte. Ende des 18. Jahrhunderts setzte das grosse Armenproblem als Massenproblem, identisch mit dem industriellen Ruin des Landes, für Amsterdam stark ein. Das Armenproblem wurde ein Stadtproblem.

Amsterdam wurde übervölkert von den zahlreichen aus der Industrie und der Handelsflotte Hinausgestossenen. Kein Wunder, dass der Gegensatz zwischen der grossen Blüte, welche die Landwirtschaft mit ihrem entwickelten freien Bauernstand in der

---

1) Dr. G. H. Hecht, Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen.

2) O. Pringsheim, Die wirtschaftliche Entwickelungsgeschichte der Niederlande im 17—18. Jahrhundert.

zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erlebte [1]), zu dem elenden, arbeitslosen Paupers zu der folgenden, damals begierig ergriffenen Lösung des Problems führte: Neueinführung von Industrien und eine Entlastung der Städte durch Abzug der Arbeitslosen auf das Land. Die Republik büsste es schwer, ausschliesslich ein Handelsstaat gewesen zu sein.

Die Frage sollte von jetzt an auch nicht mehr lokal oder provinzial betrachtet und bekämpft werden. Die politische Befreiung, welche das Ende des 18. Jahrhunderts brachte, sollte auch die Provinzen in ein festes Band zusammenfassen und die Interessen gemeinsam wahren.

Betrachtet man den Werdegang der Armenpflege in diesen 200 Jahren, so findet man bei der kirchlichen Armenpflege fast keine Abänderungen vor. Ihre Methode hat sich nicht geändert. Grosse Massnahmen werden nicht getroffen. Ruhig und regelmässig führt sie ihre einmal festgesetzte Arbeit weiter. Sie versorgt ihre Greise und Waisen in den Anstalten. Sie gibt den Armen eine Unterstützung in Naturalien oder in Geld. Sie liefert medizinische Hülfe, wenn sie krank sind. Ausser der Errichtung der reformierten Armenschule wurde nirgendwo eine Vorbeugung der Armut versucht. Sie hat sozusagen ihre grösste Kraft bei ihrer Konstituierung erschöpft. Da gelang es, dank einem schönen, allgemeinen Kraftaufwand, die Gebäude zu errichten, die Kapitalien zusammenzubringen, welche die Grundlagen ihres Vermögens bildeten. Die Geldmittel flossen ihr ziemlich regelmässig zu.

So ging es weiter in Krieg und Frieden, in hervorragenden Blütezeiten und in Zeiten der Depression. So ging es auch weiter, als die grosse Animosität von den verschiedenen Kirchen und Sekten schon abflaute, auch als kein Grund mehr vorlag zum gegenseitigen Argwohn oder Misstrauen, auch als die Unabhängigkeit der Sieben Provinzen glänzend aus dem 80-jährigen Krieg zum Vorschein gekommen war und die kirchliche Befreiung von der politischen Frage ausgeschieden werden konnte. Ein milderer Geist, eine tolerantere Auffassung und eine gegenseitige Hochschätzung traten an Stelle der früheren Missachtung und des schonungslosen, verbitterten Kampfes. Die scharfen Gegensätze glichen sich aus, der ungeheure Gärungsprozess einer neuen Staaten-

1) Mr. H. J. Koenen, De Nederlandsche Boerenstand.

bildung, verknüpft mit einem wirtschaftlichen und geistigen Aufschwung, hatte ausgewirkt. Alles hatte sich beruhigt, abgeklärt.

Schon das Ende des 17. Jahrhunderts wies eine Vermischung der Grenzen auf, eine alles überragende Mässigung war an Stelle der bedenklichen Intoleranz getreten. Man suchte mehr die Übereinstimmungen als die Unterschiede.

Alle Protestanten hatten dadurch selbstverständlich eine grosse Freiheit der Meinungsäusserungen bekommen. Eine Verfolgung von Andersdenkenden war ausgeschlossen, aber auch ihre Ausschliessung von Staatsämtern wurde nicht gehandhabt. Die alten Plakate waren vergessen, die Grundsätze auf der Synode von Dordrecht aufgestellt, hatten längst gemässigteren, toleranteren Prinzipien Platz gemacht. Auch die Plakate gegen die Katholiken wurden nicht mehr gehandhabt, obwohl die Klagen gegen ihr eigenmächtiges Auftreten in den Resolutionen der Staaten oft zu finden sind.

Das Deutschtum der Lutherischen, die slavische und germanische Nationalität der Israeliten schwächte sich ab und löste sich in den holländischen Nationalgeist auf.

In der materiellen Ausprägung der Liebestätigkeit kamen die sich ändernden Umstände nicht zum Ausdruck. Die einmal eingebürgerte Organisation blieb aufrecht erhalten, eine Annäherung fand nicht statt.

Früher hatten die Ideen die Institutionen geschaffen, jetzt hielten die Institutionen die in ihnen verkörperten Ideen gefangen. Sie gingen nicht mit der ringsherum sich bildenden grossen Bewegung vorwärts, welche sich Ende des 18. Jahrhunderts unter Einfluss der neuen Gedanken geltend machte. Das heisse Streben nach Erneuerung, nach einem Bruch mit den veralteten Systemen im wirtschaftlichen und im staatlichen Leben berührte jedes Gebiet des gesellschaftlichen Daseins.

So auch das Armenproblem, jedoch nicht von kirchlicher Seite. Von Regierungsseite sollte jetzt die Frage gestellt werden, wie ein Zentralsystem zu schaffen wäre, welches den Armen nach Gerechtigkeit behandeln würde, damit allen Hilfsbedürftigen, als Staatsbürgern, geholfen würde. Von Seiten der Privaten wurde die Frage gestellt. auf welche Weise die Hebung der sittlich heruntergekommenen Masse vor sich gehen und den Arbeitsfähigen wieder Arbeit verschafft werden könnte.

Revolutionsfest auf dem Dam 1795.

Blindeninstitut in Amsterdam im Jahre 1820. (Vgl. pag. 160).

KAPITEL IV.

Die Periode 1795–1813.

Der Untergang der Republik der Vereinigten Niederlande.

Die neue Strömung am Ende des 18. Jahrhunderts, welche aus Frankreich und Amerika her gekräftigt wurde, führte eine vollständige Umwälzung im staatlichen Leben herbei. Der Streit zwischen dem Patriziat, welches die Regierung in Stadt und Land für sich reservierte und der Bürgerklasse, welche in Macht und Wohlfahrt zur Entfaltung gekommen war, hatte angefangen. Letztere duldete die Ausschliessung ihres Einflusses auf die Regierung nicht mehr, während die schweren Steuern von ihr aufgebracht werden mussten und die Rechtsunsicherheit ihre Existenz bedrohte.

Die zwei Parteien standen einander scharf gegenüber. Mit den neuen Freiheitsideen wurde das Prinzip einer herrschenden Staatskirche immer schwächer. Bei der Annäherung der verschiedenen Glaubensbekentnisse versank die Rechtfertigung einer Zurückstellung der Sekten. Die allgemeine Freiheit sollte ach die Glaubensfreiheit in weitgehendstem Sinne zum Ausdruck bringen, besonders die Mennoniten und die Remonstranten, auch Lutherischen und Katholiken waren kraftvolle Vertreter dieser Ideen, sowohl auf kirchlichem und wissenschaftlichem, wie auf politischem und ökonomischem Gebiete. Die Katholiken selbst äusserten die Meinung, dass die Zeit zur Abschaffung der alten Streitigkeiten gekommen wäre. Jedenfalls machte die Überzeugung immer mehr Fortschritte, dass die staatsrechtliche Bevorzugung einer herrschenden Kirche nicht mehr am Platze sei und diese Meinung ward die allgemein anerkannte. Die Rechte der Menschen wurden laut proklamiert. So entfaltete sich die Vorbereitung zu einer vollständigen Religionsfreiheit ohne jede Einschränkung.

Die Zerrüttung der Republik, der hoffnungslose Zustand ihrer

Industrie und ihres abnehmenden Handels machte die Frage der Armut wieder zu einem der drückendsten Probleme.

Man überlegte sich die Wiederherstellung verfallener Fabriken mittelst collectierter Gelder, mittelst Staatshülfe oder nur einfach durch die Diakonie, welche sie als Branche der Armenpflege verwalten sollte.

Die Kritik der herrschenden Zustände wurde immer schärfer und umfassender. Auch die Einrichtung der Diakonien wurde stark getadelt, ebenso die Verwaltung der erheblichen Summen, welche durch Schenkung und Kollekten angesammelt worden waren. Die scharfe Spaltung der conservativen Oraniengesinnten und der Patrioten, welche eine gänzliche Umwälzung im alten Régime vorbereiteten, nahm immer grössere Proportionen an. Das schon seit Jahrzehnten und noch länger gehegte Verlangen nach Centralisation, nach Vereinigung und Einheit der Regierung und der Rechtsprechung in den verbundenen Republiken war der Brennpunkt der ganzen Bewegung. Die grenzenlose Zersplitterung, die tausendfach verschiedene Macht der unzähligen Potentätchen, die Zerstückelung der ganzen Politik waren unerträglich geworden. Einengende Vorschriften im ökonomischen Leben, welche bei dem hoffnungslosen Erlöschen der Energie und des tatsächlichen Könnens eine Last waren, die die Bevölkerung fast zu ersticken drohte, hatte das Verlangen dermassen gesteigert, dass eine Krisis nicht mehr ausbleiben konnte.

Die Patrioten suchten Hilfe bei Frankreich, anfänglich vergebens. Als dann die Kriegserklärung von Frankreich an England und an die Republik gerichtet wurde (1 Febr. 1793), bekamen die Patrioten das Übergewicht im Lande.

Sie wollten jedoch durch Frankreich wohl erlöst, aber nicht, gleich den Südniederlanden, erobert werden. Sie rafften sich zusammen mit den Oraniengesinnten zum Streit auf. Nach vielen vergeblichen Versuchen, das Land vor dem französichen Heere zu retten, kam der entscheidende Tag, an dem die französische Armee den Sieg erfochten hatte und ihr Ultimatum stellen konnte. Überall gewannen die Patrioten an Zahl. Eine Revolution gegen die konservative Oranienpartei brauchte nicht verwirklicht zu werden. Die Lösung kam auf andere Art zu Stande.

Die Franzosen, beseelt vom Verlangen, ihre Freiheitsideen den unterdrückten Völkern zu bringen, sie „zu erlösen aus der Sklaverei" wollten von keiner Prinzenherrschaft mehr wissen.

Der Stadthalter, Prinz Willem V, der sich vom Ausland und im Inland, auf allen Seiten bedroht sah, entschloss sich zur Flucht, weil, so sagte er im Haag, in der letzten bewegten Versammlung (17. Jan. 1795) der wenigen Mitglieder der Generalen Staaten, seines Hofes und der fremden Botschafter, „die französische Regierung nur auf eine Unterhandlung eingehen wollte, wenn die stadthalterische Familie das Land verlassen hatte", und so schiffte er sich am selben Abend nach England ein, ein Land hinter sich lassend, das gänzlich neu geschaffen und neu aufgebaut werden musste, um seine alte Stelle in der Reihe der Völker wieder einnehmen zu können.

Die Wirtschaftliche Lage.

Hiermit fing eine neue Periode (1795—1813) an, welche das Armenproblem auf die Spitze trieb und eine Zerrüttung, Verwirrung und Elend darbot, wie es Holland noch nie gekannt hatte. Der Grund zu der verzweifelten Lage war einerseits die Kraftlosigkeit der Nation, welche der Macht Englands nicht gewachsen war, anderseits Napoleons Politik, besonders die Kontinentalsperre, 1806 diktiert. In diesen 18 Jahren wurde die erste Lebensbedingung Hollands, sein Handel, von allen Seiten abgeschnitten, was zu gleicher Zeit die Industrie gänzlich ruinirte. Seine Kolonien gingen verloren, sein Ausfuhrhandel nach Indien und Spanien wurde vernichtet. Der Getreide- und Holzhandel der Ostsee, die Kolonialwarenhandlung von Java und Sumatra, die ausgedehnte Fischerei, alles wurde durch den Seekrieg zwischen England und Frankreich zu Grunde gerichtet, mehr noch durch den Zollkrieg, welcher Holland zuerst und am schwersten in seinen Lebensbedingungen traf [1]). Ganze Industrien wurden nach Deutschland verlegt, die Unternehmer und Arbeitslosen wanderten aus. Der ausgedehnte Wechselhandel von Amsterdam stand still, grosse Kapitalien lagen zinslos da, die Flotte ging verloren. Der Kommissionshandel unter fremder Flagge hatte nur zur Folge, dass die Handelsbeziehungen von den neutralen oder englischen Kommissionären zu ihrem Vorteil ausgenutzt wurden. Holland stürzte von seiner Grösse zu völliger Machtlosigkeit herab [2]).

Es liefen fast keine Schiffe mehr in den Häfen ein. In Am-

1) D. Wanjon, Geschiedenis van den Nederlandschen Handel sedert 1795 (1900).
2) P. J. Blok, Geschiedenis van het Nederlandsche Volk, Bd. VII.

sterdam wurde kein Schiff gebaut. Man stand auf einmal vor einem Armutsproblem, so gross, so umfangreich, wie man es bis dahin kaum für möglich gehalten hatte. Die Bevölkerung einer Riesenflotte stand brotlos da. Die Arbeiter aus zahlreichen Industrien waren um ihren Erwerb gekommen. Der Mittelstand schleppte ein kümmerliches Dasein fort. Dies war der ökonomische Zustand von 1895—1813, unter dem die Arbeiterbevölkerung ihre Existenz behaupten musste.

Die Batavische Republik.

Die französischen „provisorischen Repräsentanten des batavischen Volkes" zogen überall ein und bildeten die vorläufige Regierung. Der gemässigtere Geist, welcher nach dem Sturz Robespierre's in Frankreich herrschte, fand auch hier einen Wiederhall in den Unterhandlungen, welche mit den Repräsentanten geführt wurden. Ruhe und Ordnung sollten gehandhabt werden, Religionsfreiheit herrschen und die alten Rechte aufrecht erhalten werden, bis das „freie batavische Volk" abgestimmt hätte über den Regierungswechsel. Die oraniengesinnten Regenten sollten durch Patrioten ersetzt werden, was am 20. Januar in Amsterdam vor sich ging. Schon vier Tage später erschien die erste Publikation, die Armen betreffend. Sie trug die Datierung: fait le 24 Janvier 1795, la première année de la liberté Batave. — Sie enthielt die Anzeige einer Kollekte „considérant la rigueur du froid, jointe à la cherté de denrées". Die Gleichheit der Religionen wird sofort zum Ausdruck gebracht: (Nous) „prions et exhortons les bons Bourgeois de secourir abondamment de leurs dons leurs frères nécessiteux", so heisst es „un chacun pouvant être assuré que les aumônes seront distribuées sans distinction de culte ou d'opinion au plus nécessiteux, de la manière la plus convenable, par une commission de braves bourgeois députés de toutes les communes" [1]).

Die Abscheidung der verscheidenen Konfessionen war aufgehoben, nicht durch eine Zurseitestellung der Religion, sondern durch das Heranziehen von Vertretern aller Religionen, um eine Unterstützung der Armen aller Konfessionen zu erzielen.

In der „batavischen Republik", ward die Aufhebung der bevorzugten Stelle der reformierten Kirche durchgeführt und im Dekret vom 5. Aug. 1796 proklamiert.

Ehehindernisse für Angehörige verschiedener Religionen gab es

1) Stadtpublikation, Alt-Archiv Amsterdam.

nicht mehr. Protestanten, Israeliten und Katholiken waren infolge der Menschenrechte von jetzt an gleichgestellt [1]).

Die Formulierung der herrschenden Meinung über die Stelle von Kirche und Staat in ihrer gegenseitigen Beziehung gab zu so grossen Schwierigkeiten Veranlassung, dass die betreffenden Artikel fortwährend verworfen wurden, wozu die unsichere, wechselnde Regierungsform das ihrige beitrug.

Man hatte die Frage der Trennung von Kirche und Staat mit derjenigen der Armenpflege verbunden und eine Kommission zur Ausarbeitung damit beauftragt (1797). Nach einer Trennung von Kirche und Staat durfte die Regierung demzufolge Niemanden, auch nicht indirekt, zur Mitgliedschaft einer Kirche zwingen. Wenn man da die Armen der Kirche überlassen würde, würde sich darin ein faktischer Zwang befinden, aus Not oder aus Furcht vor Not sich zu einer Konfession zu bekennen. Die Lösung dieses Dilemmas enthielt deutlich die damalige zentralisierende Strömung. Die Kommission machte die Unterstützung davon abhängig, ob man Staatsmitglied sei, alle anderen Bedingungen sollten aufgehoben werden. Auf Grund dieser Mitgliedschaft sollte von Staatswegen unterstützt werden. Es lag hierin eine Auffassung, welcher in der mittelalterlichen abgeschlossenen Gemeinwirtschaft, der Stadt, ebenso gehuldigt worden war. Die Bürgergenossenschaft unterstützte ebenfalls nur auf Grund der Angehörigkeit zur Bürgerschaft. Nur hatte sich bei Auflösung der Städteabgeschlossenheit die Auffassung jetzt erweitert zur ganzen Staatsgemeinschaft.

Die Durchführung dieser Idee führte zum Vorschlag eines Zusammenzugs der Armenfonds und der Einsetzung einer zentralen Armenbehörde. Es war logisch gedacht, aber practisch undurchführbar, obwohl auch hier in den Beratungen das Verlangen nach einer allgemeinen Anordnung des Armenwesens fortwährend ausgesprochen wurde.

Das Gezetz wurde verworfen. Die historischen Zustände sollten respektiert bleiben.

Am 17. März 1798 kam die erste Staatsverfassung der batavischen Republik zu Stande, in welcher die absolute Religionsfreiheit und Gleichheit aller Glaubensbekenntnisse nochmals festgestellt wurde (Art. 19). Die Menschenrechte wurden ausdrücklich erklärt.

Im Artikel 47 wurde bestätigt, dass der Staat verpflichtet war,

---

1) 5. März 1795 und 7. Mai 1795.

den Armen Unterstützung zu gewähren. „Mutwillige Müssiggänger können darauf keinen Anspruch erheben. Der Staat fordert die absolute Bekämpfung der Bettelei." Innerhalb 6 Monaten nach der ersten Sitzung sollte die Armenverwaltung über das ganze Reich organisiert werden (die Kosten der Religionsausübung sollten von den kirchlichen Gemeinden getragen werden).

Das Armengesetz, im Jahre 1800 demzufolge angenommen, war viel weniger weitgehend, als der Entwurf von 1797. Es wurde ausdrücklich darin bestätigt, dass der Staat nur diejenigen Armen versorgen sollte, welche von der Kirche oder von Privaten nicht unterstützt wurden. Die Diakonien sollten gefragt werden ob sie sich zur Unterstützung ihrer eigenen Armen bereit erklären wollten. Wenn dies der Fall wäre, so hätten sie auch die Verpflichtung dafür zu sorgen und müssten sich über die Hinlänglichkeit ihrer Mittel ausweisen. Einige allgemeine Regeln, welche für eine zweckmässige Art und Weise der Armenpflege bürgen sollten, mussten beobachtet werden.

Wenn man das Heil der Armen allein betrachtete, so konnte man gegen eine derartige Regelung kaum etwas einwenden.

Dieses Gesetz wurde jedoch nie angewendet. Durch eine Reaktion, welche sich anfangs des 19. Jahrhunderts geltend machte, und welche durch einen Staatsstreich den Weg zu einer neuen Verfassung anbahnte (1801), trat wieder eine Bevorzugung der reformierten Kirche ein, zur grössten Verstimmung der anderen Konfessionen. Die Regierung fing an, sich wieder in die finanziellen Angelegenheiten zu mischen mit der Behauptung, dass dieses mit der religiösen Frage nichts zu tun hätte.

Die Staatsregelung von 1800 überliess die Armenpflege wieder den provinzialen- und Gemeindebehörden.

Die „provisorischen Repräsentanten von Amsterdam" wurden von Gesuchen zur Aushülfe überflutet: Das Almoseniershaus hatte 2490 Kinder statt 800 aufgenommen und seine Schulden beliefen sich auf 250.000 Gulden; es lief auch ein Anliegen von den Diakonen der reformierten, lutherischen und katholischen Gemeinde ein [1]). Das Finanzkomité rapportierte dem Rat darüber und erwähnte, dass diesen drei kirchlichen Gemeinden die Unterstützungsmittel für nicht weniger als 36.000 Personen fehlten. Weil die Sub-

1) Pamphlet 1796, Königl. Bibliothek, den Haag.

ventionen an die verschiedenen städtischen Armenanstalten schon eine so hohe Summe erreicht hatten, wäre eine nochmalige Subvention nicht anzuraten. Neue Steuern sollten Abhilfe schaffen. Es wurden diejenigen auf Häuser, Grundstücke, Schiffe und Obligationen und 1 pro Mille auf jeden öffentlichen Verkauf von Immobilien und Mobilien vorgeschlagen. Der zweite Vorschlag enthielt noch folgendes Citat aus dem Gesuch: „Es ist eine unwiederlegbare und allgemein anerkannte Wahrheit (so wie die Armenpfleger erwähnen), dass die Gesellschaft verpflichtet ist, für ihre Armen zu sorgen, und dies speziell für diejenigen, welche ihr unmittelbar angehören; so folgt daraus, dass die Vertreter des Volkes dieser Gesellschaft nicht allein das Recht haben, sondern auch verpflichtet sind, dazu die besten Massregeln zu treffen". Der Bericht fuhr weiter: „Deswegen würde ihr Comité der Meinung zugetan sein, dass nichts besser und natürlicher wäre, als eine freiwillige Taxierung zur Unterstützung der sämtlichen Christenarmen einzuführen, besonders von denjenigen, deren Pfleger das Gesuch eingereicht haben. In diesem Falle sollte der Rat Anordnungen treffen, demzufolge jedes Familienhaupt angehalten würde, sich zur Auszahlung einer solchen Summe zu verplichten, sei es monatlich oder jährlich, als er vor Gott, vor sich selbst und vor seinen Mitbürgern verantworten könne, zur Unterstützung der Bedürftigen". Das Comité fand, dass die Unterstützung der Armen der ganzen Gesellschaft zur Last liegen und nicht durch das zweifelhafte Einkommen aus speziellen Steuern von Einzelnen getragen werden sollte. „Ihr Comité" so heisst es weiter, „glaubt sich jedoch verpflichtet, dem Rat in Erwägung zu geben, ob nicht in Zukunft durch die Stadt- oder Gemeinderegierung oder durch eine allgemeine nationale Anordnung, der Not der Armen abgeholfen werden muss. Deswegen ist es der Meinung, dass kein Versprechen zur Unterstützung abgelegt werden soll, ehe in dieser wichtigen Angelegenheit in der bald bevorstehenden nationalen Verfassung ein Entschluss gefasst sei."

Hier finden wir also das Verlangen nach einheitlicher Anordung deutlich ausgesprochen. Es war eine Wiederspiegelung der staatlichen Auffassung. In einem zweiten Bericht [1]) wird met grösster Ausdrücklichkeit vor dem unvernünftigen Almosenausteilen gewarnt, welches als Hauptquelle der grossen Anzahl Armen

1) Pamphlet 23. Aug. 1796.

genannt wird und Leute unterstützte, welche noch vollkomen arbeitsfähig waren (ein Viertel der ganzen Bevölkerung von Amsterdam war unterstützungsbedürftig, 1799 fast die Hälfte, 1805 mehr wie die Hälfte. (200.000 Einwohner, wovon 108.324 untertützte). [1])

Die Anzahl der verlassenen Kinder und Findlinge stieg unheimlich. Der Stadtrat versuchte durch schwere Strafandrohung diesem Übel eine Schranke zu setzen. Er erliess eine Gerechtsame, welche den Eltern, die ihre verlassenen Kinder innerhalb eines Monats wieder abholten, Straflosigkeit zusicherte. Kein Schiffer durfte ein Kind unter sechs Jahren ohne dessen Eltern befördern. Auch die Beihilfe war strafbar. Eine Angabeprämie von 250 Gulden wurde versprochen. Wenn sich jemand in Not befand, konnten die Kinder auf Gesuch hin im Arbeitshause aufgenommen werden. Das war „im dritten Jahr der batavischen Freiheit" [2]). Zahlreiche Kollekten wurden abgehalten, alle mit Zusicherung einer Austeilung ohne Unterschied von Religion oder Denkweise. Die verschiedenen Steuern wurden mit Mühe und unter Strafandrohung eingezogen [3]). 1801 ging man über zu einer Speiseausteilung in verschiedenen Kirchengebäuden. Die Stadtpublikation enthielt noch die merkwürdige Vermahnung, dass ein jeder sich des Spottens oder Ausschimpfens enthalten sollte, „weil das Einnehmen dieser Speisen keineswegs eine entehrende Tat sei". Die reformierte Diakonie verschob ihren Unterstützungstermin von 2 auf 3 Wochen und beschränkte die Anzahl ihrer Armen sehr wesentlich. Auch hoffte man, dass die armen Kranken aus der Stadtapotheke ihre Medizinen beziehen könnten.

Eine sehr grosse Schwierigkeit bildete hier die Verwaltung, der reformierten Diaconie welche den Bedarf der Diakonie nicht mit Bestimmtheit angeben konnte [4]). „Die Direktion", so hiess es „war eingesetzt in einer Zeit der Blüte und Wohlfahrt, ein jährliches Defizit war unbekannt, das Einkommen gross. Es hatte den Fehler, dass man weder den richtigen Stand der laufenden Schulden

---

1) De Bosch Kemper, Geschiedkundig Onderzoek naar de Armoede in ons Vaderland.

2) Stadtpublikation 8. November 1797.

3) Stadtpublikation 18. Juni 1800.

id 17. August und 3. December. 1802 und 16. April 1803.

4) Verslag van Diakonen der nederlandsche gereformeerde Gemeente te Amsterdam van 10 December 1803.

prüfen konnte, noch zu berechnen im Stande war, was jede diakonale Anstalt jährlich kostete. Jetzt bezahlte man rezente Schulden, während andere unbezahlt blieben. Man entdeckte Schulden, welche man schon längst abgetan meinte."

Die aufrichtige Selbstkritik gab ein Bild von grösster Verwirrung, welches durch den Geldmangel jetzt ans Licht trat. Von diesen Jahren an wurden permanente Kommissionen eingesetzt für die verschiedenen Zweige der Verwaltung.

Die Spitäler waren auch überfüllt, jedoch nicht mit kranken Einwohnern der Stadt oder ihrer Jurisdiction, sondern „mit Landstreichern, Bettlern und derartigen schlechten Leuten, welche statt sich an die Arbeit zu begeben, wozu sie vollständig fähig sind, lieber von schandhafter Faulheit sind [1])." Es wurde ihnen verboten, sich hinzulegen auf den Spitalplatz. Schiffer durften sie nicht befördern. Die Viertelmeister sollten spezielle Aufsicht üben.

Im Nachtasyl verblieben die Leute Wochen und Wochen nacheinander. Jetzt durfte man nur 8 Tage dort schlafen und wurde die Zulassung unter polizeiliche Aufsicht gestelt.

Man hatte 1795 eine Strumpffabriek als Arbeitsanstalt errichtet. Sie war aus Schenkungen gestiftet und in Stand gehalten worden. Sie hatte an 1650 Personen Arbeit verschafft, ging aber einige Jahre später durch Missverwaltung zu Grunde.

Auch hatte man die traurigsten Erfahrungen mit den Armen selbst gemacht, welche von einer Sittenlosigkeit und Ungezügeltheit im Betragen waren „die sie weit entfernten von der Klasse der Arbeiter und jeden Versuch zur Abhilfe vergebens machten."

Das reformierte Diakonat, das auf ein anderes Mittel zurückgriff um die Armen aus der Versumpfung herauszuziehen, liess im selben Jahre auf dem Speicher der Greisenanstalt eine Arbeitsgelegenheit einrichten, nachdem es dazu wieder durch eine spezielle Kollekte in Stand gesetzt war. Es wurde dort gewoben und gesponnen. Anfänglich zu allzu geringem Preise wegen der Teuerung der Wolle und der wenigen Unterstützungsmitteln, was einer Ausdehnung im Wege stand.

Wenn sich ein Armer zur Unterstützung anmeldete, und die verabreichte Autorisation zur Arbeit in dieser Anstalt verweigerte,

---

1) Gerechtsame 11 Sept. 1804.

so erfolgte eine Verweigerung der Unterstützung. Leider verboten die teuren Zeiten jede Ausdehnung dieses neuen Mittels.

Der Stillstand des Schiffbaus und der Schiffahrt erhöhte die kummervollen Verhältnisse.

So hoch war die Not gestiegen, dass endlich die departementale Regierung von Holland eingriff; unter allgemeinem Einverständnis setzte sie nach Vorschlag eines ihrer Mitglieder eine Kommission ein (1804), welche sich der Sache annehmen sollte, „da", so hiess es in der Rede, „uns die traurigsten Verhältnisse geschildert werden und uns zufolge Art. 52 unserer Reglemente die Oberaufsicht über die Armenverwaltung aufgetragen ist [1])."

Sie kritisierte dass blosse Geld- oder Nahrunggeben statt einer Arbeitsbeschaffung stark. Sie gab die Einrichtungen von Hamburg als Vorbild an [2]). Die Kommission begann mit ihrer Arbeit. Gleich der erste grosse Fehler, den sie im holländischen System erwähnte, war der Mangel an Vorbeugungsversuchen und die Propagierung der Faulheit durch die seit Jahrhunderten befolgte unzweckmässige Methode. Sie empfahl einen wirklich grosszügigen Plan zur Herbeiführung der unentbehrlichen Einheit und des Zusammenarbeitens.

---

1) De voornaamste stukken, getrokken uit de Handelingen der algemeene Armenkommissie van het Departement van Holland. 1804—1807.

2) Die Pläne zu Notstandsarbeiten wurden zahlreich vorgefunden. In Hamburg war Prof. J. G. Büsch der Anreger zu den neuen Methoden und der Baron Voght Veranlasser der Hamburgischen Reorganisation, welche 1788 energisch das Prinzip der Arbeitsleistung für fähige Unterstützungsbedürftige durchsetzte. Er gründete ein Arbeitshaus, in dem Arbeitslose vorübergehend Beschäftigung fanden. Die Arbeitsscheuen und die Bettler wurden von da an mit grösster Strenge behandelt. Arme, die noch keine drei Jahre in der Stadt gewohnt hatten, wurden aus derselben entfernt. Die weitgehenden Massregeln wurden ermöglicht durch Aufhebung der bestehenden Armenverwaltung. Das ganze Armenwesen wurde einem Grossarmenkollegium unterstellt. Die Kirchen, Spitäler und Armenhäuser waren zum Zusammenarbeiten verpflichtet. Das spätere Elberfelder System fand schon hier in der Distriktorganisation seinen Vorläufer. Das Arbeitshaus ging 1810 unter der französischen Herrschaft zu Grunde. Die Grundsätze waren nicht genügsam durchgeführt. Der Versuch wurde jedoch berühmt und in vielen Staaten nachgeahmt. Die Versuche in München vom Grafen von Rumford sind ebenfalls bemerkenswert. Auch hier das Arbeitshaus und ein energischer Kampf gegen die Bettler. Die Einrichtung, 1784 eröffnet, ging aber innerhalb kurzer Zeit zu Grunde. Beide Philantropen huldigten derselben Auffassung: Zentralisation, Arbeitszwang für Bettler, Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose. Der Geldmangel, beschleunigt durch eine zu weiche Handhabung der Grundprinzipien führte zur Auflösung (La charité légale, Naville, 1836). Die holländische Beschreibung der Hamburger Einrichtung wurde aus einer deutschen Ausgabe übersetzt, damals „Auf Befehl Seiner Kais., Königl. und Apost. Majestät zu Wien" publizirt.

Auf ihre Veranlassung wurden von den verschiedenen Städteregierungen Subkommissionen angestellt, welche sich wieder mit anderen Wohltätigkeitseinrichtungen in Verbindung setzten. Ihr Zweck war, einen Überblick über den jetzigen Zustand der Armenfrage zu gewinnen und speziell Mittel zur Schaffung von ergiebiger Arbeit ausfindig zu machen. Sie beabsichtigte, aus den vielen Angaben einen Plan zu gestalten, welcher dem System eine einheitliche Form geben würde. Die Protokolle aller Versammlungen enthalten die traurigsten Berichte über die sichtbar wachsende Armut, welche vom tiefen Verfall des Landes zeugte. Man weist auf die Zersplitterung und die unüberlegte Art des Geldschenkens in Zeiten von Blüte und Reichtum hin, „ohne dass man darauf bedacht war, einige Ordnung darin zu halten".

Die Kommission setzte sich zum Ziel, die Einheit zu befördern, ein System zu schaffen, und dieses System sozusagen „zu beseelen". Die ausdrückliche Bedingung, dass alles aus freiem Willen geschehen sollte, wurde wiederholt ausgesprochen. Sie beabsichtigte eine allgemeine Aufsicht „jetzt wo die Armut so hoch gestiegen ist, dass bei einer Abnahme und Auszehrung der grösseren Vermögen die (in allen Städten bestehenden städtischen und kirchlichen) Fonds nicht mehr ausreichen und der Beistand der ganzen Gesellschaft angerufen werden muss, um den ärmeren Teil zu unterstützen, wenn man Schlimmeres verhüten will. Nun fordert die Not, dass man durch eine allgemeine Aufsicht von regierungswegen, den unnützen Austeilungen eine Schranke setzt und Mittel findet, um den Teil der Gesellschaft, welcher ihr jetzt zur Last fällt, wenigstens in etwas nützlich zu machen".

Weil die betreffende Klasse überall gleich zusammengesetzt war aus „irreligiösen, sittenlosen, ungezügelten, müssigen, ungeratenen Menschen", so meinte man, eine allgemeine Ordnung, welche sich für alle Städte eignete, zusammenstellen zu können. Der folgende Vorschlag wurde gemacht: Die Errichtung von Unterrichts- oder Webeschulen, eine Verteilung der Stadt in Viertel, jedes Viertel sollte unter der täglichen Kontrolle eines Aufsehers stehen. Eine Anzahl dieser Viertel sollten wieder 4 oder 5 Direktoren unterstehen, welche wöchentlich vom Aufseher Bericht bekommen sollten. Diese Kollegien sollten wieder der örtlichen Armenkommission untergeordnet sein, welche nach je 2 oder 4 Wochen von dem Zustand der Armen Bericht erhalten sollten.

Die örtliche Armenbehörde sollte dann über die Höhe der Unterstützung entscheiden und alle drei Monate der allgemeinen Kommission Bericht erstatten. Bei der ganzen Anordnung sollte die Direktion oder die Verwaltung der unterschiedlichen Fonds unberührt bleiben. Die Absicht war nur: mit den verschiedenen Fonds zusammenzuarbeiten und den Armenpflegern zu Hülfe zu kommen, „weil ihre Anzahl durchaus ungenügend war", und besonders eine Regelung der Unterstützung zu treffen, um den vielen Missbräuchen vorzubeugen, um das Zutrauen wieder zu erwecken und dadurch die Wohltätigkeit wieder anzuregen. Den jetzigen Armenpflegern sollte ein Anteil an der Verwaltung eingeräumt werden, „um jeder Nachrede vorzubeugen, dass man beabsichtige, sich der Verwaltung der Armenfonds zu bemächtigen". Jeder Zwang sollte durchaus ausgeschlossen sein. Die Erfahrungen, welche mit den Verfassungsentwürfen gemacht waren, liessen die Hoffnung aufkommen, dass aus freiwilligem Antrieb vielleicht ein Gelingen zu erwarten war.

Die dazu aufgeforderten Städte sandten einen Bericht über den Zustand ihrer Armenpflege ein. Um das Interesse anzuregen, hatte man die Beschreibung des Hamburger Armeninstitutes übersetzen lassen und der Geistlichkeit zugeschikt.

Amsterdam reichte einen Bericht mit einer Vorlage ein, u. a. von keinem geringeren als Gysbert Karel van Hogendorp unterzeichnet.

„Wir haben je länger, je besser eingesehen", so schreibt die Amsterdamer Kommission, „dass nichts mehr im Stande ist, diese Verarmung zum Stehen zu bringen als das Herbeischaffen von Arbeit und dass mit und neben diesem Mittel, alle anderen, um Sittlichkeit, Frömmigkeit, Arbeitsamkeit, Reinlichkeit zu erwecken, auf natürlichste Weise angewendet werden können".

In der Beschreibung des Zustandes finden wir folgendes: 16,000 Personen genossen volle Unterstützung von der Stadt, während noch 24,000 Personen von verschiedener Religionsangehörigkeit Torf bekamen [1]). Die Unterstützung reichte nicht aus zum

---

1) Die erste Ursache dieser Torfunterstützung scheint die gewesen zu sein, dass der Bürgermeister keinen steuerfreien Torfspeicher ausser den städtischen zulassen wollte, um einer Steuerhinterziehung vorzubeugen. War dies bei einer geringen Anzahl Armen eher vorteilhaft, so war es dies jetzt ganz entschieden nicht mehr.

Lebensunterhalt. Die Untersuchung der Lage war mangelhaft wegen der ungeheuren Anzahl der Armen, welche zum niedrigsten Volke gehörten, „nicht einmal in einer Kirche aufgenommen und lieber faul waren, als zu arbeiten". Im Winter, wo der Gewerbebetrieb abflaute oder stillstand, erhöhte sich ihre Anzahl sehr wesentlich.

Die Stadtarmenschulen, welche im Jahre 1741 schon gestiftet [1]) worden waren und sich mittelst Kollekten immer noch durchkämpften, nahmen 2800 Kinder auf, von welchen nicht allein die Kinder Stadtarmer unterrichtet wurden, sonder auch diejenigen von lutherischen, katholischen, israelitischen und anderen Konfessionen [2]). Es war viel zu wenig Platz vorhanden, und es mussten fortwährend Kinder abgewiesen worden. Mit 14 Jahren hörte der Unterricht auf. Die Kinder wurden dann erwerbsfähig „doch kommen sie, ehe sie endlich erwachsen sind, in die unselige Gelegenheit, in einem Zustande von Elend, Sittenlosigkeit und selbst von Müssiggang zu verwildern und alle die guten Eindrücke zu verlieren, welche ihnen durch den guten Unterricht gegeben worden sind. Also vererbt sich die Armut mit dem Sittenverderb von Eltern auf die Kinder dermassen, dass es Unterstützte bei den Haussitzenhäusern gibt, welche sich rühmen, dass ihre Väter und Vorväter auch schon dort Hülfe bezogen haben; und es wird eine Generation, eine Klasse, ein Beruf von Unterstützten geboren, welche vor allem in diesen arbeitslosen Zeiten nicht ohne Sorge in der bürgerlichen Gesellschaft bemerkt werden können".

Das Arbeitshaus enthielt verschiedene Kategorien von verbrecherischen Personen. Sie war Arbeitszwangsanstalt für Bettler und zu gleicher Zeit freiwilliges Arbeitshaus für Personen, welche 3 Jahre in Amsterdam sesshaft waren [3]).

„In der Zeit der Blüte des Kaufhandels und der Seefahrt, der

---

1) 1752 waren deren 5, 1798 8 Schulen.

2) Auch die Armenschulen der reformierten Gemeinde hatten die grösste Mühe, in Stand zu bleiben. Die Waisenhäuser, Spitäler, Arbeits- und Zuchthäuser waren überfüllt. Die Subventionen betrugen 1795—'96 nicht weniger als 1.486.294 Gulden. 1775 beliefen sie sich nur auf 150.000 Gulden.

3) Von den 700 Personen waren $^2/_3$ freiwillige Arbeiter, meist Frauen. Eine Emigration nach Amerika hatte vor einigen Jahren eine Minderung von 200 Personen erzielt. Die Vereinigung von Verbrechern und Arbeitswilligen im selben Hause war ein grosses Hindernis für die Blüte der Anstalt.

Gewerbe und Fabriken, wo auch die Armenkassen vollständig zur Aushilfe genügten, war diese Anstalt das richtige Mittel, um Müssiggang und Bettelei zu verhüten", so schreiben die Rapporteure, „jetzt ist sie ungenügend und wird auch nie allen Ansprüchen genügen können".

Das Seidenspulhaus konnte sich auch nicht gut behaupten wegen des Mangels an Rohstoffen (die Kriege verhinderten die Zufuhr). Die Subvention war zu hoch geworden.

Was die Mitteilungen der kirchlichen Armenbehörden anbetrifft, so meldeten auch sie die gänzliche Zerrüttung, in welcher die arme Klasse versunken war und sprachen auch wiederholt ihre Meinung aus, das die Anzahl der wirklichen Armen neben den vielen Faulenzern und Arbeitsscheuen gering anzuschlagen sei.

Eine Tabelle gibt an, dass bei einer Anzahl Einwohner von ca. 200.000 Personen unterstützt wurden bei den

Reformierten	17000	Personen
Wallonen	450	„
Lutherischen	4310	„
Wiederhergestellt Lutherischen	176	„
Vereinigten Mennoniten	335	„
Remonstranten	80	„
Katholieken	8944	„
Israeliten	19600 [1]	„

Das städtische Waisenhaus war nicht allein ein Depôt geworden für Waisen und verlassene Kinder der Stadt „sondern fast der ganzen Republik, ja selbst fremder Länder". (Es war das einzige Findelhaus im ganzen Lande).

Nun entfaltete die Amsterdamer Kommission ihren Plan. Es sollten neue Fabriken errichtet werden, welche mit der inländischen Produktion nicht konkurrieren sollten, sondern mit ausländischer Produktion. Die Männer sollten nicht zum Gegenstand der direkten Hülfe gemacht werden. Sie sollten in freiem Wettbewerb

---

1) Die letzte Angabe erschien der Kommission zweifelhaft, weil die Israeliten im Ganzen 24,000 Personen zählten. Unter den Israeliten fand man grosse private Wohltätigkeit, aber auch eine Klasse von Bettlern, welche auf ungefähr 1000 Personen geschätzt wurde.

betätigt bleiben. Die Frauen und Kinder jedoch sollten unter genauer Kontrolle in Fabriken und öffentlichen Anstalten aufgenommen werden. Bei der Unterstützungsanfrage sollte die Arbeiten an Ort und Stelle angenommen werden, sonst wurde jede Hilfe verweigert. Die grösste Coöperation sollte in Anwendung gebracht werden. Die Fabriken sollten eine Kinderstube für die kleinen Kinder enthalten, Primarunterrichtslokale für die grösseren, Gewerbeunterricht für die folgende Stufe, auch Religionsunterricht sollte erteilt werden. Die grosse Küche besorgte das Mittagessen, wozu die Männer und Väter sich melden und mitspeisen konnten. Die Kleider durften angefertigt und durch ein Sparsystem vom Lohne bezahlt werden. Allerlei Webereien sollten betrieben und die Knaben und Mädchen allmählich zu dieser Arbeit herangebildet werden [1]).

Die Einteilung der Stadt in kleine Kreise, sodass „jeder Kreis eine kleine Stadt bildete", und die genaue Kontrolle durch alle mögliche Kräfte, welche nur dazu herangezogen werden konnten, sollten einen Zustand herbeiführen, welcher die ganze Klasse der Unterstützungsbedürftigen aus ihrem jetzigen hoffnungslosen Zustande erheben würde.

Dieser Plan ward in allen Details ausgearbeitet; mit peinlichster Sorgfalt wurde jeder Zwang und jede Einmischung in die bestehenden Wohltätigkeitseinrichtungen vermieden, er stützte sich nur auf den guten Willen und das Entgegenkommen der betreffenden Behörden. Es wurden vor allem die städtischen Armen berücksichtigt. Die Angliederung der kirchlichen Armen sollte den Diakonien offenstehen.

Die allgemeine Kommission beriet mit den Abgeordneten der städtischen Kommissionen. Viele Städte hatten schon angedeutet, welche Fabrikation sie für sich als die geeignetste erachten würden und versprachen einander die Ausschaltung der gegenseitigen Konkurrenz. Das ganze System ruhte auf „Menschenliebe und Wohltätigkeit", so sagt das Konzeptreglement. „Es bezweckt das Heil der Armen in allererster Linie". Fast alle Städte erklärten sich zur Einführung des Reglementes bereit, besonders Amsterdam, welches sein eigenes Reglement fast ganz darin aufgenommen sah.

---

1) Es erinnert dieser Plan stark an Owen's Organisation von New-Lanark. A New View of Society (De Socialisten Mr. H. P. G. Quack. II cap. IV).

Einige Schwierigkeit bildete ein Artikel, welcher die Listen der armen Unterstützten verlangte. Man ward misstrauisch, ob sich auf diese Art nicht ein verkappter Versuch einschlich, der Verwaltung der besonderen Armenbehörden in die Karten zu sehen, etwas, was man durchaus zu vermeiden wünschte. In Amsterdam waren selbst alle Fragen, welche die Finanzen der kirchlichen Armenverwaltungen anbetrafen, ausgeschaltet, „weil wir besorgt waren", so schrieb die Kommission, „dass die Behörden, fürchtend eine Antwort zu geben, welche mit ihrer Unabhängigkeit stritt, schon bei Kenntnisnahme der Fragen unwillig sein würden, selbst nur eine einzige zu beantworten."

Es werden alle Massnahmen getroffen, Tabellen angefertigt und Berechnungen gemacht etc. Die ganze Zentralisation lag fertig auf dem Papier. Die leitende Idee zur Hebung der armen Klasse mittelst einer wohlgeregelten, kräftig organisierten, täglichen Kontrolle war formulirt.

Aber auch hier fängt der Widerstand an. Die örtlichen Kommissionen warfen allerlei Beschwerden auf. Die kirchlichen und privaten Armenbehörden verweigerten ohne Weiteres jedes Zusammenarbeiten.

Amsterdam zog sich zurück. Es wollte mit einer Reorganisation warten, bis der Friede endlich zu Stande kam. Alle diese Enttäuschungen brachten die allgemeine Kommission dazu, ihre Arbeit als beendigt zu betrachten. Die veränderten Umstände, welche mit der Ernennung von Ludwig Napoleon zum König von Holland eintraten, gaben ihr einen gerechten Vorwand. Am 1. Juni 1807 löste sie sich auf.

Das Königreich Holland.

Das kurze Interregnum 1805/06 des von Napoleon angestellten holländischen Ratpensionaren Schimmelpenninck mit der neuen Verfassung von 1805 war vorüber. Es hatte die Frage der Armenpflege fast unverändert gelassen.

Die Politik Napoleons, welche beabsichtigte, die Republik zu seinen Zwecken auszunützen, näherte sich dem Ziel. Die grosse Verwirrung, die Kraftlosigkeit der ganzen Nation hatte zu dieser neuen Lösung geführt. Unter Drohung des Verlustes der Selbständigkeit war eine niederländische Deputation gezwungen worden, Napoleon zu bitten, der batavischen Republik einen König zu schenken, nämlich des Kaisers Bruder, von Napoleon selbst ausdrücklich dazu angewiesen.

König und Volk, beide ohne Enthusiasmus, beide einander unbekannt, das letztere erschöpft und der Wirren müde, sollten nun eine neue Periode beginnen, beide in der Hand des französchen Kaisers und ohnmächtig, seiner despotischen Gewalt zu widerstehen.

Der König zog am 22. Juni 1806 im Haag ein. Es wurde von ihm 1808 ein Ministerium von Ehrendiensten eingesetzt mit weitgehenden Befugnissen zur obersten Kontrolle in kirchlichen und finanziellen Angelegenheiten. Die Organisation, der Schutz und die Bestimmungen über die Ausübung aller Religionen gehörten von jetzt an zur Kompetenz des Königs. Für das Armenwesen kam fast keine Änderung. Die Kirchen wurden verpflichtet, ihre Armen zu unterstützen, im tatsächlichen Zustand blieb alles beim alten, obwohl auf dem Papier eine allgemeine Verwaltung der Wohltätigkeit mit weitgehendsten Befugnissen über Kontrolle der Anstalten (30. Juni 1809) eingesetzt wurde; also nochmals ein Versuch zur Zentralisation, welcher wie die vorigen scheiterte.

Schon im ersten Jahr der Regierung Ludwig Napoleons liefen die verschiedenen Armenanstalten Gefahr, den grössten Teil ihres Einkommens noch dazu zu verlieren. Der Finanzminister hatte den Vorschlag einer Rentenreduktion der Staatsschuld gemacht.

Dem energischen Eingreifen eines Staatsrates war es zu verdanken „dass die vielen Armenanstalten, Minderjährigen und kleinen Rentner", in deren Hände die Staatsschuld zum grössten Teil placiert war, dem Los einer Tiercierung entgingen.

Die gänzlich ausgemergelte, erschöpfte Nation schleppte sich weiter, jedoch mit Neubelebung des Widerstandes gegen die Tyrannei des Kaisers. Die Kontinentalsperre drohte dem Handel völligen Untergang zu bereiten. Durch die fortwährenden Streitigkeiten zwischen Napoleon und seinem Bruder lebte man in steter Ungewissheit. Ludwig Napoleon hatte sich den Holländern genähert, versuchte den Nationalgeist zu beleben und äusserte sein herzliches Wohlwollen auf mancherlei Art. Seine Opposition gegen die schonungslose Ausbeutungspolitik des Kaisers, der nur darauf bedacht war, möglichst viel Geld, viele Schiffe und Mannschaften für seine Kriegspläne herauszupressen, führte die gefürchtete Auflösung des Königreichs Holland herbei.

Der Untergang Preussens nahm das letzte Hemmnis weg. Mit seiner Missbilligung brauchte man nicht mehr zu rechnen. Es stand einer Annexion nichts im Wege. Als eine englische Truppen-

landung mit Erfolg vor sich ging und nur die Friedensunterhandlungen, die damals in Schönbrunn geführt wurden, die Engländer zur Rückkehr mahnten, hatte Napoleon den gewünschten Grund zur Annectierung des Landes, das von einem „Hypocrite" regiert wurde, der „la cause commune" verraten hatte. Der König ward nach Paris befohlen. Als er nach einer unausführbaren Traktatschliessung zurück kam, war man am Anfang vom Ende. Die Unabhängigkeit war nicht mehr zu retten. Ludwig Napoleon, der bis zur letzten Minute gekämpft hatte, um das Letzte noch für Holland zu retten, war nicht mehr im Stande, weiterzugehen. Das Mass der Erniedrigungen und Beleidigungen, welche er um des Landes willen ertragen hatte, war voll. Das französische Heer strömte ins Land herein. Der König abdicierte am 1. Juli 1810 zu Gunsten seiner Söhne und reiste nach Oesterreich ab. Am 9. Juli 1810 wurde ein Dekret erlassen. Der I. Artikel lautete: „La Hollande est réunie à l'Empire".

Die Provinz Holland.

Als „Lieutenant Général" wurde der Herzog de Plaisance zum Regierungshaupt eingesetzt und hatte Amsterdam als Wohnsitz. Die französischen Gesetzbücher wurden eingeführt und die so sehr gefürchtete Tiercierung der Staatsschulden vollzogen. Damit war den Armenanstalten ein schwerer Schlag zugefügt. Sie wurden $^2/_3$ ihres Einkommens beraubt.

Der bestehende Zustand der Armenpflege blieb ausdrücklich erhalten. Art. 49 des betr. Dekretes [1]) lautete: „Es wird nichts geändert, weder in den Wohltätigkeitsanstalten und -Einrichtungen, in den Unterstützungserteilungen an Bedürftige noch in der Weise, Findlinge zu versorgen". Die zahlreichen Dekrete, welche noch erlassen wurden, haben in den nördlichen Provinzen keinen Erfolg gehabt.

Übrigens übte die neue Regierung einen höchst günstigen Einfluss aus. Überall wurde die Administration bis in das kleinste Dorf geregelt. Alles wurde organisiert, kontrolliert und zweckmässig eingerichtet. Ein neuer Geist beseelte das ganze Beamtencorps. Besonders die grosse Arbeit, welche von Mr. d'Alphonse, Intendant de l'Intérieur, nach einer Inspektionsreise zusammengesetzt wurde, sein „Aperçu sur la Hollande" verlangte von allen Beambten grosse Genauigkeit in der Zusammenstellung der zahl-

1) 10. Oktober 1810.

reichen dazu nötigen Tabellen. In dieser Arbeit findet man über den Zustand des Armenwesens viel Interressantes [1]). Sofort wurde die ungeheure Anzahl der Unterstützten erwähnt: $^1/_9$ der ganzen Bevölkerung. Auch: les ressources consistent moins en produits de propriétés foncières qu'en produits d'effets sur le trésor public de Hollande, de dons volontaires et de cotisations. Les intérêts provenant des capitaux placés sur le Gouvernement hollandais ont été réduits de deux tiers, et alors il n'est plus possible de faire face aux dépenses. L'administration des fortunes a réduit les dons volontaires. Les cotisations sont des taxes imposées. Ainsi ce n'est pas la bienfaisance qui soulage mais la contrainte"! Auch in diesem Bericht wird auf eine bessere Armenverwaltung gedrungen „soulager d'une manière plus efficace la véritable indigence, sans créer l'oisiveté, la fainéantise, la mendicité et tous les désordres qui forment leurs nombreux cortèges".

„Lorsqu'on voudra séparer le véritable indigent", so heisst es vielbedeutend weiter, „de celui qui n'en emprunte que les dehors, il sera impossible que le nombre des indigents soit aussi considérable qu'il l'est. Les secours plus sagement distribués ne seront plus une charge imposée par l'autorité, mais le tribut de la sensibilité et le voeu de l'humanité sera rempli et concilié avee l'intérêt social".

Also auch hier die immer von allen Seiten wiederholte Klage über Art und Weise der Unterstützung und über die vorgeschützte Armut.

d'Alphonse zeigt auch an, wie sehr die Kirchen eine Organisation nötig hätten, welche Massregeln getroffen werden sollten, sie aus ihrem „état éphémère" zu erheben.

In Amsterdam wurde der Zustand nicht geändert, die Not war hoch genug gestiegen. So wurde 1812 wieder ein Dekret erlassen, welches nochmals ein Bild des damaligen Zustandes gibt und einen neuen Versuch macht, auszuhelfen [2]).

„Il est reconnu", so heisst es, „que beaucoup d'indigents en cette ville y ayant un domicile fixe et se fiant d'obtenir une distribution des aumôniers pendant l'hiver négligent

---

1) Aperçu sur la Hollande présenté à S. M. le Ministre de l'Intérieur, Comte de l'Empire, par Mr. d'Alphonse, baron de l'Empire, Intendant de l'Intérieur de Hollande (erst 1900 im Drucke veröffentlicht).

2) Dekret 16. Juni 1812.

honteusement pendant l'été l'occasion qui alors leur est offert de gagner leur vie par des travaux champêtres dans les environs de cette ville ou ailleurs et de rassembler quelques épargnes, qui les plaçeraient dans la position agréable de ne pas souffrir des diminutions que les distributions de charité continuent d'éprouver, ou bien dans celle plus heureuse encore de pouvoir s'en passer entièrement. C'est par eux-mêmes sous l'influence salutaire de l'air de la campagne, que peut-être ils réuissiraient à fortifier leur santé et leur vigueur et à mettre nos cultivateurs à même, de se passer de cette foule d'ètrangers qui arrivent d'un autre pays [1]), pour recueiller dans le nôtre les fruits d'une activité et d'une vigueur, dans lesquelles ils surpassent les nationaux; fruits, dont ils jouissent en paix dans leurs foyers en se garantissant de l'intempérie et de toutes les privations de l'hiver.

C'est pourquoi le Maire de cette ville ayant reçu de Monsieur le Préfet du Département une lettre tendant à cet effet, recommande par la présente de la manière la plus sérieuse à tous les indigents de se prévaloir de la bonne saison et de s'adresser aux cultivateurs, pour en obtenir de l'ouvrage, subvenir à leurs besoins actuels et peut-être mettre de côté pour l'hiver une partie du salaire de leur travail; les avertissant qu'aucun secours ne sera distribué à ceux qui auraient méprisé sérieusement l'avis que nous leurs donnons.

Et pour que personne n'en prétende ignorance, la présente sera affichée partout et envoyée aux aumônies des différentes communautés religieuses, pour qu'ils puissent contribuer par tous les moyens qui sont à leur portée à atteindre le but que nous nous sommes proposés [2])."

Es darf bezweifelt werden, ob eine solche „recommandation" wirklich imstande war, die Armen auf das Land zu treiben.

---

1) Diese Hollandgängerei hat sich bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts behauptet. 1908 wanderten in die Provinz Holland noch immer einige hunderte von Flamländern zur Erntezeit ein. Frost, Belgische Wanderarbeiter.

2) Signé le Maire de la Ville: W. J. van Brienen v. d. Groote Lindt.

KAPITEL V.

Die Periode 1813—1848.

Die Völkerschlacht bei Leipzig war verloren. Der Prinz von Oranien, und im Lande die Orangisten meinten, der Moment eines Befreiungsversuches wäre gekommen. Preussen und Russland unterstützten den Plan. Eine Unterabteilung von Bernadottes Heer stand unter Bülow, nicht unweit der Grenze. Der Prinz selbst ging nach Londen, um auch England zur Hülfe zu bewegen, die einige Monate später zugesagt wurde.

Am 23. November 1813 rückte Bülow ziemlich unerwartet über die Grenze.

Ein Vorposten der Nord-Armee hatte sie schon überschritten. Die Bevölkerung holte die Befreier jubelnd ein.

Vordem hatte die alte Orangisten-Partei unter Hogendorp zu diesem Erfolg alles vorbereitet. Selbst eine neue Verfassung war im Konzept bereit, falls der Prinz von Oranien zurückkehren sollte. Als die französischen Truppen aus Amsterdam nach Utrecht geschickt wurden, brach in Amsterdam ein Aufstand aus. Das „Oranien oben" widerhallte überall. Das war am 15. November. Die Offiziere der Miliz unter ihrem Colonel nahmen die Regierung in die Hände. Der Duc de Plaisance verliess die Stadt mit einer Anzahl von Beamten. Eine provisorische Regierung handhabte die Ordnung, wich aber Feindseligkeiten aus [1]). Das Los Hamburgs hatte hier wahrscheinlich zu einer so grossen Vorsicht als Vorbild gedient.

Am 15. November war in Amsterdam der Aufstand ausgebrochen.

---

1) Notulen van het provisioneel Bestuur te Amsterdam 1813.

Schon am 17. November finden wir ein Plakat, die Armenpflege betreffend, darin wurde das Weiterbestehen der städtischen Zölle bestätigt: „sonst können die Waisenhäuser, die Spitäler, die Haussitzenhäuser und andere Armenanstalten ihr Dasein nicht weiter führen".

Es war vielbedeutend für den Zustand der Armenpflege.

Die Bewegung im Lande schritt vorwärts. Vom Haag aus wurden die grossen Staatsmassregeln getroffen. Die erste Publikation erschien, von dem mutigen Hogendorp mit Oranienschleifen am Hut selbst zum Rathaus gebracht, um dort verkündigt zu werden. Auf einmal loderte die alte Oraniengesinnung auf. Am 30. November erschien vor Scheveningen das Schiff aus England, mit dem Prinzen am Bord.

Am 1. Dezember ward er von Amsterdam als souveräner Fürst der Niederlande ausgerufen.

So kam dieser Regierungswechsel zu Stande.

Umsonst war der gewaltige Ansturm auf die veralteten Wirtschaftssysteme der Vergangenheit für die Armenpflege vorbeigegangen. Umsonst war die mächtige Entfaltung zur Zentralisation, zur zweckmässigen, gleichen Verwaltungsmethode im ganzen Land vorgeschritten. Trotz ihres gewaltigen Stromes wurde die Zersplitterung der Wohltätigkeit nicht in die gleiche Tendenz mitgerissen. Die Möglichkeit einer Vereinbarung von Kräften, eines engen Zusammenarbeitens, einer Zentralisation mit Erhaltung der historischen Traditionen wollte den Armenbehörden noch immer nicht einleuchten. Wieder war das Wohl der Armen zurückgestellt worden hinter eine kleine Interessenpolitik.

Das Königreich der Niederlande.

Die Verfassung von 1814 enthielt im Art. 141: Als Sache von höchster Wichtigkeit wird die Armenverwaltung und die Erziehung von armen Kindern der fortwährenden Sorge der Regierung empfohlen. Der souveräne Fürst lässt auch von den Einrichtungen diesbetreffend jährlich den Staaten-General einen äusführlichen Bericht zukommen [1]). Art. 86: Die provinzialen Staaten werden beauftragt mit der Ausführung der Gesetze und Beschlüsse betr.

---

1) Die in der Verfassung verlangten jährlichen Berichte sind von Bedeutung für das Studium der Frage. Sie bilden die erste einheitliche offizielle Quelle, eine, sei es noch so mangelhafte Zusammenfassung des Zustandes im ganzen Lande.

die Förderung .... der Armenpflege. Eine gesetzliche Regelung wurde nicht bedingt. Die Artikel wurden in der Verfassung von 1815 übernommen.

Es wurde eine Kommission zur Beratung über die Armenfrage berufen [1]). Sie brachte ein Gesetz zu Stande, welches an dem tatsächlich bestehenden Zustand nichts änderte [2]). Sie wies nur die Stelle an, wo die Armen eine Unterstützung bekommen konnten: [3]) Art. 1 sagt: Die Gemeinde, in welcher der Arme einen Anteil an der allgemeinen Unterstützung bekommen kann, ist diejenige seiner Geburt, oder: Art. 3: diejenige, wo er 4 aufeinanderfolgende Jahre gewohnt hat .... und die ihm auferlegten Steuern bezahlt hat. Art. 7: Es ist den Administrateuren der allgemeinen Unterstützung erlaubt, deraus diejenigen zu unterstützen, denen sie die Unterstützung infolge des heutigen Gesetzes verweigern könnten, falls diese Ausnahme duch die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit berechtigt erscheint. Art. 9: Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird keineswegs derogiert an den bestehenden Reglementen und Statuten betr. die Unterstützung, Alimentation und Zuschuss von den Diakonien und allen anderen Administrationen von religiösen Gemeinden, an ihre bedürftigen Mitglieder zu verleihen. Art. 10: Ebensowenig wird durch dieselben derogiert an denjenigen örtlichen Statuten, welche damit nicht streitig sind. Art. 11: Die Streitigkeit über das Unterstützungsdomizil eines Armen zwischen zwei Gemeinden werden de plano vom Kollegium der deputierten Staaten entschieden, wenn die Gemeinden zur selben Provinz gehören und von Uns (König Willem I), wenn dieselben sich in mehr als einer Provinz befinden. Art. 12: Auf dieselbe Weise werden Streitigkeiten derselben Art behandelt, welche zwischen unterschiedenen Diakonien oder anderen dergl. Einrichtungen entstehen möchten, wie auch die Streitigkeiten, welche zwischen diesen Einrichtungen und den Gemeindebehörden entstehen könnten, (wenn in derselben Gemeinde, werden sie von den örtlichen Behörden entschieden). Art. 13: Wenn die Billigkeit zu verlangen scheint, dass man in einer

---

1) Königl. Beschluss 27. Februar 1818.

2) 28. November 1818. Staatsblatt 40.

3) Hiermit wurde kein Recht auf Unterstützung anerkannt, sondern nur der Ort bezeichnet, wo der Arme auf Grund des Domizils nicht abgewiesen werden konnte. Die ev. Verweigerung aus anderen Gründen blieb im Ermessen der städtischen Behörden.

Gemeinde einem Armen aus der allgemeinen Unterstützung zu Hülfe komme, ohne dass man darüber einig sei, bei welcher Gemeinde oder bei welcher Einrichtung der Arme sich melden kann, so wird die Gemeinde, in der er sich befindet billige Hülfe verleihen im Falle der Notwendigkeit, vorbehaltlich ihres Rechtes von Regress zur Restitution auf denjenigen, auf welchen dieser ihr zusteht."

Das war das einzige Gesetz, welches Ordnung schaffen sollte in der entsetzlichen Verwirrung.

Die Organisation der reformierten Kirche von Staatswegen war schon zwei Jahre früher vor sich gegangen. Dazu drängte ihr ganzer Zustand. Die durch Aufhebung der obrigkeilichen Kontrolle durch die Konfiscation der kirchlichen Güter, durch die Einstellung des Predigergehaltes u. s. w. zu Zeiten der Batavischen Republik verursachte Verwirrung hatte ein Ende genommen. Alle Kirchen sollten in gleicher Weise geschützt werden, die Glaubenslehre blieb absolut unangetastet, nur die äussere Form sollte gewahrt werden. Die historisch tief eingewurzelte Stelle der reformierten Kirche hatte dazu geführt, dass der Schutz dort weiter ging, als bei den anderen Kirchen. Das für die reformierte Kirche zusammengestellte Reglement, erhielt eine einheitliche Regelung, es gab auch die folgende Bestimmung: „die Pflichten der Prediger, der Ältesten, der Diakonen und die Beziehungen der Diakonen zum Kirchenrat werden von der Synode im Reglemente über die Kirchenräte umschrieben und festgesetzt [1]). Den Diakonen verbleibt die Sorge für die Gemeindearmen nach örtlichem Gebrauch empfohlen [2]). In die Administrationen der Kirche [3]), der Pastorei, Küsterei und anderer Gemeindefonds, und in die Beziehungen zwischen den Verwaltern und Kirchenräten wird durch die Bestimmungen dieses Reglements keine Änderung gebracht [4]).

Das Ministerium für Ehrendienste in protestantischen Angelegenheiten ward ebenso für die katholische und israelitische Konfession

---

1) Abteilung 7, Art. 85.
2) Id. Art. 89.
3) Id. Art. 90.
4) Die Classis der reformierten Kirche von Amsterdam protestierte noch gegen das kirchliche Reglement. Die Antwort darauf enthielt „dass jede Einmischung in die Lehre ausgeschlossen blieb, dass nur die finanziellen und äusseren Angelegenheiten geregelt würden, womit die früheren Aufgaben der provinzialen Staaten nur übernommen würden vom König, was ganz in der historischen Linie lag (Pamphlet Kgl. Bibliothek. den Haag)."

Hausbesuch des Vorstehers un
(Gemälde von Werner van Va

s Regenten des Almoseniershaus.
1627. Rijksmuseum, Amsterdam).

eingesetzt. Es regelte ebenfalls einige Verwaltungsangelegenheiten ohne auf irgend eine Art die Lehre zu berühren oder zu beeinflussen.

Mit dem Gesetze von 1818 ging das System einer neuen Periode entgegen, jedoch nur, um noch mehr Verwirrung in den bestehenden Zustand zu bringen. Nur galt von nun an für jede Stadt die gleiche Anzahl erforderlicher Wohnjahre für die städtische Armenpflege. Ein Zeichen des grossen Verkehrs, des Zuges vom Lande nach der Stadt, waren die Gesetzesbestimmungen unzweifelhaft. Die Abgeschlossenheit der Städte in ihrer Armenordnung war durchbrochen. In dieser Beziehung hatte der enge Kreis sich bis zu den Landesgrenzen ausgedehnt.

Die Auflösung der Zünfte.

Die Verfassung von 1798 hatte auch die Auflösung aller Zünfte gebracht, aller Corporationen oder Brüderschaften von Kaufleuten, Gewerben und Fabriken! Auch hatte jeder Bürger, in welchem Orte auch ansässig, „das Recht, eine solche Fabrik oder Trafik zu errichten oder solch ein ehrliches Gewerbe anzufangen, wie er es wünschen würde". „Die Behörde sorgt dafür, dass die gute Ordnung, die Bequemlichkeit und der Nutzen der Einwohner gewahrt werden" [1]).

Ein paar Monate später wurde das Gesetz durchgeführt in der Publikation „dass weiter alle Municipalitäten innerhalb dieser Republik befohlen werden, spätestens innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieser Publikation dafür zu sorgen, dass alle Zünfte, Korporationen oder Brüderschaften von Kaufleuten, Gewerben und Fabriken mit allen Folgen und mit allem was dazu gehört, aufgelöst werden". Weiter ward befohlen, dass alle ihre Vorstände nicht mehr anerkannt, sondern von provisorischen Aufsichtsräten ersetzt werden sollten, die von der städtischen Regierung zu ernennen seien.

Sie hatten alle Gelder, Bücher, Papiere etc. die Zünfte betreffend zu übernehmen.

Alle die Gerechtsamen wurden provisorisch bis auf Weiteres gehandhabt „so weit ihre Aufrechterhaltung die gute Ordnung bezweckt, und um einer Verwirrung in den Finanzen vorzubeugen".

Am 24. Dezember 1798 wurde dasselbe nochmals ausführlich bestätigt [2]).

---

1) Beschluss 23. April 1798.

2) v. d. Poll, Verzameling der vaderlandsche Wetten en Besluiten.

Der Maire von Amsterdam versuchte die Handhabung noch auf einige Jahre zu verlängern und kämpfte in zwei Schrifte für die Erhaltung der Zünfte. Einige Zünfte verlangten die Zunftprobe, wurden aber bald gezwungen, die bezahlte Probesumme zurückzuerstatten [1]). Im Jahre 1800 wurden sie in Amsterdam endgültig abgeschafft (d. h. nur offiziell).

Während der Reaktion der 19. Jahrhunderts versuchten verschiedene Zünfte in Amsterdam ihr altes Dasein zu fristen. Mit der Auslieferung der Papiere wurde sehr lange gezögert.

Unter Ludwig Napoleon wurde noch ein Versuch gemacht (Gesetz v. 30. Januar 1808) das Gute das die Zünfte an sich hatten, zu erhalten, insoweit, das ein Beschluss eine Korporationspflicht für alle Gewerbe statuierte. Doch hat dieses Gesetz kaum Erfolg gehabt. Nur die beeidigten, von der Stadt angestellten, speziell enumerierten Arbeiter blieben in Vereinen verbunden (Weinarbeiter, Bierarbeiter, Kornmesser, Torfträger, Kohlenmesser, Krahnarbeiter etc. Sie blieben der königl. Begutachtung unterworfen). Bei Einführung des Code Napoléon galt das Coalitionsverbot. Ein königlicher Beschluss v. 18. Mai 1827 erlaubte diese Vereine, nur wenn ein sehr spezielles Interesse des Handels und der Stadt dies rechfertigte, aber keineswegs als Monopol. Die Teilnahme war auch frei [2]), Art. 1 ordonnierte das Errichten einer Kasse, als Entschädigungsfonds für einen eventuell anzurichtenden Schaden und „zur Unterstützung derjenigen, welche wegen Alter oder Gebrechlichkeit ausser Stande geraten möchten zu arbeiten [3]).

Ein Gesetz vom 30. Januar 1808 erklärte nochmals, dass die Kassen der aufgelösten Zünfte der Stadt abgetragen werden müssten, und dass die ehemaligen armen Mitglieder daraus unterstützt werden sollten. In Amsterdam wurde das Gesetz noch immer nicht durchgeführt.

Wir finden weiter Erwähnung der ehemaligen Zünfte im städtischen Reglement, welches in der französischen Zeit (1810—11) eingeführt worden war und über den, unter Ludwig Napoléon geschaffenen Zustand berichtet: „Il y a 37 corps de métiers qui sont administrés par quelques membres principaux de chaque corps, élus d'une nomi-

---

1) 28. März 1799. Brouwer Ancher p. 270.

2) Die betreffenden Berichte über Amsterdam fehlen im Archiv.

3) Das Gesetz vom Jahre 1855 betr. Vereine und Versammlungen hob das Coalitionsverbot in den Niederlanden auf."

nation présentée annuellement au Bourgmaître, qui surveillent l'observation des Lois et Réglements émanés à ce sujet, en vertu desquels chaque individu voulant excercer un métier quelconque est obligé de se faire inscrire dans le régistre approprié à cet effet. Annuellement la Régence prend connaissance des recettes et dépenses de ces différents corps.

L'utilité de ces corps de métiers est reconnue tant pour le maintien de l'ordre public que pour le soulagement des vieillards, infirmes et malades, inscrits dans les dits corps."

Das Einzige, was vom ganzen Zunftleben übrig geblieben ist, (bis zum heutigen Tage) sind die Unterstützungskassen.

Diese wurden endgültig geregelt im königl. Beschluss vom 26. Juli 1820. Die Rechtsfähigkeit dieses Beschlusses ist später bestritten worden, weil er damals im Staatsblatt nicht angekündigt worden ist, sondern in der Beilage zur Staatszeitung, während das erste das gesetzliche Organ bildete. Auch wegen der staatsrechtlichen Frage ob es zur Kompetenz des Königs gehörte, bestehende Vermögensrechte abzuändern. Die Folgen beweisen aber, dass es damals niemandem eingefallen war, diesen Beschluss als rechtswidrig aufzufassen, im Gegenteil hat seine Durchführung sich vollständig vollzogen.

Die Staaten von Nordholland hatten als Überschrift über die Mitteilung dieses Beschlusses an die städtischen Behörden Folgendes gesetzt: „Betreffs der Liquidation und des Ausgleiches der übergebliebenen Fonds und weiterer Besitzungen der ehemaligen Zünfte" und weiter: „Die Massregeln zur Beförderung und Ausbreitung der wohltätigen Zwecke, wozu diese Fonds angewendet zu werden pflegen [1])."

Die dazu gefügte Erläuterung sagte: Die Notwendigkeit in Betracht ziehend, um durch einige allgemeine Bestimmungen die Liquidation und Ausgleichung der übergebliebenen Fonds und weiteren Besitzungen der ehemaligen Zünfte in gewissen Provinzen zu fördern und zugleich zu regeln, wie zukünftig gehandelt werden soll, nach der abgelaufenen Ausgleichung, mit dem reinen Saldo .... wünschend, diese Bestimmungen zugleich dienstbar zu machen zur Beförderung und Ausbreitung der wohltätigen Zwecke, wozu diese Fonds angewendet zu werden pflegen, nämlich die Unterstützung von alten, invaliden, kranken und armen Ausübenden von

1) Provinziales Schreiben vom 31. August 1820.

Berufen und Gewerben, die Zahlung ihrer Begräbniskosten, die Verabreichung von Reisegeld an Gewerksgesellen und dergleichen....

Folgten die Artikel: Die Gemeindebehörden werden die Liquidation veranstalten lassen von den sub Art. 1 genannten Personen (den ehemaligen Zunftmeistern) oder von anderen, welche sie dazu berechtigen werden (Art. 2), soviel wie möglich genommen aus denen, welche einen gleichen Beruf oder Gewerbe ausüben, wie die betreffende ehemalige Zunft. Art. 3: Dasjenige, was nach der erwähnten Liquidation und Abzahlung rein an Bargeld übrig bleiben möchte, einschliesslich aller Effekten und anderen Güter, welche die ehemaligen Zünfte im Besitz haben mögen (nach einem Inventar, wovon ein Duplo auf der Gemeindekanzlei deponiert werden wird), wird der sub 2 genannten Beauftragten (Commissaire) in dauernde Verwaltung übergeben. Art. 4: Diese Beauftragten werden das erwähnte Bargeld und dasjenige, welches sich zukünftig aus dem Ertrag der ihnen zugekommenen Effekten oder anderen Besitzungen jährlich ergeben wird, nach Zahlung der Lasten, welche auf diesen Besitzungen ruhen möchten, und von den kleinen Unkosten, wozu ihre Verwaltung Anlass geben möchte, weiter unter Aufsicht der Gemeindeverwaltung (oder örtlicher Behörden) anwenden zur Unterstützung von hilfsbedürftigen ehemaligen Mitgliedern der ehemaligen Zünfte, deren Witwen und Kinder, insoweit diese noch vorhanden sind und zur Unterstützung von weiteren Hilfsbedürftigen, Ausübenden und Gewerbegesellen desselben Gewerbes und Berufes in derselben Stadt und am selben Ort, und deren hinterbliebenen Witwen und Kindern und erst dann, wenn sich unter allen denjenigen keine Bedürftigen befinden sollten, dan erst zur Unterstützung von anderen Hilfsbedürftigen innerhalb der Gemeinde im Allgemeinen.

Die Beauftragten der ehemaligen Zünfte bekamen den Befehl des Bürgermeisters [1]), die vollständige Rechnungsablage zur Stadtkanzlei zu bringen, auch die Anzahl der unter ihnen stehenden Besitzungen und die Schulden anzugeben. Eine Kommission wurde ernannt und es wurde zur Liquidation geschritten [2]).

---

1) Am 9. Oktober 1820.
2) Am 7. Mai 1821.

Es ist den Ex-Zunftleuten sehr schwer gefallen, von ihrer alten Institution auf diese Art Abschied zu nehmen. Im Berichte, welcher dem Bürgermeister seitens der Liquidationscommission erstattet wurde, heisst es: „Die meisten Zünfte müssen ihre Häuser verkaufen, obwohl sie sehr daran zu hängen scheinen und sie so viel wie möglich zu erhalten suchen". Dazu kam noch die Überzeugung, dass durch eine Wiederherstellung der Zünfte dem kummervollen Zustand von Industrie und Gewerbe ein Ende gemacht werden könnte. Bei einer Untersuchung der Regierung nach der Lage der Betriebe gaben in Amsterdam neun grössere Gewerbe als Mittel zur Aufbesserung die Wiederherstellung der Zünfte an [1]).

Eine Zunft, die der Maurer, weigerte sich sogar der Regierung zu gehorchen; die der Bierträger war schon längst in Verfall geraten, „weil keine Jahrsänge der Zunftbrüder sie im Stande gehalten hatte." Es wurde der Vorschlag gemacht, ihnen das kleine Häuschen, das sie besassen, bis zu ihrem Tode als Wohnung zu lassen, weil sie alle schon alt und invalide waren. Der Zustand des Zunftvermögens ergab wenig erfreuliche Berichte. Das Vermögen war seit der Auflösung stark gemindert, hauptsächlich weil die Verwalter sich zu grosse Entlöhnung für ihre Verwaltung aus der Kasse angeeignet hatten! — Daher hätten nicht allein die Armen keine Unterstützung genossen, sondern es war auch ein Anspruch auf die Kasse entstanden, welcher bei Ausgleichung das ganze Vermögen zu verschlingen drohte (z. B. bei den Klempnern, den Glas-, Porzellan- und Mineralwasserverkäufern).

Diejenigen unter den Zünften, welche schon längst keine Zünfte mehr waren, sondern Kontore genannt wurden, bekamen eine schriftliche Autorisation, dass sie nachteilige Besitzungen verkaufen dürften, um aus dem Ertrag eine neue Vermögensanlage zu machen, eine eigentliche Liquidation vorzunehmen war nicht am Platze.

Die eigentlichen Zünfte aber bekamen im Auftrag des Bürgermeisters nach vollzogener Liquidation das Vermögen zwecks Verwaltung wieder zurück.

„Der zweite Teil des Auftrages", so hiess es „nämlich Kassen

---

1) Toestand der Industrie in Amsterdam 1816: Es waren die Zünfte der Klempner, Handschuhmacher, Kerzenmacher, Kupferschmiede, Gerber und Seiler, der Metallgiesser, Schiffsbauer und Schmiede.

mit freier Teilnahme zu bilden, wird nur einen Anfang nehmen können, wenn die ehemaligen Zünfte diejenigen Güter, welche sie verkaufen müssen, in bar umgesetzt haben."

Jedes Jahr war dem Bürgermeister Rechnungsablage zu erstatten, und beim Wechsel der Verwaltung musste eine neue Wahl von ihm genehmigt werden.

Die Zunftkassen konnten also ihre Zwecke weiter verfolgen. Die beträchtlichen Vermögen wurden noch vor völliger Auflösung gerettet. Die Stadt kontrollierte die Verwaltung und hatte Bestimmungen getroffen, um sobald das letzte Band mit dem Zunftleben gebrochen war, diese Besitzungen zu einem allgemeinen Armenvermögen zu convertieren. Dieses schwache Band ermöglichte es, dass dieser Schatten jener wirtschaftlichen Verfassung sich bis ins 20. Jahrhundert hinüber rettete.

Den Schluss der Abwicklung findet man im Bericht, welcher nach Ablauf der Liquidation den Deputierten von Nordholland erstattet wurde. In diesem wurde die ganze Handlung geschildert: „Die Versuche zur Bildung einer bestimmten Unterstützungskasse", so heisst es noch schliesslich, „und um Beiträge zu erzielen unter Personen desselben Gewerbes, haben wenig Aussicht auf einen guten Erfolg". — Der Bericht schliesst mit dem Seufzer: „Alles hat viel Geduld und viel Einsicht gekostet".

Die Bettler.

Die Verfassung von 1798 hatte sofort ein Gesetz formuliert mit dem man sich eine Bekämpfung der Bettelei vornahm. „Die Gesellschaft", so lautete es, „fordert die absolute Bekämpfung der Bettelei". Eine weitere Ausarbeitung erfolgte nicht.

In Amsterdam war schon vordem (26. Januar 1795) eine neue Gerechtsame erlassen. In der allgemeinen Verwirrung waren die verhafteten Bettler aus dem Arbeitshause entflohen und belästigten die Einwohner auf störendste Art: „à quoi voulant pourvoir sans déroger aux publications précédentes faites à ce sujet, défendent très expressément à tous et un chacun qu'il soit, de mendier dans la rue, sur les chemins ou aux maisons de cette ville et de la jurisdiction, n'y demander l'aumône sous peine pour ceux, qui seront trouvés coupables, d'être arrêtés sur le champ par les suppots de la justice et même d'être punis, suivant l'exigence du cas."

Die Bettler hatten auch die Gelegenheit des allgemeinen Frei-

heitsrausches ausgenützt, um auf eigene Faust Geld einzusammeln zur Pflanzung der Freiheitsbäume. Natürlich behielten sie die Summe in der Tasche und die Stadtregierung musste wieder gegen dieses Vorgehen eine Publikation erlassen [1]).

Einige Jahre lang hatten sie danach noch eine Entschuldigung zum Betteln, weil das Arbeitshaus zu einem französischen Hospital eingerichtet wurde. 1800 wurde es wieder hergestellt und ausserdem trat man durch Erneuerung der Plakate strenger auf, speziell gegen die Befreiungsversuche seitens der Bevölkerung. Sobald ein Bettler verhaftet wurde, versuchte die Volksmenge, ihn aus den Händen der Gerichtsdiener zu befreien „aus falscher Barmherzigkeit", so hiess es in den Publikationen. Und das nahm solche Proportionen an, dass die Befreier mit Verbannung bedroht wurden [2]).

Der Gesetzesentwurf, welcher zu einem einheitlichen Strafrecht führen sollte, scheiterte durch den schnellen Regierungswechsel (1806). 1809 wurde ein zweiter Nationalentwurf angenommen und am 31. Januar eingeführt. Doch ein Jahr später erfolgte die Annectierung durch Napoleon und ohne Weiteres wurde der Code Pénal zum geltenden Gesetzbuch deklariert [3]).

Die Bestimmungen für Bettler und Landstreicher wurden in Anwendung gebracht und galten unabgeändert bis zum Jahre 1854. Damit wurde diese Frage wenigstens einheitlich geregelt.

---

1) Stadtpublikation 24. Juni 1795.
2) Gerechtsame 18. Juni 1800.
3) Am 6. Januar 1811.

Neue Methoden.

Die Organisation der Armenpflege war also fast unberührt geblieben von der tiefgehenden Aufmerksamkeit, welche dem Problem gewährt worden war. Der Einfluss auf die öffentliche Meinung war aber sehr erheblich gewesen. Ein ganz neuer Zug war in die Betrachtungen hineingekommen. Die französischen und englischen Oekonomen hatten auf einmal die Frage auf eine viel höhere Stufe gebracht. Begierig wurden ihre Grundsätze auch in den Niederlanden einer Betrachtung unterzogen. Malthus' Lehre des Zuwachses der Bevölkerung gegenüber der langsameren Nahrungsmittelvermehrung ward als Erklärung der immer wachsenden Armenschicht angenommen. In den Betrachtungen, wer die Armen zu versorgen hatte, ward Fichte's Naturrechtslehre angeführt, in welcher er die Armen als „enthoben des Staatsvertrages" darstellt, auch enthoben der Anerkennung des Privateigentums, sobald der Staat ihnen nicht den nötigen Lebensunterhalt verschaffte.

Der Einfluss der Maschinen auf die Armut, das Handelssystem, die industrielle Lage, alle diese ökonomischen Faktoren wurden herangezogen. Auch die Armenmasse selbst ward viel kritischer betrachtet. Man versuchte eine Einteilung zu machen in Arbeitsunfähige, Arbeitswillige und Arbeitsscheue und zahllose Vorschläge wurden in der 1815 gegründeten Zeitschrift für Armenwesen, welche 5 Jahrgänge erlebte und dann mangels genügendem Interesse dahinfiel, gemacht.

In erster Linie ward aufs Neue ein Plan zu einer Zentralarmenverwaltung auseinandergesetzt. Die Organisation Belgiens, welche in einer Stadt alle Armen unter die Fürsorge eines „Bureau de

Willem I, König der Niederlande.

Johannes, Graf van den Bosch.

bienfaisance" oder einer „Administration des hospices" gestellt hatte, regte dazu aufs Neue an.

Auch das Problem der Bettelei ward wieder zur Hand genommen, ebenso zahlreiche Berichte über das ausländische Armenwesen veröffentlicht.

Ganz neu war die grosse Propaganda, welche auf einmal für das Sparwesen gemacht wurde und welche sofort als ein mächtiges Mittel zur Vorbeuging der Armut anerkannt wurde. Das schottische Muster wurde eingehend besprochen. Die Edinburgher Saving Bank, wie auch die Ruthwell Saving Bank wurden in ihrer Wirkung erklärt und die stetigen Mitteilungen führten zur Errichtung zahlreicher Sparbanken [1]).

Der „Verein zum Wohle Aller" [2]) übernahm bald die Führung und errichtete in seinen vielen Abteilungen eine Sparbank. Der Verein wurde dazu vom König selbst aufgefordert [3]), der seine Fürsprache bei allen provinzialen- und Gemeindebehörden zusagte. 1820 findet man schon etwa 50 solcher Banken vor.

Die Regierungsepoche des Königs Willem I kennzeichnete sich überhaupt durch einen starken persönlichen Einfluss auf alles was das Wohl des Volkes fördern könnte. Seine grosse Begabtheit und die frischen voranstrebenden Methoden, welche er aus England mitgebracht hatte, machten es möglich, solch eine kräftige persönliche Initiative zu entwickeln. Auch in die Armenpflege griff er ein. Auf gesetzlichem Wege war eigentlich nichts geschehen. Die von ihm eingesetzte Kommission hatte nur die Domizilunterstützung geregelt. Jetzt sollte es durch stark vom König unterstützte Privathülfe geschehen.

Der Verein für Wohltätigkeit.

Der geniale Plan, welcher endgültig Aushilfe bringen sollte, wurde von einem General, Graf van den Bosch, abgefasst [4]). Die

---

1) Die erste wurde gemeldet in Haarlem, 17. Dez. 1817.

2) Maatschappij tot Nut van 't Algemeen = Gemeinnützige Gesellschaft. Gleiche Vereine wurden im Ausland gegründet: Die Hamburger Patriotische Gesellschaft, die Lübecker Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Tätigkeit, die Kieler Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde etc. etc.

3) Am 11. Mai 1817. Magazyn van het Armwezen 1818.

4) Seine Ideen werden während und nach Abschluss der napoleonischen Zeiten in verschiedener Gestaltung vorgefunden oder verwirklicht. So gründete Fellenberg 1804 die landwirtschaftliche Kolonie bei Bern, wo er die pädagogischen Auffassungen

Organisationsversuche waren gescheitert. Jetzt sollte es auf andere Art probiert werden, nämlich mittelst Zentralisation der Elemente selbst.

Auch er, wie die meisten Zeitgenossen, vertrat die Ansicht, dass der Arme zur Arbeit zu erziehen wäre und danach durch die Eröffnung eines breiten Arbeitsgebietes zur Selbständigkeit gebracht werden könnte. Er meinte, dass eine Landwirtschaftskolonie dafür das Geeignete wäre. Sobald der Arme genügend ausgebildet wäre, sollte ihm Gelegenheit geboten werden, sich zu einem selbständigen Pächter eines kleinen Hofes emporzuarbeiten. Eine industrielle Unternehmung sollte damit parallel gehen, damit einem jeden nach seiner Veranlagung geholfen werden könnte und auch in Winterzeiten ergiebige Arbeit zu finden wäre. Ein jeder sollte nach seiner Arbeit entlohnt werden. Philantropie sollte es keineswegs sein. Ohne Arbeit kein Unterhalt. Die sogenannten ehrlichen oder wahren Armen sollten da den Ausweg finden.

Der Plan wurde vom Könige unterstützt, ein Reglement mit seiner Approbation verfasst, eine Kommission eingesetzt und Subkommissionen in allen Städten ernannt. Ein Grundstück war erworben und die Anzahl der Mitglieder des Vereins, welche durch ihre jährlichen Beiträge und Schenkungen die finanzielle Grundlage des Unternehmens bilden sollten, betrug im selben Jahr der Errichtung schon 14843 [1]).

Die Kolonie sollte anfänglich für 100 Familien vorbereitet werden.

---

von Pestalozzi für ältere Knaben in Anwendung brachte, doch zugleich eine Hebung der Landwirtschaft bezweckte. Owen wollte durch Errichtung seiner „Parallelogramme" die Landwirtschaft und die Industrie wieder mit einander in Verbindung bringen (1817). Fourier, der noch gehofft hatte, dass Fellenberg seine Ideen verwirklichen würde, hatte hauptsächlich die Neugestaltung der gesellschaftlichen Organisation im Auge. Seine Phalanstères sollten für 7|8 aus Landbauern und Handwerkern bestehen, die übrigen sollten Kapitalisten, Gelehrte und Künstler sein. Die Industrie sollte dort keinen Platz finden. Die Begründung dieser Ideen lag in der wirtschaftlichen Lage der Länder selbst: in der Schweiz in der rückständigen Landwirtschaft, in England in der Überindustrialisierung und Konzentrierung der Arbeiterelemente in den Städten, in Holland im gänzlichen Mangel an Industrie. Wie weit van den Bosch zu seiner Idee durch die ausländischen Gründungen angeregt wurde, ist aus den veröffentlichten Daten nicht zu ersehen. Als Owen (1818) Fellenberg besuchte, seine Memoiren über die Arbeiterklasse (Okt. 1818) beim Aachener Kongress einreichte, war der Vorschlag von van den Bosch schon gemacht worden.

1) Algemeen Verslag der Vereeniging voor Weldadigheid, 22 Juni 1818.

Nach reiflicher Überlegung wurde das Garnspinnen und das daraus zu webende grobe Leinen, als diejenige industrielle Unternehmung, welche allem Anschein nach ein bequemes Absatzgebiet finden würde, gewählt. Jede Stadt, welche durch Einschreibung stark an der Kolonie beteiligt war, konnte eine gewisse Anzahl Armer gegen eine bestimmte Summe pro Jahr übermitteln, eine erheblich kleinere Summe, als sie selbst für ihre Armen zu zahlen hatte. Art und Grösse der aufzunehmenden Familien wurde bestimmt. Eine stufenweise Minderung der Lasten sollte dann eintreten, jenachdem die Familien selbst zu verdienen anfingen. Alle Kosten wurden genau berechnet und die finanzielle Seite so gut wie möglich gesichert. Mit diesem Plan meinte der Enthusiast und Menschenfreund van den Bosch die so heiss ersehnte Minderung der städtischen Armen herbeizufuhren. Die Städte sollten von Armen befreit werden. Die viel zu schwer belasteten Stadtkassen sollten von diesem Druck auf ihre Finanzen erleichtert, das moralische Niveau der Armen gehoben und dabei unkultiviertes Land in fruchtbare Gegenden umgewandelt werden [1]).

Für Amsterdam war es die höchste Zeit, dass auf irgend eine Art Aushilfe geschaffen wurde.

Das Almoseniershaus, das 1790 2440 Kinder zählte, enthielt im Jahre 1800 2817, 1813 3739 Kinder, 1818 4419 Kinder. Die Kosten wurden ganz aus der städtischen Kasse bestritten.

Das Verhältnis der Armen im ganzen Königreich war 1816 $^1/_{11}$ der Bevölkerung, 1817 verhielt es sich wie 1 : 7 (ohne diejenigen

---

1) Die Kolonien haben die grösste Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich gezogen. Die Reihe der französischen Philantropen und Oekonomen, welche darüber Schriften veröffentlichten: Le Baron de Hausse: Etudes administratives dans les Landes, 1826; Alban de Villeneuve-Bargemont, Economie politique chrétienne, ou recherche sur la nature et la cause du paupérisme en France et en Europe, et sur les moyens de le soulager et de le prévenir, 1834; Comte de Tournon: Rapport sur un mémoire par Mr. le Vicomte de Villeneuve sur les colonies pour la répression de la mendicité, 1835; M. L. F. de Huerne de Pommeuse: Des colonies agricoles et de leurs avantages, 1832 etc. veranlasste die französische Regierung eine Kommission zu ernennen, um in Frankreich das in den Niederlanden geforderte System der landwirtschaftlichen Kolonien anzuwenden.

In Dänemark wurde vom König eine Kommission ernannt, welche die niederländischen Kolonien studierte, was eine Errichtung von dänischen Kolonien zur Folge hatte, den niederländischen ganz gleich. Auch in England wurde auf Befolgung dieses Systems gedrungen: Eighth annual report of the board of supervision for the relief of the poor in Scotland, idem: Der Oekonom von Halen, im Hannover Magazin 1840.

in den Armenanstalten [1]). — Das Verhältnis in Amsterdam stand wie 1 : 3 [2]).

Die Subkommission des Vereins für Wohltätigkeit wurde 1818 (19. Juli) in Amsterdam gebildet [3]). 1819 wurde der erste Vorschlag zur Aushilfe gemacht.

Im Jahresbericht der Staaten-General [4]) gelangte die Mitteilung zur Veröffentlichung, dass der Verein für Wohltätigkeit angeboten hatte, unter vorteilhaften Bedingungen einen Teil der Findlinge und verlassenen Kinder in seiner Kolonie zu erziehen. Man bereitete die nötigen Massnahmen vor. Das Bürgerwaisenhaus und Almoseniershaus bekamen ein diesbezügliches Schreiben. Die Regenten schrieben darüber wieder dem Bürgermeister und die Sache wurde im Stadrat verhandelt [5]).

---

1) Jahresbericht an die Staaten-General 1816—1821.

2) Schon 1814 entschloss der Stadtrat sich zu dem Versuch, das Almoseniershaus und die beiden Spitäler „welche grösstenteils eine Zuflucht sind für Kinder und Personen, die dieser Stadt ganz fremd sind" von Landes wegen bezahlt zu bekommen. (Protokollbuch des Rates der Stadt Amsterdam 1814.) Der Tresorier berichtete, (Protokollbuch des Rates der Stadt Amsterdam 15. April 1814) dass die Rückstände bei den Armenanstalten dermassen gross wären, dass zu einer Liquidation übergegangen werden müsste. Die wallonische Diakonie hatte einen Rückstand für die französischen Refugiés zu verzeichnen. Die Kosten waren nur bis 1810 von der Stadt bezahlt. Der Stadrat erklärte sich nicht im Stande, diesen Forderungen Genugtuung zu leisten, auch mit Rücksicht auf die zahllosen anderen Reklamationen, welche ihm danach ohne Zweifel zugehen würden, während kein Fonds zum Ausgleich der Schulden vorhanden war. — Der Tresorier riet u. a. zum Verkauf der städtischen Glocken- und groben Geschützgiesserei, um aus dem Ertrag den Rückstand wohlmöglich auszugleichen, was angenommen wurde. (Protokollbuch des Rates der Stadt Amsterdam 22. Februar 1814.) Die Protokolle meldeten wiederholt den abnehmenden Steuerertrag. Ausserdem wies das Arbeitshaus durch Unehrlichkeit eines Beamten ein grosses Defizit auf.

3) Mitglieder waren: zwei Stadträte, zwei Geistliche verschied. Religion, zwei der ansehnlichsten Einwohner und ein General.

4) Jahresbericht 14. Mai 1819.

5) Die Regenten des Almoseniershaus sprachen in ihrem Schreiben ihre Furcht vor der zu geringen Kontrolle aus. Sie hätten früher traurige Erfahrungen gemacht mit dem Pflegesystem (1810 hatte man schon angefangen, Kinder auf dem Lande unterzubringen). — Die Regenten des Bürgerwaisenhauses fanden es nicht wahrscheinlich, dass die gewünschten Elemente sittlich und körperlich zu der Landarbeit fähig sein würden. Übrigens läge es im Vorteil der Stadt, dass die Auslagen für die Waisen in Amsterdam selbst gemacht wurden, das Geld kehre dann wieder zurück zu den Bürgern, woher es entnommen wurde! — Es findet sich darüber im Protokoll die spottende Frage „ob vielleicht die Kühe und Kälber, der Roggen und Weizen, das Leinen und die Wolle, der Torf und die Butter auf dem Rathausplatz wüchsen!" (Aus einem Bericht des Tresoriers 15. Nov. 1819).

Die Behandlung der Frage ergab die grössten Schwierigkeiten. Offenbar war die Offerte keineswege mit Enthusiasmus empfangen. Einige Monate später [1]) erfolgte der Rat der Finanzkommission: „Die physische Lage der Kinder war dermassen kümmerlich, dass sie einen Versuch mit der Kolonie unbedingt anraten müsste. Die Kinder seien durchwegs zu klein für die Miliz. Viele wären verunstaltet. Die Kosten seien sehr hoch und nur wenige Kinder brächten es später zur Selbständigkeit (139 von 184 Kindern wären milizuntauglich)". Der Tresorier riet in einer nächsten Sitzung wieder davon ab [2]).

Man konnte sich nicht entschliessen. Ende des Jahres richtete ein Ratsmitglied die Frage an den Bürgermeister, weshalb nicht gehandelt würde. Sofortiges Handeln sei dringend nötig [3]). Daraufhin sprach der Rat sich aus, dass dieser Entschluss nicht zu seiner Kompetenz gehöre. Der Bürgermeister, als Oberaufseher der Wohltätigkeitsanstalten sollte den entscheidenden Entschluss fassen [4]). Der Vorschlag [5]), einen Versuch mit 150 Kindern zu machen, wird in Erwägung gehalten [6]). Im Jahre 1824 erfolgte der Beschluss des Königs, dass von allen subventionierten Anstalten die über 6 Jahre alten Kinder zur Kolonie geschickt werden mussten, wenn die Kosten pro Kind mehr wie 30 Gulden pro Jahr betrügen [7]).

In Amsterdam herrschte ein direkter Widerstand, diesem Gebot Folge zu leisten. Die Stadt empfing noch ein spezielles Anschreiben [8]), woraufhin wieder allerlei Einwände gemacht wurden.

Die Antwort lautete, dass sofort 600 Kinder zur Kolonie gebracht werden sollten.

---

1) 18. Februar 1820.
2) 3. März 1820.
3) Protokollbuch 15. Nov. 1820.
4) Idem.
5) 7. März 1821.
6) Die Stadtregierungen waren überall vom König ermächtigt worden, die Garantie der Kontrakte auf sich zu nehmen, welche zwischen dem Verein für Wohltätigkeit und den verschiedenen Anstalten abgeschlossen wurden. Die Bitte, die Sendung nach den Kolonien so viel wie möglich zu ermutigen, war dazu gefügt, „damit die schwer belasteten Armenbudgets erleichert würden. (Prov. Blad 15. März 1821)."
7) Es waren jetzt 4000 Plätze in der Kolonie für Findlinge, Waisen etc. bereit. Die wenige Bereitwilligkeit, welche die Behörden der Armenanstalten zu Tage trugen, die Kinder dahin zu befördern, machte einen derartigen Befehl notwendig (Prov. Blad 15. März 1821).
8) Resolutionenbuch des Bürgermeisters, 24. Mai 1824.

Daraufhin nahmen die Regenten ihren Abschied [1]). Der Bürgermeister brachte nochmals im Rat den Vorschlag ein das Almoseniershaus aufzuheben und allmählich die Kinder abzuschicken. Der Rat verweigerte abermals eine Antwort. Das gehöre nicht zu seiner Kompetenz, und die Regenten reichten nochmals eine Petition zur Behauptung des bestehenden Zustandes ein. Niemand wünschte die Verantwortung für eine derartige Umwälzung in der Armenpflege auf sich zu nehmen.

Die öffentliche Meinung wurde dem Plan immer feindlicher gesinnt. Dass es der Stadt nicht erlaubt sein sollte, ihre Waisen und Findlinge innerhalb ihrer Mauern zu behalten, schien ihr ein empörender Befehl.

Als jedermann sich weigerte, die Verantwortung zu tragen, beschloss der Bürgermeister die Durchsetzung des königlichen Beschlusses.

Die Kinder sollten in Gruppen von 30—40 fortgeschickt worden „um also den Eindruck weniger stark zu machen" [2]).

Die Erregung in der Stadt wuchs dermassen, dass Eile wünschenswert ward [3]).

Dem Polizeioberst wurde die Oberaufsicht anvertraut. Am 18. August sollten endlich 4 Schiffe mit 300 Kindern mitten in der Nacht fortfahren. Bei den Stadttoren befand sich eine doppelte Militärmacht. Die Schleusen blieben die ganze Nacht geöffnet unter Extra-Wache.

Nachts 3 Uhr fuhren die Kinder ab.

„Alles blieb ruhig", so rapportierte die Polizei am nächsten Tag im Bürgermeistersrat.

Einige Tage später fuhren wieder 200 Kinder ab auf ebenso verstohlene Weise. Einen Monat später war das letzte Kind nach der Kolonie abgereist. Am selben Tag wurde der Bericht hierüber an den König fortgeschickt [4]).

Von jetzt an wurden regelmässig alle über 6 Jahre alte Kinder der Kolonie in Pflege gegeben. Die jüngeren wurden wie bisher bei Familien untergebracht.

Das Almoseniershaus stand jetzt leer [5]). Der Name verschwand

---

1) Resolutionenbuch des Bürgermeisters 15. August 1824.
2) Resolutionen 1824.
3) Resolutionenbuch des Bürgermeisters 10. Aug. 1824.
4) Id. 21. Sept. 1824
5) Es wurde 1826 umgebaut zu einem Justizpalast.

mit ihm. Das Regentenkollegium wurde von jetzt an für die „Stadtpfleglinge" eingesetzt [1]).

Es wurden vom König ziemlich strenge Massnahmen getroffen. Erstens dürfe keine subventionierte Anstalt pro Kopf mehr wie 30 Gulden kosten, keine einzige Anstalt oder Diakonie dürfe überhaupt Subvention empfangen, wenn sie nicht aus ihren Büchern nachweisen könne, dass die Ausgaben darunter blieben. Bis zu 30 Gulden könnten sie subventioniert werden. Die Behörden sollten darauf hingewiesen werden, dass ihre Waisen für 22.50 Gulden im Verein für Wohltätigkeit aufgenommen wurden [2]). Weiter wurden alle finanziellen Abmachungen dem Gutachten der provinzialen Staaten unterzogen: „sowohl von Armendirektoren, Regenten von Wohltätigkeitsanstalten und Waisenhäusern, Diakonien, Kirchen etc." weil man erfahren hatte, „dass verschiedene Armenbehörden sich nicht scheuten, Gelder an Privatpersonen ohne die nötige Sicherstellung oder Bürgschaft auszuleihen, wodurch den Armen ein Schaden zugefügt werden konnte [3]) [4])."

Für Amsterdam wurde die Aussendung sehr strenge durchgeführt, selbst die zeitweise verlassenen Kinder (Eltern krank oder im Gefängnis) sollten nicht der Gemeinde zur Last fallen [5]). Diejenigen welche zur Aussendung durchaus ungeeignet waren, sollten solange im Arbeitshaus aufgenommen werden [6]). Der Tarif

---

1) Es wurde gebildet aus Mitgliedern der drei Kirchengemeinden „welche die meisten Armen zu ihren Lasten hatten, N. B. der reformierten Gemeinde, der römisch-katholischen und der beiden lutherischen Gemeinden" (Resolutionenbuch 28. Dez. 1827).

2) Provinciaal-Blad vom 29. April 1824.

Die eventuelle städtische Subvention an ihre Anstalten durfte auch nie mehr wie 30 Gulden pro Kopf betragen. Wenn das Subventionsgesuch unklar begründet war, sollte jede Subvention abgelehnt werden (id. 21. Juli 1824).

3) Prov. Blad 17. Juni 1824.

Man findet in den nächsten Jahren eine Reihe von Beschlüssen vor, wobei eine Anzahl Waisenhäuser der Verpflichtung enthoben wurden, ihre Kinder zur Kolonie zu schicken, weil ihre Geldmittel ausreichend waren.

4) Schon etwas früher (15. Januar 1824) war den städtischen Behörden untersagt, die Budgets und Subventionen der verschiedenen Wohltätigkeitseinrichtungen festzustellen ohne die nötigen justificatoiren Beilagen. 1828 wurde der Beschluss auf die finanzielle Kontrolle der provinzialen Staaten nochmals erneuert (Prov. Blad 11. Dezember 1828).

5) Resolutionenbuch 19. Sept. 1826.

6) Id. 8. Juni 1827.

der Wohltätigkeitskolonien wurde dann und wann etwas abgeändert [1]).

Auf diese Art hoffte man die Lösung gefunden zu haben. Der Plan des Grafen van den Bosch nahm dadurch eine Gestalt an, die anfänglich nicht beabsichtigt war. Er hatte rein wirtschaftliche Zwecke mit der damit parallel gehenden Erziehung zur Arbeit von tauglichen Armen im Auge gehabt. Der König dagegen betrachtete die Stiftung als eine Art Dépôt, wo alle Elemente versammelt werden sollten, welche für die Stadt einen finanziellen Schaden bedeuteten. Der König war es, der die Zentralisation dermassen förderte [2]).

Man unterliess nichts, um diese Idee durchzuführen und die Abnahme der städtischen Lasten zu verwirklichen. Es

---

1) Ein Tarif war am 28. Juli 1824 wie folgt festgestellt: 8 Findlinge, verlassene Kinder oder Waisen wurden gegen ein Jahresgeld von 360 Gulden, 3 Bettler und eine Familie von 5 Köpfen gratis übernommen.

2) Er ging sogar soweit, dass er befahl, dass alle diejenigen Kirchenkollekten eingestellt werden sollten, welche eine Einstellung der Aussendung von Kindern zu den Wohltätigkeitskolonien erzielen würden. Auf die Adressen der reformierten und der katholischen Gemeinden zu X hin, in denen um Aufhebung des Befehls zur Aussendung der Kinder gebeten wurde, weil diese zwei Gemeinden für jede Subvention gedankt hatten und unter Einwilligung der städtischen Behörden eine Schalen-Kollekte in den resp. Kirchen eingeführt hatten, deren Ertrag hinreichend sein würde, um diese Waisen zu unterstützen, lief eine verneinende Antwort ein.

Diese Kollekten wurden qualifiziert als aussergewöhnlich und also unerlaubt (nach dem früheren Beschluss 17. August 1827, wobei nur die gewöhnlichen Kollekten als regelmässiges Einkommen in der Bilanz der Diakonien und der Privat-Wohltätigkeitsvereine betrachtet wurden). Sie hätten zur Tendenz „die Absichten der Regierung zur Kolonisation von Findlingen, Waisen etc. kraftlos und ziellos zu machen. Die Kollekten in den Kirchen zu X sollten sofort eingestellt werden, wie ebenfalls alle derartigen in anderen Orten." (Kgl. Beschluss 13 November 1828). Weil das Zuströmen der Waisen noch immer zu langsam ging und weil „man aufmerksam gemacht war auf die Umgehung der Regierungsvorschriften", wurde nochmals eine Empfehlung der Wohltätigkeitskolonien erlassen, worin alle Vorteile enumeriert wurden: geringere Kosten, guter Unterricht, Religionsunterricht, Gewerbe-unterricht etc. etc. (Prov. Blad 15. Dezember 1829).

Die Tabellen zur Kolonisation, welche bei der Regierung eingereicht werden sollten, musten alle Kinder zwischen 7—18 Jahren enthalten, ungeachtet ob diese in Wohltätigkeitsanstalten aufgenommen waren oder bloss Unterstützung bekamen, wenn die Unterhaltskosten höher kamen als in den Kolonien (Prov. Blad 31. Januar 1834).

wurde sogar alles speziell zur Aufnahme israelitischer Kinder vorbereitet [1]).

Der Widerwillen gegen die Kolonie wurde jedoch nicht überwunden. Er steigerte sich im Gegenteil im Lauf der Jahre.

Es war dies einem Umstand zu verdanken, welcher vom Stifter dieses Planes nicht vorhergesehen und nicht beabsichtigt war. Die Anzahl der freien Kolonisten belief sich schon 1819 auf 1400 Personen und stieg allmählich [2]). Der Stifter meinte, dass innerhalb kurzer Zeit die ganze noch unfruchtbare Gegend umgewandelt sein würde in rentierende Kolonien. Noch ehe mit der ersten Ansiedelung feste Resultate erzielt waren, baute man schon die zweite und dritte. Bald wurde selbst die siebente Kolonie errichtet. Aber die Elemente, welche man als freiwillige Kolonisten zugeschickt bekam, waren je länger je untauglicher, und daran scheiterte die ganze grossartige Organisation.

Statt die technischen und ökonomischen Prinzipien durchzuführen, wurde der ganze Plan einer vollständigen Umwälzung unterzogen. Man nahm nichtverwendbare Arbeiter, ja selbst invalide Elemente auf, welche durch ihre Arbeit selbst die Kosten nicht ersetzen konnten. Die Folge war, dass die Arbeit nicht nach ihrem Wert, sondern nach Zeit entlohnt werden musste. Damit fiel einer der mächtigsten Antriebe zum tüchtigen Arbeiten dahin. Die Faulen und die Fleissigen bekamen den gleichen Tagelohn. Die Arbeitsleistung sank dadurch unaufhörlich. Doch dies war noch nicht alles. Man hatte die invaliden Elemente zugelassen, es folgte jetzt der Ausschuss der Bevölkerung.

Die Bettler.

Die Regierung stellte nämlich bei der Kolonie den Antrag, eine Stiftung für die Bettler zu errichten. Man hoffte, diese Elemente durch strenge Arbeit wieder existenzfähig zu machen. So entstanden die Riesengebäude für die Bettler mit 21 kleinen Einzelhöfen, wo die Arbeit verrichtet werden sollte. Es wurde

---

1) Prov. Blad 12. September 1839.
Das einzige Mal, dass die Erwähnung einer Vermittlung des Bürgermeisters sich im Resolutionenbuch vorfindet, betreffend die Aussendung von Waisen aus kirchlichen Anstalten in Amsterdam war gerade für die israelitische Knabenanstalt, welche über keine ausreichenden Mittel zu verfügen hatte. Resolutionenbuch 1841.

2) Jahresbericht 1820.

mit der Regierung einen Vertrag abgeschlossen, welcher innerhalb 16 Jahren eine Subvention von 222.000 Gulden zusagte für die Aufnahme van 9200 Personen [1]). Die ungünstige finanzielle Lage des Vereins hat ihn verlockt, hierauf einzugehen.

Die Art. 267—270 des Code Pénal, in welchen dass Betteln und Landstreichen für eine strafbare Handlung erklärt wurde, waren 1811 in Rechtskraft getreten. Das Betteln war strafbar „wenn es sich nicht stützte auf eine dringende Not oder wenn es seinen Ursprung nahm in Faulheit und Müssiggang". Das Landstreichen war strafbar, „wenn man ohne Wohnort, ohne Existenzmittel herumwanderte, und nicht gewohnt war, einen Beruf auszuüben".

Der Code Pénal beabsichtigte, in jeder Gemeinde ein Arbeitshaus als Vorbeugungsanstalt zu errichten, damit nie der Vorwand der Arbeitslosigkeit als Entschuldigung gelten könne. Wenn der Bettler dasselbe nicht benutzte, konnte ihm zuerst eine Gefängnisstrafe auferlegt werden, gefolgt von einem gezwungenen Aufenthalt im Arbeitshause.

Die Errichtung eines Arbeitshauses in jeder Gemeinde ist nicht erfolgt. Es trat jetzt die Kolonie als Zentralanstalt an die Stelle. Die Fiction, dass diese Anstalt, trotz der Entfernung von fast allen Städten, doch als Vorbeugungsinstitut gelten könne, weil der Arme auf Anfrage dahin geschickt wurde und aufgenommen werden musste, wurde aufrecht erhalten.

In der Praxis war es ein absolut unbrauchbares System. Die Anfrage zur Aufnahme, welche von den Gemeindebehörden an den Minister gerichtet werden musste, forderte schon Wochen bis zur Antwort. Befand ein Mensch sich momentan in Not, so war ihm das Mittel der freiwilligen Arbeit fast verschlossen. Der schwerfällige administrative Apparat und die grosse Reise zu den im nordöstlichen Winkel des Reiches gelegenen Anstalten nahmen dem Gesetz die hohe Bedeutung, welche es sonst hätte haben können.

In Amsterdam hatte sich die Gemeindeanstalt etwas verändert. durch door de Einführung des Code Pénal. Sie blieb für die Bettler und die freiwilligen Arbeiter bestimmt. Die für Über-

1) Darunter die Bettler, bedürftige Familien, Waisen und verlassene Kinder, Findlinge und Veteranen.

tretung Bestraften wurden nicht mehr in der Anstalt eingesperrt, sondern im Gefängnis. Die Diakonien und Privatpersonen konnten dort nicht mehr Personen von schlechter Lebensführung aufnehmen lassen. Dazu gehörte von jetzt an eine gerichtliche Ermächtigung. Es wurden dort nach dem Jahre 1818 diejenigen aufgenommen, welche in Amsterdam Domizil hatten und sich in bedürftiger Lage befanden. In Amsterdam hat der Zweck des Gesetzes von 1811 erfüllt werden können. Die Armen hatten nur einen, von den Viertelsmeistern abzugebenden, Nachweis vorzuzeigen, um mit Frau und Kindern aufgenommen zu werden.

Die Arbeitslosen bildeten die eigentliche Bevölkerung der Anstalt. Die anderen Kategorien: durchreisende Arme oder Bettler, die für Schuld Haftende und andere bildeten die verschwindende Minderheit.

Amsterdam hatte sonst viel zu leiden unter den Bettlern. Besonders wurde die Bekämpfung erschwert „durch die verbrecherische Beihülfe der Bevölkerung zur Befreiung der Bettler." Daher das Gesuch um Erneuerung der früheren Plakate [1]).

Die dazu ernannte Kommission erstattete den Bericht, dass sie kein Bild geben könne „von dem traurigen Schauspiel, durch welches Amsterdam seit Jahren erniedrigt wurde, nämlich die schändliche Bettelei unter allen Einwohnern, besonders aber unter den Israeliten."

Das freiwillige, durch milde Beiträge und städtische Subvention gestiftete, israelitische Arbeitshaus, war aufgehoben [2]), „weil die nötigen Zwangsmittel fehlten, um die Übertreter zu ihren Pflichten zu zwingen [3])." Eine Aushilfe ward also bald geboten. Die vierte Ansiedlung der Kolonie ward nun zur Bettlerkolonie erklärt. (Sie trug den Namen Ommerschans) [4]).

Die Errichtung der Strafkolonie war ein Fehlgriff, welcher schwer gebüsst wurde. Freie und Zwangskolonisten sollten nebeneinander arbeiten. Die allerunsaubersten, sittlich am meisten

---

1) Protokollbuch 2. Mai 1821.
2) Resolutionenbuch 5. Juli 1822.
3) Protokollbuch 6. August 1823.
4) Die armen Kinder waren zuerst bei den freien Kolonisten in Pflege gegeben worden. Die Anzahl der Kinder zwang aber zur Aufnahme im naheliegenden Stifte Veenhuizen (gebaut um altem Militär einen ungesorgten Lebensabend zu sichern. Dort fand eine ungeheuere Anhäufung von Kindern statt).

heruntergekommenen Elemente sollten dort in grosser Anzahl angehäuft werden. Sie mussten die Kolonien in Verruf bringen. Das war fast unvermeidlich. Von Regierungswegen wurde also die Frage der Armen und der Bettler zusammengefasst. Ihr Schicksal wurde verbunden [1]).

Schon 1821 waren Amsterdam die Bedingungen zugegangen, unter denen die Bettler in den Wohltätigkeitskolonien aufgenommen werden mussten [2]). Alle gesunden Bettler sollten dahin; die Gemeinde, in der sie ihr Domizil hatten, sollte die Kosten tragen [3]).

Die Israeliten versuchten die Aussendung ihrer Glaubensgenossen vorerst durch Pläne von neuen Arbeitsanstalten zu verhindern. Amsterdam verweigerte jedoch die Subvention und nannte die Kolonie als die geeignete Stelle für die Bettler, wahrscheinlich auch auf Rat des Tresoriers hin; er regte unbedingt dazu an: „es ist viel billiger und zu gleicher Zeit ein Mittel zur Vorbeugung, dass arme Juden von anderen Orten als Vögel in diese Stadt kommen und dort ansässig werden; da sie fürchten, hier als Bettler und Landstreicher qualifiziert und dann deportiert zu werden, werden sie von ihrem Vorhaben, in die Stadt zu kommen, ablassen [4])."

Auch wurde für die sogenannten musizierenden Bettler keine Ausnahme mehr gemacht [5]). Polizeilich konnte hiergegen vorgeschritten werden, jedoch nicht gesetzlich [6]).

Von jetzt an fängt die regelmässige Beförderung von Bettlern nach den Kolonien an [7]).

Eine Minderung der Bettelei in den Städten wurde in den Berichten schon bald erwähnt [8]), doch haben auch hier die Kosten

---

1) Eilerts de Haan: De Nederlandsche Landbouwkolonien p. 78.
2) Provinciaal Blad 27. Sept. 1821.
3) Königlicher Beschluss 13. März 1822.
4) Protokollbuch 6. Aug. 1823.
5) Resolutionenbuch 9. April 1825.
6) Dispositionen 8. Februar 1827.
7) Die gebrechlichen Bettler sollten nach Hoorn (Nordholland) befördert und dort im Bettlerarbeitshause aufgenommen werden, „so lange keine anderen Bettlerkolonien in Nordholland bestehen." Alle anderen sollten nach Ommerschans. (Provinciaal Blad 20 Dezember 1825). Das Vorhaben bestand also noch, dem Code Pénal in seinen Absichten zu folgen. Einstweilen sollten die Wohltätigkeitskolonien als Dépôt de mendicité dienen.
8) Provinciaal Blad 17. Juli 1823.

dazu geführt, dass eine strengere Kontrolle nur zu gerne umgangen wurde. Es war mancher Stadt unangenehmer, die Bettler in den Kolonien bezahlen zu müssen, als sie in ihren Strassen zu dulden [1]).

Eine fortwährende Klage wurde seitens der Diakonien erhoben, dass sie meistens die Armen zu ihrer Last hatten, welche für Landarbeit untauglich waren. Eine Erleichterung der diakonalen Kassen ist denn auch nicht erreicht worden [2]).

Darauf machte der Verein für Wohltatigkeit einen weiteren Schritt. Er erklärte sich bereit für eine etwas höhere Entschädigung die nicht-invaliden Untauglichen auch aufzunehmen [3]).

Etwas später wurde ausdrücklich bestätigt, dass Niemandem der es verlangte, die Aufnahme in den Kolonien verweigert werden dürfte [4]).

Für die Arbeitslosen von Amsterdam wurde davon kein Gebrauch gemacht, weil „die Armen vollständig aus ihrem Milieu gerissen wären und die Aussicht, wieder einmal selbständig zu werden, gänzlich verloren gehen würde. Nun verbleiben sie in derselben Stadt, dann und wann haben sie die Gelegenheit, ihre Verwandten und Freunde zu sehen, wodurch sie also bekannt gemacht werden mit etwaiger Aussicht auf Arbeit. Ist diese gekommen, so verlassen sie das Arbeitshaus [5])." Es war ausserdem billiger und zweckmässiger.

---

1) Man darf sich demzufolge nicht über die Bemerkung wundern, dass in einzelnen Gemeinden das Betteln: „selbst an bestimmten Tagen und an Markttagen unverschämt von einer Anzahl Personen ausgeübt wird." (Provinciaal Blad 15. März 1825.) Daraufhin folgt der wiederholte Befehl, diese Bettler abzufasssn und nach der Kolonie zu befördern. (Provinciaal Blad 17. Dez. 1825.) Schon durch blosse Anmeldung bei den städtischen Behörden, konnte eine existenzlose Person sofort nach den Kolonien geschickt werden. „Auf Märkten, Schiffen, Anlegeplätzen und öffentlichen Wegen wurden noch immer viel zu viel Bettler vorgefunden. (Provinciaal Blad 20. Juni 1826.) Die grossen Städte schienen es selbst zu erlauben" und wurde den Stadtregierungen empfohlen, ihre Einwohner zu ersuchen, unter Mitteilung der Kolonisationsbedingungen „ihre Liebesgaben nicht den bettelnden Personen, sondern den Armenbehörden zukommen zu lassen." Provinciaal Blad 1. Sept. 1831.

2) Resolutionenbuch: In Amsterdam belief sich die ganze Anzahl der Armen 1829 auf $^1/_8$ der Bevölkerung.

3) Provinciaal Blad. 20. Dezember 1831.

4) Id. 13. Januar 1835.

5) Calisch: De Weldadigheid te Amsterdam.

Ziemlich bald nahm die Aussendung eine andere Wendung. Die Finanzen der Kolonie waren in sehr schlechtem Zustande. Die Hoffnungen des Stifters wurden nicht erfüllt. Die gänzliche Änderung der Pläne, durch die Einfügung eines sehr grossen Kontingentes von Zwangskolonisten und anderer untauglichen Elementen, hatte hauptsächlich den ungewünschten Zustand herbeigeführt. Die Sittenlosigkeit durch die Anhäufung so vieler Minderwertigen nahm überhand. Durch die Überfülle wurde bald Kontrolle und Verwaltung gänzlich ungenügend. Der Zustand der Kinder, welche unter all diesen Elementen aufwuchsen, war ein unbeschreiblicher. Die Kolonien wurden überfüllt und die Regierung musste den Befehl erlassen, dass nur diejenigen, die bettelten oder um Aufnahme in den Kolonien ersuchten, befördert werden dürften. „Es muss in der Aussendung von Bedürftigen eine Einschränkung gemacht werden [1]."

Das verhängnisvolle Wort wurde danach gesprochen: „Wegen Überfüllung der Kolonien für Wohltätigkeit ist die unvermeidliche Notwendigkeit entstanden, denjenigen, welche sich freiwillig und ohne gebettelt zu haben zur Beförderung aufgeben, dieses zu verweigern." Hiermit nahm die Gratis-Aussendung von armen Familien und Arbeitslosen ein Ende.

Sehr kurz danach erfolgte die Übernahme von Staatswegen von fast allen Besitzungen des Vereins, welche ihm wieder unter strenger Kontrolle, in Niessbrauch gegeben wurden mit der Verpflichtung, gegen eine Summe von 322.000 Gulden pro Jahr stets eine Anzahl von 9200 Personen, welche die Regierung dahin beförderte, aufzunehmen [2].

Die Bettlerstiftung wurde zu gleicher Zeit als für das ganze Reich geltend erklärt.

Regelmässig erfolgten die Aussendungen von Amsterdam aus.

Der Tarif war für		1822	1843.
einen gesunden	Bettler	Fl. 25.—	35.— pro Jahr
„ halbinvaliden	„	„ 52.50	72.50 „
„ invaliden	„	„ 65.—	85.— „

1) Provinciaal Blad 10. März 1843.
2) Kgl. Beschluss 25. Okt. 1843.

Amsterdam beförderte nach den Kolonien:

Jahr:	Gesunde Bettler.	Halbinvalide Bettler.	Invalide Bettler.	Gesamtkosten betrugen:
1823	136	—	—	Fl. 6636.—
1828	94	88	26	„ 13517.—
1833	198	138	16	„ 15425.—
1838	342	220	10	„ 21256.—
1843	1112	784	21	„ 58074.—
1848	850	446	133	„ 55273.—
1850	788	383	185	„ 58829.—

Die Tarife erfuhren 14. Nov. 1843 eine Abänderung.

Bis 1854 blieb die gesetzliche Regelung gleich.

Das Armengesetz brachte danach zu gleicher Zeit eine Regelung für die Bettler und Landstreicher. Das Unterstützungsdomizil wurde für die Kosten haftbar gemacht. Die Fiction des Bestehens eines Arbeitshauses in jeder Gemeinde wurde aufrecht erhalten. Nur durfte, auf Gesuch, eine Arbeitsanstalt in der Gemeinde von Staatswegen zu einer Bettleranstalt erklärt werden. Der Regierungsbericht von 1855 meldete, dass kein einziges Gesuch hierfür eingelaufen wäre.

Die Aussendung nach einer ersten Verurteilung wurde für Bettler und für Landstreicher zu einer fakultativen erklärt. Erst bei Rezidiven entstand die Verpflichtung zur Aussendung. Für unbemittelte Gemeinden sollte die eine Hälfte der Kosten vom Reich, die andere Hälfte von der Provinz getragen werden.

Einige Jahre später (1859) gingen die beiden Bettlerstiftungen Ommerschans und Veenhuizen endgültig zum Reich über, und damit kam die Scheidung von Zwangskolonien und freien Kolonien zu Stande [1]).

Die Bettlerkolonien verfolgten von jetzt an ihr selbständiges Dasein.

---

1) Grosse Fehler in der Administration (schlechte Buchführung), in der Verwaltung, welche vom Haag aus dirigiert wurde, in der erzieherischen Behandlung der Bevölkerung, welche unter zu schlaffer Zucht ein viel zu bequemes Leben führte, haben 1859 eine gänzliche Umwälzung herbeigeführt. Das Ziel von van den Bosch war nicht erreicht. 1859 waren nur 20 Pächter vorhanden, statt der Hunderte, welche man sich vorgestellt hatte. Strenge Zucht, andere Systeme hätten die Arbeit produktiver gemacht, doch die Arbeitsuntauglichkeit der Bevölkerung blieb eine grosse Schwierigkeit, und absorbierten die freiwilligen Schenkungen ohne einen Fortschritt zu erzielen. Der finanzielle Misserfolg war

Die wirtschaftliche Lage.

Die ökonomische Lage der Arbeiter hatte während der Periode 1813—1850 keineswegs dieselben Folgen wie im Ausland. Die politischen und ökonomischen Unruhen, welche Frankreich fortdauernd heimsuchten, waren hier nicht aufgetreten. Die Jahre 1830, 1848 gingen, trotzdem eine revidirte Verfassung 1848 auch hier zu Stande kam, ruhig vorüber. Die Arbeiterbewegung hatte nicht eingesetzt, wies nur Vereine zu Unterstützungszwecken auf. Die scharfen Koalitionsverbote, in England mit ihren Folgen von Aufruhr und Verzweiflung, der Chartismus, der Plug-Plott fanden in den Niederlanden selbst nicht die schwächste Nachahmung. Die industrielle Umwälzung vollzog sich wegen des sehr geringen Umfangs der Industrie, auf weniger schädliche Weise als in industriel mehr vorgeschrittenen Ländern.

Die Landwirtschaft kam nicht zur rechten Blüte, trotzdem grosse Seen trocken gelegt wurden, die Verkehrsmittel sich verdoppelten und zahlreiche Massnahmen zur Förderung des Viehstandes etc. getroffen wurden. Auch in den Niederlanden sanken nach der napoleonischen Zeit die Getreidepreise und demzufolge die Pacht- und Bodenpreise. Der gleitende Einfuhrzoll, 1835 eingeführt, brachte eine künstliche Blüte zu Wege, doch zu gleicher Zeit eine Erhöhung der Lebensmittelpreise, in den Jahren 1847, 1849 noch verschlimmert durch die Missernten.

Die Arbeitslöhne waren sehr niedrig, die Armut nahm überhand. Die Arbeiterklasse, noch durch keine der jetzigen sozialen Massnahmen gesichert, nicht mehr geschützt durch die Zunftorganisation, war gänzlich auf die Armenpflege angewiesen. Diese erzielte ihre übliche Wirkung, nämlich eine Pauperisierung des Arbeiters. Die Klagen über die mangelhafte Organisation wurden daher stets lauter. Die Vereinigung mit Belgien hatte die grösste Komplika-

---

noch auf einen zweiten Umstand zurückzuführen. Ein falscher Fruchtwechsel und eine, anfänglich günstige, aber allmählich schadhaft wirkende Düngung richtete die Kultur zu Grunde. Missernte auf Missernte wurde dadurch bewirkt, was enorme Düngerkosten zur Folge hatte. Daher hat die Industrie allmählich das Übergewicht genommen, um das grosse Defizit zu neutralisieren. Die Ausgaben für die Industrien erreichten 1841 fast eine halbe Million Gulden. Die landwirtschaftliche Kolonie wurde Fabrikstadt. Der Verein für Wohltätigkeit hat sich schliesslich durchgekämpft, doch das ursprüngliche Ziel konnte dabei nicht gewahrt werden.

tion gebracht. Von 1815—1830 haben die diametral entgegengesetzten Interessen einander geschadet. Der niederländische Handel verlangte Freiheit. Die Continentalsperre hatte fast keine neuen Industrien erzeugt. In den Südniederlanden dagegen hatte sie günstig gewirkt. Eine Anzahl schon bestehender Industrien war gefördert. Die Furcht vor einer Aufhebung des Schutzzolles, vor einer Überströmung durch englische Waren, welche nach Wiederherstellung des Friedens zu Schleuderpreisen auf den europäischen Markt geworfen wurden, führte das hartnäckige Festklammern an den Schutzzoll herbei, der zudem auf äusserst komplizierte Weise eingezogen wurde. Diese Schutzzollpolitik verhinderte das Aufblühen des Handels, in den Nord-Niederlanden umsomehr, als die Schutzzollpolitik von fast ganz Europa das Absatzgebiet für die nicht starke niederländische Industrie auf ein Minimum beschränkte.

Die ganze wirtschaftliche Lage war eine gedrückte, wozu der andauernde Kriegszustand mit Belgien das seinige beitrug. Die verschiedenen Handelskrisen (1825—1826 und 1837) brachten wiederum einen Stillstand zu Wege; die Unternehmerlust blieb schwach. Obwohl die Trennung von den südlichen Niederlanden (1830) zur Folge hatte, dass ein grosser Teil des Antwerper Handels nach Rotterdam verlegt wurde, setzte die eigentliche Blüte sowohl in Landwirtschaft wie in Industrie und Handel erst gegen und nach den fünfziger Jahren ein. Erst dann vollzog sich der Übergang von Kleinbetrieb zum Grossbetrieb, wurden grössere Kapitalanlagen in industriellen Unternehmungen gemacht. Ein Aufblühen der Industrie setzte ein, welches bis auf heute in stets steigendem Masse anhielt.

Schon 1845 brachte eine Umwälzung in freihändlerischem Sinne, bald gefolgt von mehreren Gesetzen [1]), welche schliesslich nur einen sehr geringen fiskalischen Einfuhrzoll als Überbleibsel der Schutzzollperiode zurückliessen. Die Peel-Act (1846), die Aufhebung des niederländischen Getreidezolls (1847) und der Navigationsakte (1849), der allmählich einsetzende Freihandel über Europa hatte für die Niederlande nur günstige Folgen. Die Landwirtschaft erreichte 1850—1870 eine ungekannte Blüte. Der Handel

---

1) J. J. de Lange, Proeve eener Handelsgeschiedenis van Nederland 1830—1870. Mr. H. Smissaert, Overheid en Volkswelvaart. Mr. H. J. Koenen, de Nederlandsche Boerenstand.

erlangte den langersehnten Aufschwung [1]). Die Lage für die Arbeiter bei den anwachsenden Erwerbsmöglichkeiten ward günstiger.

Dieses hat auch dem Armenproblem eine andere Gestalt gegeben. Zahlreiche komplizierte Vörgange im Erwerbsleben durch die Industrie, Handels- und Verkehrsentwicklung gaben der Frage eine immer verwickeltere Form. Statt diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollte bald im System 1854 dem Überlassungsprinzip gehuldigt, dasselbe 1870 weitergeführt und bis auf heute gehandhabt werden, ohne Rücksicht auf die neuen Anforderungen, welche die Lage der Arbeiterklasse dem Problem stellten.

Die städtischen Anstalten.

In Amsterdam erführ die Gemeindearmenpflege keine grossen Änderungen ausser der Pflege der Findlinge, Waisen etc., welche früher im Almoseniershaus aufgenommen wurden. Weil das „Bürgerrecht" verfallen war, mussten die Bestimmungen des Bürgerwaisenhauses umgeändert werden. Die Eltern mussten sich einschreiben lassen und eine Eintrittsgebühr von 50 Gulden hinterlegen, damit das Aufnahmerecht für ihre Kinder nicht verloren ginge. Wenn die Eltern keine eingeborenen Amsterdamer gewesen waren, mussten sie ununterbrochen 5 Jahre in der Stadt gewohnt haben. Vorzugsklauseln wurden gemacht für ehemalige Bürger und einige Beamtenkategorien. Das Altersmaximum wurde auf 14 Jahre festgesetzt. Man änderte die wöchentliche Kollekte in der reformierten Kirche zu Gunsten des Bürgerwaisenhauses um in eine Abkaufssumme von 800 Gulden pro Jahr [2]). — Das Seidenspulhaus blieb nicht bestehen. Weil es jetzt ohne Schulden war, fand man die Gelegenheit günstig, um eine Liquidation vorzunehmen. Der Seidenhandel war zu Grunde gegangen. Nur ein paar ganz kleine Fabriken waren noch im Betrieb, nicht genügend um den Kindern eine künftige Existenz zu sichern. Die Anzahl der Lehrlinge nahm stark ab. 1818 waren noch 60 Kinder dort, 1828 nur noch 18. Die Regenten machten noch einen schwachen Versuch zur Erhaltung des Betriebes, in der Hoffnung, dass die eröffnete direkte Verbindung mit China den Seidenhandel wieder aufleben lassen würde. Doch wurde die Aufhebung endgültig beschlossen [3]).

---

1) D. Wanjon, Geschiedenis van den Nederlandschen Handel sedert 1795.
2) Protokollbuch 4. Dec. 1816.
3) Protokollbuch 15. Nov. 1828.

Das Arbeitshaus machte auch schwierige Zeiten durch. Die Regierung wünschte es in ein Gefängnis umzuändern, doch der Rat und der Tresorier waren einstimmig zur Erhaltung entschlossen. Mit Bettlern konnten die Arbeitslosen durchaus nicht gleichgestellt werden, also käme die Wohltätigkeitskolonie nicht für sie in Betracht. „Was wird aus denjenigen werden, welche nicht Mitglied irgend einer Kirche sind, die im vorgeschrittenen Alter oder durch Schwäche zur schweren Arbeit ungeeignet sind und doch irgendwo eine Zuflucht finden müssen, weil sie in keiner alten Männer- oder Frauen-Anstalt der christlichen Gemeinden aufgenommen werden können oder dürfen, und sich demzufolge in das Arbeitshaus begeben, weil sie sich nicht zur Bettelei erniedrigen wollen?" [1])

Der Rat war damit einverstanden, „das Arbeitshaus diene als Zufluchtsstätte für gebrechliche und arme, doch fleissige Einwohner dieser Stadt, welche beim Mangeln eines solchen Hauses durch Stillstand in den Betrieben in der rauhen Saison dem Bettelstab zufallen, mit ihrer Arbeitskraft für die Stadt verloren gehen und gänzlich zu Lasten ihrer Mitbürger kommen" [2]).

Als später die grosse Teuerung der Lebensmittel eintrat und die Mittel des Arbeitshauses gänzlich versagten, gab die Stadt eine ansehnliche Subvention. (1847). — Sie war der Meinung, dass für eine Grosstadt wie Amsterdam dieses Auskunftsmittel der Arbeitsbevölkerung durchaus erhalten bleiben sollte [3]).

Diejenige Gemeinde, welche den Zuwachs ihrer Armen nicht mehr bestreiten konnte, war die israelitische. Das Missverhältnis zwischen ihren Mitteln und der grossen Anzahl Hilfsbedürftiger führte zur völligen Erschöpfung ihrer Geldmittel und zu einer sehr erheblichen Subvention seitens der Stadt [4]). Diese wurde gesteigert „weil die israelitische Gemeinde aus dem Grunde ihrer religiösen Verordnungen nicht Anteil haben könne an die Krankenpflege des Spitals und an der Austeilung des Haussitzenhauses" [5]). Einige Jahre später wurde die Subvention auf 14.000 Gulden gebracht „in Erwägung, dass nach dem Sinne der Verfassung, im

---

1) Bericht der Finanzcommission 1. Febr. 1826.
2) Protokollbuch des Stadtrats. Amsterdam 1826.
3) Id. 1848.
4) Diese fing schon 1814, vielleicht auch eher an. Die nötigen Papiere darüber fehlen. Protokollbuch 1855.
5) Protokollbuch 1. Nov. 1826.

Einklang mit den Intentionen S. M., alle Einwohner, indem sie die gleichen Lasten tragen, einen gleichen Anspruch erheben können auf diejenige Unterstützung, welche aus den städtischen Kassen zum Besten von Armen und Hilfsbedürftigen entrichtet wird, oder anderen Wohltätigkeitsanstalten zugeht. Andere kirchlichen Gemeinden bekommen Torf, also soll den Israeliten eine Rückvergütung dafür gegeben werden [1])."

Das Verpachtungssystem aller möglichen städtischen Betriebe blieb aufrecht. Hie und da wurden die alten Steuern erneuert.

So ersucht das Spinn- und Arbeitshaus, dass man die Ausschankcedullen wieder erneuere, sowie auch diejenige auf Tabak und andere Betriebe, damit der jährliche Beitrag diesen Häusern wieder zugehe, „sowie es letztens (1750) noch befohlen worden war" [2]). Die reformierte Diakonie empfing jährlich 1000 Gulden aus der Stadtkasse, weil der Direktor der alten Armenanstalt früher Marktmeister des Heumarktes war. Jetzt wie die Stadt selbst den Markt pachtete, wurde diese Entschädigung der Diakonie zuerkannt [3]). Ebenfalls ersuchten die Haussitzenmeister um Behauptung ihrer Steuerrechte auf das Auf- und Abladen des Viehes, welches jetzt vielfach nicht mehr per Schiff ankam, sondern in die Stadt getrieben wurde.

Als der Rat im Jahre 1819 seine Reglemente auf die Steuer der öffentlichen Lustbarkeiten den provinzialen Staaten zur Begutachtung zuschickte, zeigten diese sich einigermassen verletzt, dass ihr Gutachten zu dieser Steuer nicht vor der Einführung eingeholt worden war. Der Rat antwortete, dass das Reglement nur eine Modifikation einer seit „undenklichen Zeiten" bestehenden Verordnung sei [4]), und publizierte das Reglement, das früher

---

1) Protokollbuch 1 Juni 1829. 1835 steigt diese auf 2400 Gulden für die nied. Israeliten, auf 300 Gulden für die Portugiesen. (Protokollbuch 1835.) Die Israeliten wünschten die Summe als festen Beitrag für 5 Jahre festgestellt, was vom Rat verworfen wurde „weil die städtische Behörde es zu ihrer Politik gemacht hatte, jedes Jahr aufs Neue die Subventionen an die Armenanstalten in Erwägung zu ziehen." Einige Jahre später hatten die Israeliten schon einen Rückstand von 12.000 Gulden zu verzeichnen. (Protokollbuch 1851.)

2) Resolutionen des Bürgermeisters 9. Aug. 1814.

3) Id. 26. Nov. 1829.

4) Protokollbuch 6. Okt. 1819.

durch die französische Regierung schon erheblich abgeändert worden war.

Darin wurde festgestellt, dass die Auszahlung geschehen würde „einesteils an die Armen aller religiösen Gemeinden, und also zum besten Zwecke, mitwirkend zur Erleichterug der Auslagen, welche von den Einwohnern an die Anstalten und Armeneinrichtungen gemacht wurden, andernteils an das holländische Schauspielhaus und damit an das nationale Theater, dessen Nützlichkeit „in dieser grossen und volksreichen Stadt nicht zu bestreiten sei und unzweifelhaft Unterstützung und Hebung brauchte." „Die angezeigte Retribution würde für die Hälfte dem städtischen Schauspielhaus zugehen, die andere Hälfte wäre zum Behuf der allgemeinen Armen, an welche die Auszahlung mit und neben allen übrigen Armengeldern geschehen würde durch die Direktionen der verschiedenen religiösen Gemeinden innerhalb dieser Stadt" [1].

Das endgültige Reglement wurde 9. April 1822 vom König genehmigt, nachdem der Entschluss zur Aufhebung der bestehenden Steuer und Abänderung in eine ähnliche je nach örtlichem Gebrauch befohlen war [2]. Das sogenannte Armengeld wurde demnach erhoben von allen öffentlichen Aufführungen zu 10 % auf die Brutto-einnahme, für Feste und Bälle mit Entrée zu 5 %.

Es war oft den verschiedenen Schauspieltruppen schwer, diese Steuer aufzubringen. So bat u.a. der Direktor der italienischen Oper um Aufhebung dieser Steuer, was ihm verweigert wurde [3]. Dagegen wurde die „holländische Schauspielertruppe davon freigesprochen, weil sie selbst eine Subvention aus der Stadtkasse genoss und also aus diesem Grund aus der Natur der Dinge einer Retribution zum Behuf der allgemeinen Armen nicht unterworfen werden könnte [4]."

Zahlreiche Kollekten wurden nach wie vor abgehalten, wegen Teuerung der Lebensmittel, grosser Kälte oder Missernte etc.

---

1) Publikation Juli 1819.
2) Kgl. Beschluss 13. Sept. 1821.
3) Resolutionen des Bürgermeisters 2. Februar 1841.
4) Protokollbuch 24. August 1841.

Auch private Kollekten wurden erlaubt, meist wegen Wohnungsverlustes durch Brand oder durch Sinken des Wohnschiffes.

Die Kontrolle der Finanzen der städtischen Anstalten war dem Bürgermeister und dem Rat überlassen. Jährlich wurde von den Regenten Rechenschaft abgelegt in allerspärlichster Weise. Sie konnten walten und schalten wie sie wünschten. Als nun die gänzliche Umwälzung in der Gemeindeverwaltung herannahte [1]), wurde endlich die Sache einer genaueren Kontrolle unterzogen. Dadurch traten die Übelstände, welche die leichtfertige Kontrolleart gefördert hatte, ans Licht.

Zum ersten Male wurde 1850 z. B. für das Bürgerwaisenhaus die justificatoiren Beilagen zur Rechenschaft eingefordert. Diese waren jedoch nicht alle vorhanden aber man entschloss sich trotzdem zur Begutachtung, „weil es das erste Mal war, dass man so etwas verlangte [2])."

Das Leprosenhaus machte Schwierigkeiten und bat die Kommission, nur selbst zu kommen. Im Jahre 1851 konnte in der Rechnung des Bürgerwaisenhauses eine Summe von fast 26.000 Gulden nicht erklärt werden. Sie hiess auf der Rechnung nur „Verschiedenes"! Das Leprosenhaus wies einen Posten von fast 1100 Gulden auf, ohne Quittungen, jedoch unter der Bezeichnung „Arbeitslohn" zusammengefasst, „obwohl die Rechnungen an die verschiedenen Meister auf gewöhnliche Weise eingeschrieben sind," „sodass es uns," so schreibt das Protokoll, „einigermassen schwierig ist, zu vermuten, an welche Arbeiter diese Extralöhne wohl bezahlt werden mögen!" Auch die städtischen Armenschulen wiesen allerlei Unregelmässigkeiten in ihren Rechnungen auf.

Am 15. Okt. 1851 wurde der neue Rat, nach dem Wahlrecht des neuen Gemeindegesetzes erwählt. Die alte Periode der Stadtverwaltung schloss ab. Von jetzt an keine Familienregierung mehr und auch nicht die Geheimnistuerei, welche den Amsterdamer Rat zu einem Machtskollegium erhoben hatte. Auch die Protokolle und Resolutionen, bis dahin von allerdürftigstem Inhalt, mit kaum erwähnten Begründungen und Motiven, erfuhren eine völlige Änderung. Der Bürgermeister sagte in Bezug hierauf in seiner Anrede bei der Eröffnung des neuen Rates: „Glücklicher in dieser

---

1) Gemeindegesetz 1851.
2) Protokollbuch 18. Dezember 1850.

Beziehung als Ihre Vorgänger in dieser Regierung, werden Sie bei grösserer Öffentlichkeit Ihrer Beratungen und Handlungen weniger unrichtige und parteiische Beurteilungen zu fürchten haben."

Als am 19. November die Subventionen an die verschiedenen Anstalten votiert wurden, standen die folgenden Posten auf ihrer Liste:

Die Spitäler,
Die Verpflegung der Geisteskranken,
Die Stadtpfleglinge,
Die haussitzenden Stadtarmen,
Die Stadtdoktoren, die Chirurgen u. Geburtshelfer,
Die Kinder in den freien Kolonien,
Die Bettler in den gezwungenen Kolonien.
Die Hülfsauslagen an unbemittelte Ertrinkende [1]),
Der Verein zur Einimpfung von Kuhpocken,
Die portugiesischen Israeliten,
Die niederländischen Israeliten,
Die medizinische Hülfe an Unbemittelte,
Die Verteilung der empfangenen Armengelder,
Die Verteilung der empfangenen Pflegekosten.

Die Armengelder fanden später noch eine Erwähnung. Im Bericht, welcher 1853 dem Rat erstattet wurde, wird die Summe genannt, welche jährlich an die allgemeinen Armen ausgeteilt wurde. Sie erreichte 1853 die Höhe von Fl. 15.550, verteilt über 12 Diakonien, an das Haussitzenhaus und an das römisch-katholische Knaben- und Mädchenhaus [2]). Die Verteilung geschah nach der Anzahl der Unterstützten, zusammen 55.373 Personen. Die Unterstützung belief sich also in einem Jahre auf Fl. 0.28 für einen Unterstützten (die Gelder wurden aus den Steuern auf öffentliche Aufführungen und aus Schenkungen an „die allgemeinen Armen"

---

1) Dieser Fonds bestand schon seit langer Zeit. Die zahlreichen Kanäle, aus denen fortwährend Menschen gerettet werden mussten, veranlassten zu dieser eigentümlichen Unterstützung. Die verdorbenen Sachen wurden aus diesem Fonds ersetzt.

2) Es waren die Diakonien d. nied. Reformierten, d. Wallon., d. Engl., d. Ev. Lutherischen, d. wiederherg. Ev. Luth., d. Mennoniten, d. Remonstranten, d. christ. Abgeschied, d. Röm. Kath., d. Bischöfl. Kath. Kirche. Der Nied. Isr. u. d. Port. Isr.

bezogen). „Es fragt sich", so schreibt die Kommission, „ob mit den Summen, welche jährlich unter so viele Tausende von Armen zersplittert werden, nicht mehr ausgerichtet werden könne, mehr zum Vorteile der Bedürftigen selbst und im Interesse der stadtischen Finanzen." Ein Kraftaufwand in den Jahren 1847 und 1849, wo der Nahrungsmangel und die Cholera Riesenopfer forderten, brachte die Extraunterstützung auf diese Art nur auf resp. Fl. 0.89 und Fl. 0.50 pro Person. Die Kommission schlug vor, eine Sparkasse aus diesen Armengeldern zu bilden, welche im Notfalle die nötigen Mittel herbeischaffen sollte. Alles blieb jedoch unverändert.

Nach längeren Diskussionen und nach dem Urteil der Staaten von Nordholland wurde erklärt, dass infolge des Gemeindegesetzes die Begutachtung von Unterabteilungen der Butgetposten der Armenanstalten und subventionierten Stifte dem Bürgermeister und den Stadräten aufgetragen würde. Eine Kommission wurde im Rat ernannt, um regelmässig die Anstalten zu besuchen.

Spezialisierung.

Allmählich war während dieser Zeit eine Änderung vor sich gegangen in der Einteilung der körperlich unfähigen Armen. In der Periode 1813—1854 trat eine, sei es auch nicht allzu genaue, Spezialisierung auf.

Die Blinden.

So entstand in Amsterdam 1808 schon eine Stiftung für blinde Kinder (errichtet von den Freimaurern). Der Jahresbericht 1819 stellte eine Anzahl von 20 Kindern fest. Auch war eine Anstalt für Taubstumme in Groningen errichtet worden [1]). Dorthin schickte auch Amsterdam seine hilfsbedürftigen Taubstummen [2]). Es wurde eine Disposition getroffen, um die Anzahl der unversorgten Taubstummen in der Provinz festzustellen, zwecks einer in Aussicht genommenen Vergrösserung der Stiftung [3]). Die Regierung gab sich viel Mühe, um über die kranken Hülfsbedürftigen Angaben zu erhalten [4]). In Amsterdam selbst ward

---

1) Im Jahre 1790.

2) Die Anzahl der Pfleglinge war 1817: 72. Die Anstalt genoss Staatssubvention und bestand weiter aus freiwilligen Beiträgen.

3) 8. Oktober 1822.

4) Eine Disposition 27. Aug. 1828 verlangte eine Angabe der unheilbaren Bedürftigen.

1842 eine Anstalt für erwachsene Blinde gestiftet und grösstenteils durch Liebesgaben in Stand gehalten.

Die Irrsinnigen.

Ein weiterer Schritt wurde für die Pflege der Irrsinnigen getan. Diese waren bisher in einem Teil des Spitals untergebracht, in höchst kümmerlichen und ungesunden Verhältnissen bei elender Versorgung [1]). Von regierungswegen wurde eingegriffen. Auf Vortrag des Professors Schreuder van der Kolk, welcher dazu vom König aufgefordert wurde, ward 1831, ein Zirkular an die provinzialen Behörden erlassen, in welchem die Errichtung von provinzialen Stiften empfohlen wurde. Aus Gemeinde-, provinzialen- und Reichsbeiträgen sollten die Anstalten gestiftet und in Stand gehalten werden.

Im selben Jahre wurde das Niederländische Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt, in welchem nun die Befugnis über die Aufnahme von Irrsinnigen und bevormundeten Schwachsinnigen in Anstalten dem Gerichte übertragen wurde. Ein Gesetz betreffend die Anstalten für Irrsinnige wurde dringend nötig, einschliesslich Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Kranken. Es kam am 29. Mai 1841 zu Stande [2]). Für diejenigen Gemeinde- und Armenbehörden, für welche die Kosten der Pflege ihrer Geisteskranken zu schwer sein möchten, wurde ein Beitrag in Aussicht gestellt unter der Bedingung, dass aus der provinzialen Kasse ein gleicher Beitrag entrichtet werde.

Das Gesetz beabsichtigte das Verschwinden der zahlreichen „Verwahrplätze", die systemlos in allerlei Stiften, ja selbst in Gefängnissen eingerichtet waren, und die Umänderung der zu diesem Zweck bestehenden Spitäler in wohleingerichtete Irrenanstalten, sowie die Errichtung von neuen.

---

1) 17. April 1833 wurde für Amsterdam ausdrücklich bestätigt, dass eine Abschiebung der Kosten für die Irren nicht zulässig sei. Die Diakonien und die Haussitzenhäuser sollten die Kosten ihrer bedürftigen Irren tragen, auch derjenigen, die in der Korrektionsanstalt in Pflege gegeben waren.

2) Die anderen Auffassungen der Irrenpflege sind, wie für alle Länder, so auch für Holland, auf den Einfluss des Dr. Ph. Pinel, der eine gänzliche Umwälzung in der Pflege herbeiführte, zurückzuführen. Das bekannte Ereignis — 24. Mai 1797 — in der Männeranstalt Bicêtre in Paris, wo Pinel 49 Irrsinnigen die Ketten abnahm, war die erste Tat dazu. Nur allmählich brach sich die Auffassung Bahn, dass Irrsinnige Kranke seien, welche besonders ärztlichen und rechtlichen Schutzes bedürfen. Das niederländische Gesetz (1841) war das erste in Europa, welches dies anerkannte. Es eröffnete die Reihe ähnlicher Gesetze, die in fast allen Ländern in den vierziger und fünfziger Jahren zu Stande kamen.

Eine Spaltung zwischen medizinischen Heilanstalten und Aufbewahrungsstiften wurde gemacht. Eine königliche Autorisation musste für jede Anstalt eingeholt werden. Alle Gefängnisse, Bettlerstifte und Krankenhäuser wurden als Wohnhaus für die Irrsinnigen verboten [1]). Im Spital zu Amsterdam, welches nur Kranken dienen sollte, wurden 143 Personen verpflegt. Im Leprosenhaus, das eigentlich ein Pfrundenhaus war, 2 Personen. In der niederländisch-israelitischen alten Männer- und Frauen-Anstalt, deren Hauptbestimmung die Krankenpflege war, wurden 10 Personen vorgefunden.

Das Niederländisch-Israelitische Krankenhaus zu Amsterdam wurde gänzlich umgebaut. Der Rat von Amsterdam schenkte ihm eine Geldsumme dazu, „weil es nicht mehr als gerecht sei, den israelitischen Irren aus der Stadtkasse zu helfen, wo die Israeliten doch für den Umbau des eigenen Spitals so viel ausgelegt hatten [2])."

Es wurde definitiv, 8. Nov. 1845, als Irrenanstalt gesetzlich anerkannt, die zu gleicher Zeit als isr. Zentralanstalt dienen sollte für arme isr. Irren aus dem ganzen Reich [3]).

In Erwartung der provinzialen Anstalt wurden vorläufig Änderungen für das Amsterdamer Spital getroffen, welches auch zur Aufnahme von Irren autorisiert wurde. Beide standen unter strenger Regierungskontrolle.

Die provinziale Anstalt wurde 1849 eröffnet und die Patienten aus dem Amsterdamer Spital wurden dorthin überführt. Der allergrösste Teil bestand aus Armen, deren Pflegekosten durch die Gemeinde oder durch kirchliche oder andere Wohltätigkeitsanstalten bezahlt wurden. Die Anzahl der Irrsinnigen von Amsterdam verhielt sich zu der auf dem Lande wie 6 : 1 [4]). Der Rat von Amsterdam machte Schwierigkeiten, seinen Anteil an den Kosten der Irrsinnigen und Zwangskolonisten zu tragen. Er hoffte, diese für seine gedrückten Finanzen so schwere Last auf Provinz und Reich abwälzen zu können. Eine lange Korres-

---

1) In Nordholland waren 1842 303 Geisteskranke. Krankzinnigenverpleging in de eerste Helft der vorige Eeuw. Dr. J. van Deventer.

2) Protokollbuch 1844.

3) Die Einkünfte wurden aus ihrer Armenkasse bezogen. Vom Jahre 1850 an wurde für jeden Patienten, der in der Provinz Nordholland unterstützungsbedürftig war, ein Reichsbeitrag und ein provinzialer Beitrag gegeben. — Resolution 5. Dez. 1850 und kgl. Beschluss 8. Febr. 1851.

4) Dr. J. van Deventer: Krankzinnigenverpleging etc.

pondenz erfolgte. Doch ward diesem Versuch durch den königlichen Beschluss die Entscheidung zuteil, dass die Stadt sich diesen Kosten nicht entziehen dürfe [1]).

Die Armenschulen.

In diakonalen Kreisen änderte sich, was das System anbetrifft, nichts. Dann und wann wurden in Amsterdam neue Anstalten von den verschiedenen Kirchengemeinden gestiftet. Die Pflege der Armen erfuhr keine Abänderung. Nur legten die Diakonien sich schwere Opfer in der Stiftung von Armenschulen auf.

Die städtischen Armenschulen hatten an Anzahl sehr zugenommen. 1841 zählten sie 12 Schulen mit ungefähr 5000 Schülern [2]).

Die Diakonien folgten diesem Beispiel. Die reformierte Diakonie vergrösserte die Anzahl bis auf 6 Schulen (1850), unter denen einige Fortbildungsschulen. Nicht allein die Kinder von Unterstützten wurden dort unentgeltlich aufgenommen, sondern auch solche, deren Eltern das Schulgeld schwer aufbringen konnten [3]).

Die wallonische Diakonie besass 1850 3 Primarschulen für 200 Schüler.

Die römisch-katholischen Schulen wurden im Jahre 1831 errichtet. Es waren im Jahre 1850 deren 6 mit 2.550 Kindern, während der Verein Vincentius à Paulo noch eine Schule für 700 Kinder eröffnete.

Auch die niederländ. Israeliten hatten für ihre Armen 2 Schulen. Die Kommission dazu wurde 1818 ernannt, und ein paar Jahre später waren die Gebäude schon im Gebrauch (1822—1826). Aus einer früheren Schule waren 90 Kinder übernommen, 1850 war die Anzahl schon auf 900 Kinder gestiegen (die Schule bekam eine Reichssubvention und bestand sonst durch Kollekten und Beiträge).

Seit 1814 kam die portugiesische Armenschule dazu, welche 1850 von ungefähr 250 Schülern besucht war. In allen Waisenanstalten wurde ausserdem Primarunterricht erteilt, und es entstanden auch noch einige kleinere Privatarmenschulen.

Bei der Auflebung des Interesses für die Schulen am Anfang

---

1) 19. April 1854 Königl. Beschluss.

2) 6—7000 Gulden wurden jährlich aus Kollekten bezogen. Das übrige, 32.000 Gulden, wurde von der Stadt bezahlt. 7000 Gulden kamen aus eigenem Einkommen.

3) Die Tabellen, welche im Archiv der provinzialen Kanzlei liegen sollten, sind verbrannt. Die Duplikate auf dem Rathaus in Amsterdam sind nicht mehr vorzufinden.

des 19. Jahrhunderts waren bei der ausgezeichneten Organisation von reichswegen auch die Diakonien nicht zurückgeblieben. Sie haben kräftig mitgeholfen, die ärmere Klasse zu heben und grosse Opfer zur Weiterführung der angefangenen Arbeit gebracht.

Die Regierungsberichte.

Der Regierung gegenüber waren alle Wohltätigkeitseinrichtungen verpflichtet, jährlich ihre Tabellen einzureichen, nach welchen der gesetzlich für die Staaten-General geforderte Bericht verfasst wurde.

Dies gab zu grossen Schwierigkeiten Veranlassung. Die Berichte wurden von den Diakonien schlecht ausgefüllt und unregelmässig oder gar nicht eingereicht. Deswegen wurden 1822 eine Disposition erlassen, in welcher nochmals ausdrücklich bestätigt wurde „dass unter dem allgemeinen Namen „Wohltätigkeitseinrichtungen" kein Unterschied gemacht wird, ob sie eine allgemeine oder besondere Bestimmung haben, ob sie von dieser oder jener Konfession eingerichtet sind, dass ebensowenig Unterschied gemacht wird zwischen den Administrationen für die Armen, seien sie reformierte Diakonien, römisch-katholische, Haussitzen oder israelitische Arme, dass — in einem Wort — alle Einrichtungen der Wohltätigkeit für die Tabellen in Betracht kommen". Über die Schulen wurden zwei Jahre später auch die nötigen Angaben verlangt [1]).

Die Berichte liefen jedoch sehr mangelhaft ein. Ein Misstrauen hielt die Diakonien zurück, dem Befehl Folge zu leisten. Als 1833 den Tabellen eine neue Einteilung gewährt wurde, fügte man in der Disposition ausdrücklich hinzu, dass „den sich weigernden Administrationen nochmals versichert (wird), dass die geforderten Angaben, für keinen anderen Zweck durchaus gebraucht werden sollten, als zum Dienste des Materials für den Bericht an die Staaten-General". Mehrmals findet man Klage über die zu späte Einreichung, die Unvollständigkeit und die Ungenauigkeit vor.

Diese Klagen wechseln mit den zahlreichen Schwierigkeiten ab, welche die Bestimmungen über das Unterstützungsdomizil veranlassten. Dieses System hatte nämlich zwei unüberwindliche Übelstände ins Leben gerufen: erstens die Tendenz aller Armenverwaltungen, wohlmöglich ihre Armen abzuschieben, wozu die verschiedenen Auslegungen des Begriffs „Domizil" nur zu reichlich Gelegenheit boten, und dann auch in Bezug auf die verschiedenen Aufnahmebedingungen, welche die Diakonien für ihre Armen

1) 29. Mai 1824

noch immer gelten liessen. Zweitens die zu reichliche Unterstützung von Armen, welche anderswo Domizil hatten, woher man die Untersstützungskosten zurückfordern konnte. Man war zu freigebig auf Kosten der anderen Armenverwaltungen. Die kleinen Gemeinden unterstützten heimlich ihre Armen in einer Grossstadt, bis sie die erforderliche Anzahl von 4 Wohnjahren dort verbracht hatten, um also selbst einer längeren Unterstützung zu entgehen, oder sie hinderten auf allerlei Weise das Ansässigwerden von ökonomisch schwachen Personen [1]).

Eine Einheit in der Unterstützungshöhe wurde nicht beachtet. Zahllos sind die Entscheidungen über die Domizilfragen und die Unterstützungspflicht. Regelmässig erschienen die motivierten Ratsbeschlüsse, damit aus dem Beispiel ersehen werden konnte, wer verpflichtet war und wer nicht. Diejenigen Beschlüsse, durch welche die Pflicht der reformierten Kirchen, getaufte und konfirmierte Mitglieder als solche anzuerkennen, bestätigt wurde, sind zahlreich, kurz, das System brachte eine ungeheure Verwirrung: einerseits eine Forderung des Pauperismus, anderseits eine kümmerliche Fürsorge für die Armen, über welche Streitigkeit entstand.

Die Zeitströmung.

Die Zeitströmung wies damals (1830—1850) Komplikationen auf, welche sich für das Armenwesen als von grösster Bedeutung entwickelten. Es vollzog sich erstens in der Politik eine stets vorwärts schreitende liberale Richting; zweitens war schon seit längerer Zeit wieder zwischen den Konfessionellen und den Liberalen in der reformierten Kirche ein Streit entbrannt. Letztere wandten die Lehre der Synode (1619) nicht in ihrer vollen Tragweite an. Die Liberalen konnten die Orthodoxie nicht handhaben. Die Formeln wurden also vernachlässigt. Die Positiven meinten demzufolge die Lehre in den Händen der Synode gefährdet. Die Kirche entartete. Ihre ursprüngliche Form ging ihr verloren. Besonders der Verlust ihrer presbyterialen Form (1816) und die staatliche Einmischung bildeten den Gegenstand der schärfsten Vorwürfe. Um diese frühere Form wieder zu gewinnen, war der Streit entstanden.

Der Widerstand der Liberalen war zu gross, und so schieden sich 1834 die Konfessionellen ab und stifteten ihre eigenen

1) Das Prov. Blad 23. Nov. 1820 enthielt die Mahnung zur Unterlassung.

Kirchen. Die eine Hälfte bildete die christlich-abgeschiedene Gemeinde und unterwarf sich einigen staatlichen Bedingungen (1839), die andere bildete die sogenannten reformierten Gemeinden unter-dem-Kreuze. Diese hatten sich den Bedingungen des Staates nicht unterwerfen wollen.

Die eigentümliche Position der reformierten Kirche, welche vom Staate geregelt worden war und unter staatlicher Aufsicht stand, hatte zu einem unhaltbaren Zustande geführt. Der Staat hatte die Kirchenorganisation, die Kirche hatte die Glaubenslehre zu beurteilen. Da der Staat seinen Schutz der reformierten Kirche (1816) zugesagt hatte, fand er sich bei der Abscheidung vor die unerwartete Frage gesetzt, welche reformierte Kirche nun die wahre sei, denn die Konfessionellen behaupteten dass ihre Ansichten als die reine Fortsetzung der Glaubenslehre von 1619 zu betrachten seien und sie daher geschützt werden sollten, deshalb weigerten sie sich auch die Bedingungen zu erfüllen, welchen sie sich bei einer eventuellen Neuerrichtung hätten unterwerfen sollen. Eine Entscheidung hätte für den Staat ein Eingreifen in die Konfessionsfreiheit bedeutet. Aus dem Grunde, dass er allen „bestehenden" Kirchen (1815) Schutz zugesagt hatte, schöpfte die Regierung die Motivierung zu ihrem starken Widerstand gegenüber einer Abscheidung, tatsächlich aber nur um der Synode die Hilfe zu leisten, welche die letztere angerufen hatte. Die Verknüpfung von Staat und Kirche nahm eine immer unhaltbarere Gestalt an. Die ganze politische Bewegung drängte zur Freiheit der Kirchen, der Liberalismus wollte sich auch dort mit seinen Prinzipien durchsetzen.

Der Streit konzentrierte sich in der Frage des Unterrichts noch stärker, denn dem Religionsunterricht wurde wohl noch sein Platz eingeräumt, jedoch mit Zurseitestellung aller dogmatischen Unterschieden. Die Unzufriedenheit hierüber wuchs immerfort. Zur Berücksichtigung der Gleichheit aller Konfessionen vor dem Gesetze gezwungen, wurde dem Religionsunterricht im Bestreben einen neutralen religiösen Unterricht darzustellen, fast die evangelische Basis entzogen. Die Katholiken waren schon seit längerer Zeit unzufrieden, bei den Protestanten steigerte sich die Oppositon zu einer mächtigen Kraft. Keine einzige Kirche kam zu ihrem Rechte, das Kennzeichnende jeder Konfession musste ausgeschaltet werden, um einen allgemeinen religiösen Anschein zu bewahren. Dabei blieb der Staat trotz allem Bemühen nicht neutral genug, um auch diejenigen zu befriedigen, welche eine absolute Konfessionslosigkeit des Staates herbeizuführen wünschten.

Auf das Verhalten der Armenpflege der Regierung gegenüber übten diese Strömungen einen starken Einfluss aus.

Schon die Bereitwilligkeit, der Regierung in ihrem Bestreben zur Materialsammlung und Verbesserung der ökonomischen Lage der Armen beizustehen, war eine kümmerliche. Besonders Amsterdam zeichnete sich hierin aus.

Die Tabellen waren in drei Abteilungen verteilt.

1. Die Einrichtungen zu Unterstützungszwecken.
2. Die Einrichtungen zur Minderung der Armenanzahl: Armenschulen, wohltätige Arbeitsanstalten, Bettlerarbeitshäuser und die Kolonien vom Verein für Wohltätigkeit.
3. Die Mittel zur Vorbeugung der Armut: Pfandleihäuser, Sparkassen, Kranken- und Bestattungskassen.

Für die Kranken- und Bestattungskassen wurden die Angaben als höchst unvollständig qualifiziert [1]). Man schätzte die Anzahl für Amsterdam auf 65 Kassen mit 9.000 Beteiligten. Zwei Jahre später (1829) wurde zu der Tabelle die Bemerkung gefügt, dass eine erhebliche Anzahl unbekannt geblieben war. Bis 1850 findet man für Amsterdam immer die Angabe, dass Berichte fehlen, obwohl für die anderen Provinzen die Ziffern regelmässig notiert werden können. Die Angaben von 60 Krankenkassen mit ungefähr 21.400 Teilnehmern fehlten. Mit der Sparbank geht es ebenso. Ein Jahr später haben 6 von den 60 Kassen Bericht eingereicht und vier Sparkassen. Dann geht es etwas besser [2]).

Die Berichte geben nur einen sehr dürftigen Überblick, und die Tabellen sind mangelhaft. Im Jahre 1847 wurde zur Vorbereitung der beabsichtigten Umwälzung im Gebiete der Armenpflege eine Kommission eingesetzt, welche Bericht erstattete. Die Regierung fand demzufolge, dass zukünftig dem Texte des Berichtes mehr Interesse gewidmet werden sollte. Die Provinzialstaaten wurden gebeten, mehr Berichte und Betrachtungen mitzuteilen. Dann erfolgte ein Bericht, welcher für den Zustand sehr bezeichnend war: „Die Regierung sieht mit Bedauern, dass sich bei den Behörden der Wohltätigkeitseinrichtungen ein beschränkter Geist

---

1) Reichsbericht 1827.

2) Id.

Im Jahre 1850: 60 Kassen, wovon 60 fehlen.
„ „ 1851: 60 „ „ 54 „
„ „ 1852: 55 „ „ 15 „
„ „ 1853: 51 „ „ 19 „

von Heimlichkeit mehr und mehr zu verbreiten scheint, besonders bei den Behörden von haussitzenden Armen und von Anstalten, speziell bei den Diakonien, welche das Verschaffen von Material an die Regierung sehr unrichtig wie einen Angriff auf ihre Unabhängigkeit zu betrachten scheinen, nicht realisierend, dass sie, als Verteiler der Spenden ihrer Mitbürger, gerade darauf den grössten Wert legen mussten, dass die Ergebnisse ihrer Verwaltung und ihrer Verteilung in vollem Umfange öffentlich bekannt wurden."

Auch klagte die Regierung darin über die willkürlichen Grenzen der Unterstützungsbedingungen und bei den Reformierten besonders über die Bedingung des Glaubensbekentnisses und über die Domizilfrage.

Spottbild auf die Tätigkeit der Armencommission. (1848. Rijksprentenkabinet, Amsterdam).

KAPITEL VI.

Die Periode 1848—1854.

Die Vorbereitungen zur Gesetzesänderung.

Im Jahre 1848 wurde in der neuen Verfassing der Paragraph über das Armenwesen abgeändert. Der Verwirrung musste um jeden Preis ein Ende gemacht werden.

Er lautete: „Die Armenpflege ist der fortwährenden Sorge der Regierung anvertraut und wird gesetzlich geregelt. Der König lässt von den Verrichtungen diesbetreffend dem Staaten-General jährlich einen ausführlichen Bericht zukommen" [1]).

In derselben Verfassung fand auch die zum höchsten Grade gestiegene Erregung über die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse ihre Lösung. Der Staat, vertreten durch die in übergrosser Mehrzahl liberalen Elemente, legte endlich seine Neutralitätserklärung in der Verfassung nieder. Die Trennung von Kirche und Staat vollzog sich. Alle Kirchen gelangten damit zur Selbständigkeit. Die Verhältnisse wurden später im Gesetze von 1853 geregelt.

Ehe diese zwei Gesetze zustande kamen, ergoss sich ein Strom von Schriften über die Armenfrage. Die Empfindlichkeit gegen jedes Eingreifen des Staates war dermassen gross, dass man die Verteidigung der Unabhängigkeit der Diakonien auf die Spitze trieb. Das Diakonat gehöre zur Kirche, wäre ein Teil der Kirche, die Neutralität des Staates verböte unbedingt jede Einmischung.

---

1) Verfassung 1848. Cap. 10 Art. 195.

Der Reichsbericht 1848 meldete den ungünstigen Einfluss der politischen Vorgänge. Es reichten 418 Wohltätigkeitseinrichtungen keinen Bericht ein. Im Jahre 1848 fehlten deren 729, 1851 815 und 1853 schon 914.

Die Klagen steigerten sich: man bedauerte den beschränkten Geist, welcher aus dieser Anzahl von Verweigerungen sprach. Die Diakonien beschränkten sich absichtlich auf die Konfirmanden oder auf die Täuflinge. Hiervon wurden noch mehrere Kategorien ausgeschlossen. Nordholland beförderte ausserdem durch zu reichliche und unzweckmässige Unterstützung mehrfach die Faulheit und Sorglosigkeit. Die Tabellen waren unzuverlässig, sie wiesen auffallende Ziffernverschiebungen ohne Erklärungen auf etc. [1]).

Der Zentralisations-Entwurf 1851.

Schon 1845 war eine Gesetzesvorlage vorbereitet, 1847 nochmals angeboten worden, doch nicht eingereicht.

Ein definitiver Entwurf wurde erst am 1. Oktober 1851 eingebracht. Sein Hauptzug war die Zentralisationsidee insoweit, dass alle Armeneinrichtungen ohne Ausnahme unter das Gesetz gestellt wurden, dass keine kirchliche Armenbehörde im Widerspruch zum Gesetz Vorschriften machen könnte, da sie zum unbedingten Gehorsam verpflichtet war. Alle, nicht vom Staat oder der Provinz errichteten Wohltätigkeitseinrichtungen sollten der Kontrolle des Bürgermeisters und der Stadträte unterworfen sein. Sie waren alle verpflichtet die vom Departement des Innern verlangten Berichte jährlich einzureichen. Bei Verweigerung der letzteren konnte polizeilich das Einsehen der Bücher und Papiere auf Kosten der betreffenden Armenbehörde erzwungen werden. Finanzielle Operationen waren den provinzialen Staaten erst zur Genehmigung vorzulegen. Die Saldos sollten investiert werden, die Immobilien gegen Brandschaden versichert und die alten Octroyen aufgehoben werden.

Das Protokoll stützte sich in seinen Ausführungen auf die Verpflichtung der „fortwährenden Sorge", welche dem Staate in der Verfassung ausdrücklich zugewiesen war. Der Staat sollte den Staatsbürger schützen. Das war der Inbegriff der ganzen Regelung.

Es entfesselte sich eine stürmische Opposition gegen diesen Entwurf. Die Anzahl Schriften über die Frage war enorm. Es

1) Reichsberichte.

hatte keinen ungünstigeren Moment geben können, um eine einheitliche Armenpflege zu Stande zu bringen. Die kirchliche Armenpflege beteiligte sich mit 50 % an den Gesamtausgaben, bildete also eine erhebliche Macht.

Betreffs der Frage der Unabhängigkeit der Kirchen war die Empfindlichkeit aufs Äusserste gesteigert. Es war daher nicht zu verwundern, dass sie für die Auffassung, der Staat sei verpflichtet durch die geplanten Massregeln die Bedürftigen unter den Staatsangehörigen zu schützen, nicht zugänglich waren. Der Entwurf beabsichtigte die gesetzliche Gewährleistung, dass die Armenpflege einheitlich und zweckmässig durchgeführt werde. Kein Heer von Paupers sollte geduldet werden, ebensowenig eine mangelhafte Ausnützung der vorhandenen finanziellen Kräfte. Die Sorge, welche dem Staat in der Verfassung anvertraut war, sollte sich zu einer wahrhaften Sorge entwickeln und das Armengut in ihm einen gewissenhaften Verwalter finden. „Man könne auf dem Wege des indirekten Beweises fragen" (so schreibt Smissaert) [1]) „wie es möglich sei, dass der Staat sich seiner verfassungsmässigen Pflicht erledige, wenn nicht zur Not er allein gebieterisch auftreten kann in der Bekämpfung des Pauperismus, sondern wenn er allerlei unabhängige Korporationen, zum selben Ziele organisiert, neben sich dulden muss, ohne die Macht zu besitzen, diese Korporationen in Bahnen zu führen, welche er — der Staat — zur Erreichung des Zweckes als ausschliesslich geeignet erachtet". Es wurde in kirchlichen Kreisen gefürchtet, dass der Staat, der tatsächlich durch seine Interpretation des Verfassingsartikels dazu berechtigt war, zu allen Massregeln schreiten konnte, welche ihm zur Erreichung seines Zweckes gut schienen, ja selbst zur Aneignung der Gewalt über das Privateigentum der Diakonien.

Der Streit gegen den Entwurf ward nicht im Interesse der Armen geführt. Diese ganze Seite der Frage wurde fast ausgeschaltet.

Der Kampf war gänzlich auf das politische Gebiet geschoben worden. Nur aus einem einzigen Gesichtspunkte betrachtete die Opposition das ganze Problem. Die Diakonien seien kirchliche Einrichtungen. Sie entlehnten der Kirche ihre Befugnisse, waren nur von den Kirchen oder kirchlichen Gemeinden abhängig, und deshalb in ihren Beziehungeu zum Staate absolut unabhängige

1) H. Smissaert, Het Aandeel van den Staat aan de Verzorging der Armen.

Organe. Eine Übereinstimmung im Wesen mit der bürgerlichen Armenpflege wurde verworfen [1]). Die logische Folge dieser Auffassung war, dass, seitdem die Trennung zwischen Kirche und Staat ausgesprochen war, jede Einmischung als gesetzwidrig zu betrachten sei. Demgegenüber stand die Auffassung, dass dieses so tief ins Staatsleben einschneidende Problem in erster Linie der Fürsorge des Staates unterliegen sollte und dass durch keine Korporation eine Abschwächung der unbeschränkten Ausübung dieser Sorge stattfinden dürfe.

Unter den zahllosen Protesten, welche seitens der Diakonien bei der Regierung einliefen, findet man aus Amsterdam auch diejenigen der reformierten Kirche, der ev. lutherischen und der wallonischen Kirche infolge des Entwurfes 1851 vor. Man protestierte darin gegen alle Artikel, welche eine Kontrolle über die diakonalen Verwaltungen enthielten und ihre Unabhängigkeit antasteten, auch gegen die Auffassung, als sollten auch die Diakonien einen Teil der öffentlichen Unterstützung bilden. Die evangelisch-lutherische Diakonie stimmte zu, dass Angaben für die Regierungsberichte verlangt werden dürften, dass sogar die Unterstützungsregister für andere diakonale und bürgerliche Armenbehörden offen sein sollten. Sie sträubte sich jedoch gegen die Unbestimmtheit der Art der Angaben und gegen die Idee, zu einer öffentlichen Vorlegung ihrer Bücher gezwungen zu werden. Sie fürchtete auch, dass die Interpretation des Gesetzes zu einem Recht der Armen auf Unterstützung führen würde. „Was wird dann werden aus denjenigen, welche die Kirche nicht unterstützen darf: unsittliche Personen, uneheliche Kinder, Waisen, welche bei den Anstalten abgewiesen werden müssen?"

Die reformierte Kirche fand, dass schon aus dem einzigen Grunde, dass „das edle Prinzip der Liebe der Staatsversorgung der Armen gänzlich fremd und den Diakonien inherent sei" eine Zusammenfassung dieser beiden Organe der Liebestätigkeit unter demselben Gesetzte zu einer Unmöglichkeit gehöre. Sie urteilte ebenfalls, dass ein Zusammenarbeiten dieser beiden obwohl in der

1) Die reformierte Kirche hatte noch versucht, in Abweichung vom Reglement 1818 die diakonale Fürsorge zu regeln in einem neuen Reglement, 1848 verfasst, wobei der König, in Erwartung des neuen Gesetzes, sich eines Gutachtens enthielt. Als die Kirche das Reglement trotzdem einführen wollte, wurde die Gesetzeshoheit gehandhabt, und blieb das Gesetz von 1818 auf die Diakonie-Administrationen angewendet. Circular 16. Januar 1853.

Spottbild auf die Aprilbewegung 1853. Das Gebäude der Niederländisch-Reformierten Kirche wird unter Führung des Ministers Thorbecke (des Käfers) von den Volksvertretern niedergerissen. Rom zieht in die Niederlande ein. (Rijksprentenkabinet, Amsterdam)

Theorie so leicht erscheinend, praktisch unausführbar sei. Sie meinte, dass schon die Strafandrohung bei Unterlassung der Regierungsangaben allein genüge, um eine „unvollständige, unrichtige, ungenügende und dadurch für die Statistik gänzlich unzweckmässige Angabe zu erzielen." Die wallonische Kirche sprach sich im selben Sinne aus.

Als die sogenannte Aprilbewegung den Sturz des Ministeriums herbeiführte, wurde die zweite Kammer aufgelöst und ein neues Ministerium sah sich vor die Aufgabe gestellt, ein anderes Gesetz zu Stande zu bringen.

Die Aprilbewegung knüpfte sich an das religiöse Leben in den Niederlanden an: obwohl 1795 die Beschränkungen, welche für die katholische Kirche galten, gemindert wurden, blieb die katholische Organisation nur eine Mission unter Verwaltung eines Legaten. Eine Übereinkunft mit der Regierung 1841 hatte nicht zu einer anerkannten bischöflichen Verwaltung geführt. Am 4. März 1853 wurde, infolge der Neutralität des Staates und in logischer Durchführung der von den Liberalen ohne Vorbehalt anerkannten Neutralitätsprinzipien, mit dem Papste eine Vereinbarung getroffen, durch welche die römisch-katholische Kirche zu einer selbständigen kirchlichen Provinz mit 5 Diözesen und ihren weiteren Unterabteilungen erhoben wurde. Die Hierarchie des 16. Jahrhunderts wurde dadurch wieder hergestellt. Diese plötzliche, von anderen durchgreifenden Massregeln begleitete grosse Machtentfaltung seitens der katholischen Kirche machte einen nicht zu beschreibenden Eindruck auf die protestantische Bevölkerung, wozu ein bedauerliches päpstliches Manifest (17. März 1853), sehr verletzend für die protestantischen Gefühle, das seinige tat. Der Sturz des Kabinetts erfolgte. Das Gesetz über die Kirchengemeinden kam zu Stande, wobei die Kirchen zurückgewiesen wurden auf ihr eigenes Gebiet und die Gewährleistung gegen öffentlichen Anstoss oder Übergriffe gegeben wurde.

KAPITEL VII.

Die Periode 1854—1870.

Das Gesetz 1854.

Der neue Entwurf ward am 3. Dezember 1853 eingereicht. Es sollte jetzt ein einheitliches System geschaffen werden. Zwei Faktoren waren ausschlaggebend für seine Gestaltung: Die rücksichtslose, durch keine sozialen Erwägungen, welcher Art auch, gefesselte Unabhängigkeitsbehauptung der Kirchen und die ebenso starke, immer wiederholte Behauptung, dass die Kirche die geeignete Armenpflegerin wäre. Ein staatliches Eingreifen könne nur ihrer Wohltätigkeit einen für das Gemeinwohl überaus gefährlichen Schaden zufügen. Die gänzliche Freiheit hingegen würde ihre Armenpflege zu schöner Entfaltung bringen.

Betrachtet man den allgemeinen erregten Zustand der kirchlich Gesinnten, die aufs Äusserste gesteigerte Empfindlichkeit, und demgegenüber die Regierung, die verfassungsgemäss und durch den unhaltbaren Zustand gedrängt, einen Entschluss fassen musste, so ist allein die Wahl eines Systems zu erklären, welches eigentlich, um einen Paradox zu gebrauchen, „systemlos" war.

Der psychische Zustand des staatlichen und kirchlichen Lebens hat alles andere beherrscht. Tatsachen blieben fast unbeachtet, nur das Prinzip war ausschlaggebend. Behutsam, mit höchster Umsicht wurde der Artikel redigiert, in welchem das System zum Ausdruck kommen sollte.

Er lautet: „Die Unterstützung der Armen wird den kirchlichen und privaten Einrichtungen der Armenpflege überlassen" (Art. 20).

Die Diakonien und die privaten Vereine erlangten damit die vollständige unbeschränkte Macht, um in einer einseitigen Willenserklärung zu bestimmen, welche Armen sie von der ihnen zur Auswahl zugeführten Masse unterstützen wollten. Die Freiheit in

Organisation und Verwaltung war gesichert. Die Verbindlichkeit eines einmal gefassten Entschlusses wurde nirgendwo festgelegt. Die Kirche konnte willkürlich zu jeder Zeit, ohne zur Motivierung verpflichtet zu sein, Bedingungen ansetzen, so beschränkend oder so umfassend wie sie nur wollte. Religiöse Gründe, Bestimmungen, welche sich auf Alter, Geschlecht, Sittlichkeit, auf Anzahl oder Aufnahmezeit der Bedürftigen bezogen, kurz, alle Gründe durften zur Unterstützung oder zur Nichtunterstützung angeführt, oder besser gesagt, sogar nicht angeführt werden. Also jeder Anstalt, jeder Diakonie blieb es freigestellt, bei ihren so zahllos verschiedenen Bestimmungen zu beharren oder sie nach Belieben abzuändern.

Erfahrungsgemäss nahm sie sich ungefähr der Hälfte, d. h. 50,5 % der Gesamtarmen an. 9.5 % fielen der Privatarmenpflege zu.

Diese unabgegrenzte, undefinierte, bewegliche Masse musste ein ebenso unabgegrenztes, undefiniertes, bewegliches Kontingent des ganzen Armenheeres einer anderen Fürsorge überlassen. Der übrigen 40 % der Armen, welchen voraussichtlich einstweilen geholfen werden musste, bis die kirchliche Armenpflege sich wirklich zu dem grösst denkbaren Umfang entfaltet hatte, musste notgezwungen gesetzlich eine Unterstützungsstelle angewiesen werden. Man konnte von den Kirchen und privaten Vereinen nichts Bestimmtes verlangen. In der Voraussetzung, dass sie einseitig ihre Annahmebedingungen feststelten durften, lag auch die Freiheit, ungewünschte Elemente abzuweisen. Für diese Elemente musste der Staat Anordnungen treffen.

Die Ergänzung des Systems lag im Art. 21 vor, welcher die Konstituierung einer bürgerlichen Gemeindepflege im ganzen Lande anordnete. Die Hoffnung und Erwartung, dass die Kirchen die Armenpflege gänzlich übernehmen und jeden Armen zweckmässig und ausreichend unterstützen würden, das Zutrauen, dass sie nur denjenigen Elementen Hilfe verweigern würden, welche der Hilfe nicht mehr wert waren, ward in diesem Artikel zu scharfem Ausdruck gebracht. Er bestimmte: „Keine bürgerliche Gemeinde darf den Armen Unterstützung gewähren, ohne sich soweit wie möglich überzeugt zu haben, dass sie diese nicht von kirchlichen und privaten Einrichtungen erhalten können, und dann nur bei absoluter Unvermeidlichkeit."

Es war eine „Polizeivorschrift". Nur die allernötigste Hilfe durfte geleistet werden und nur in dem Falle, dass die Armen eine direkte Gefahr für die öffentliche Ordnung zu werden drohten.

Man hoffte, dass die ausserordentlich grosse subsidiäre Tätigkeit der Gemeinden hierdurch ein Ende nehmen würde.

Das ganze System war ein System des Negativen. Positiv wurde nichts festgelegt.

Die ganze Klasse von Hilfsbedürftigen wurde dem einen Organ überlassen, dieses überliess seinerseits einen unbestimmten Teil wieder dem anderen Organ. Eine Umschreibung, eine Klassifizierung, eine Methode wurde gänzlich unterlassen. Die allereinzigste Gewährleistung, welche man im Interesse der Armen forderte, bestand in der Vorschrift an die bürgerlichen Gemeinden, dass die Reglemente ihrer Wohltätigkeitseinrichtungen den provinzialen Staaten mitgeteilt werden mussten. Diese hatten ihr Gutachten zu geben. Die regelmässige Verwaltung sollte dadurch gesichert sein, und Artikel, welche „streitig sein könnten mit dem allgemeinen Wohle" konnten dann verboten werden. Was man mit dem allgemeinen Wohle meinen konnte, blieb unumschrieben, und was überhaupt in einem städtischen Reglement in klaren Worten abgefasst werden konnte, was als streitig damit zu betrachten wäre, wurde nicht erwähnt.

Wenn man fragt, wo denn die Sorge der Regierung für die ärmere Klasse an das Tageslicht tritt, wo sie Schutz und Fürsorge für eine absolut hilflose Klasse von Staatsbürgern getroffen hat, so kann man ruhig sagen: N i r g e n d w o ! Sie eröffnet selbst eine Gelegenheit zur Erhaltung eines ständigen Heeres von Paupers, denn die Unvermeidlichkeit hiess „zu wenig um zu leben, zu viel um zu sterben". Also die absolute Unmöglichkeit, um mittelst dieser Hilfe aus dem Zustande herauszukommen. Sie übergibt die Behandlung eines Problems, das für Staat und Volk von so grosser Tragweite, von so tief eingreifender Bedeutung ist, einem Komplex von freiwilligen Armenbehörden, ohne nachzufragen, was sie mit diesem Teil des Volkes machten. Der Arme wurde als Gemeingut erklärt.

Zum Ausbau dieser gesetzlichen Negativität wurde den bürgerlichen Gemeinden befohlen, nach Gutachten der Gemeinde selbst ein spezielles Pflegeorgan zu errichten. Gemischte Einrichtungen (Gemeinde und Kirche) waren erlaubt. In letzter Instanz war der Bürgermeister der offizielle Armenpfleger. Ausser der genannten Bedingung wurde die Art der Organisation und der Verwaltung ihr überlassen.

Die kirchlichen und privaten Wohltätigkeitsanstalten waren

durch Art. 7 verpflichtet von ihrem Bestehen der Gemeindebehörde Bericht zu geben, damit die gesetzlich befohlene Liste am Standesamt geführt werden könne. Sie mussten von Verwaltung und Organisation Mitteilung machen am Orte ihres Wohnsitzes, also die Statuten und Reglemente einreichen. Auch eventuelle Änderungen und Neuerrichtungen sollten angezeigt werden. Auf diese Weise war die ganze Angabe und ihre Folgen nur auf eine einseitige Erklärung beschränkt; damit war die Sache erledigt. Das Verhältnis zwischen den zwei Gruppen der Wohltätigkeitseinrichtungen wurde in Art. 12 niedergelegt, wobei alle kirchlichen und privaten Einrichtungen bei Erkundigungen verpflichtet waren, anzugeben, ob ein Armer, der sich bei den bürgerlichen Behörden angemeldet hatte, von ihnen unterstützt werden konnte oder unterstützt war. Die Antwort brauchte keine Motivierung aufzuweisen, konnte sich auf eine Bejahung oder Verneinung beschränken; die Höhe der Unterstützung, auf welche Art unterstützt und kontrolliert wurde, blieb also unbekannt.

Die Beziehung der kirchlichen und privaten Einrichtungen zur Regierung wurde in Art. 10 festgelegt: „Die Verwalter von allen Einrichtungen von Wohltätigkeit machen jährlich, innerhalb eines vom Minister des Innern bestimmten Termins, in vorgeschriebener Form infolge Art. 195 der Verfassing, den Gemeindebehörden Mitteilung von der Anzahl der von ihnen Unterstützten, vom Laufe ihrer Auslagen für Verwaltung und für Unterstützung jeder Art, auch von ihrem Einkommen aus Kollekten, Einschreibungen oder sonstigen freiwilligen Beiträgen und Subventionen (eine Spezialisierung wurde hier nicht verlangt, und das Einkommen aus Vermögen wurde nicht gefordert").

Auf die Nichteinreichung stand eine Busse von 10—70 Gulden. Das war der einzige Zwang, er diente lediglich zur Erfüllung des Verfassungsgebotes und war das einzige Mittel, um einen sei es noch so dürftigen Überblick über die Frage des Pauperismus zu gewinnen.

Der Geburtsort blieb das Unterstützungdomizil. Das überaus ungünstig wirkende Restitutionssystem blieb bewahrt.

Das waren die Hauptzüge des Systems.

In der II. Kamer qualifizierte man es als zwei Systeme: „Kirchliche Armenpflege und Staatsarmenpflege". Sehr heftig wurde das Gesetz bei der Behandlung bestritten. Das gänzliche Fahrenlassen der Armen wurde scharf kritisiert. Es ward die Befürchtung

ausgesprochen, dass die Armensorge ganz Staatssorge werden und die Kirche nicht zur Tätigkeit angespornt werden würde. Die kirchliche Meinung dagegen fand, dass selbst die Verpflichtung zu den jährlichen Mitteilungen eine gesetzwidrige Anmassung sei. Das Gesetz kam mit kleiner Mehrheit zu Stande, nur weil eine, sei es noch so mangelhafte, Regelung dringend nötig war.

Am 1. September 1854 wurde das Gesetz eingeführt.

Die Regierung verdeutlichte in ihren Zirkularen noch ihre Absichten: „Das Streben muss sein, soviel wie möglich der kirchlichen und privaten Wohltätigkeit zu überlassen, um zu dem Zustand zu führen, in welchem die Unterstützung nicht länger bezahlt zu werden braucht aus Geldern, welche durch Steuern oder andere Mittel beigebracht werden müssen. Bei freier Wirkung wird hervorgehen, ob die niederländischen Kirchen und die private Wohltätigkeit das Mass von Entwicklung erreichen können und werden, welches man von ihnen erwartet" [1]). Besonders wurde allen Einrichtungen das gegenseitige Beraten empfohlen.

Weil das Gesetz nicht für Einrichtungen zum Vorbeugen der Armut bestimmt war, konnten hierüber keine Berichte mehr eingefordert werden. Wegen der Wichtigkeit der Sache wollte jedoch die Regierung nicht darauf verzichten: „es ist doch nicht anzuzweifeln, dass diese Einrichtungen durch die Früchte ihrer Wirkung Einfluss ausüben auf den Zustand des Armenwesens und also auch auf die Armenverwaltung". Die zu errichtenden Pfandleihhäuser bekamen ihre Befugnisse von der Regierung, konnten also zu Angaben gezwungen werden, „von den anderen können sie nur erbeten werden auf wohlwollende Weise, unter Mitteilung des umschriebenen Zieles und des Verlangens der Regierung".

Die römisch-katholische Kirche führte ein allgemeines Reglement für die Behörden der Parochialen und anderen römisch-katholischen Wohltätigkeitseinrichtungen ein.

Die Einleitung lautete: „In Erwägung gezogen, dass es zu den uns auferlegten Pflichten gehört, eine väterliche Fürsorge auszuüben über die Armen und Hilfsbedürftigen, wie die Heilige Kirchenversammlung von Trient (Sitzung XIII Cap. I der Reform.) ausdrücklich erklärt, und dass, nach dem alten Kirchenrecht durch erwähnte Kirchenversammlung viele Male, und speziell in ihrer

1) Reichsberichte.

12. Sitzung (Cap. XV), 13 Sitzung (Cap. VIII und IX) und 15. Sitzung (Cap. VIII der Reform.) erneuert bekräftigt und bestärkt ist, dass aller Eifer angewendet werden soll, damit dasjenige, was zu wohltätigen Zwecken durch die Frommen herbeigebracht ist und wird, gut geregelt, verwaltet und angewendet wird.

In Erwägung, dass bei der stetig wachsenden Anzahl von Armen und Hilfsbedürftigen es desto notwendiger ist, dass wir Sorge tragen, sowohl für die Errichtung von wohltätigen Einrichtungen, als für die regelmässige Wirkung der Bestehenden, nach dem Geiste und nach dem Buchstaben der kirchlichen Gesetze, also haben wir ein Reglement festgestellt am 22. Januar 1855 .... etc.

Die (nied. Reformierte) Allgemeine Synode erliess ebenfalls ein Zirkular, in welchem sie ihre Missbilligung über das Subventionswesen aussprach und zum gegenseitigen Wohlwollen, zur Überlegung und Mitwirkung anregte, und „dass sie (die Diakonien) ihrerseits ebenso bereitwillig und ohne Misstrauen die Angaben betreffs ihrer Armen tun mögen".

Gleicher Weise handelten auch die Ev. Lutherischen und die Remonstranten.

Die verlangten Reglemente waren so ziemlich alle eingereicht, obwohl für 3000 eine spezielle Mahnung erlassen werden musste.

Die Durchführung des Gesetzes in Amsterdam.

Die Durchführung des Gesetzes kam definitiv in Amsterdam am 13. Juni 1856 zum Abschluss, als im Rat die Bestimmungen für die Armenverwaltung geregelt, und zu gleicher Zeit die Zusammenstellung und der Arbeitskreis der beständigen Ratskommissionen festgestellt wurden, welche dem Bürgermeister und den Stadträten in diesem Zweig der Stadtverwaltung beizustehen hatten.

Die städtischen Einrichtungen wurden weiter geführt, nur das Prinzip der absoluten Unvermeidlichkeit dabei angewendet, auch im Arbeitshaus.

Die Regierung von Amsterdam suchte noch die Meinung von neun Diakonien einzuholen, „ob die Diakonien der verschiedenen Kirchengemeinden bereit sein würden (unter späterer Genehmigung der hier folgenden Bedingungen und mit Restitution aus der städtischen Kasse) die Sorge auf sich zu nehmen für solche Stadtarmen, welche durch die Taufe oder Geburt zu den kirch-

lichen Gemeinden in Beziehung stehen aber wegen Nichtkonfirmation oder anderer Anforderungen nicht von den Diakonien als solche unterstützt oder versorgt werden können, wenn mittelst Übereinkunft die Stadt- oder die Gemeindekasse sich zur Restitution verpflichtet [1])."

Drei Kirchen: Die nied. reformierte, die ev. lutherische und die römisch-katholische erklärten sich dazu nicht bereit, sechs kleinere: die Remonstranten, die Wallonen, die abgeschiedenen Reformierten, die wiederhergestellt Lutherischen, die Mennoniten und die englisch Reformierten zeigten sich nicht abgeneigt darauf einzugehen. Die Conklusion der Ratskommission war, dass es schliesslich nicht sehr wünschenswert wäre, selbst wenn den zahlreichen Armen dadurch von den Kirchen geholfen wurde, weil die Wirkung des Gesetzes noch unbekannt war und eigentlich die Gesetzlichkeit der Restitution anzuzweifeln sei.

Es wurde dann weiter im Gemeinderat festgesetzt, dass die Restitution auf Steuern, welche die Wohltätigkeitsanstalten wegen ihrer Steuerfreiheit genossen, nicht unter die Subventionen zu rechnen wäre, jedoch die israelitische Gemeinde zur Rechenschaftsablage verpflichtet wäre wegen ihrer hohen Subvention.

Es wurden dann weiter die aus früheren Zeiten stammenden Verhältnisse geregelt.

Das Bürgerwaisenhaus bekam keine Subvention mehr von der reformierten Diakonie. Ein Versuch wurde gemacht, das Einkommen des Haussitzenhauses den Kirchen zuzuwenden. Die Frage wurde gestellt, ob die Fonds des Haussitzenhauses, offenbar kirchlichen Ursprungs, nicht dauernd verteilt werden müssten an kirchlich gesinnte Familien, und ob entscheidende Gründe zur Nichtverteilung angeführt werden könnten [2]).

Die Kommission der bürgerlichen Armenpflege antwortete darauf, „dass die Anstalten (auch das Haussitzenhaus), obwohl sie ganz ursprünglich teils der Wohltätigkeit der Geistlichkeit und teils der

---

1) Die erste Anregung zu diesem Plane findet man im Bericht der Stadtkommission 1854, „weil die Sorge (nach dem Unvermeidlichkeitsprinzip) unter unsere Verwaltung in vielen Punkten das Übel der Armut mehr nährt als bekämpft, zur Gleichgültigkeit unter den Armen Anlass gibt und nie eine Verbesserung in ihrem Los erwarten lässt. Wir geben dann das Geld, damit sie (die Diakonien) das Übel ins Herz treffen und durch Gottesunterricht, durch sittliche Verbesserung mehr gegen den Pauperismus kämpfen, als wir mit unseren besten Kräften je zu Stande bringen können." (Protokollbuch 20. Juni 1855.)

2) Protokollbuch 15. Okt. 1856.

Wohltätigkeit der Privatpersonen zu verdanken seien, nur kurze Zeit einen isolierten Privatstandpunkt hätten behalten können. Einmal etabliert als Wohltätigkeitseinrichtungen zum Behuf der Bürgerschaft, bildeten sie einen der mannigfachen Unterteile, aus welchen die damalige Gemeindeeinrichtung zusammengesetzt war. Als selbständige Korporation von der Regierung anerkannt, waren sie, wie auch die Zünfte und andere juristische Personen, zu erwerben und zu verwalten befugt, und nicht weniger als die übrigen Unterteile, der Regierung unterworfen, welche die Rechte und Interessen der ganzen Gemeinde zum allgemeinen Nutzen regelte. Sie waren im allgemeinen Interesse verwaltet von Regenten, welche die städtische Regierung ernannte, und welche der Regierung Rechenschaft von ihrer Verwaltung ablegten. So waren diese Stiftungen Gemeindeeinrichtungen gewesen vom Augenblicke ab, wo sie den Privatcharakter verloren hatten von Einrichtungen zum Behuf von einigen wenigen, dazu speziell angewiesenen Personen [1])."

Diese Gründe wurden vom Rat als durchaus ausschlaggebend erachtet.

Auch die Torfausteilung an die verschiedenen Religionsangehörigen wurde eingestellt [2]), (die Austeilung nur an die letzteren geschah zum Betrage von ca. 54.700 Gulden pro Jahr). Gesuche zur Einziehung dieses Beschlusses wurden von der niederländ.-reformierten Kirche, vom römisch-katholischen Armen-Comptoir und vom Vincentius-Verein eingereicht, welch letzterer noch als Motivierung hinzufügte, dass diese Form der Unterstützung als grösste Wohltat erachtet werden musste und Grund davon war, „dass selbst im strengsten Winter die Armen dieser Stadt solch eine Ruhe und Ergebenheit bewahrten." Der Rat beharrte bei seinem Entschluss.

Ein Vorschlag, um während der Sommerausteilung also „in der Jahreszeit, in welcher die Diakonien in der Regel keine Unterstützung austeilen" die beschränkenden Annahmebedingungen herabzusetzen und das Alter und die Anzahl Kinder, welche zur Unterstützung erforderlich gewesen waren, nicht mehr in Betracht kommen zu lassen, wurde angenommen [3]).

Die grösste Schwierigkeit bildete die Spitalfrage.

---

1) Rapport 17. Dezember 1855.
2) Protokollbuch 14. Juli 1856.
3) Protokollbuch 22. Februar 1856.

Fast alle Diakonien hatten im Laufe der Zeit ärztliche und medizinische Fürsorge für die haussitzenden Armen getroffen. Die reformierte Kirche war früher zu dieser Hilfe verpflichtet worden. Die anderen Kirchen taten es freiwillig, grösstenteils weil die städtische Hilfe sehr mangelhaft war. Einige Diakonien hatten keine selbständigen Einrichtungen. Ihren Kranken wurde durch die bürgerlichen Behörden so zu sagen stillschweigend geholfen. Die Folge war, dass man die Armen der anderen Diakonien, welche wohl diese Fürsorge hatten, auch nicht abwies.

Die Spitäler zogen schon seit längerer Zeit ihr Haupteinkommen aus der städtischen Kasse. Die Pflege, welche an die diakonalen Armen dort gegeben wurde, wäre also nach dem neuen Gesetze als eine Subvention an die Kirchen zu betrachten.

Es war für die Spitalpflege auch dringend nötig, eine Einschränkung bei der Aufnahme zu machen, weil fast jede Armenbehörde sich das Recht zuerkannte, ihre Armen dorthin zu schicken. Die Meinung war, dass die Spitäler hauptsächlich im Winter als Zufluchtsort dienen durften, auch für ein kleineres Unwohlsein oder Gebrechen. Die Scheidung bei den einmal aufgenommenen Personen in Kranke und Unterstützungsbedürftige wurde nicht mehr scharf gezogen. So waren Missverhältnisse entstanden, welche bei Einführung des Armengesetzes absolut geändert werden mussten. Der Rat, welcher der Kirche keine Subvention aufdrängen wollte, wo diese sie ausdrücklich nicht wünschte, fand die Lösung der Schwierigkeit darin, dass er den kirchlichen Armen gegen eine Minimalvergütung mittelst seiner ärztlichen Fürsorge helfen wollte, sonst musste auch auf diese Armen die Praxis der Unvermeidlichkeit angewendet werden, was allerdings sehr zu bedauern wäre. Mittelst halbjährlicher Einschreibung konnten also die Diakonien für ihre Armen gegen kaum $^1/_4$ der Kosten Hilfe bekommen. Ausdrücklich bestätigt der Rat, dass die unvergüteten Kosten keineswege als Subvention zu betrachten seien. Man meinte, dass sehr grosse Ersparnisse für die diakonale Krankenpflege auf diese Art eintreten und also ihre Lasten sich viel erleichtern würden, dass die Armenpflege besser vor sich gehen konnte, ungeachtet der Tatsache, dass die Stadt durch ihre grosse Organisation besser Hülfe leisten konnte, als die kleinere diakonale Krankenpflege. Die Stadt wollte alle die Unterschiede zwischen den diakonalen Reglementen respektieren. Auf diesen Entschluss erfolgte scharfer Protest von seiten der Kirchen.

Die reformierte Diakonie sandte ein Schreiben ein, dass sie die erwähnten Pflegekosten in den Spitälern für die bedürftigen Armen ihrer Gemeinde nicht auf sich nehme. Sie würde die Verantwortlichkeit für die Folgen nicht auf sich laden.

Die ev. lutherische Diakonie schrieb, dass die geforderte Zahlung von 20 Cts. für jeden Pflegetag in den Spitälern und fur einen jeden, der dieser Pflege bedürfe und zu ihrer kirchlichen Gemeinde gehöre, ihr sowohl wegen des darin gelegenen sittlichen Zwanges, wie aus anderen Gründen, untunlich wäre. Die Diakonie wünschte für die jüngst angenommenen Bestimmungen, denen sie keine Folge leisten könne, die Verantwortlichkeit nicht zu tragen. Die wiederhergestellt ev. lutherische Diakonie gliederte sich später diesen Beschlüssen an.

Die römisch-katholische Armenbehörde erklärte ebenfalls, dass sie, wie bekannt war, keine ärztliche Hülfe oder Versorgung an die von ihrem Comptoir unterstützten Armen leistete, aus dem triftigen Grunde, dass ihr Einkommen und die Hilfsmittel dazu unzulänglich waren. „Dass sie wegen des Prinzips, auf Grund dessen die Auszahlung pro Pflegetag für jeden Unterstützten von jeder Kirchengemeinde vom Rat angenommen wurde, sich ausdrücklich erklären müsse gegen die Regelung und die Disposition der städtischen Verwaltung über irgend einen Teil ihrer Armengelder oder ihrer Einnahmen. Dass, möchten selbst die armen Glaubensgenossen infolge der durchgeführten Massregel jede ärtzliche Hülfe oder Pflege von der Stadt zukünftig entbehren, sie die Verantwortlichkeit dafür ausschliesslich auf Rechnung derjenigen stellte, welche die Anwendung von Prinzipien verlangten, denen eine selbständige und unsubventionierte Armenbehörde sich ihres Erachtens nimmer unterwerfen könnte noch dürfte" [1]).

Der am 25. Oktober 1855 gefasste Ratsbeschluss, wurde infolge dieser Adressen abgeändert, „weil die Armenbehörden der vier zahlreichsten Konfessionen erklärt haben, den Bestimmungen keine Folge leisten zu können."

Art. 20a erlaubte im neuen Beschluss auch den kirchlichen Haussitzen unentgeltliche ärtzliche Pflege bei Einschreibung; und Art. 22 liess die Anforderung fallen, dass für die Spitalpflege eine kleine Vergütung entrichtet werden sollte [2]).

---

1) Dr. J. P. Heye: De Diakonien en de Armenwet
2) Ratsbeschluss 23. Mei 1856.

Die erste Regelung ward damals als die beste Anordnung, welche man treffen konnte, um auf harmonische Art ein Zusammenarbeiten der bürgerlichen und kirchlichen Armenverwaltungen zu erzielen und den gehofften Übergang von der Gemeindepflege auf die Kirche anzubahnen, qualifiziert [1]).

Die Einschreibung verhütete von jetzt an jede Willkür der Viertelmeister. Zu gleicher Zeit wurde der Zweifel am Gelingen dieses Plans erwähnt. „Aus der Reibung und dem Ärgernis, die die natürlichen Ergebnisse des Restitutionssystems des Gesetzes 1818 und des Streites über das Unterworfensein und die Unabhängigkeit der Diakonien waren, ist ein gewisses Misstrauen und ein Antagonismus gegen die bürgerliche Obrigkeit hängen geblieben, welche nicht so schnell ausgelüftet sein werden. Der vollkommene Sieg, bei der Gesetzgebung von 1854 erstritten, hat bei vielen kirchlichen Behörden ein mehr lebhaftes Gefühl ihrer Rechte als ihrer Pflichten hinterlassen [2]).

Doch wäre, vom Standpunkte der Kirchen aus, die äusserste Aufbietung ihrer Kräfte zu erwarten gewesen, wenn man ihre selbst formulierten Pflichten den Glaubensgenossen gegenüber betrachtet und die immer wiederholte Behauptung, ihr käme die Versorgung der Armen in erster Linie zu.

Ihrerseits strebte die Regierung für die Gemeindearmenpflege mit allen Kräften eine gleichmässige Unterstützung in den Städten und Dörfern an. Die Unterschiede, welche sie vorfand, waren sehr beträchtlich. Die niedrigsten und höchsten Tarife wurden nur durch wiederholtes Anschreiben auf eine Durchschnittssumme gebracht [3]).

Die städtische Hilfe war in Amsterdam ziemlich hoch gewesen. „Mancher Arme", so sagt der Amsterdamer Kommissionsbericht [4]), „beklagte sich, dass er die städtische Hilfe auswechseln musste gegen die diakonale." Nach Einführung des Gesetzes teilte die

---

1) Mr. J. Heemskerk, Gids, März 1856. Bei Dr. J. P. Heye: De Diakonien etc.

2) Dr. J. P. Heye: De Diakonien en de Armenwet p. 68.

3) Die Summen wechselten ab zwischen Fl. 0.80. und Fl. 6,50., bisweilen den Lohn eines Arbeiters übersteigend, besonders wenn die Unterstützung auf Rechnung einer anderen Gemeinde geschah (Zirkular vom 7. November 1855). 1857: Es wird viel mehr an Unterhalt statt an Unterstützung gedacht. — 1860: Amsterdam wich noch immer ab vom Durchschnittsminimum. — 1861: Man näherte sich dem Uniformtarif: Fl. 2,50. und bei Krankheit Fl. 5. pro Woche!

4) Die Kommission war schon 1852 eingesetzt. Der Bericht kam erst ein paar Jahre später zu Stande in Erwartung des neuen Armengesetzes.

Gemeindearmenpflege keine höhere Unterstützung mehr aus als die Diakonien selbst, um den erwarteten Übergang auf die Kirche nicht zu hindern.

Die Erwartungen wurden sehr getäuscht.

Schon der Regierungsbericht von 1856 meldete für die Provinz Nordholland, dass die provinzialen Staaten zur Überzeugung gelangten, dass die römisch-katholischen Behörden, statt sich der Armen in Übereinstimmung mit ihrem Rufe anzunehmen, die Versorgung den bürgerlichen Behörden überliessen. Bei der Mehrzahl konnten beschränkte Geldmittel nicht die Ursache davon sein. Auch fingen die Klagen über die Domizilstreitigkeiten an. Die Synode erliess nochmals ein Schreiben, um den rechtmässigen Klagen über die Diakonien durch diese Anregung ein Ende zu machen. Sie empfahl den Kirchenräten, die Gemeinde zu mehr Liebesgaben anzuregen und besser die sittlichen und religiösen Interessen zu fördern. Sie wies auf die vielen Hinterziehungen hin. Auch der römisch-katholische Bischof tat ein Gleiches. Die provinzialen Zirkulare hoben den Widerwillen und das Abschieben der Kirchen hervor, ebenso das wenig taktvolle Auftreten der bürgerlichen Behörden, welche durch ihren gebietenden Ton die Kirchenbehörden widerspenstig machten, weil diese unter keiner Autorität mehr standen [1]).

Die Regierungsberichte wiederholten fortwährend die Klagen, dass die reformierte Kirche sich ihrer Pflichten entziehe und die Armen vernachlässige. Viele Mitglieder wurden von der Unterstützung ausgeschlossen.

Auch das Restitutionssystem gab nach wie vor Anlass zu Klagen. Es wurde allgemein verurteilt. Die Synode erliess nochmals einen Mahnungsbrief [2]). Die Schwierigkeiten, welche aus der verschiedenen Praxis der kirchlichen Reglemente entstanden waren, hatten für die bürgerliche Gemeinde nur Nachteile zur Folge. Über die Wirkung des Gesetzes schwiegen die Berichte aus Nordholland bald. Etwas Besonderes wäre nicht zu melden. Die Klagen über das Domizil- und Restitutionssystem wären die üblichen und könnten nicht immer wiederholt werden.

Diesem unhaltbaren Zustand musste ein Ende gemacht werden.

---

1) Provinciaal Blad, 23. und 27. März 1859.
2) August 1861.

Man trifft 1867 endlich eine Zusage des Ministers, dass eine Änderung in Aussicht genommen wäre.

Der Zustand der Armenpflege in Amsterdam war während dieser Zeit keineswegs günstig gewesen. Im ganzen Reich waren auf je 100 Einwohner 16 Unterstützte (also wie 6 : 1) in Amsterdam wie 4 : 1 [1]).

Der König selbst hatte schon 1840 versucht, in Amsterdam und in anderen Städten die Arbeiterversicherung anzubahnen [2]).

Das Deliberationenbuch des Stadtrates meldet, „dass die Art und die Streckung dieses Arbeiterversicherungsfonds, wie nützlich auch und wie empfehlenswert, mit der Art, in der die Armenbehörde und die verschiedenen Wohltätigkeitseinrichtungen in dieser Stadt geregelt sind, schwierig hier angewendet werden können, selbst mit Einführung von eventuellen Abänderungen. Deshalb muss ein Versuch als nicht ausführbar geachtet werden, noch kann ein Versprechen verheissen werden, dass man zu den gewünschten Resultaten gelange."

So wurde den provinzialen Staaten berichtet.

Gegenüber so komplizierten Zuständen stand man wieder machtlos und auch dieser Versuch scheiterte daran.

---

1) 1854 gab Amsterdam für die bürgerliche Gemeindepflege allein schon 700.000 Gulden pro Jahr aus, auf ein Budget von noch nicht 3 Millionen Gulden. Die Provinz Nordholland gab 1.600.000 Gulden aus. Approximativ gab das ganze Land 10 Millionen für seine Armen aus, ungeachtet aller besonderen Kollekten, der zahllosen Spenden, welche unter Umgehung der Armenbehörden, den Bedürftigen direkt ausgeteilt wurden. Die Ausgaben zur Vorbeugung der Armut wurden höchstens auf 1 Million geschätzt. Man nannte den Hauptgrund der Erhaltung dieser Armenmasse: die Unterstützung selbst, als demoralisierende Kraft, welche die Abneigung und die Fähigkeit zum Arbeiten auf schlimmste Art steigerte. Man drang wieder auf neue Methoden, auf Anwendung grösserer psychologischen und ökonomischen Kenntnisse: Volksbildung, Bekämpfung der Trunksucht, Emigration, keine Unterstützung ohne Arbeitsleistung. Dies alles wird wieder angetönt. Es war eine Wiederholung aller Punkte, welche 1796, 1804, 1820 und 1854 erwähnt worden waren. Ein diesbezügliches Büchlein von Luttenberg wurde vom König selbst mittelst eines provinzialen Zirculars den Armenbehörden und besonders den Diakonien empfohlen.

2) Das beabsichtigte Ziel war Beförderung der Arbeitslust, Unterstützung bei Krankheit und im Winter, eine Erleichterung der Armenkassen, alle Arbeiter sollten daran teilnehmen. Wer es nicht täte, sollte von der Winterunterstützung ausgeschlossen werden. Die Armenverwaltung sollte die Anteilsbüchlein ausgeben.

Es hatte sich sonst in diesen 15 Jahren wenig geändert [1]).

Nur in der städtischen Waisenpflege trat eine bedeutende Änderung ein. Mit den Kindern, welche in den Wohltätigkeitskolonien verpflegt wurden, waren sehr traurige Erfahrungen gemacht worden. Die Zusammenhäufung von verkommenen Elementen rächte sich schrecklich. Die Sittenlosigkeit nahm überhand. Polizeiliche Massnahmen mussten getroffen werden, um die Ordnung einigermassen herzustellen. Es brach in den Anstalten eine furchtbare ansteckende Augenkrankheit aus, welche fast immer völlige Erblindung nach sich zog. 1864 waren Hunderte daran erkrankt. Die Kontrolle musste fortwährend verschärft werden. Schon Anfang 1850 wurden Gesuche eingereicht, die Kinder wieder unter eigene Obhut nehmen zu dürfen. Erst 1863 gelang es. Das Reglement (2. Dez. 1862) enthielt: Regenten können, insoweit sie das im Interesse der Stadt für wünschenswert erachten, verlassene Kinder und Findlinge auf dem Lande in Pflege geben. Für die Waisen war schon 1854 die Erlaubnis dazu erteilt.

Im Jahre 1869 wurden die Anstalten in den Kolonien für Waisen, Findlinge und verlassene Kinder endgültig aufgehoben. Die Regierung meinte, dass die Erziehung dieser Kinder keine Staatsfürsorge sein könnte [2]). Die Kinder wurden wieder den verschiedenen Wohltätigkeitsanstalten anvertraut, auf deren Rechnung sie dort verpflegt wurden. Die Regierung rühmte besonders die Bereitwilligkeit dazu. Kein Wunder! Die Anstalten waren ein Ort des Schreckens geworden. Man war froh, die Kinder daraus retten zu können.

Die Pflege auf dem Lande wies sehr erfreuliche Ergebnisse auf und man ist seitdem davon nicht abgewichen.

---

1) Das Leprosenhaus wurde aufgehoben (1865). Eine Anzahl Armenschulen wurden organisiert von Gemeinde wegen. Die israelitische Schule wurde von der Stadt geführt, die Subventionen an die israelitischen Armenbehörden auf längeren Termin verliehen (1867) und eine israelitische Knabenanstalt errichtet (4. Mai 1864). Von Bedeutung war die Reorganisation der ärztlichen Hülfe, welche der Stadt eine neue Viertelseinteilung gewährte mit den nötigen Doktoren, Hebammen und Spezialisten, sowie Apotheken, welche zur nächtlichen Hilfeleistung angewiesen wurden. Die Einschreibungen für Unterstützte und Bedürftige wurden geregelt. Die ganze Kontrolle beruhte bei einer Kommission, welche auch die jährlichen Berichte verfasste.

2) Reichsbericht 1869.

Waisen, Findlinge und verlassene Kinder aus Amsterdam wurden verpflegt im [1])

Jahre.	Veenhuizen.	auf dem Lande.
1850	811	20
1855	562	240
1860	348	566
1865	192	702
1870	98	954

In den Regierungsberichten wurden auch die ökonomischen Gründe der Armut, welche zu höheren Unterstützungsausgaben führten, regelmässiger angeführt, sei es auch nur durch eine blosse Andeuting [2]).

Die freiwilligen Berichte der Sparkassen und Krankenkassen kamen von Amsterdam immer mangelhafter ein. Schon 1857 wurden aus Amsterdam 33 Kassen weniger angegeben, „ohne dass bekannt wird, ob dort mehr, und wenn also, wieviel mehr bestehen, weil neue errichtet und andere aufgelöst werden, ohne dass irgend einer Autorität darüber berichtet wird" [3]). 1865 kamen nur noch von neun Kassen Berichte ein.

Vielbezeichnend für die ganze Gestaltung der Armenfrage ist die immer wachsende Zahl von privaten Wohltätigkeitsvereinen [4]).

Es war im Ganzen betrachtet eine sehr bedeutende Wendung, denn sie zeigte, wie wenig die bisherige Unterstützung in Umfang und Methode als hinreichend betrachtet wurde.

---

1) Allgemeiner Bericht 1874 von der Einrichtung für Städtische Pfleglinge.

2) 1858: Fast völliger Stillstand des Schiffsbaues. 1863/64 übte der amerikanische Krieg einen grossen Druck auf das Fabrikwesen aus (Mangel an Baumwolle) 1866: Choleraepidemie.

3) Reichsberichte.

4) Schon am Ende der 40er Jahre waren in Amsterdam ungefähr 30 verschiedene Vereine errichtet, welche Austeilung von Kleidern, Nahrung und Heizung, sowie Arbeitsbeschaffung zum Ziele hatten. (Reichsbericht 1855 zählte schon 4 der letzteren.) Der Verein zur Abschaffung von alkoholischen Getränken, (1842) und der Verein von Vincentius à Paulo (1848) waren auch konstituiert. Weiter waren schon 3 Vereine gegründet zur Besserung der Wohnungsverhältnisse (der Regierungsbericht 1855 hatte auch hierüber keine näheren Auskünfte erhalten.). Schon im Kommissionsbericht von 1847 wurden als zwei wichtige Ursachen der Armut die Trunksucht und die hohen Mieten angegeben. Man findet 1867 schon 5 Vereine vor, welche sich der Wohnungsfrage widmen.

Es findet eine langsame Verschiebung des Interesses statt, welches zuerst den bestehenden Organen zugewandt war und sich jetzt neu zu schaffenden Organen zuwendet. Die grosse Aufregung von 1854 hatte die Diakonien aus ihren veralteten Methoden nicht aufgerüttelt, aus Unkenntnis mit allen den neuen Ansichten, welche immer lauter proklamiert wurden, wurde nichts geändert. Sie blieben in sich selbst verschlossen. Sie gingen den mehr wie zwei Jahrhunderte befolgten Weg weiter.

Die Verschiebung zeigt sich im Verhältnis der kirchlichen zur bürgerlichen Armenpflege, welche keineswegs erwartet war, als das Gesetz von 1854 zu Stande kam. Wenn man die Statistiken für das ganze Land von 1854—1869 nachschlägt, tritt dieses Ergebnis deutlich zu Tage. Bei den Kosten der haussitzenden Armen tritt nach einer anfänglichen Besserung der Lage eine grosse Minderung im Anteil der Kirche an dieser Unterstützung, ein grosses Mehr bei den bürgerlichen Gemeinden ein.

Jahr.	Bürgerliche Gemeinden.	Kirchen.	Privathülfe:
1854	37,4 %	60,5 %	2,1 %
1860	26,6 %	71,0 %	2,4 %
1866	39,4 %	58,6 %	2,2 %
1870	41,8 %	55,9 %	2,3 %

Liest man die fortwährenden Klagen in den Regierungsberichten über Nordholland, betrachtet man unparteiisch die offiziellen Proteste der Kirchen in Amsterdam, als das Gesetz zur Durchführung gelangte, so drängt sich von selbst der Gedanke auf, dass die Behauptung, „die Kirche sei die angewiesene Armenpflegerin, in völliger Freiheit würde sie sich mit einem Schlag entfalten können" nicht in der Überzeugung der Gemeindemitglieder, ja selbst nicht einmal in der Überzeugung der Diakonen gewurzelt hat, trotzdem das Gegenteil behauptet wurde. Die angeführten Schriften beweisen es. Überall wo die Stadtregierung das Prinzip des Vorrangs der Kirchen zur Durchführung brachte, erfolgten die Proteste. Die diakonalen Behörden hatten nur Auge für das eine gehabt, nämlich für ihre Unabhängigkeit. Tatsachen haben sie völlig vernachlässigt, an die Zukunft offenbar kaum gedacht. So wie sie ihre Unabhängigkeit besassen, hörte ein weiteres Streben absolut auf. Sie standen den Anforderungen, welche sie selbst

geschaffen hatten gegenüber, und hatten offenbar nicht die Absicht, ihnen zu genügen. Man fuhr nur einfach so zu wirtschaften fort, wie es seit Jahrhunderten üblich war.

Synode und Bischof mussten wiederholt auf Ausführung der Unterstützungspflicht dringen. Wenn man das alles betrachtet, muss man sich fragen: war es der Kirche als Gesamtheit von Glaubensgenossen ernst mit ihren Behauptungen und hat sie wirklich durch das Herbeiführen einer solchen gesetzlichen Regelung das Wohl der Armen, welches sie unter ihrer eigenen Obhut, am besten geschützt fand, im Auge gehabt und berücksichtigt? Die Antwort muss verneinend lauten.

Die Hoffnung, auf Gesetzeswegen ein einheitliches System schaffen zu können, war gründlich zerstört. Die Hoffnung auf privatem Wege, sich auf gegenseitiges Wohlwollen und Zutrauen stützend, eine schöne Organisation schaffen zu können, hatte man völlig aufgeben müssen. Die geschichtlichen Vorgänge des 19. Jahrhunderts hatten es wiederholt bewiesen. Der einzige Zwang zur Einheitlichkeit ging von dem ökonomischen Faktor der Budgetüberbürdung und dem der Störung der öffentlichen Ordnung aus.

Die lauten, sich immer wiederholenden Klagen über das ganze System, welche bis ins 18. Jahrhundert zurückreichen und unaufhörlich wieder betont wurden, lassen sich unter den zwei Begriffen „Desorganisation" und „Umfang- und Kostensteigerung durch unzweckmässige Methoden" zusammenfassen.

Ob zukünftig die so heiss ersehnte Organisation je zustande kommen wird, wird also von der Ungleichheit des Kostendruckes, welche durch die günstigen oder schädlichen Resultate der geforderten Methoden erzielt wird, abhängen. Die Tendenzen dazu müssen sich durch die blossen Tatsachen erkennen lassen. Letztere werden ebenfalls anzeigen, welche Gruppierungen und Verschiebungen sich zu entfalten, im Begriff sind, und wo die Kreiserweiterungen einsetzen [1]).

---

1) Oekonomisch erlebte Amsterdam eine sehr wichtige Periode. Im Jahre 1860 entschloss sich der Rat endgültig zur Durchgrabung der Strecke Amsterdam = Nordsee in gerader westlicher Linie. Dem Hafen sollte der kürzeste Weg zur Nordsee eröffnet werden. Der ältere Nord-Holländische Kanal war gänzlich unzulänglich geworden. Die Stadt drohte als Handels- und Hafenstadt unterzugehen. Der Entschluss wurde am 14. März gefasst, am 28. März war die Anleihe anf drei Millionen gezeichnet.

Die Heldring-Pierson Stifte.

In der niederländischen Armenpflege darf eine Stiftung nicht übergangen werden, welche grossen Einfluss auf dergleichen Einrichtingen im Ausland ausgeübt hat. Es sind die Stiftungen von den Pfarrern Heldring und Pierson in Zetten (Gelderland) für verwahrloste Kinder, Halbwaisen, gefallene Frauen, entlassene Sträflingen, unverheiratete Mütter und junge Mädchen, welche durch ihren schwierigen Charakter in Gefahr sind auf Irrwege zu geraten.

Es war der junge Theologe Heldring, der nach einer Sturm- und Drangperiode den brennenden Wunsch in sich keimen fühlte, nicht durch Worte, sondern durch Taten der Armenbevölkerung zu Hülfe zu kommen [1]). Als er durch einen Besuch im Frauengefängnis das fürchterliche Elend der weiblichen Sträflinge entdeckte, und die schlechten Gefängniszustände, die Gefahren, welche den heim- und stellenlosen Insassen bei Entlassung drohten, erkannte, als ihm allerlei Besonderheiten über den Mädchenhandel aufgedeckt wurden, stand sein Entschluss fest, es sollte Abhilfe geschaffen werden. Durch seine glutvollen Predigten dazu angeregt, verschafften zahlreiche Spender ihm die Mittel zur Errichtung eines Asyls (1846 gestiftet). Es war das erste der grossen Kolonie, welche durch die Energie und die unerschütterliche Treue und Liebe zu der Sache eines einzelnen Mannes emporwuchs. Dank ihm und seinem Nachfolger ist dort in Gelderland ein grossartiges Zentrum geschaffen worden, wo für jede Unglückliche noch Platz ist, wo die Hoffnung auf Rettung nie ganz aufgegeben wird.

Sein Einfluss auf das Ausland ist gross gewesen. Von ihm ist der Kampf gegen die Prostitution und die Arbeit für die Gefallenen am ersten aufgenommen worden, um sich allmählich auch im Ausland zu verbreiten. In Deutschland sind nach seinem Vorbilde die zahlreichen Magdalenenhäuser gestiftet worden [2]).

Als die Ergebnisse der Untersuchungen über den Mädchenhandel in England von der Heilsarmee veröffentlicht wurden [3]) und

---

1) Levenservaringen door O. G. Heldring.

2) Uhlhorn, Die Christliche Liebestätigkeit III.

3) In der Pall Mall Gazette (1885) damals unter W. Steads Redaktion (Maiden Tribute of Modern Babylon). Infolge der Armstrong-case erfolgte die Verhaftung von W. Booth und Stead. Letzterer wurde zu Gefängnisstrafe verurteilt. Um zu beweisen, dass es möglich wäre, unter den Augen des Gesetzes auf kurzhändige Bestellung hin, für die Summe von 5 Lstg. oder weniger, auf dem englischen Sklavenmarkt ein Mädchen zu unsittlichen Zwecken zu verkaufen und ver-

in allen Ländern infolge des gewaltigen Aufsehens gesetzliche Regelungen vorbereitet wurden, war der Vorkampf in den Niederlanden durch die unermüdliche Arbeit von Heldring schon vollauf vollbracht.

1879 war der Niederländische Verein zur Bekämpfung der Prostitution begründet, von mehreren anderen mit ähnlichen Zwecken gefolgt. Der grösste Einfluss ist jedoch von seiner Methode ausgegangen, nämlich der absoluten Freiheit für die Aufgenommenen, die bleiben oder das Haus verlassen können, so wie sie es wünschen. Nichts hat sich als eine so günstige psychische Beeinflussung erwiesen als gerade dieses Mittel. Als der Archidiakon Dr. John von St. Petri in Hamburg, Direktor des einzigen Magdalenenhauses, das Deutschland damals besass, im Begriff war, dieses wegen der traurigen Resultate des Zwangssystems aufzuheben, suchte er Rat bei Heldring. Er übernahm seine Freiheitsmethode. Seitdem hat dieses Prinzip den Siegeslauf gemacht. Die Asyle in Deutschland, der Schweiz, Nord-Europa, England, ja selbst in Australien sind dem Vorbild gefolgt. In Amsterdam wurden allmählich Rettungshäuser errichtet, 1880 der Verein Beth Palet für unverheiratete künftige Mütter, 1887 der Verein Beth San, welcher die Gefallenen aufnimmt, 1895 das Rettungshaus der Heilsarmee. 1905 das Heim Annette (für unverheiratete Mütter). Sie üben eine segensreiche Wirkung aus. Für die Ausgestossenen steht jetzt noch immer eine Zufluchtsstätte offen. Sie sind in Verbindung mit den Heldring-Pierson Stiften [1]).

---

schwinden zu lassen, hatte Stead davon Mitteilung gemacht, wie er dies selbst mal durchgeführt hatte. Stead hatte das Kind unversehrt auf den Kontinent geschafft und unverletzt seinen Eltern zurückgeführt.

1) Die Heldring-Pierson Stifte:

1848 Steenbeek für gefallene Frauen. Es wurden aufgenommen 1848 bis 1909 = 1.971 Frauen.

1856 Talita Kumi für verwahrloste Kinder etc., aufgenommen 1856 bis 1909 = 1.841 Kinder.

1862 Bethel für Gefährdete etc.

1851 Hoenderloo für Knaben.

1889 Magdalenenhaus mit Kinderhaus. Es wurden aufgenommen 1889 bis 1900 = 700 Personen.

Es bestehen noch drei Unterrichtsanstalten, wo etwas besser veranlagte Elemente in kleinem Kreise erzogen werden.

KAPITEL VIII.

Die Periode 1870—1912.

Die Gesetzesänderung 1870.

Der Misserfolg des Gesetzes von 1854 drängte zu einer Lösung. Die Sachlage gab Veranlassung zu einer allgemeinen, stets steigenden Unzufriedenheit. Eine Beseitigung der Missstände musste vorgenommen werden.

Eine Gezetzesänderung wurde vorbereitet und kam 1870 zu Stande.

Der Unterschied zwischen der Basis, worauf Kirche und Gemeinde ihre Bedingungen gestützt hatten, (die erste auf die Wohnungsbedingungen, die zweite auf den Geburtsort,) hatte zu einem fortwährenden Abschieben der Armen geführt und sollte beseitigt werden. Die Regierung hoffte dadurch, die sich vollziehende Verschiebung der Armenpflege auf die Gemeinde zum Stehen zu bringen.

Das Restitutionssystem, welches die verschiedenen bürgerlichen Gemeinden auf hohe Kosten getrieben hatte, wurde damit aufgehoben.

Von jetzt an nahm die ganze komplizierte Administration und die unnatürliche Kostenverteilung ein Ende. Die Gemeinde wurde haftbar für ihre ökonomisch unfähigen Einwohner. Die bürgerliche Armenpflege wurde damit auf eine viel reinere Basis gebracht. Sie überwachte jetzt nur eigene Arme, trug die direkte Verantwortlichkeit für Methode, Kosten und Resultate ihrer Unterstützung. Alle Schäden, welche die Pflege auf Kosten anderer mitbrachte, wurden dadurch beseitigt.

Für die Armen selbst brachte das keinen nennenswerten Unterschied. Die Unterstützung war ebensogut den Nicht-Ortsgebürtigen, wie den Ortsgebürtigen verabreicht worden. Nur wurden diese

Unterstützungskosten jetzt nicht mehr als Vorschuss gebucht und von den Geburtsorten eingefordert, sondern unmittelbar zu Lasten des Stadtbudgets gebracht. Die Aufgabe, die Lasten der Armenpflege gleichmässig im gesamten Staatsgebiet zu verteilen, wurde dadurch jedoch noch nicht gelöst [1]).

Die Kosten der armen Irrsinnigen sollten zu Lasten des Wohnorts kommen und die Aufnahme und Pflege von Bettlern und Landstreichern in den Bettleranstalten von den Gemeinden auf das Reich übergehen. Man fürchtete wohl, dass die grossen Gemeinden auf etwas höhere Kosten kommen würden, doch das System des Wohnortes war das einzige, was nach den zwei anderen bezeichneten Systemen wirklich eine Lösung enthielt. Das Gesetz kam mit grosser Mehrheit zustande und wurde am 15. Juli 1870 eingeführt.

Für eine Gruppe von Elementen, welche für die Gemeinschaft völlig wertlos waren, wurde also der Übergang der Kosten von den Gemeindekreisen grösstenteils auf den grössten Kreis, den der Gesamtheit, erzielt. Nochmals drang die Regierung in einem provinzialen Zirkular auf des Zusammenarbeiten der kirchlichen und bürgerlichen Behörden. „Bei diesem Gesetz hängt der gute Erfolg, speziell in den Niederlanden, hauptsächlich von dem ernsten Willen, es zu fördern, ab und von der einträchtigen Zusammenwirkung der bürgerlichen und kirchlichen Behörden."

Amsterdam hatte bei der Regierung einen Protest eingereicht gegen die geplante Gesetzesänderung. Als grosse Gemeinde mit dem fortwährenden Zufluss von Auswärtigen würde die Stadt wahrscheinlich auf zu schwere Lasten kommen, was sich auch bewahrheitet hat.

Die städt. Armenpflege.

Als das Gesetz angenommen war, führte Amsterdam endgültig eine spezielle Armenverwaltung ein, zusammengesetzt aus 20

1) Die Frage des Unterstützungsdomizils ist in mehreren Ländern noch kompliziert gestaltet. In Deutschland gewinnt man es erst nach 2 Jahren Aufenthalt in derselben Gemeinde. Der Arme ist in dieser Zwischenzeit Landarmer und wird vom Landarmenverband unterstützt. In der Schweiz huldigt man noch dem Prinzip des Ortsbürgerrechts und werden die Ortsbürger in den anderen Kantonen dort von ihrer Heimat aus unterstützt. Eventuell dürfen die Armenverwaltungen eine Rückkehr der Unterstützungsbedürftigen nach dem Heimatsort durchsetzen. Die Anfänge einer Durchführung des Territorial-Prinzips finden sich vor in den Kantonen Bern, Neuenburg und Appenzell. Ein Versuch dazu wurde auch in Zürich gemacht, doch ohne Erfolg.

Mitgliedern mit dem Stadtrat als Präsidenten. Die Kollegien der Regenten der Wohltätigkeitsanstalten wurden aufgehoben und unter die Verwaltung der bürgerlichen Armenverwaltung gebracht. Das Übertragen der Gelder, Papiere und weiteren Angelegenheiten fand am 28. Dezember 1870 statt.

Damit war das letzte Überbleibsel der alten Verwaltung beseitigt [1]).

Die Spitäler bildeten sich allmählich aus. Auch die städtische ärztliche Hilfe erfuhr eine grössere Ausdehnung. Verschiedene Spitäler wurden neu errichtet. Ein Abkommen mit den verschiedenen Diakonien über ihre kranken Armen, welches 1855 so schroff abgelehnt worden war, wurde getroffen. Der Antagonismus

---

1) Allein die Regenten des Bürgerwaisenhauses verweigerten das Waisenhaus als eine Gemeindeanstalt anzuerkennen wegen der Eintrittssumme und des Bestehens von eigenem Vermögen. Der Rat konnte aus historischen Gründen das Waisenhaus nur als Gemeindeeinrichtung anerkennen. Alle Gemeindeanstalten hatten ihr eigenes Vermögen. Man ging schliesslich am 8. Januar 1872 zu einem Prozess über, welcher 1876 durch die Nichtigkeitserklärung der Forderung abgeschlossen wurde. Das Bürgerwaisenhaus verlor seine absonderliche Regentenverwaltung erst im Jahre 1899 und wurde unter direkte Aufsicht der bürgerlichen Armenverwaltung gebracht. Das System der städtischen Pflege, welches die ihm anvertrauten Kinder auf dem Lande unterbrachte, wies noch immer sehr erfreuliche Resultate auf und wurde weitergeführt.

Die Viertelsmeister, welche seit 1856 für das Haussitzenhaus die Anmeldungen entgegengenommen hatten, wurden entlassen. Die Armen sollten sich von jetzt an bei einer Zentralstelle melden (1880).

Das Arbeitshaus, das einen sehr grossen Nachteil für die Gemeinde bildete, wurde 1874 aufgehoben, um unter dem Namen Armenhaus weitergeführt zu werden. (Die Ratssitzung 18. November qualifizierte die Einrichtung als nachteilig für die Gemeinde, für die Industrie und ebenfalls für die Insassen, welche bei guter oder schlechter Arbeitsleistung den gleichen Lohn empfingen.) Es war ein Zufluchtshaus geworden für Alte und Gebrechliche. Meistens kam man im Herbst, um wegen Obdachs anzufragen, und verliess das Arbeitshaus wieder im Frühjahr. Für gesunde Arme wurde die Anstalt im Sommer geschlossen. Sie hatte 1873 324 Bewohner, 32 auswärtige Arbeiter kamen dorthin um zu arbeiten, währenddem 65 Unterstützten Hausarbeit verschafft wurde. Von 1874 an sollten nur diejenigen aufgenommen werden, welche zu alt waren, eine unheilbare Krankheit hatten oder Idioten waren. Weiter diejenigen, welche nach dem Gesetze aufgenommen werden mussten, infolge der „Unvermeidlichkeit". Obwohl man die „Fabrik" abzuschaffen wünschte, wurde sie noch eine Zeitlang im Stand gehalten. Die Insassen waren körperlich und geistig aber so heruntergekommen, dass tüchtige Arbeit nicht zu verlangen war. Doch diejenigen, welche dazu im Stande waren, wurden bei der Aufnahme im Armenhaus dazu verpflichtet. Es war einfache, leichte Arbeit. (Protokolle Gemeinderat.)

war abgeflaut, eine billigere Auffassung hatte eingesetzt. Die Frage erfuhr keine Schwierigkeiten mehr [1]).

Diejenige Armenpflege, welche unter ihren Lasten am schwersten gebückt ging, war die niederländisch-israelitische. Schliesslich konnte sie es nicht länger halten. Man konnte sich über die finanziellen Verhältnisse nicht mehr einigen [2]). Die Armenpflege, welche bis dahin noch immer von der israelitischen Armenverwaltung geführt worden war, ging über an die Gemeindearmenverwaltung [3]). Sie war die erste und einzigste Armenverwaltung, welche für ihre Glaubensgenossen nicht mehr sorgen konnte. Auch wurde 1902 der erste Israelit im Gemeindearmenhaus aufgenommen, etwas, was bis dahin noch immer aus Rücksichtsgründen umgangen war. Die Kompliziertheit der Verwaltung hatte zu einer Änderung gedrängt. Die höheren Kosten, welche die Durchführung des israelitischen Ritus mit sich brachte, wurden von der israelitischen Gemeinde getragen.

So schloss sich die Gemeindearmenpflege zu einem immer festeren, wohl organisierten, gutgegliederten Gebilde zusammen. Die eigentümlichen Verwaltungsdifferenzen wurden allmählig ausgeglichen und der Einheitlichkeit angepasst.

Die Bettler.

Die städtische Kasse erfuhr eine grosse Erleichterung beim Übergang der Kosten für die Bettler auf das Reich. Die Reichs-

---

1) So wurde ein Kontrakt mit der Remonstranten Gemeinde und dem römisch-katholischen Altarmen-Comptoir (1871) gemacht. Die lutherische Diakonie folgte 1876. Die Übereinkunft, welche eine Rückvergütung seitens der Diakonien für jeden Armen ihrer Gemeinde vorsah, welcher städtische ärztliche Hilfe genoss, wechselte wohl die Form. So wurde das Abkommen mit dem Armencomptoir geändert in eine jährliche feste Abkaufssumme (1879). Die lutherische Diakonie tat eine Zeitlang Gleiches (1880), während die Mennoniten von 1874 ab für die ärztliche Hilfe ausser den Hospitälern eine eigene Pflege einsetzten.

Die ärztliche Armenpflege im israelitischen Spital wurde, wenn auch mit Stadtsubvention, aufrecht erhalten, während für die portugiesischen Israeliten die ärztliche Armenpflege direkt von der Gemeinde ausgeübt wurde (20. März 1902). Die Gemeinde schloss ihrerseits Kontrakte ab mit den privaten Krankenhäusern zwecks Aufnahme ihrer Armen (Diakonisseneinrichtung 1895, das Emma-Kinderkrankenhaus 1907, die Reformierte Krankenpflege idem, Hauspflege idem etc.). Die ärztliche Organisation vervollkommnete sich noch mehr, nachdem sie getrennt wurde von der bürgerlichen Armenverwaltung und einer eigenen Aufsichtskommission unterstellt war (1883). 1889 erfolgte eine neue Vierteleinteilung. Die letzten Reorganisationen vollzogen sich 1899 und 1902. (Gemeindeprotokolle.)

2) Gemeindeprotokolle 1902.

3) Ratsbeschluss 16. November 1898.

kolonie blieb einzig für die Zwangskolonisten weiterhin offen, und wurde dort Landarbeit neben Handarbeit ausgeübt [1]).

Art. 434 des Strafgesetzbuches 1886 bestimmte, dass diejenigen, welche sich der Bettelei schuldig machten, ausser der Strafe auf höchstens 3 Jahre in der Reichsarbeitsanstalt untergebracht werden könnten, falls sie arbeitsfähig wären.

Schon anfangs wurde im Bericht der bürgerlichen Armenverwaltung die Befürchtung ausgesprochen, dass infolge des Artikels 434 viele, welche früher nach einigen Tagen Haft zur Reichsarbeitsanstalt befördert worden waren, jetzt nach der Haft im Armenhaus aufgenommen werden müssten, und diese Vermutung bewahrheitete sich auch. Jährlich wurden 20—40 Personen nach festgestellter Arbeitsunfähigkeit aus Veenhuizen nach Amsterdam zurückgeschickt und bildeten von da an einen festen Bestandteil der Insassen des Armenhauses.

Die Regierungsberichte wiesen, was die Angaben über Kranken- und Sparkassen und andere Vorbeugungsinstitutionen anbetraf, immer mangelhaftere Angaben auf. Sie wurden 1880 definitiv von den Armentabellen ausgeschieden, wie auch diejenigen der Wohltätigkeitskolonien, welche nicht mehr unter das Armengesetz fielen. Die letzte Angabe der Verbesserungen in den Wohnungsverhältnissen findet man 1872/73 vor, wo die Rubrik abschliesst mit der Erwähnung, dass die mennonitische Gemeinde 18 Wohnungen bauen liess und ein privater Verein 24 derselben. Dann wurde auch dieser Zusammenhang mit der Armenfrage zerrissen [2]).

Die Regierungsberichte und die Tabellen.

---

1) Als der Code Pénal abgeschafft und das neue Strafgesetzbuch 1886 eingeführt wurde, ward die öffentliche Bettelei wieder als Übertretung strafbar. (Art. 431[1] S. G. B.) Diejenigen, die ohne Existenzmittel herumwanderten, wurden als schuldig der Landstreicherei bestraft (Art. 432[2] id.) Die Gefängnisstrafe, welche darauf erfolgte, betrug höchstens 12 Tage, wenn die Übertretung nicht von 3 oder mehreren über 16 Jahre alten Personen begangen worden war. Dann folgte eine Gefängnisstrafe von höchstens 3 Monaten.

2) Wo die Angaben über den ökonomischen Zustand und die Wirking des Gesetzes verlangt werden, unterscheidet Nordholland sich in einer sehr auffallenden Weise von den anderen Provinzen. Anfänglich (1870/76) wird mit ein paar Worten die sich bessernde ökonomische Lage von Nordholland angegeben. Dann kehrt der stereotype Satz regelmässig wieder, dass über Nordholland „nichts zu melden" sei, im Gegensatz zu den ausführlicheren Mitteilungen der anderen Provinzen.

Die Jahresberichte erfuhren nach 1898 eine sehr wesentliche Verbesserung.

Die Angaben der verschiedenen Wohltätigkeitseinrichtungen ausser denen der Gemeindearmenpflege, (welche in Amsterdam sehr ausgearbeitet sind) werden noch immer höchst schwierig und mangelhaft eingezogen. Nicht die Reichsberichte geben darüber Aufschluss, sondern die verschiedenen Zirkulare der provinzialen Staaten, welche die Tabellen einzuziehen und zu bearbeiten hatten.

Erstens wurden die Rubriken viel genauer eingeteilt, sowohl was Geschlecht und Alter der Unterstützten anbetrifft, als die Ursache, Dauer, Art und Weise der Unterstützung [1]), ebenso für die Arbeitsbeschaffung.

Die Durchführung kostete viel Mühe. Im Jahre 1900 wurde ein Schreiben des Ministers des Innern erlassen, worin er mitteilt, dass auf Anlass der Reorganisation der Statistik des Armenwesens, namens einer Versammlung von einigen Diakonien der niederländisch-reformierten Gemeinde an Se. Excellenz ein Schreiben erlassen worden war, worin bemerkt wird, dass die Versammlung „die Frage zur Seite lassend, ob das Verschaffen dieser Angaben und Auskünfte übereinstimme mit dem eigentümlichen Charakter der kirchlichen Wohltätigkeit" der Meinung ist, dass Ausfüllung dieser Tabellen für die Diakonien eine Unmöglichkeit sei wegen der kostbaren und zeitraubenden Arbeit, welche damit verbunden ist; weiter, dass es praktisch nicht ausführbar sei, einige von den gefragten Angaben zu verschaffen, während obendrein, wenn man es doch täte, die Statistik als sehr wenig zuverlässig zu betrachten wäre."

Der Minister bittet, diese Meinung den kirchlichen Behörden mitzuteilen mit der Bemerkung: „Eine gut eingerichtete Statistik der unterstützten Armen ist notwendig für die unerlässliche Kenntnis von Art und Umfang der Armut. Diese Kenntnis kann nicht erlangt werden ohne Mitwirkung der Diakonien, welche noch immer einen so grossen Teil des Linderns und der Bekämpfung der Armut auf sich nehmen. Rechtfertige die grosse Wichtigkeit dieser Angelegenheit schon das Spenden von Mühe und Zeit, diese Mühe und Zeit würde gering sein, wenn nur ein einfaches Namenregister eingerichtet und regelmässig beibehalten würde."

Allerlei Fragen, welche für den Zustand der Armenfrage von höchster Wichtigkeit sind: das Abschieben der Armen auf andere Wohltätigkeitsorgane, die Immigration, die Arbeitslosigkeit, die Unterstützung, das Zusammenarbeiten etc., werden gestellt.

1) Zirkular 1898, 13. April, No. 10.

Hier liegt der Knotenpunkt. Alle Armenverwaltungen führen Buch auf eigene Art und meistens auf sehr primitive Art. Oft wird nur der Name und der Betrag der Unterstützung eingeschrieben, und wenn ausführlichere Notizen gemacht werden, so ist ein Bearbeiten oft recht schwer. Weil diese Arbeit von den Diakonen umsonst geleistet wird, wird sie so viel wie möglich beschränkt auf das unbedingt Nötige. Grosse Anforderungen will und kann man nicht stellen, weil die Schwierigkeit, Personen vorzufinden, welche sich neben ihren eigenen Beschäftigungen dieser zeitraubenden Arbeit freiwillig und unentgeltlich widmen können, fast unüberwindbar werden würde. In Amsterdam erklärten sich nur drei Wohltätigkeitsanstalten bereit und im Stande, die verlangten Angaben zu leisten.

In Amsterdam haben viele private Vereine ihre gedruckten Jahresberichte. Nur zwei Diakonien veröffentlichen ebenfalls einen gedruckten Jahresbericht, nämlich diejenige der evangelisch-lutherischen und der wiederhergestellten evangelisch-lutherischen Gemeinde [1]).

---

1) Die Tabellen erhielten noch mehr Spalten und Unterabteilungen, wurden aber immer schlechter und unzuverlässiger (Zirkular 1901 No. 95, id, 1902 No. 77). Eine dringende Bitte, die Tabelle richtig auszufüllen, begleitete sie 1902. Es wurde sogar das Angebot gemacht, dass die Gemeindebehörden eventuell die Ausfüllung der Tabellen auf sich nehmen würden. Nun erfolgten fast jedes Jahr noch ausführlichere Einteilungen. 1906 übernahm das Zentralbureau für Statistik die ganze Bearbeitung, welche bis jetzt auf der Provinzialkanzlei geschah. Die Tabellen wurden vereinfacht und es sollte nur alle 5 Jahre eine ausführlichere Statistik eingereicht werden.

Die Liste der privaten Vereine die auf der Stadtkanzlei geführt wird, ist höchst mangelhaft. In einer 1906 veröffentlichten Arbeit (Tijdschrift van Armenzorg en Kinderbescherming) wurde erwähnt, dass „kürzlich in einer grossen Gemeinde nicht weiniger als 40 nichteingeschriebene Wohltätigkeitsvereine entdeckt wurden". Ein Führer aller Wohltätigkeitsvereine im ganzen Lande (1899 verfasst von J. F. L. Blankenberg, Dr. H. J. de Dompierre de Chautepié, Mr. H. Smissaert) wies eine Anzahl von 7416 Vereinen auf, währenddem der Regierungsbericht deren nur 5914 zählte. Dabei kann dieser Führer nach Meinung der Verfasser selbst, keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die Vereine werden gebildet und fragen bei der Regierung um Rechtspersönlichkeit an. Man findet die Statuten und Reglemente in der jährlichen Reichsliste der Vereine vor, aber keine offizielle oder offiziöse Adresse. Will man in einer Stadt wie Amsterdam von fast 600.000 Einwohnern eine komplete Liste der Anzahl der Wohltätigkeitsvereine haben, so ist man, ausser der offiziellen Liste, auf Zufall und Glück angewiesen, um diese zu vervollständigen. Dass gerade die Vereine nicht eingeschrieben sind, welche Grund haben, die Öffentlichkeit zu scheuen, braucht kaum betont zu werden. Die vorhandenen Statuten und Reglemente sind ebenfalls nicht immer komplet und manchmal veraltet.

Wenn mann fragt, ob der gehoffte Übergang von der bürgerlichen Gemeindearmenpflege auf die kirchliche Armenpflege sich im ganzen Lande vollzogen hat, wie man es 1870 wieder aufs Neue erwartet hatte, so geben die Ziffern eine verneinende Antwort.

Nur eine anfängliche Verbesserung machte sich nach der Einführung der Gezetzesänderung bemerkbar. Dann zeigt sich wieder die Minderung des kirchlichen Anteils zur Erschwerung der Gemeindepflege und der Privatwohltätigkeit.

Jahr.	Bürgerliche Gemeinden.	Kirchen.	Privathülfe:
1873	43,2 %	45,7 %	11,1 %
1879	41,2 %	47,4 %	11,5 %
1883	41,9 %	46,3 %	11,8 %
1889	42,5 %	44,9 %	12,5 %
1893	44,0 %	43,2 %	12,8 %
1899	44,8 %	41,8 %	13,4 %
1903	44,3 %	42,4 %	13,3 %
1909	—	—	—

KAPITEL IX.

Die Wirtschaftliche Lage.

Während der Periode 1870—1912 sind die Niederlande gänzlich aus dem Zustande der Schwäche und Energielosigkeit herausgetreten. Die fortgesetzte Freihandelspolitik gewährte dem Lande seine natürliche Beweglichkeit wieder. Das Gesetz vom Jahre 1862 führte den fiscalischen Zolltarif ein: 5 % auf fertige Fabrikate, $2^1/_2$ bis 3 % für Halbfabrikate und freie Einfuhr von Rohstoffen, es blieb nur ein geringer Zoll auf Getreide, Mehl, Holz und einige andere Naturprodukte bestehen.

Für Niederländisch-Indiën trat ebenfalls 1874 eine neue Periode ein: die Differentialzölle, welche u. a. der niederländischen Textilindustrie eine Vorzugsstelle auf dem indischen Markt gesichert hatten, wurden abgeschafft (Gesetz 1872) und ein Generaltarif von 6 % eingeführt. Im Jahre 1877 erfolgte für die Niederlande eine Tarifänderung, welche einen weiteren Schritt auf dem Wege des Freihandels bedeutete. Die Statistik hatte ausgewiesen, dass die Tarifermässigung in den vergangenen Jahren erhöhte Zolleinnahmen zur Folge gehabt hatte. Man trug daher kein Bedenken auf Getreide, Mehl, Holz und einige andere Rohstoffe den Zoll aufzuheben. Eine technische Ergänzung erfolgte im Jahre 1895. Das Prinzip des Freihandels blieb jedoch ununterbrochen gehandhabt.

Für das Land hat diese Politik segensreich gewirkt. Die Unternehmungslust erwachte, die Handelsbilanz verzeichnete einen raschen, anhaltenden Aufschwung.

Die neuen Wasserwege von Rotterdam (1870) und von Amsterdam (1876) nach der Nord-See bewirkten eine schnelle Entwicklung der Schiffahrtsbewegung dieser beiden Städte. Ein ausgedehntes Eisenbahnnetz und zahlreiche Kanäle setzten die Handelszentren mit allen Winkeln des Reiches in Verbindung, ermöglichten einen ausgedehnten Güterverkehr mit Belgien und dem deutschen

Hinterland [1]). Amsterdam ward zum Stapelplatz und Weltmarkt von zahlreichen Produkten der Kolonien, Rotterdam nahm allmählich durch seinen ausgedehnten Transithandel die Stelle des zweiten Hafens des Continents ein.

Die Eröffnung des Suezkanals (1869) und das Prinzip der Abgabenfreiheit, auf dem niederländischem Rhein 1850, auf dem deutschen Rhein in der Rheinschiffahrtsakte 1868 durchgeführt [2]), ermöglichten einen regen Schiffahrtsverkehr [3]).

Die heruntergekommene Schiffsbau-industrie ward dadurch auf das Günstigste beeinflusst. Im Jahre 1850 hatte die niederländische Seehandelsflotte noch den vierten Platz unter den seefahrenden Nationen eingenommen, während sie 1873 auf den neunten Platz hinabgesunken war. Die Anzahl der Reedereien ging von 1190 im Jahre 1859 auf 662 im Jahre 1874 zurück, wovon $^2/_3$ sich auf die Binnenschiffahrt beschränkte [4]). Der Übergang von der Segelschiffahrt zur Dampfschiffahrt hatte zu Folge, dass die niederländischen Werften, unfähig sich schnell den veränderten Produktions-

---

1) Holland und sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Warenverkehr. Dr. phil. P. Stubmann. 1901.

2) Dr. M. Fleischmann, Völkerrechtsquellen. No. 25.

Vertragsstaaten: Preussen, Baden, Bayern, Hessen, Frankreich, die Niederlande.

Rheinschifffahrtsakte 1868. Art. 3: „Auf dem Rhein, seinen Nebenflüssen, soweit sie im Gebiete der vertragenden Staaten liegen, und den im Artikel 2 erwähnten Wasserstrassen, darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen oder deren Ladungen, noch von den Flössen erhoben werden. Art. 7²: Die Uferstaaten werden, mag diese Durchfuhr direkt oder nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in der Niederlage erfolgen, Durchgangsabgaben nicht erheben. Art. 27² (betreffs die nötigen Einrichtungen zum Warenverkehr): Zur Bestreitung der notwendigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten, kann ein entsprechendes Entgeld erhoben werden. Sobald der Ertrag dieses Entgeldes die eben erwähnten Kosten übersteigt, muss dasselbe verhältnissmässig herabgesetzt werden. Es ist jedoch eine Gebühr überhaupt nur insoweit zu entrichten, als von den Anstalten wirklich Gebrauch gemacht wird."

Im Jahre 1905 wurde im Preussischen Kanalgesetz das Prinzip der Abgabenfreiheit wieder verlassen; durch das Reichsgesetz vom 24. Dez. 1911 betr. den Ausbau der deutschen Wasserstrassen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben wurde die Grundlage geschaffen um auch auf dem Rhein und der Elbe wieder Abgaben zu erheben. Bisher haben sich Österreich und die Niederlande unter Berufung auf die geltenden Staatsverträge der Einführung von Abgaben auf diesen beiden Strömen wiedersetzt.

3) 1850 liefen 6.961 Schiffe mit 967.710 Tonnengehalt vom Meere in die holländischen Häfen ein, 1909 14.394 Schiffe mit 13.908.813 Tonnengehalt. Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden. 1909.

4) Jhr. Mr. H. Smissaert, Overheid en Volkswelvaart. Caput IV.

anforderungen anzupassen, der Nachfrage nicht folgen konnten. Die Dampfer wurden im Ausland gebaut, man war gezwungen fremde Schiffe zu chartern.

In den siebziger Jahren erwachte das Vertrauen in das eigene Können wieder. Bald eröffnete man regelmässige Fahrten mit eigenen Schiffen nach Ost-Indien und West-Indien. Die Linie Rotterdam—Harwich führte 1872 ihre erste Fahrt aus.

Die Segelflotte war in stetiger Abnahme begriffen [1]). Die Dampferflotte wurde van stets wachsender Bedeutung. Die Anzahl der festen Dampferlinien nahm zu und brachte die regelmässige Verbindung mit allen Weltteilen. Die Regierung verliess ihren alten Manchesterlichen Standpunkt der nicht-Subventionirung und unterstützte verschiedene Linien mit Staatsbeiträgen [2]). Auch die Seefischerei kam, nachdem sie teilweise gesetzlich geregelt worden war, schnell empor [3]).

Die Unternehmungslust zeigte sich in allen Zweigen der Volkswirtschaft.

Die niederländische Landwirtschaft hatte in der Periode 1850—1870 eine steigende Blüte auf zu weisen, bis die Krisen der siebziger Jahren eine Umwälzung bewirkten. Sie deckten die veralteten landwirtschaftlichen Methoden auf, was zu einer vollständigen Modernisirung des Betriebes in allen Zweigen führte. Wissenschaftliche Methoden und modern entwickelte Technik retteten die Bauern aus ihrer Notlage [4]). Die Krise wurde glänzend überwunden. Die Landwirtschaft, welche fast ausschliesslich auf Kleinbetrieb beruht, ging, dank der intensiven Bebauung, des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens und der grossen Ausbreitung der Gartenkultur, mit Riesenschritten vorwärts [5]).

1) 1882 gab es in ihr noch 751 Schiffe mit 616.000 M.³ Inhalt; 1909 nur 462 mit 133.000 M.³ Inhalt.

2) D. Wanjon, Geschiedenis van den Nederlandschen Handel.

3) Die Heringfischerflotte erziehlte 1880 einen Ertrag von Fl. 1.879.897, 25 Jahre später überschritt sie die Fl. 10 Million. Mr. A. B. Cohen Stuart, Handel en Scheepvaart in Nederland. In: Nederland in den aanvang der 20e Eeuw. 1910.

4) Dr. J. Frost, Agrarverfassung und Landwirtschaft in den Niederlanden. 1906.

5)

Der Export betrug	im Jahre 1897.	1907.
von Landwirtschaftlichen Produkten	Fl. —	Fl. 210 Million.
„ Viehzucht	„ 85	„ 130 „
„ Gartenbau	„ 15	„ 23 „
„ Kartoffelmehl	„ 4	„ 8 „
„ Strohpapp	„ 3	„ 6 „

F. B. Löhnis, Land-, Tuin- en Boschbouw, Veeteelt, in: Nederland in den aanvang der 20e Eeuw.

Für die Industrie hatte das Freihandelssystem nur günstige Folgen. Grössere Kapitalien wurden in Fabriken angelegt, das allgemeine Bestreben um den Niederlanden auch industriell einen ersten Platz zu sichern, hatte einen bedeutenden Erfolg. Ungeachtet der Tatsache, das die meisten Rohstoffe importirt werden mussten und die Schutzzölle der benachbarten Länder den Absatz erschwerten, hat die Industrie in den letzten vierzig Jahren nur Fortschritte zu verzeichnen [1]). Die Textilindustrie, welche seit 1874 ihre Vorzugsstellung in Niederländisch-Indien eingebüsst hatte, schwang sich durch eigene Kraft empor, sodass sie heute der englischen Konkurrenz vollkommen gewachsen ist [2]). Die vielseitige Metallindustrie, besonders die der Dampfbaggermaschinen und Exkavatoren und der Schiffsbau erlebte einen glänzenden Aufschwung [3]).

Für die deutsche Binnenschiffahrt, speziell die Rheinschiffahrt haben die niederländischen Werften einen grossen Vorsprung erlangt, sowohl für Güter- als für Personentransport.

Industrielle Unternehmungen aller Art breiteten sich in steigendem Umfange aus. Die Keramik, die Möbelfabrication, die Diamantschleifereien, das Kunstgewerbe betraten mit Erfolg neue Wege.

Die Kohlenminen in Süd-Limburg entwickelten sich von einer lokalen zu einer nationalen Bedeutung [4]).

Der Handelsverkehr mit Belgien machte die beiden Länder gegenseitig zu sehr bedeutenden Abnehmer [5]), wodurch nicht nur eine glückliche wirtschaftliche Ergänzung, sondern auch eine

---

1) Ph. J. Kettner, Nijverheid. In: Nederland etc.

2) Vereeniging van Nederlandsche Werkgevers. 1903. Stemmen uit Twente. Vgl. für die industrielle Lage die zahlreichen Publikationen des Vereins: „Het Vrije Ruilverkeer" (im Jahre 1896 errichtet).

3) Im Jahre 1908 wurden 724 Schiffe gebaut, 1909 999; wovon 298 Schiffe für 12 verschiedene auswärtige Länder bestimmt waren.

4) Von 1893—1908 wurden sechs neue Minen in Betrieb genommen, die Netto-Produktion stieg in derselben Periode van 100.776 Tonnen à 1000 K.G. auf 1.120.825 Tonnen.

5) Vgl. Dr. O. Guthmann, Ein Zollbündnis zwischen Belgien und den Niederlanden. 1907. Die hier angeführten Zahlen gehen nur bis 1903. Seitdem ist wieder eine Zunahme zu beobachten. Vgl. die Schätzung der allgemeine Lage von M. Beernaert: Discours du 27 Juin. Compte rendu de la troisième Assemblée plénière de la Commission Hollando—Belge, pour l'Etude des questions économiques relatives aus deux pays, tenue à Bruxelles, les 27 et 28 Juin 1910 au Palais du Sénat.

Annäherung erziehlt wurde, welche das Gefühl gemeinsamer Kraft und gemeinsamen Könnens erweckte [1]).

Die zunehmende Wohlfahrt zeigte sich für das ganze Land noch am deutlichsten am Steuerertrag, welcher sich in den letzten vierzig Jahren fast vervierfachte [2]), obwohl die Bevölkerung nur um 66 % zunahm, wovon nach der Berufszählung vom Jahre 1899 von allen Einwohnern 14.7 % an der Industrie, 6.8 % am Handel, und 11.1 % an der Landwirtschaft beteiligt waren, während das Verhältnis im Jahre 1889 resp. 11.8 %, 6 % und 11.6 % betrug, also eine Verschiebung zu Gunsten der Industrie und der Landwirtschaft, zu Ungunsten des Handels aufwies [3]).

Nicht nur das wirtschaftliche Leben hatte solch einen Erfolg zu verzeichnen, auch die Begleiterscheinungen einer Blüteperiode traten auf. Das künstlerische wie das wissenschaftliche Leben verzeichnete ein kräftiges Schaffen und überwand auch hier die frühere machtlose Periode [4]). Voller Vertrauen auf ihr Können entfalten die Niederlande wie ihre Kolonien [5]) die in ihrer Volkswirtschaft noch latenten Kräfte.

Die Handelspolitik der umliegenden Länder huldigte einer, von der niederländischen völlig verschiedenen Auffassung. In den siebziger Jahren vollzog sich eine vollständige Umwälzung der zuerst von England eingeleiteten Freihandelspolitik. In Deutschland vollzog sich der Übergang zum Schutzzoll, um die deutsche Landwirtschaft vor dem amerikanischen Getreide-import, welcher einen Preissturz herbeigeführt hatte, zu schützen. Auch die junge Industrie verlangte Ausschluss der ausländischen Konkurrenz. Im Jahre 1879 erziehlte Bismarck mit Unterstützung des Zentrums, das durch die Frankensteinsche Klausel dazu gewonnen wurde, eine für das deutsche Reich einheitliche Einnahmequelle, welche als solche fortwährend an Bedeutung gewann. Die erstrebte Unab-

1) Vgl. dazu: L'Entente Hollando—Belge, par des Cressonnières, Dumont-Wilden, Hennebicq, Olivier. 1906. Idem: Nederlandsch-Belgische Commissie. Verslag der vergaderingen, November 1907, Mei 1909, Juni 1910. A. Beernaert, Voorzitter v. h. Bestuur van de Belgische afdeeling, Mr. M. Tydeman, Voorzitter v. h. Bestuur van de Nederlandsche afdeeling.

2) Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden. 1910.

3) Die Ziffer für 1909 sind noch nicht publizirt.

4) Vgl. Eene halve Eeuw. 1848—1898. Historisch Gedenkboek. Idem P. J. Blok, Geschiedenis van het Nederlandsche Volk. VIII. Idem Nederland in den aanvang der twintigste eeuw. 1910. Samengesteld onder leiding van Jhr. Mr. H. Smissaert.

5) Neerlands-Indië, samengesteld onder leiding van H. Colijn, Minister van Oorlog. 1911—1912.

hängigkeit der deutschen Einzelstaaten wurde erreicht durch die anfängliche Abnahme der Matricularbeiträge. Seitdem sind Deutschlands Finanzpolitik und Zollpolitik untrennbar verbunden geblieben [1]).

Nicht allein Deutschland richtete eine Mauer gegen die ausländische Einfuhr auf, auch Österreich hatte 1878 einen Schutzzöllnerischen Tarif eingeführt. Einige Jahre später folgte Frankreich, anfänglich gemässigt, im Jahre 1892 stark schutzzöllnerisch. Mit dem Mac-Kinley-tarif 1890 brachte auch Amerika seine Tarife auf den Höhepunkt. Ebenso verliess Russland in den siebziger Jahren seine gemässigte Schutzzoll und erreichte 1891 seinen höchsten Zolltarifsatz. Ausserdem verstärkte sich in England die Imperialistische Strömung, fair-trade wurde ein geflügeltes Wort [2]). Von allen Ländern waren im Anfang des 20. Jahrhunderts nur England, Belgien (so mässig-schutzzöllnerisch, dass man seine Zolltarife als fiskalische bezeichnen kann) und die Niederlande dem Fiskalzollsystem treu geblieben. Die schutzzöllnerischen Bestrebungen der niederländischen anti-revolutionären Regierung in den letzten Jahren, sind im ganzen Lande auf starkem stets steigendem Widerstand gestossen. In den letzten Jahren ist auch in den schutzzöllnerischen Ländern eine Umkehr zur freihändlerischen Auffassung zu beobachten [3]).

Die ausländische Zollpolitik hat den Niederlanden nicht geschadet, im Gegenteil hat eine neue Ära von anhaltender Blüte, von stets steigendem Wohlstand eingesetzt.

Für die Arbeiterbevölkerung brachte diese Periode sowohl ihre Lichtseiten als ihre Schattenseiten mit.

Gegen die siebziger Jahre erwachte mit dem industriellen Aufschwung auch das Gewerkschaftsleben [4]), setzte in den neunziger Jahren kräftiger ein, ist jedoch mit kleinen Ausnahmen noch nicht

1) Dr. Franz Schneider, Die Finanzreform des deutschen Reiches. 1908—1909. Jahrbuch des öffentlichen Rechts. IV. 1910.

2) Dr. M. Schwab, Chamberlains Handelspolitik. 1905.

3) Die Versuche, die Niederlande zu einem Zollbündniss zu bringen, misslangen. Der Entwurf von Leroy-Beaulieu 1879 (Vereiniging von Italien, der Schweiz, Frankreich, Belgien und den Niederlanden) fiel, auch infolge Bismarcks Opposition, dahin, das umfassendere Projekt von de Molinari hatte keinen Erfolg. Ebensowenig der Gedanke eines Mittel-Europäischen Zollverbandes u.a. von Caprivi (1863) und Goluchowski (1897) befürwortet.

4) Dr. D. Hudig, De Vakbeweging in Nederland. 1866—1878.

Statistiek der vakvereenigingen van werklieden in Nederland. XII. 1907. Beknopt overzicht van den omvang der vakbeweging in het tijdperk 1907—1909.

zu einer zielbewussten, konsequenten Politik emporgewachsen. Das Anfangsstadium ist nicht überwunden; eine verzweifelte Zersplitterung, wozu die religiöse Sektenspaltung das Ihrige beiträgt herrscht im Vereinsleben; dazu ein grosser Mangel an Disziplin und an genossenschaftlichen Idealen. Höhere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen wurden erziehlt, doch ist der Schutz, welcher dem Arbeiter durch das Vereinsleben zuteil werden kann, noch keineswegs genügend ausgebildet.

Die Tendenz, die Fabriken in zerstreuter Lage auf dem Lande zu errichten [1]), das Wachstum der Städte mit ihren vielgestaltigen Productionsmöglichkeiten und Bedarfsdeckungen, erschwerten für den Arbeiter auf der Arbeitssuche die schnelle Verwertung seiner Arbeitskraft. Die Errichtung der städtischen Arbeitsnachweise verdrängte nicht die althergebrachte Gewohnheit der unorganisirten Arbeitsvermittlung, der Umschau [2]).

Die Produktionsänderung schaffte auch hier ein Heer von Ungelernten, und der Mangel an einer gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens begünstigte das disziplinlose Heranwachsen von jugendlichen Arbeitskräften [3]).

Die Ortsgebürtigen in den Städten sind bei zunehmender Bevölkerung, beständig in Abnahme begriffen [4]), der Arbeiterstand wurde mobiler, die Grossstädte übten ihre Anziehungskraft auf die Landbevölkerung aus, speziell die Hafenstädte Amsterdam und Rotterdam lockten eine stets grössere Zahl von Arbeitskräften zur Betätigung im freien Hafenbetrieb heran [5]).

Die fluctuierende Bevölkerung schichtet die sesshafte um, das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Individuen und Milieu wird stets lockerer.

Die Hebung der Arbeiterbevölkerung jedoch ist in dieser Periode mit grossen Schritten vorwärts gegangen. Bessere hygienische und oeconomische Verhältnisse haben ihre Lebenshaltung gesteigert.

---

1) Dr. L. van Nierop, De bevolkingsbeweging der Nederlandsche Stad. 1905.

2) Vgl. Jahresberichte des städtischen Arbeitsnachweises Amsterdam. 1897—1911.

3) Vgl. eine Anzahl von Berichten, verfasst von Kommissionen des Amsterdamer Gemeinderats, 1898—1906, über die Zustände in verschiedenen Betrieben.

4) Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam. I. 1909. p. 53.

5) In Amsterdam stieg ihre Anzahl 1889—1899 von 3695 auf 6222, in Rotterdam von 2184 auf 9862. Die Berufszählung 1899—1909 ist noch nicht veröffentlicht. Schätzungsweise müssen die Zahlen von 1899 sich schon verdoppelt oder verdreifacht haben.

Verbesserter Unterricht, Abnahme des Alcoholmissbrauchs [1]), grössere Beteiligung am politischen Leben, (Ausbreitung des Wahlrechts 1887) haben ihr intellectuelles Niveau gehoben.

Die Abnahme der Geburts- und Sterbeziffern, die Erhöhung des Durchschnittsalters [2]) deuteten auf einen erhöhten Wert des Einzelnen und steigenden Wohlstand hin. Naturereignisse, Krisen üben in dieser Beziehung keinen Einfluss mehr aus.

Am allerdeutlichsten zeigt sich die gesteigerte Widerstandsfähigkeit in der sich verschiebenden Einkommensverteilung, welche aus der starken Zunahme der an den untersten Steuerklassen Beteiligten zu ersehen ist [3]).

Für die Armenfrage brachte der oeconomische Zustand eine Erleichterung und eine Erschwerung. Die untersten Klassen der Bevölkerung wurden widerstandsfähiger. Die bessere Lebenslage brachte jedoch auch mit sich, dass diejenigen Elemente, welche infolge der schlechten Lebenslage sonst ausschieden, jetzt erhalten bleiben. Die Anzahl der sozial-Impotenten, der sowohl physisch- als psychisch-Untauglichen, wächst in unheimlicher Weise, diejenige der undisziplinirten, ungelernten und daher unverwendbaren Arbeitskräfte ebenfalls. Die ganze grenzenlose Zersplitterung der Armenfürsorge steht je länger je ohnmächtiger diesen Problemen gegenüber. Unkenntniss der Sachlage, vereinzeltes Vorgehen, Desorganisation in jeder Beziehung machen selbst eine annäherend wissenschaftliche Bearbeitung des Problems zu einer Unmöglichkeit.

Die Zeitströmung.

Während der Periode 1870—1912 fanden im kirchlichen Leben wichtige Ereignisse statt.

Ein stets schärferer Streit zwischen Orthodoxen und Modernen wurde in der niederländisch-reformierten Kirche ausgefochten. Viele, sowohl Prediger wie Mitglieder, schieden aus, um sich nicht-konfessionellen Kirchen anzuschliesen, obwohl die freisinnige Synode durch Reglementenänderung die Mitglieder innerhalb des Kirchenverbandes zu halten versuchte. In Amsterdam wurde 1878

---

1) Die Niederlande weisen den geringsten Alcoholkonsum pro Kopf der Bevölkerung, von Europa auf. Publikation des Zentral-Statistischen Amtes. Den Haag 1910.

2) Statistisch Jaarboek der Gemeente Amsterdam. I. 1909. p. 107. Statistische Mededeelingen der Gemeente Amsterdam. No. 31. 1911.

3) Gemeentelijke Inkomstenbelasting der Gemeente Amsterdam 1902—1905. (1908).

eine Freie Gemeinde errichtet, welche keine kirchlichen Feiertage feierte, keine Taufe und kein Abendmahl kannte und auch keine Armenpflege trieb, um durch Predigen, Bibelunterricht und Schriften eine freie Religion zu propagieren [1]). Eine nach Freiheit suchende Erweiterung des religiösen Bewusstseins stand mit dem Autoritätsglauben im Streit. Die remonstrante Gemeinde verdreifachte sich demzufolge. Selbst unter den Israeliten war der Einfluss dieser Zeitströmung sehr bemerkbar. Diejenigen, welche sich nicht stark genug fühlten, diesen Flug der Ideen mitzumachen, griffen desto kräftiger auf den Supra-Naturalismus zurück.

Es regte sich gegen die 80er Jahre ein ungemein starkes, geistiges Leben. Ganz Niederland schien davon erfasst. Die Literatur erlebte ein herrliches Aufblühen, ebenfalls Kunst und Musik. Das soziale Leben erwachte wieder; es schien, als ob dieser Streit neue Schätze in der Volksseele erschlossen hätte.

Der Kampf auf kirchlichem Gebiet, kulminierte im Jahre 1886 in einer Trennung [2]). Die Modernen erhielten das heiss umstrittene Recht des Non-Konfessionalismus in der reformierten Kirche, und die Orthodoxen errichteten nach der Konfession von 1619, die auf der Synode von Dordrecht angenommen wurde, ihre neue Kirche [3]) mit einer sehr ausgebildeten kirchlichen Organisation und einer umfassenden diakonalen Arbeit. Diese neue Gemeinde war die erste, welche ihre Waisenpflege auf moderne Art gestaltete. Sie hat das Pavillonssystem für ihre Waisen eingeführt.

Die christlich-reformierten Gemeinden hatten sich 1881 zu einem Bunde zusammengeschlossen. Der Ursprung der alten und der sich neu bildenden Gemeinden war, dass man in der synodalen Verwaltung einen Angriff auf die Alleinherrschaft Christi in der Gemeinde und ein Hemmnis für die Leitung und ungehinderte Entwicklung der Gemeinde nach dem Worte Gottes erblickte. Auch hegte man gegen eine Kirchenordnung Bedenken, welche bestimmte, dass man nur dann als Hirt und Lehrer in einer Gemeinde dienen könne, wenn man durch ein Staatsexamen dazu berechtigt war, ohne dass dafür Gewähr geleistet war, dass dieser geprüfte Pfarrer auch im biblischen Sinne wirklich gläubig sei. Auch hegte man gegen die Art der Zulassung zur Mitgliedschaft

1) Sie zählte c.a. 1200 Mitglieder.
2) Dr. A. Kuyper war der Leiter.
3) Sie zählte circa 180.000 Mitglieder.

Bedenken, weil man überzeugt war, dass nur eine wirklich gläubige und bekehrte Persönlichkeit zu einer christlichen Gemeinde zugelassen werden dürfe [1]).

In Amsterdam trat auch unter der christlich-reformierten Gemeinde eine Spaltung ein. Ein Teil der Gemeinde trennte sich unter Führung des Lehrers ab, über dessen religiöse Ansichten die Classis [2]) absprechende Bemerkungen gemacht hatte. Derselbe konstituierte sich im Jahre 1881 als die „Evangelische Gemeinde". Sie beruft Laien-Prediger und weist ausdrücklich den Namen einer Kirche ab. Sie ist eine Gemeinde, nicht mehr. Sie beansprucht vollkommene Freiheit in ihrer Auffassung, Gott zu dienen, und betrachtet jedes von aussen auferlegtes Band als ein Hemmnis in ihrer Beziehung zu dem Allerhöchsten. Ferner führt sie eine absolute Unabhängigkeit durch, sowohl in ihrer Verwaltung, als in ihrer Kirchenordnung [3]). Auch hier finden wir die kirchliche Organisation von Diakonen und Ältesten vor.

Die christlich-reformierte Kirche erfuhr eine zweite Trennung, woraus die „alt-reformierte Gemeinde" hervorging, während von den übrigen die eine Hälfte der christlich-reformierten Gemeinde sich mit der neu-reformierten Kirche verschmolz und die andere Hälfte für sich bestehen blieb. Auch hier nahm der Führer seine Anhänger mit in die neue Kirche.

Als sein Sohn und Nachfolger, auch ein Laie, einen ungelernten aber fanatischen Helfer in Dienst nahm, so dauerte es gar nicht lange, bis auch dieser sich mit seinen Anhängern lostrennte und eine eigene Gemeinde begründete.

In denselben Jahren entstand die „apostolische Missionsgemeinde". Sie hat auch einen Laienführer, doch steht es jedem Mitglied wie zu Zeiten der Apostel frei, zu reden. Sie haben Visionen und erzählen laut die Gedanken und Bilder, welche während des Kirchendienstes in ihnen aufsteigen. Auch sie sorgen alle für ihre Armen.

Die Gemeinde der Baptisten oder getauften Christen konstituierte sich ebenfalls. Sie nahm sich auch ihrer Armen an.

Dergestalt hatte die Anzahl der Kirchen und Gemeinden wieder einen Zuwachs bekommen, und mit ihnen wurde die Anzahl der Diakonien oder der kirchlichen Hilfskassen wieder vermehrt.

---

1) Bond der Vrij-Evangelische Gemeenten. M. Mooy.
2) Eine Classis ist die offizielle Behörde eines protestant-kirchlichen Bezirks.
3) Sie steht in Beziehung zu den Congregationalists in England und Amerika.

Im Jahre 1905 befanden sich in Amsterdam ausserhalb der Gemeindearmenpflege, speziell für die Armen der verschiedenen protestantischen, katholischen und israelitischen Konfessionen nicht weniger als 117 Wohltätigkeitseinrichtungen, von welchen 14 Waisenhäuser, 45 Höfe für alte Männer und Frauen (einzelne davon sind nicht in Hofform, sondern als grosse Anstalt gebaut) und 7 gemischte Anstalten (Männer, Frauen und Kinder) waren.

Sodann gab es darunter 12 Diakonate, 7 verschiedene protestantische kirchliche Armenkassen, 1 römisch-katholisches Armencomptoir, 5 römisch-katholische parochiale Armenverwaltungen, 7 katholische Unterstützungsvereine, 2 altbischöfliche Cleriseien und eine portugiesisch-israelitische Armenverwaltung mit 15 anderen israelitischen Wohltätigkeitsvereinen.

Alle diese setzen als erste Bedingung zur Unterstützung die Zugehörigkeit zu den respectiven Kirchen voraus.

Neben der kirchlichen und städtischen Armenpflege hatte die Privatwohltätigkeit einen grossen Aufschwung genommen. Sie schlug neue Bahnen ein, wandte bisher nicht übliche Methoden an und half auf ganz andere Art aus.

So wurde 1871 der Privatverein „Liebestätigkeit nach Vermögen" begründet, welcher bald unter den Unterstützungsvereinen die bedeutendste Stelle einnahm. Er führte das Elberfelder System ein.

Auch die Heilsarmee hielt ihren Einzug und dehnte ihre soziale Arbeit stetig aus.

In den letzten Dezennien nahmen sowohl die Vorbeugungsmethoden in den Wohltätigkeitsvereinen, als auch die sozialen Hilfsmittel einen grossen Aufschwung. Es wird nicht lediglich Unterstützung gewährt, sondern es werden Arbeitsnachweise, zinslose Vorschussbanken, Notstandsarbeiten, Emigrationsvereine etc. eingerichtet.

Die Stadt ergreift soziale Massregeln, gründet einen Arbeitsnachweis und subventioniert die Arbeitslosenkassen nach dem Genter System. Das Gebiet der Arbeiterwohlfahrt wurde betreten. Die genauere Classifizierung der wirtschaftlich schwachen Elemente wurde vorgenommen. Es hatte den grossen Vorteil, dass jetzt eine Spezialisierung eintreten konnte, welche zu einer dringenden Notwendigkeit geworden war. Eine individuelle Behandlung der verschiedenen Fälle wurde ermöglicht, da die Hilfsorgane sich spezialisiert hatten, und damit vollzog sich auch die Verschiebung, welche schon seit längerer Zeit ihre Vorboten gesandt hatte.

Es trat eine andere Teilung der Armenmassen ein, eine Abstufung mit deutlichen Grenzen, welche je einen anderen Complex von Hilfstätigkeit in Bewegung setzte. Die eigentlichen Arbeiter, die Arbeitsunfähigen und Arbeitsscheuen wurden nicht mehr als eine gleiche Masse zusammengefasst. Eine Arbeiterfrage war neben der Armenfrage entstanden, und hatte sich zu einem selbständigen Problem ausgebildet, wofür spezielle Hilfsmittel ins Leben gerufen wurden, nicht nur von Gemeindewegen, sondern auch von Staatswegen.

Der Staat.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung hat die Arbeit für die Jugendliche und Frauen verboten oder geregelt, sowohl innerhalb als ausserhalb der Fabriken und Werkstätten.

Die Kinderarbeit bis zum Alter von 12 Jahren wurde gänzlich verboten. Sonst nötige Schutzmassregeln wurden getroffen. (5. Mai 1889).

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung, welche für die Armenfrage von der grössten Wichtigkeit ist, kam nur die Unfallversicherung zu Stande (2. Januar 1901). Jeder Betrieb, der im Gesetz als solcher genannt wird, ist zur Versicherung verpflichtet, sowie jedes Unternehmen, welches solch einen Betrieb einschliesst. Der Arbeitgeber hat die nötigen Mittel aufzubringen [1]).

Das Arbeitergesetz, welches die zivilrechtliche Regelung des Arbeitsvertrages enthält, schafft auch die dringend nötige Rechtssicherheit, wie auch eine eingehende Regelung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers. (13. Juli 1909).

Das Gesundheitsgesetz, das die Lebensmittel, die Arzneibereitungskunst, die Wohnungsverhältnisse und die ansteckenden Krankheiten zu kontrollieren hat, neben der Boden-, Wasser- und Lufthygiene, kam auch zu Stande (21. Juni 1901).

Das Sicherheitsgesetz (1895) zwingt denjenigen, welcher beabsichtigt, eine Fabrik oder Arbeitsstätte zu errichten, die Pläne der Arbeitsinspektion zu unterbreiten und das Gutachten darauf einzuholen. Es verlangt Sicherheits- und Schutzvorrichtungen bei

1) Unter den Art. 11 und 15: „Der Betrieb, ausgeübt durch die Berger von Schiffen und Ladungen" und: „die Betriebe von Ballastunternehmern und vom Laden, Ausladen, Stapeln, Wägen, Messen, Transportieren, Aufspeichern von Gütern", findet man die Arbeiter in diesen Betrieben eingereiht, welche u. a. in Amsterdam zu der grossen Masse der Ungelernten, der Hafenarbeiter gehören, aus welcher Masse das grösste Kontingent der Unterstützungsbedürftigen sich rekrutiert.

der Arbeit und gibt die Befugnis, auf dem Verwaltungswege zahlreiche hygienische Massregeln zu verordnen.

Das Wohnungsgesetz ermöglicht die Verbesserung oder den Abbruch von schlechten Wohnungen und enthält die Befugnisse zu gesetzlicher Räumung, wie auch zur Enteignung. Die Gemeinde wurde autorisiert zur Subventionierung von Neubauten, und zur Erhöhung der eventuell zu klein gewordenen Wohnungszahl. (22. Juni 1901).

Das Gesetz über alkoholische Getränke ermöglicht die Einschränkung der Zahl der Wirtschaften und übt strengere Kontrolle aus über die bestehenden. So wird z. B. bestimmt, das keine alkoholischen Getränke käuflich sein sollen anlässlich von Verkäufen, Vermietungen und Verpachtungen, Arbeitslöhne dürfen nicht in einer Wirtschaft ausgezahlt werden. Der Gemeinderat kann zu gewissen Stunden oder Tagen eine Schliessung der Wirtschaften anordnen. Die weibliche Bedienung in den Wirtschaften wird beschränkenden Bestimmungen unterworfen etc. (12. Okt. 1904).

Das Schulpflichtgesetz nimmt endlich die noch vom Primarunterricht ausgeschlossenen Kinder unter seinen Schutz, wobei strenge Bestimmungen für Eltern und Vormünder ins Leben gerufen wurden. (9. Juli 1900).

Jenes Gesetz endlich, das am tiefsten in das schwierige Problem der Armenfrage einschneidet, ist dasjenige der Kinderschutzgesetzgebung, das am 1. Dezember 1905 in Wirkung trat und 1909 noch ergänzt wurde. Es erstreckt sich auf das Gebiet des Zivil- und Strafrechtes und brachte dort bedeutende Änderungen. Die Macht der Eltern wurde beträchtlich eingeschränkt. Im Interesse der Kinder können die Eltern dieser Macht zeitweise oder gänzlich enthoben und das Kind einem gesetzlichen Vormund oder Vormünderin anvertraut werden. Dies tritt ein im Falle der Ungeeignetheit oder der Unfähigkeit zur Pflege oder Erziehung. Die elterliche Gewalt kann auch gänzlich entzogen werden, im Falle von Machtsmissbrauch, grober Vernachlässigung, schlechter Lebensführung oder infolge eines Strafurteils. Bei beiden genannten Kategorien wird die elterliche Gewalt einem anderen übertragen. Die Eltern können zum Unterhalt des Kindes gezwungen werden.

Die Zwangsmassregeln gegen die Minderjährigen bestehen in einer Verurteilung zur „Zuchtschule" (Reichseinrichtung) auf Kosten der Eltern, des Vormundes oder des Staates. (Die Minderjährigkeit reicht hier bis zum 18. Lebensjahr, diejenigen über 18

Jahre werden strafrechtlich den Grossjährigen (21 Jahr) gleichgestellt). Die „bedingte" Verurteilung ist möglich, sobald ein Verein oder „der Beamte des Kindergesetzes" das Patronat übernimmt.

Das Gesetz lässt eine grosse Nüancierung zu, sowohl in der Einteilung der Delinquenten, als in der Art und Weise, in welcher die Strafe angewendet wird. Ist der jugendliche Delinquent schon zu weit vom Wege abgewichen, um durch die Zuchtschule noch gute Resultate erzielen zu können, so wird er „zur Disposition der Regierung" gestellt und es erfolgt eine Zwangserziehung in einer Reichserziehungsanstalt. Den privaten Vereinen ist ein grosses Tätigkeitsgebiet in diesem System eröffnet. Die Staatssubventionierung schafft die Möglichkeit zur vollständigen Realisierung dieser ganzen Kinderschutzpflege.

Diese Gesetze bilden die Staatsmassregeln, welche direkt oder indirekt auf die Frage der Armenpflege einen erheblichen Einfluss ausüben. Sie geben die Möglichkeit, die Elemente, welche vielleicht schnell der Armut verfallen würden, noch aufrecht zu halten, oder günstig zu beeinflussen. Sie geben weiter die Möglichkeit die jugendlichen Personen, welche auf der Grenze der Armut und der Kriminalität schweben, aus diesem gefährlichen Zustande herauszuholen. Diese letzte Waffe ist eine der kräftigsten, welche der Staat zur Verfügung hat.

Die Spezialisierung der mannigfachen Formen von Hilfsbedürftigkeit und ihrer Abhilfe hatte den grossen Nachteil, dass die Zersplitterung überhand nahm und eine grosse Verwirrung eintrat.

Im Jahre 1905 zählte man in Amsterdam 48 neutrale Privatwohltätigkeitsvereine, wovon 8 Höfe, 8 Krankenhäuser und 22 Unterstützungsvereine, sowie einige Anstalten zur Obdachs- und Arbeitsbeschaffung. Man kann diese Aufzählung keineswegs als ein Gesamtbild der Wohltätigkeit in Amsterdam ansehen. Dieselbe beschränkt sich vielmehr auf ein eng begrenztes Gebiet der Unterstützungsfürsorge.

Ausserdem sind zahllose Vereine tätig welche Vorbeugung der Armut bezwecken, und deswegen nicht mehr in den Armentabellen aufgenommen werden, oder die als Wohlfahrtsvereine oder als Vereine, welche soziale Misstände und soziale Krankheiten bekämpfen, bezeichnet werden müssen und auch ebenso nicht erwähnt werden. Diese Vereine, welche fast alle ohne jeden Zusammenhang mit den anderen arbeiten, und doch oft direkt

oder indirekt dasselbe Ziel vor Augen haben, berühren einander im Arbeitsgebiet so intim, dass ihre gegenseitige Ignorierung als ein grosser Schaden betrachtet werden muss.

Diese Verwirrung führte in Amsterdam 1898 schliesslich zur Bildung des Vereins von Armenverwaltungen (Vereeniging van Armbesturen), welcher durch gemeinsame Besprechungen eine nähere Berührung zu fördern suchte, und die Herstellung eines Zentral-Namensregisters der Unterstützten herbeiführte. Die meisten kirchlichen Armenverwaltungen schlossen sich allmählich an. Im Jahre 1910 beteiligten sich zwei Diakonien noch nicht am Register (die niederländisch-reformierte und die neu-reformierte). Von den privaten Wohltätigkeitsvereinen wurde nur eine kleine Anzahl Mitglied. Der Zweck wurde nicht erreicht. Die Mitteilungen auf den Karten waren zu dürftig, die Liste der Unterstützten zu unvollständig.

In den letzten Jahrzehnten ist jedoch ein allgemeines Erwachen des Interesses für die Armenfrage zu bemerken. Eine Annäherung zwischen den verschiedenen Armenpflege-Organen wurde in mehreren Städten versucht und realisirt und kulminierte Juni 1908 in der Gründung des Niederländischen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit (Nederlandsche Vereeniging voor Armenzorg en Weldadigheid), welche die seit 1900 bestehende Wochenschrift: „Zeitschrift für Armenpflege und Wohltätigkeit" [1]) zu ihrem Organ machte und seit ihrer Gründung jedes Jahr eine allgemeine Versammlung abhielt, vorbereitet durch ausgearbeitete Referate über das zu behandelnde Thema [2]).

Das Verlangen nach Zusammenschluss steigerte sich umsomehr, da die Überbürdung mit Armen, die erhöhten Kosten und die abnehmenden Geldmittel viele Wohltätigkeitsanstalten in einen dauernd notleidenden Zustand versetzten. Auch das Grundprinzip der Gemeinde-Armenpflege, wonach eine Unterstützung nur bei gänzlicher Unmöglichkeit der Beschaffung des allerdürftigsten, unumgänglichsten Lebensunterhaltes gewährt werden durfte, war nicht mehr durchzuführen. Es entstand ein Heer von Paupern in

---

1) Tijdschrift voor Armenzorg en Kinderbescherming, onder redactie van Jhr. Mr. H. Smissaert, J. F. L. Blankenberg, Jhr. Mr. A. J. Rethaan Macaré, Mr. J. Everts, Mr. A. de Graaf, Dr. J. H. Adriani.

2) 6 Juli 1911 waren beigetreten: 279 Wohltätigkeitseinrichtungen, darunter sowohl Bürgerliche Armenverwaltungen, als auch Diakonien und Privatvereine, und 646 Mitglieder und Gönner.

deren Lage keine Besserung erzielt werden konnte, trotz der grossen Kosten, die hierfür aufgewendet worden waren.

Die ungenügende Hilfe, welche den Armen seitens der Diaconien geboten wurde, hatte schwere Missstände ins Leben gerufen. Während bisher angenommen war, dass die Unterstützung seitens der Kirchen eine Gemeinde-Unterstützung ausschloss, da diese nur im äussersten Notfall platzgreifen sollte, so erwies sich diese Annahme nunmehr als unhaltbar.

Dies hat den Amsterdamer Gemeinderat 1896 zu einem gesetzwidrigen Entschluss geführt. Man sanktionirte die s. g. doppelte Unterstützung. Den Armen, welche ungenügende Unterstützung von anderswo empfingen, wurde eine Supplement-Unterstützung gewährt. Vom Jahre 1896 bis 1909 stieg die Anzahl der unterstützten Familien in dieser Rubrik von 125 auf 1428, die Kosten von Fl. 3636 auf Fl. 94.703.

KAPITEL X.

Das Gesetz 1912.

Dieser Zustand, welcher in vielen Städten in gleicher Weise in Erscheinung trat, forderte eine Lösung. Von vielen bekannten Armenpflegern und Philantropen war seit Jahrzehnten auf eine Gesetzesänderung gedrungen worden. Zur Vorbereitung war 1895 ein sehr ausführlicher und bedeutender Bericht veröffentlicht worden auf Veranlassung des „Vereins zum Wohle Aller" [1]).

Im Jahre 1901 wurde eine Gesetzesvorlage vom Minister Goeman Borgesius eingereicht, welche infolge Regierungswechsel nicht zur Verhandlung gelangte.

Im Jahre 1911 erfolgte eine zweite Gesetzesvorlage vom Minister Heemskerk, welche im Februar 1912 in der Zweiten Kammer, in der seit 1909 die Coalition der Anti-revolutionäre und der Katholiken zu einem Übergewicht der rechten Seite geführt hatte, zur Abstimmung kam, und am 25. April 1912 von der Ersten Kammer genehmigt wurde.

Die kirchliche Mehrheit, welche den Diakonien ihre unbeschränkte Unabhängigkeit belassen und doch Ordnung schaffen wollte, brachte indessen keine Lösung zu Stande.

Die Unantastbarkeit der einseitigen diakonalen Bestimmungen brachte es mit sich, dass eine Abgrenzung des Arbeitsgebietes, oder eine, sei es auch noch so geringe, Regelung der Art und Weise, wie die sich ausschliesslich unter ihrer Obhut befindlichen Armen behandelt werden sollten, auf gesetzlichem Wege nicht statt finden konnte.

Viele der wichtigsten Fragen blieben im Gesetz unerörtert. Die

---

1) (= Gemeinnützige Gesellschaft. Vgl. p. 137). Verfasst von Mr. H. Goeman Borgesius, Mr. A. F. K. Hartogh, J. F. L. Blankenberg, Dr. H. J. de Dompierre de Chaufepié, Mr. R. J. H. Patijn.

Überbürdung des Gemeindebudgets blieb unberücksichtigt, ebenso das Bettlerproblem und das der sozial-Impotenten: der Irrsinnigen, der psychisch-Defekten; auch der Arbeitszwang für Arbeitsscheue, dieser wunde Punkt der niederländischen Armenpflegeverhältnisse, wurde nicht behandelt, die Errichtung von Arbeitshäusern demzufolge nicht in Erwägung gezogen, ebensowenig die Zwangserziehung für taugliche ungelernte Arme. Eine eventuelle Verbindung mit den städtischen Arbeitsnachweisen wurde ausser Betracht gelassen. Die schwierigsten, doch dringendsten Seiten der Armenfrage wurden bei Seite geschoben.

Daher konnte das Gesetz, welches schliesslich zu stande kam, nicht beanspruchen eine Lösung der Frage zu bilden. Es war nur eine Verbesserung des alten Gesetzes und zu gleicher Zeit eine gesetzliche Regelung eines tatsächlich schon bestehenden Zustandes.

Die Grundzüge waren die folgenden:

Man beliess den kirchlichen und privaten Armenverwaltungen vollständige Freiheit in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Der Arme blieb Gemeingut.

Die Befugnisse der Gemeindeverwaltung wurden einer Änderung unterzogen. Das Prinzip der Unterstützung im äussersten Notfall, das bei der Durchführung 1854 soviel Mühe verursacht hatte (vgl. p. 184), wurde verlassen; man kehrte zu einer zweckmässigeren und humaneren Gestaltung der öffentlichen Fürsorge zurück. Damit wurde die Pflicht des Staates anerkannt, dem Staatsbürger in seiner Not beizustehen, nicht nur als Polizeimassregel, sondern als humanitäre Massregel. Art. 28 statuirt, dass Unterstützung seitens der Gemeindeverwaltung nur geleistet wird an diejenigen, die sich den nötigen Lebensunterhalt nicht verschaffen, und diesen auch nicht von Unterstützungspflichtigen oder von andern Wohltätigkeitseinrichtungen bekommen können. Art. 29[1] bringt das geänderte Prinzip zum Ausdruck: „Wenn Unterstützung gegeben wird, wird sie erteilt in solcher Form und in solchem Umfange, wie es in Anbetracht der Bedürfnisse und der Eigenschaften des Armen, in Verbindung mit seinen Verhältnissen am wünschenswertesten ist, um ihn wieder zum Unterhalt seinerselbst und seiner Familie zu befähigen."

Ausserdem statuirt Art. 29[2], ohne jede weitere gesetzliche Ergänzung, dass den arbeitsfähigen Armen die Unterstützung soweit möglich in der Form von Arbeitslohn gegeben werden soll.

Wenn es sich erweist, dass der Unterstützungsbedürftige aus

diesem Zustande nicht befreit werden kann, so darf die zu gewährende Unterstützung das Minimum zum Lebensunterhalt nicht überschreiten.

Mit diesem Artikel ist der Bürgerlichen Armenverwaltung mit einem Schlag die Möglichkeit eröffnet, sich zu der denkbar vollkommensten Organisation zu entwickeln. Nicht nur ist ihr vollständige Freiheit in der Behandlung der Armenfälle eingeräumt, sondern ein zweiter Artikel versetzt sie auch aller Wahrscheinlichkeit nach in der Zukunft in die Lage, die Armut von Grund auf zu bekämpfen, nämlich durch Kenntnis der Sachlage.

Gesetzlich wird zu gleicher Zeit die Bildung eines Armenrats ermöglicht. (Art. 41): Er kann von der Regierung eingesetzt werden. Die Kosten kommen zu Lasten des Gemeindebudgets, mit Ausnahme der Kosten des Zentralarmenregisters und der Besoldung des Secretärs des Armenrats. Letzterer ist von der Regierung zu ernennen; er hat im Armenrat eine beratende Stimme, erhält seine Amts-Instruction vom Armenrat, jedoch nur nach ministerieller Genehmigung. Durch letztere Bestimmung kann vielleicht einige Uniformität in der Amtsinstruction angestrebt werden. Der Zweck ist, ihn zum offiziellen Mittelpunkt des Armenratsamtes zu machen. Wo der Armenrat nicht eingesetzt wird, können der Bürgermeister und die Stadträte ein Zentral-Auskunft-Register von unterstützten oder abgewiesenen Armen anlegen.

Dieser Armenrat beruht gänzlich auf Freiwilligkeit und gegenseitigem Vertrauen. Der Beitritt der Diaconien und privaten Vereine kann nicht erzwungen werden. Nur die Bürgerliche Armenverwaltung ist dazu verpflichtet. Die Befugniss zur Abordnung eines Vertreters steht jedem Wohltätigkeitsverein frei, welcher in der hierzu vorgesehenen Liste eingeschrieben ist.

Seine Befugnisse sind so weit wie möglich gefasst, innerhalb der Grenzen freilich, welche durch die freie, auf keinem gesetzlichen Zwange beruhende Mitwirkung anderer Behörden und Personen gezogen sind. Seine Pflichten sind statuirt im Art. 56 und lauten folgendermassen:

„Der Armenrat hat zur Aufgabe: 1. Prüfung der Lage der Personen, die sich wegen Unterstützung an den Armenrat direkt, an Privatpersonen, oder an private oder öffentliche Wohlfahrts-Einrichtungen gewendet haben. 2. Das Sammeln von den erlangten Auskünften und Berichten in einem Register, sowie von den Mitteilungen, die von den Verwaltungen der Wohlfahrtseinrichtungen

gemacht werden. 3. Das Erteilen von Auskünften im Allgemeinen betreffs der Armenpflege und im Speziellen aus den angelegten Registern, an Wohlfahrtseinrichtungen und Privatpersonen nach einem hierfür festzulegenden Reglement. 4. Stets fortlaufende Orientierung über die einschlägigen Zustände des Armenwesens im Amtsbezirk. 5. Erteilung von Rat, sowohl auf Ersuchen als auch aus eigener Initiative, an Behörden und Wohlfahrtseinrichtungen bezüglich aller das Armenwesen im allgemeinen oder im Amtsbezirk betreffenden Gegenstände. 6. Besprechung gemeinsamer Interessen und Beratung von Massregeln zur Förderung einer guten Armenpflege, speziell die Unterstützung und Förderung des Zusammenwirkens aller Wohlfahrtseinrichtungen, welche im Amtsbezirk tätig sind. 7. Herausgabe eines Jahresberichtes, betreffs des Armenwesens im Amtsbezirk des Rates nach Massgabe einer vom Minister des Inneren zu bestimmenden Form."

Es wird also vom Wohlwollen der Befragten abhängen, ob es dem Armenrat vergönnt sein wird, nicht nur ins Dasein zu treten, sondern auch wertvolle Arbeit zu leisten, insbesondere die vorgesehenen Materialen zu sammeln. Wenn die Quelle versagt, so wird auch die geschaffene Zentralorganisation nicht leistungsfähig sein. Nur die Gemeinde-Armenpflege ist nach Art. 54 verpflichtet Mitteilung zu machen über Namen, Wohnort, Geburtsdatum, Religionsangehörigkeit, Beruf der Unterstützten und deren Familienmitglieder sowie der ihnen gewährten Unterstützung. Bei den abgewiesenen Fällen wird nur Wohnort, Name und Alter angezeigt. Der Armenrat ist ausserdem befugt bei jedem Arbeitgeber Informationen über die Lohnverhältnisse des Betreffenden einzuholen (Art. 57).

Die kirchlichen und privaten Armenunterstützungs-Einrichtungen sind von dieser Verpflichtung gänzlich befreit. Für mehr als die Hälfte der Unterstützungsbedürftigen ist also eine einheitliche gesetzliche Basis zur Erforschung der Sachlage nicht gegeben.

Der Nachteil, in welchem sich die kirchlichen und privaten Armenverwaltungen gegenüber der technisch ausgebildeten Gemeinde-Armenpflege befinden werden, wird sich dadurch wahrscheinlich noch beträchtlich vergrössern. Die technische Unvollkommenheit der kirchlichen offenen-Pflege hätte wesentlich gebessert werden können durch die Forderung einer einheitlichen Statistik. Dieser Fortschritt ist der s. g. Unabhängigheit des Diako-

nats geopfert worden, obwohl die Lösung der Armenfrage abhängig ist von einer Kentniss der Sachlage, welche in der niederländischen Armenpflege volkommen fehlt.

Das Zusammenarbeiten der zahllosen Wohltätigkeitsvereine wird, ausser der Möglichkeit, welche die freiwillige Beteiligung am Armenrat bietet, unterstützt durch Art. 12, welcher dem Armenrat, oder sonst dem Bürgermeister und den Stadträten das Recht zuerkennt, auf Ersuchen einer Wohlfahrts-Einrichtung, an die sich der Arme um Unterstützung gewendet hat, anzufragen, ob Unterstützung erteilt wird, und wenn dem so ist, in welcher Form und welcher Betrag. Die Antwort ist innerhalb einer Woche schriftlich einzureichen. Hierdurch hofft man der Ausbeutung der Wohlfahrtseinrichtungen seitens der Armen endlich ein Ende machen zu können. Art. 31 empfiehlt gemeinsame Beratung sowohl bei der Gewährung als auch bei der Erteilung der Unterstützung in Fällen, wo die Gemeinde-Armenverwaltung und andere Wohltätigkeitsorgane den gleichen Armen zu unterstützen haben.

Wenn ein Armer ausschliesslich von einer kirchlichen oder privaten Armenverwaltung unterstützt wird, dürfen die obenerwähnten Mitteilungen nicht verlangt werden. Wenn die betreffenden Armenverwaltungen nicht mitwirken, werden ihre Armen im Verzeichnis das Zentral-Registers fehlen.

Ausserdem werden im Gesetz noch mehrere Bestimmungen getroffen. Art. 33 erkennt der Provinzialen Regierung das Recht zu Anordnungen zu treffen, um bei mangelnder ärtzliche Gemeindepflege durch Verordnungen Abhilfe zu schaffen.

Die Eintragung oder Löschung eines Vereins von der gesetzlichen Liste kann befohlen werden. Schon die Eintragung allein kann dem Verein Rechtspersönlichkeit verleihen. (Art. 3, 4, 5). Wenn das im Vereinsstatut oder in der Stiftungs-Urkunde angestrebte Ziel nicht mehr erreicht werden kann, so darf das Vermögen oder Einkommen nach vorher erteilter behördlicher Genehmigung zu einem verwandten Ziele angewendet werden. (Art. 8).

Die zum Unterhalt verpflichteten Personen können auf Ersuchen der Wohltätigkeitsanstalten durch strengere behördliche Massnahmen dazu gezwungen werden. (Art. 63, 64, 65, 66). Art. 40 sieht Massregeln vor gegen die Abschiebung von Armen auf Kosten anderer Gemeinden.

Das Gesetz liess noch ein kräftiges Mittel unbenutzt, das dem

Wunsch nach Zusammenarbeiten hätte Nachdruck verleihen können. Es betraf die Angelegenheit der Schenkungen und Legate an „die allgemeinen Armen", eine Benennung und eine Schenkungsgewohnheit, welche sich von altersher im Volksbewustsein eingewurzelt hat.

Diese Frage (vgl. pag. 87, 159, 160), hatte namentlich in Amsterdam zur Zeit grosse Erregung im Gemeinderat verursacht. Es stellte sich 1895 heraus, dass die Schenkungen and Legate an „die Allgemeinen Armen" nach einer veralteten, unvollständigen Liste von kirchlichen Organen für offene Pflege und an die Bürgerliche Armenverwaltung verteilt wurden, ohne dass Jemand wusste, auf welches Recht sich dies stützte, oder was eigentlich „ein allgemeiner Armer" war [1]), und dass der Bürgermeister und die Stadträte, welche die Austeilung durchführten, weder für ihre Befugnisse, noch für die befolgte Praxis eine gesetzliche Grundlage finden konnten. Die oft sehr grossen Summen (im Jahre 1900 z. b. fast Fl. 19.000) müssen wie weggeworfenes Geld betrachtet werden, die Zersplitterung ist zu gross [2]).

Art. 16 des Gesetzes von 1912 verordnete, dass diese Gelder durch den Armenrat verteilt werden sollten zwischen den kirchlichen, privaten und gemischten Wohlfahrts-Einrichtungen nach Massgabe ihrer Unterstützungssumme. Hierdurch ist die Möglichkeit verloren, durch gemeinsame Stiftungen ein wirklich neutrales Gebiet zu schaffen, wo den Allgemeinen Armen durch Schenkungen und Legate ein dauernder Fonds mit dauerndem Nutzen gestiftet worden wäre. (z. B. eine landwirtschaftliche oder gewerbliche Schule für ungelernte aber bildungsfähige Arme, ein Arbeitshaus, ein Wäschehaus, eine Vorschussbank etc. etc.)

Dieses Gesetz [3]) stützt sich auf die Erwartung eines Wohlwollens und eines freiwilligen gemeinsamen Arbeitens, welche die bisherige Entwicklung in keiner Weise rechtfertigt. Zugleicher Zeit wurde

1) Ein Rechtsanwalt, welcher mehrfach die letztwilligen Verfügungen für „die Allgemeinen Armen" redigirt hatte, war selbst immer der Meinung gewesen, dass nur diejenigen Armen damit gemeint wären, welche von der Bürgerlichen Armenverwaltung unterstützt wurden.

2) Vgl. für diese Frage: Protocolle des Gemeinderats von Amsterdam 23 Jan. 1895, bei Anlass des Gesuches des Vereins Liebestätigkeit nach Vermögen. Protocoll id. 9 Mai 1900, bei Anlass des Protestes desselben Vereins, und Nota 1155 31 Dez. 1900 des Ratsmitgliedes J. F. L. Blankenberg.

3) Mr. J. P. H. Kroon, De Armenwet met Toelichting. 1912.

den kirchlichen Armenverwaltungen noch der letzte Antrieb genommen, um sich zu einer erhöhten Tätigkeit aufzuraffen. Der Gemeinde wurde das Mittel in die Hand gegeben, sich zu einer Muster-Organisation herauszubilden.

Die kirchlichen Armen, welche sich nur zu oft aus Eigennutz zu einer Religionszugehörigkeit bekennen, werden das Zutreten zu einer kirchlichen Gemeinde unterlassen. Ist im Jahre 1854 der gezwungene Übergang von der Gemeinde-Armenpflege zur diakonalen Armenpflege manchem Armen schwer gefallen, so wird jetzt eine Bewegung in umgekehrter Richtung zu erwarten sein. Von der Tätigkeit des Armenrats wird zukünftig vielleicht eine bessere gesetzliche Regelung zu erwarten sein, als das letzte Gesetz gebracht hat.

Auf diese Grundlagen stützt sich der heutige Bau der Armenpflege.

In den ersten 200 Jahren nach der Reformation hatte die eigentümliche städtische Wirtschaftsorganisation und der Überfluss an Geldmitteln die ganze Zersplitterung erträglich gemacht. Die Kirchen besassen das Vertrauen ihrer Mitglieder. Die Armenunterstützung war keine komplizierte Sache. Aber ebenso wie die Kompliziertheit des wirtschaftlichen Lebens die städtische Organisation sprengte, so ist auch die Kompliziertheit des Armenproblems den kleinen Wohltätigkeitskreisen über den Kopf gewachsen. Das wirtschaftliche Leben liess sich nicht einengen. Stadtinteresse erweiterte sich zu Staatsinteresse. Privatinteressen dehnten sich zu allgemeinen Interessen aus. Das Ineinandergreifen der Faktoren ward immer komplizierter. Das Wohl von Gruppen bestimmte in stets steigerndem Masse das Wohl der Gesamtheit.

So ging es auch der Armenpflege. Die Verbesserungsversuche gingen nach Abschluss des alten Zeitalters nicht von den kirchlichen Organen aus. Diese regten sich nicht. Verbot die Natur ihrer Institution eine Änderung in ihren Methoden? Konnten ihre Organe finanziell nicht den Anforderungen gerecht werden? Oder überragte das Gebiet, das sie früher beherrschten, in Bedeutung und Kompliziertheit bei Weitem ihre Kräfte, und ist es deswegen aus ihrer Macht geraten?

Andere nahmen die Vertretung der Interessen auf sich. Als die letzte grosse Gelegenheit zu neuem Aufblühen nach Mitte des 19. Jahrhunderts vorübergegangen war, ohne dass eine Regung

zu spüren war, da wandte das Vertrauen sich anderen Organen zu, welche sich der Anforderung einer Entwicklung nicht entzogen.

In keinem Gebiete des menschlichen Lebens erlaubt die Natur einen Stillstand. Alles befindet sich im Fluss. Und auch die Institutionen im Leben eines Volkes unterliegen diesem Gesetz.

Kein Gebilde, welches in das menschliche Wirtschaftsleben eingreift, kann sich heutzutage vermessen, neue wirtschaftliche Methoden und Ergebnisse bei Seite zu schieben. Ebensowenig kann es sich der heute auf allen Gebieten sich vollziehenden Spezialisierung und Zentralisierung entziehen. Beachtet man diese Anforderungen nicht, so entsteht eine Hemmung der Entwicklung, ein grosser Schaden für die Gesamtheit, und ein schliessliches Beseitigen dieser Gebilde, welche durch eine Anpassung an die veränderten Umstände ein neues Aufblühen erleben könnten.

QUELLEN-ANGABE.

Periode 1200—1795.

Wagenaar.	Amsterdam beschreven door Jan Wagenaar. In drie stukken 1760.
P. J. Blok.	Geschiedenis van het Nederlandsche volk.
Handvesten en keuren	der stad Amsterdam. (Handveste und Gerechtsame der Stadt Amsterdam).
Resolutiën	van de Heeren Staaten van Holland en Westvriesland en van derzelver gecommitteerde raaden 1524—1785. (Resolutionen der Herren Staaten von Holland und Westfriesland. 1524—1785).
Stadspublicatiën	Oud-Archief te Amsterdam 1795—1812. (Stadtpublikationen 1795—1812).
Pamfletten.	1796—1830. Königliche Bibliothek. Den Haag.
Dr. A. W. C. Berns.	De Gasthuizen van Amsterdam van de 14de eeuw tot op heden. 1883.
A. J. M. Brouwer Ancher.	De Gilden.
J. ter Gouw.	De Gilden.
H. Pirenne.	Geschichte Belgiens.
Brentano.	Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine.
O. Gierke.	Die deutsche Genossenschaft.
A. Doren.	Das Florentiner Zunftwesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert.
Schmoller.	Die Strassburger Tucher- und Weberzunft.
Schanz.	Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände.
S. Müller.	Schetsen uit de Middeleeuwen.
H. von Schubert.	Grundzüge der Kirchengeschichte.
J. H. Kurtz.	Abriss der Kirchengeschichte.
Dr. G. J. Vos Az.	Amstels kerkelijk leven van de eerste zestig jaren der vrijheid 1566—1648.
F. J. Domela Nieuwenhuis.	Geschiedenis der Amsterdamsche Luthersche Gemeente. 1856.
Gedenkschrift	van het 250-jarig bestaan der Remonstrantsche Broederschap. 1869.

Gedenkboek.	Uitgegeven bij het honderdjarig bestaan der Hersteld-Evangelisch Luthersche Gemeente te Amsterdam 1891.
Dr. J. W. Pont.	De Luthersche Kerk in Nederland.
T. C. Fleischer.	De Doopsgezinden.
M. A. Perk.	De Waalsche Gemeenten.
Dr. J. A. Beyerman.	De Remonstrantsche Broederschap.
J. H. Berends.	De Oud-Katholieken.
M. Mooy.	Bond van Vrije Evangelische Gemeenten.
W. F. K. Klinkenberg.	De Evangelische Richting.
P. H. Hugenholtz Jr.	Vrije Gemeenten.
Mr. H. J. Koenen.	Geschiedenis der Joden in Nederland.
D. H. de Castro.	De Synagoge der Portugeesch-Israëlitische Gemeente te Amsterdam.
Dr. A. A. van Schelven.	De Nederduitsche Vluchtelingenkerken van de 16e eeuw in Engeland en Duitschland.
Dr. J. Prinsen.	De Nederlandsche Dichter Jan van Hout.
Pieter de la Court.	Aanwyzinge der Heilsame politieke Gronden en Maximen van de Republike van Holland en Westfriesland.
Dr. G. H. Hecht.	Colberts politische und volkswirtschaftliche Grundanschauungen.
Mr. H. P. G. Quack.	De Socialisten.
H. J. Koenen.	De Nederlandsche Boerenstand.
Prof. Dr. Brugmans.	Opkomst en Bloei van Amsterdam. 1911.

Periode 1795—1813.

Verslag	van het comité van financiën betreffend het verzoek der gereformeerden, lutherschen en katholieke gemeenten, ter ondersteuning hunner armen. 1796. (Bericht des Comité der Finanzen anlässlich des Ersuchens der reformierten, lutherischen und katholischen Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen. 1796).
Verslag	van Diaconen der Ned. Ger. Gemeente te Amsterdam op last en in naam der groote Vergadering van Diaconen der Ned. Ger. Gemeente 10 Dec. 1803. (Bericht der Diakonen der niederländisch-reformierten Gemeinde. 1803).
Voornaamste stukken	getrokken uit de handelingen der Algemeene Armencommissie van het Departement van Holland. 3 deelen. 1804—1807. (Die Hauptstücke, entnommen aus den Handlungen der allgemeinen Armenkommission des Departements von Holland. 3 Bde. 1804—1807).
Reglementen	van het Bestuur der stad Amsterdam der jaren 1811, 1815 en 1824. (Stadtreglemente von Amsterdam. 1811, 1815, 1824).

Van de Poll. Verzameling der Vaderlandsche Wetten en Besluiten. (Sammlung der vaterländischen Gesetze und Beschlüsse).

M. d'Alphonse. Aperçu sur la Hollande, présenté à S. E. le Ministre de l'Intérieur, Comte de l'Empire. 1811.

Periode 1813–1854.

Luttenberg's Chronologische Verzameling der wetten, besluiten en arresten betrekkelijk het Openbaar Bestuur in de Nederlanden sedert de herstelde orde van zaken in 1813. 1813—1896. (Chronologische Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Arreste bezügl. der öffentlichen Regierung in den Niederlanden. 1813—1896).

Notulen van het Provisioneel Bestuur. 1813. (Protokolle der Provisorischen Regierung. 1813).

Notulenboek van den Raad der Stad Amsterdam. 1814—1856. (Protokollbuch des Rates der Stadt Amsterdam. 1814—1856).

Resolutiënboek van Heeren Burgemeesteren der Stad Amsterdam. 1814—1856. (Resolutionenbuch der Herren Bürgermeister der Stadt Amsterdam. 1814–1856).

Algemeen Verslag der provisorische commissie der Vereeniging van Weldadigheid. 1818. (Allgemeiner Bericht der provisorischen Kommission des Vereins für Wohltätigkeit. 1818).

Magazijn van het Armenwezen in het Koninkrijk der Nederlanden. 5 deelen. 1816–1820. (Magazin für das Armenwesen im Königreich der Niederlande. 5 Bde. 1816—1820).

Provinciaal Blad. 1820—1883. (Provinziales Blatt 1820—1883.)

Bijvoegsel Staatsblad. 1815—1856. (Beilage Staatsblatt. 1815—1856).

Verslag over den staat van het Armenwezen in het Koningrijk. 1818—1851. (Reichsberichte Armenwesen 1818—1851).

Verslag over de verrigtingen aangaande het Armbestuur in het Koningrijk der Nederlanden. 1851—1910. (Reichsberichte Armenwesen 1851—1910).

C. de Witt Hamer. Verplegingskosten voor behoeftige krankzinnigen.

Dr. J. van Deventer. Krankzinnigenverpleging in de eerste helft der vorige Eeuw. 1911.

H. J. Rooyaards. Het wetsontwerp. 1856.

Mr. W. Boonacker. De afhankelijkheid der Diaconiën gehandhaafd door den Hoogen Raad.

Mr. A S. van Nierop. Verdediging van de onafhankelijkheid der Diakoniën. 1851.

Mr. H. W. Tydeman.
Mr. J. Heemskerk.
Mr. J. W. Tydeman. Gedachten over eene wettelijke regeling van het armwezen in Nederland. 1850.

Dr. J. P. Heije.	De Diakonien en de Armenwet. 1856. Open brief aan J. de Witte van Citters.
Adres	aan de Tweede Kamer der Staten-Generaal van de Diakonien der Evangelisch-Luthersche, der Gereformeerde en der Waalsche Gemeente te Amsterdam. 1851.
Verslag	van de algemeene armencommissie aan de Heeren Burgemeester en Wethouders van Amsterdam. 1847. (Bericht der allgemeinen Armenkommission an den Herrn Bürgermeister und die Stadträte von Amsterdam). 1847.
N. S. Calisch.	Liefdadigheid in Amsterdam. 1851.

Periode 1854—1912.

Verslag	van Burgemeester en Wethouders aan den raad van Amsterdam. 1851—1876. (Berichte an den Gemeinderat. 1851—1876).
Verslag	van den toestand der gemeente Amsterdam gedurende het jaar. 1877—1911. (Berichte an den Gemeinderat. 1877—1911).
Handelingen	van den Gemeenteraad van Amsterdam. 1851—1890. (Protokolle des Gemeinderats. 1851—1890).
Gemeenteblad	1890—1911. (Gemeindeblatt 1890—1911).
Circulaires	van Gedeputeerde Staten van Noord-Holland. 1870—1909. (Zirkulare der deputierten Staaten von Nordholland. 1870—1909).
Verslag	omtrent de Inrichtingen onder het beheer van het Burgerlijk Armbestuur te Amsterdam. 1856—1910. (tot 1874 gevoegd bij het overzicht van den toestand der gemeente Amsterdam). (Berichte der bürgerlichen Armenverwaltung. 1856—1910).
Historisch Gedenkschrift.	Een halve eeuw. 1848—1898. (Historische Denkschrift: Ein halbes Jahrhundert 1848—1898).
Mr. J. de Bosch Kemper.	Geschiedkundig onderzoek naar de armoede in ons Vaderland. 1860.
Mr. H. Smissaert.	Het aandeel van den Staat in de verzorging der armen.
Het Vraagstuk der Armenverzorging.	Mr. H. Goeman Borgesius, Mr. A. F. K. Hartogh, J. F. L. Blankenberg, Dr. H. J. de Dompierre de Chaufepié, Mr. R. J. H. Patijn.
Mr. J. Everts.	De verhouding van Kerk en Staat in het bijzonder ten aanzien der Armenverzorging.
S. J. R. de Monchy.	De Nederlandsche Wetgever tegenover de Armoede.
J. Bierens de Haan.	De Nederlandsche Strafbepalingen tegen Bedelarij en Landlooperij.
A. F. Eilerts de Haan.	De Noord-Nederlandsche Landbouwkoloniën.
G. Uhlhorn.	Die christliche Liebestätigkeit.
P. F. Aschrott.	Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwicklung und in seiner heutigen Gestalt.

Dr. S. Münsterberg.	Die deutsché Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform.
	Das ausländische Armenwesen. 1898.
	Das ausländische Armenwesen. 1911.
	Amerikanisches Armenwesen. 1906.
Dr. K. Helbling.	Die Schweizerische Armenpflege.
Mr. J. P. H. Kroon.	De armenwet met toelichting. 1912.
D. Wanjon.	Geschiedenis van den Nederlandschen Handel sedert 1795.
J. J. de Lange.	Proeve eener Handelsgeschiedenis van Nederland. 1830—1870.
H. Smissaert.	Overheid en Volkswelvaart.
Jaarcijfers	voor het Koninkrijk der Nederlanden.
Statistisch Jaarboek	der Gemeente Amsterdam.

Typ. A. W. SIJTHOFF's UITG.-Mij., te Leiden.